Das Pflichtenheft

Systematik und Aufbau des Pflichtenheftes

Dieses Pflichtenheft formuliert inhaltliche Mindestanforderungen an systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme und systemgeprüfte Zahlstellenprogramme.

Insbesondere die Anforderungen der Kernprüfungen werden im Pflichtenheft nicht dargestellt und sind deshalb zusätzlich zu beachten.

Das Pflichtenheft ist nach Modulen gegliedert.
Jedem Modul sind Themen, Kategorien und Schlagworte zugeordnet.
Unter einem Thema sind die Schlagworte in Kategorien zusammengefasst.

Zu Pflichtkriterien sind in der Regel die dazugehörigen Fundstellen in Gesetzen, Verordnungen und Verlautbarungen dokumentiert. Der Hinweis auf eine Fundstelle wird im Text der Kriterien jeweils mit (F..) bezeichnet. So bedeutet der Hinweis "(F1)", dass in dem
Feld "Fundstelle 1" eine zugehörige Rechtsgrundlage angegeben wird.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben dem Pflichtenheft in der ab 1. Januar 2023 geltenden Version 2023.1 am 05.12.2022 zugestimmt.

Alle Rechte vorbehalten

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis zu den im Pflichtenheft verwendeten Begriffen

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AO	Abgabenordnung
ATZ	Altersteilzeit
AU	Arbeitsunfähigkeit
AV	Arbeitslosenversicherung
AVmG	Altersvermögensgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BE	Besprechungsergebnis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGR	Beitragsgruppe
BSG	Bundessozialgericht
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und ?übermittlungsverordnung
EBV	Entgeltbescheinigungsverordnung
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EGA	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt
EstG	Einkommensteuergesetz
euBP	elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
FK	Fachkonferenz
GdA	Grund der Abgabe
GFR	Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügige Beschäftigungen
GG	Gemeinsame Grundsätze
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GR	Gemeinsames Rundschreiben
GTST	Gefahrtarifstelle
GV	Gemeinsame Verlautbarung
KiBG	Kinder-Berücksichtigungsgesetz

Alle Rechte vorbehalten

KUG	Kurzarbeitergeld
KV	Krankenversicherung
KVLG	Krankenversicherung der Landwirte, Zweites Gesetz
LKK	Landwirtschaftliche Krankenkasse
LTA	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Rentenversicherung
med. Leist.	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung
MuSchG	Mutterschutzgesetz
PGS	Personengruppenschlüssel
PV	Pflegeversicherung
RL	Richtlinien
RS	Rundschreiben
RV	Rentenversicherung
SachBezV	Sachbezugsverordnung
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung)
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Gemeinsame Vorschriften)
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung)
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung)
SGB VII	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (Unfallversicherung)
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung)
SpiO	Spitzenorganisation
SpiV	Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger
SV	Sozialversicherung
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung

Alle Rechte vorbehalten

SV-Tage	Sozialversicherungstage

Alle Rechte vorbehalten

Symbole

Erklärung der in Kriterien verwendeten Symbole

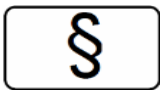

= grundsätzlich innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm.

=zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit

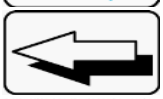

=Tipp und Hinweis

= innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm. Eine Nichtumsetzung verhindert den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle bzw. Systemuntersuchung

Alle Rechte vorbehalten

Änderungsdokumentation von Version V 2022.2 zu Version V 2023.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Umlagenberechnung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Alt:

Kriterium 9: Es ist maschinell sicherzustellen, dass für alle Arbeitgeber U2 Beträge abgeführt werden können. Dabei muss die Möglichkeit bestehen, einzelne Arbeitnehmer von der Umlageberechnung auszuschließen. (F6) §§

Neu:

Kriterium 8: Es ist sicherzustellen, dass die Abführung von Umlagebeiträgen im Personalstamm entgegen der allgemeinen Vorgabe im Unternehmensstamm übersteuert werden kann.

(F6)

ID: 159c77c5-315d-42ec-8593-be95d40fd416 §

Nummerierung geändert; Aktualisierung

Gelöscht:

Kriterium 8: Die Umlagebeträge U1 und U2 werden im maschinellen Beitragsnachweis an die zuständigen Krankenkassen abgeführt. Hierbei ist sicherzustellen, dass Umlagebeträge nicht an die SVLFG abgeführt werden können. (F9)

ID: 336388d5-ae97-4168-915f-0474e9752e11 §§

wurde im Jahr 2021 komplett neu aufgesetzt unter dem Bereich "0 zuständige Umlagekasse" und deshalb an dieser Stelle gelöscht

Alt:

Kriterium 10: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass für die Berechnung der Umlagebeträge keine Fiktivwerte (z. B. Unterschiedsbetrag/zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung, KUG, S-KUG, ATZ, Mindestbemessungsgrundlage für RV-pflichtige geringfügig Beschäftigte) berücksichtigt werden. (F2,F4, F8) §§

Neu:

Kriterium 9: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass für die Berechnung der Umlagebeiträge keine Fiktivwerte (z. B. Unterschiedsbetrag/zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung, KUG, S-KUG, ATZ, Mindestbemessungsgrundlage für RV-pflichtige geringfügig Beschäftigte) berücksichtigt werden. (F2,F4, F8)

ID: 1b786e6d-9087-415d-a7d0-688709d253a4 §§

Nummerierung geändert

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium	11:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Besonderheiten bei der Berechnung von Umlagebeträgen bei Midijobs (Gleitzone bzw. Übergangsbereich) berücksichtigt werden. (F2)	§

Neu:

Kriterium	10:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Besonderheiten bei der Berechnung von Umlagebeträgen bei Midijobs (Gleitzone bzw. Übergangsbereich) berücksichtigt werden. (F2) ID: eaf418b4-bf4d-4b1c-bb60-bdb18fb2c436	§

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium	12:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass der Umlagesatz für die Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2) mit 0,00 v. H. abgerechnet werden kann.	§§

Neu:

Kriterium	11:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass der Umlagesatz für die Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2) mit 0,00 v. H. abgerechnet werden kann. ID: bafb002b-4fb7-4384-b64d-1efac76831ee	§§

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium	13:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt keine Umlagebeträge berechnet werden. Das Kriterium 14 ist zu beachten. (F2)	§§

Neu:

Kriterium	12:	Es ist systemseitig sichergestellt, das aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt keine Umlagebeiträge berechnet werden, soweit dies nicht anders vorgegeben ist. Abweichend von den grundsätzlichen Regelungen sind bei der kumulierten Auszahlung von Überstunden (Vereinfachungsregelung und somit als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) die Berechnung von Umlagebeiträge zu ermöglichen. Hierbei ist zu beachten, dass dabei das bisher verbeitragte umlagepflichtige Entgelt sich nicht mehr an der Rentenversicherung orientieren darf. (F2) ID: 38f83908-092b-44e9-85a5-43a8f2be1ba7	§§

Aktualisierung; Nummerierung geändert

Alle Rechte vorbehalten

Gelöscht:

Kriterium	13:	Es wird empfohlen, für kumulierte Überstunden (Auszahlung als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) die Abführung der Umlagebeträge zuzulassen. Hierbei ist zu beachten, dass dabei das bisher verbeitragte umlagepflichtige Entgelt sich nicht mehr an der Rentenversicherung orientieren darf. ID: c0c91b18-c9ec-4565-8238-c2f59f8a8fda

Inhalt wurde ins Kriterium 12 übernommen

Alt:

Kriterium	15:	Für Teilnehmer an einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (PGS 123) sind maschinell Umlagebeträge ausschließlich für das U2-Verfahren zu berechnen. (F6)

Neu:

Kriterium	13:	Für Teilnehmer an einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (PGS 123) sind maschinell Umlagebeträge ausschließlich für das U2-Verfahren zu berechnen. (F6) ID: dc3495dd-f118-480a-9221-69718a7c318e

Nummerierung geändert

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 16:

Für Beschäftigte mit dem PGS 122 gilt hinsichtlich der Umlageberechnung Folgendes:

- keine Umlageberechnung (weder U1 noch U2), wenn die Berufsausbildung in der außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen des § 76 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird
- Umlageberechnung (U1 und U2), wenn keine entsprechende Förderung erfolgt.

(F9)

Neu:

Kriterium 14:

Für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung (PGS 122) gilt hinsichtlich der Umlageberechnung folgendes:

- keine Umlageberechnung (weder U1 noch U2), wenn die Berufsausbildung in der außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen des § 76 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird
- Umlageberechnung (U1 und U2), wenn keine entsprechende Förderung erfolgt.

(F9)

ID: 23137dff-4ae3-44d3-8ae7-e1d57956bf17

Nummerierung geändert

Gelöscht:

Kriterium 16:

Für Geschäftsführer einer GmbH, die in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, sind keine Umlagebeiträge für das U1-Verfahren zu berechnen.

(F5)

ID: 74fe08e6-d511-4f0c-9a83-d89e7e6f370c

entfällt, da unter ID 159c77c5-315d-42ec-8593-be95d40fd416 bereits vorhanden

Gelöscht:

Kriterium 17:

Bei mitarbeitenden Familienangehörigen eines landwirtschaftlichen Unternehmens in einer Beschäftigung außerhalb des landwirtschaftlichen Unternehmens fallen Umlagebeträge an. Hierbei kann der Arbeitgeber die Umlagekasse wählen. Für geringfügig Beschäftigte ist die Umlagekasse der Minijobzentrale zuständig. (F7)

ID: 4c8e376e-dde2-4c54-aeff-dd5bcf209631

wurde im Jahr 2021 komplett neu aufgesetzt unter dem Bereich "0. zuständige Umlagekasse" und deshalb an dieser Stelle gelöscht

Alle Rechte vorbehalten

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Neu:

Kriterium 3: Im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohns und zur Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen ist für den Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2023 eine Möglichkeit vorzusehen, sogenannte Bestandsfälle zu kennzeichnen.

ID: 0c11b98c-3fc4-40aa-ae9a-3cdfb70f9e94

§

Neu:

Kriterium 4: Für als Bestandsfälle gekennzeichnete Personen gelten bis 31.12.2023 folgende Besonderheiten:

Die Beitragsberechnung erfolgt nach den alten Regelungen zum Übergangsbereich gemäß § 134 SGB IV.

In Bestandsschutzfällen ist neben der Meldung an die Minijobzentrale eine zusätzliche Meldung an die originäre Krankenkasse/ Einzugsstelle unter Verwendung der PGR 109 abzugeben.

Abzuführende Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie die Insolvenzgeldumlage sind an die Minijobzentrale nachzuweisen.

ID: 34d9d9a1-127a-4b55-a790-ca61a5ee6e4f

§

Schlagwort: Einheitliches Beschäftigungsverhältnis

Gelöscht:

Kriterium 1: Eine Person kann nicht gleichzeitig zwei Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber haben.

Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Person bei einem Arbeitgeber nicht unabhängig mehrfach in einem Abrechnungszeitraum abgerechnet werden kann.

Hinweis: Eine Person (VSNR), die unter unterschiedlichen Personalnummern geführt wird, darf innerhalb eines Hauptbetriebs nur ein Beschäftigungsverhältnis haben. (F1)

ID: 2dbeb42f-b100-4cee-9fc7-a8c300e298a8

§

Wegfall aufgrund der Anpassung der Geringfügigkeitsrichtlinien 2022

Alle Rechte vorbehalten

Schlagwort: Geringfügig Beschäftigte

Neu:

Kriterium 12: Übersteigt das sv-pflichtige Arbeitsentgelt in einem Abrechnungsmonat die doppelte Geringfügigkeitsgrenze (durch laufendes und/oder einmaliges Arbeitsentgelt), ist ein Hinweis an den Anwender auszugeben, den Beschäftigungsstatus zu überprüfen.

ID: 3833705d-5ff0-4ef4-9f02-a114d1c7c9a3

§

Schlagwort: Sonstige flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeitregelungen)

Neu:

Kriterium 5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abgeltung von Entgeltguthaben, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet ist, gekennzeichnet werden kann.

Hinweis:
Die Art und Weise der Kennzeichnung wird nicht vorgegeben.

ID: d0076952-5407-48b8-b480-7dc11db5389f

§

Neu:

Kriterium 6: Es ist systemseitig sichergestellt, dass nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses eine Abgeltung von Entgeltguthaben, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet wird, auch dann dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet wird, wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt.

ID: 40b3500d-e663-47a3-b4f5-3a913d8ab2ce

§

Thema: Beitragsberechnung 0103

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsnachweis

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einem Beitragsnachweis für freigestellte Arbeitnehmer im Kennzeichen "KENNZEICHEN-INS-BN - KEINSBN = 1" und im Feld "INSG-UMLAGE - INSGU" = "0" steht.

ID: 962c5579-3268-4874-b544-faacdb10d59e

§§

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Alt Schlagwort:	Änderung des Personengruppenschlüssels
Neu Schlagwort:	Änderung des Personengruppenschlüssels oder der zugeordneten Hauptbetriebsnummer

Neu:

Kriterium 2:
gültig ab: 01.01.2023

Der Meldetatbestand wird systemseitig durch die Änderung der zugeordneten Hauptbetriebsnummer festgestellt. (F2)

ID: 2587b968-46c5-4587-923d-b0f763f3c61e

§§

Alt:

Kriterium 2: Die Meldungen mit den Abgabegründen 33/13 werden automatisiert erstellt. (F1)

§§

Neu:

Kriterium 3: Die Meldungen mit den Abgabegründen 33/13 werden automatisiert erstellt. (F1)

ID: c3c8e577-675d-4ecd-b387-78af90b9e9d2

§§

Nummerierung geändert

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Neu Kategorie: Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK)

Neu Schlagwort:	Datensatz Arbeitgeberkonto

Neu:

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Anforderung einer Krankenkasse ein entsprechender DSAK mit Abgabegrund „01“ erzeugt wird. (F1)

ID: 0bea321b-55af-436d-9f46-224b6dfc3831

§

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderung einer oder mehrerer betrieblichen Angaben für eine Hauptbetriebsnummer ein DSAK erstellt wird. §

Änderungen in den nachstehend genannten Sachverhalten lösen neben einem DSBD einen DSAK aus mit einem Grund 02 und einem Ab-Datum:

Grunddaten
Angaben zum Ansprechpartner des Arbeitgebers
Angaben zum Namen des Arbeitgebers
Angaben zur Anschrift des Arbeitgebers

Dienstleister
Angaben zum Ansprechpartner des Dienstleisters
Angaben zum Namen des Dienstleisters
Angaben zur Anschrift des Dienstleisters

Abweichende Korrespondenzanschrift
Angaben zum Namen
Angaben zur Anschrift

Änderungen in den nachstehend genannten Sachverhalten lösen einen DSAK aus mit einem Grund 02 und einem Ab-Datum:

U1-Verfahren
Angabe zur Teilnahme
Angabe zum Erstattungssatz

SEPA-Lastschriftmandat
Angabe zur Gläubiger-ID
Angaben zum Kontoinhaber
Angabe zur IBAN

(F1)

ID: 66596d3b-9e90-4f73-951b-6f5042da084e

Neu:

Kriterium 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „BBNRVU“ die Hauptbetriebsnummer angegeben wird, unter der die Sozialversicherungsbeiträge im Beitragsnachweisverfahren (BBNR-AG) nachgewiesen werden. (F1) §

ID: 923ec1d8-0b0b-4006-be34-b82b7231d01a

Kategorie: Datensatz Versicherungsnummernabfrage - DSVV

Schlagwort: Allgemeines

Alle Rechte vorbehalten

Gelöscht:

Kriterium 2: Die Versicherungsnummernabfrage ist frühestens ab dem 01.07.2016 möglich.

ID: 2986c91e-4ed2-46ee-8fde-5f5e9140aeb3

das Tipp-Kriterium kann entfallen

Alt:

Kriterium 3: Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls über den DSVV. Diese ist programmseitig anzunehmen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. (F1, F2)

Neu:

Kriterium 2: Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls mit dem DSVV. Diese ist systemseitig anzunehmen und die zurück gemeldete Versicherungsnummer ist maschinell zu übernehmen. (F1, F2)

ID: 89a3fd9b-f18e-43c2-a5eb-416f2fd377b1

textliche Anpassungen und Nummerierung geändert

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Anforderung von Arbeitgeberdaten

Schlagwort: Meldung für geringfügig Beschäftigte

Neu:

Kriterium 9: Übersteigt bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ab Meldezeitraum 01.01.2023 in einem Kalenderjahr das Arbeitsentgelt die vierzehnfache Geringfügigkeitsgrenze, ist ein Hinweis an den Anwender auszugeben, den Beschäftigungsstatus zu überprüfen.

ID: afc468e9-58aa-4671-b15c-9c2513e1ca7a

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 01. Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 1:

Die Regelungen für das maschinelle Bescheinigungswesen bei Bezug von Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie etwaige beitragspflichtige Einnahmen) und Mitteilungen im Rahmen von Vorerkrankungen müssen im Programm umgesetzt sein. (F1, F2, F4)

§

Neu:

Kriterium 1:
gültig ab: 01.01.2023

Die Regelungen für das maschinelle Bescheinigungswesen bei Bezug von Entgeltersatzleistungen (Krankengeld (Abgabegründe 01 und 04), Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie etwaige beitragspflichtige Einnahmen) und Mitteilungen im Rahmen von Vorerkrankungen müssen im Programm umgesetzt sein. (F1, F2, F4)

ID: aae0070d-023a-4b7d-b161-ed8969b5288d

§

Mitaufnahme Krankenhaus neu dazugekommen

Alt:

Kriterium 3:

Der Datensatz (DSLW) mit den dazugehörenden Datenbausteinen ist vom Arbeitgeber auszulösen, sobald für diesen ersichtlich ist, dass

- der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird,
- eine Freistellung aufgrund der Erkrankung eines Kindes erfolgt und der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde oder
- die Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG beginnt.

Neu:

Kriterium 2:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender die jeweilige Entgeltbescheinigung auszulösen hat, sobald für diesen ersichtlich ist, dass

- der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird,
- eine Freistellung ohne Entgeltfortzahlung aufgrund der Mitaufnahme im Krankenhaus erfolgt,
- eine Freistellung ohne Entgeltfortzahlung aufgrund der Erkrankung eines Kindes erfolgt und der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde oder
- die Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG beginnt.

(F1)

ID: 5a064345-a545-4094-a23d-a5b6bffecd72

Aufnahme Freistellung bei Mitaufnahme Krankenhaus

Alle Rechte vorbehalten

Gelöscht:

Kriterium 2:
gültig ab: 01.01.2023

Für die Datenübermittlung wird der Datensatz (DSLW) in der jeweils aktuellen Version unter Beachtung des Abgabegrundes mit den zugehörenden Datenbausteinen verwendet.

(F3, F4)

ID: 06081219-bf74-4fc0-81e7-88e781b73848

§

Kernprüfung fängt das ab

Alt:

Kriterium 4:

Es wird empfohlen, den Datensatz (DSLW) mit den dazugehörigen Datenbausteinen aufgrund der Eingabe einer Fehlzeit im Entgeltabrechnungssystem auszulösen.

Neu:

Kriterium 3:
gültig ab: 01.01.2023

Es wird empfohlen, den Datensatz (DSLW) mit den dazugehörigen Datenbausteinen aufgrund der Eingabe einer Fehlzeit im Entgeltabrechnungssystem auszulösen.

ID: 2dc73038-3569-4aac-9d65-7fba65745828

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 8:

Es ist maschinell sichergestellt, dass die Neuerstellung eines unveränderten Datensatzes (Bescheinigung) nicht möglich ist.

(F3, F4)

§

Neu:

Kriterium 4:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist maschinell sichergestellt, dass die Neuerstellung eines unveränderten Datensatzes (Bescheinigung) nicht möglich ist.

(F3, F4)

ID: e582dfef-2620-45ea-aa72-e906bc00129f

§

Nummerierung geändert

Gelöscht:

Kriterium 5:
gültig ab: 01.01.2023

Als Dateiname für die Datenübermittlung der Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilung von Vorerkrankungen wird EEEL0XXX (X = Ziffer) verwendet.

(F2)

ID: 51ff8734-0e8f-4967-a2d9-0f7e39f9dd2d

§

Bestandteil Anlage 19

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 9:

Es ist maschinell sicherzustellen, dass in einer Datei durch Mehrfachabrechnungen nur der letztgültige Datensatz gemeldet wird.

(F3, F4)

§

Neu:

Kriterium 5:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist maschinell sicherzustellen, dass in einer Datei durch Mehrfachabrechnungen nur der letztgültige Datensatz gemeldet wird.

(F3, F4)

ID: f0185149-5891-4408-85de-907e46551f69

§

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 10:

Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen, dürfen diese Daten manuell erfasst werden.

Neu:

Kriterium 6:
gültig ab: 01.01.2023

Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen, dürfen diese Daten manuell erfasst werden.

ID: c7e5cf75-4685-486a-9036-b5c593ae04ca

Nummerierung geändert

Gelöscht:

Kriterium 6:
gültig ab: 01.01.2023

Auf die Anlage 4 -Beispiele zum fachlichen Inhalt- der Verfahrensbeschreibung zum Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV wird verwiesen.

ID: e28b4fcd-7da4-4fcc-bbc5-dae44255fc7c

Bestandteil Anlage 19

Gelöscht:

Kriterium 7:
gültig ab: 01.01.2023

Auf die Anlage 3 der Verfahrensbeschreibung „Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen wird verwiesen.

ID: c5400659-be70-45f9-8453-0e505cd7a3e6

Bestandteil Anlage 19

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 11: Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen und diese Daten auch nicht manuell vorgetragen wurden, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist.

(F4)

§

Neu:

Kriterium 7:
gültig ab: 01.01.2023

Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen und diese Daten auch nicht manuell vorgetragen wurden, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist.

(F4)

ID: 956a0e67-cff3-4d06-b06c-57e90382223c

§

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 12: Die Vorgaben der Anlage 19 zum Pflichtenheft sind umzusetzen. (F4)

§

Neu:

Kriterium 8:
gültig ab: 01.01.2023

Die Vorgaben der Anlage 19 zum Pflichtenheft sind umzusetzen. (F4)

ID: 070a3d81-1299-40c4-9581-6fadb7b9abb0

§

Nummerierung geändert

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 13:

Grundsätzlich erfordert jegliche nachträgliche Änderung des Inhalts einer fehlerfrei abgegebenen Meldung deren Stornierung und Neumeldung.

Ausnahmen von diesem Grundsatz:

• Änderungen ausschließlich im Datenbaustein „DBAP“ und/oder „DBID“
• Eindeutige Aussagen in den Kriterien des Pflichtenheftes zu einzelnen Datenfeldern

(F1)

§

Neu:

Kriterium 9:
gültig ab: 01.01.2023

Grundsätzlich erfordert jegliche nachträgliche Änderung des Inhalts einer fehlerfrei abgegebenen Meldung deren Stornierung und Neumeldung.

Ausnahmen von diesem Grundsatz:

• Änderungen ausschließlich im Datenbaustein „DBAP“ und/oder „DBID“
• Eindeutige Aussagen in den Kriterien des Pflichtenheftes zu einzelnen Datenfeldern

(F1)

ID: 9243212c-3f4f-481e-9c16-375f975af9df

§

Nummerierung geändert

Neu:

Kriterium 10:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Rückmeldung der Krankenkasse mit Abgabegrund "66" (falscher Abgabegrund), eine Stornierung der ursprünglich abgegebenen Meldung erzeugt wird. Sofern das Zusatzmodul „EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld und Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen“ zertifiziert ist, ist sichergestellt, dass die Meldung mit dem vom Sozialversicherungsträger zurückgemeldeten Abgabegrund erneut erzeugt wird.

Sollte das Zusatzmodul nicht zertifiziert sein, ist der Anwender entsprechend zu informieren, dass die Neumeldung über eine Ausfüllhilfe erstellt und übermittelt werden muss.

ID: 4a6d6020-4fc3-4758-a94c-b83fccd5c478

§

neuer Meldegrund "66"

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Gelöscht Schlagwort:	1.00 Kommunikationsdaten (VOSZ, DSKO, NCSZ)

Bestandteil Anlage 19

Alle Rechte vorbehalten

Gelöscht:

Kriterium 1:
gültig ab: 01.01.2023

Im Vorlaufsatz und Datensatz Kommunikation ist bei der Datenübermittlung im EEL-Verfahren als Empfängernummer die Betriebsnummer der Annahmestelle der für den Arbeitnehmer zuständigen Einzugsstelle anzugeben.

(F1)

ID: 0bf12e97-bbce-443b-aff0-278542735b97

§

Bestandteil Anlage 19

Schlagwort: 2.00 Datensatz DSLW - Leistungswesen

Alt:

Kriterium 4:

Es wird empfohlen, bei Verwendung der Fehlzeit „Versorgungskrankengeld“ eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 01 (= Krankengeld) zu generieren.

(F1)

Neu:

Kriterium 3:
gültig ab: 01.01.2023

Es wird empfohlen, bei Verwendung der Fehlzeit „Versorgungskrankengeld“ eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 01 (= Krankengeld) zu generieren.

ID: d3686bc7-7ae3-411f-8674-e15640ea93e6

Nummerierung geändert

Gelöscht:

Kriterium 3:
gültig ab: 01.01.2023

Sofern es nicht zur Leistungsgewährung durch die Sozialleistungsträger kommt, müssen bereits erstattete Bescheinigungen nicht storniert werden.

(F1)

ID: 0a787562-2e40-4758-a6cf-d4c8c749c35f

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 5:

Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern oder bei Arbeitnehmern mit den Personengruppen 109, 110 oder 190 sind die Meldungen mit den Gründen 01 bis 03 sowie 41 maschinell auszuschließen. (F1)

§

Neu:

Kriterium 4:
gültig ab: 01.01.2023

Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern oder bei Arbeitnehmern mit den Personengruppen 109, 110 oder 190 sind die Meldungen mit den Gründen 01 bis 04 sowie 41 maschinell auszuschließen.

Als Bestandsschutz gekennzeichnete Personen im Zeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2023 gelten nicht als geringfügig Beschäftigte im Sinne der Krankenversicherung. Für diese Arbeitnehmer sind notwendige Entgeltbescheinigungen zu übermitteln.

(F1)

ID: 59be9f86-abf6-47d1-8670-645074f13a5c

§

Aktualisierung und Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 6:

Für Werkstudentinnen (Personengruppenschlüssel: 106) mit dem Beitragsgruppenschlüssel „0100“ ist systemseitig sichergestellt, dass eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) erzeugt wird, wenn eine eigene Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. als Studentin) besteht.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 5:
gültig ab: 01.01.2023

Für Werkstudentinnen (Personengruppenschlüssel: 106) mit dem Beitragsgruppenschlüssel „0100“ ist systemseitig sichergestellt, dass eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) erzeugt wird, wenn eine eigene Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. als Studentin) besteht.

(F1)

ID: 591ecba4-4ff8-4129-85c4-d7fc673982ba

§

Nummerierung geändert

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 7:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit dem Abgabegrund „99“ (z. B. beim Wechsel der meldenden Stelle oder einem Systemwechsel) ausschließlich in laufenden Sozialleistungsfällen erzeugt wird.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 6:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit dem Abgabegrund „99“ (z. B. beim Wechsel der meldenden Stelle oder einem Systemwechsel (z.B. wegen Wechsel AZVU im DBID) ausschließlich in laufenden Entgeltersatzleistungsfällen erzeugt wird.

(F1)

ID: aa19b37b-6c41-441f-83a6-4eaf3498cb50

§

Aktualisierung

Alt:

Kriterium 8:

Erfolgte eine Vorerkrankungsanfrage oder die Abforderung des Endes der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber vor der Änderung der Adressierung (der Änderung der meldenden Stelle bzw. vor dem Systemwechsel) und ist diese noch unbeantwortet, so ist diese Meldung bei Bedarf erneut abzusetzen.

Neu:

Kriterium 7:
gültig ab: 01.01.2023

Erfolgte eine Vorerkrankungsanfrage oder die Abforderung des Endes der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber vor der Änderung der Adressierung (der Änderung der meldenden Stelle bzw. vor dem Systemwechsel) und ist diese noch unbeantwortet, so ist diese Meldung bei Bedarf erneut abzusetzen.

ID: defb2409-e952-4d7f-a4d6-7bc17d85a3b6

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 9:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „01“ nicht erstellt werden, wenn der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten ist.
(F2)

§

Neu:

Kriterium 8:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „01“ nicht erstellt werden, wenn der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten ist.
(F2)

ID: 394f672d-188b-4f8c-b300-10f359627ac8

§

Nummerierung geändert

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 10:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „03“ nicht erstellt werden, wenn die Beschäftigung am Tag des Beginns der Schutzfrist oder während der Schutzfrist begann.

(F2)

§

Neu:

Kriterium 9:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „03“ nicht erstellt werden, wenn die Beschäftigung am Tag des Beginns der Schutzfrist oder während der Schutzfrist begann.

(F2)

ID: 51458e30-8f8d-4989-94a3-57e9f7ac1634

§

Nummerierung geändert

Gelöscht Schlagwort: 2.01 Datenbaustein DBNA - Name

Bestandteil Anlage 19

Gelöscht:

Kriterium 1:
gültig ab: 01.01.2023

Die Anforderungen an den Datenbaustein "DBNA" entsprechen denen der Anlage 9.4 des Gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung".

(F1)

ID: 6880a0b8-4552-4226-a9b9-518d0750e1b6

§

Bestandteil Anlage 19

Gelöscht Schlagwort: 2.02 Datenbaustein DBAN - Anschrift

Bestandteil Anlage 19

Gelöscht:

Kriterium 1:
gültig ab: 01.01.2023

Die Anforderungen an den Datenbaustein "DBAN" entsprechen denen der Anlage 9.4 des Gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung".

(F1)

ID: 91e205f5-2dca-4cd3-88e0-383a474ea129

§

Bestandteil Anlage 19

Schlagwort: 2.03 Datenbaustein DBAL - Allgemeines

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 6:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „Entgeltzahlung bis“ (DATUM-EGZBIS) wie folgt gefüllt wird:

- Wird das Arbeitsentgelt während der AU weitergezahlt, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung anzugeben.
Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln.
Dies gilt z. B. bei Ende des Entgeltfortzahlungsanspruchs an einem Samstag oder Sonntag bei arbeitstäglicher Zahlweise.

- Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU, ist der letzte SV-Tag
vor Beginn der AU anzugeben.
Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. (F1)

§

Neu:

Kriterium 6:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „Entgeltzahlung bis“ (DATUM-EGZBIS) wie folgt gefüllt wird:

- Wird das Arbeitsentgelt während der AU/ Mitaufnahme im Krankenhaus weitergezahlt, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung anzugeben.
Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln.
Dies gilt z. B. bei Ende des Entgeltfortzahlungsanspruchs an einem Samstag oder Sonntag bei arbeitstäglicher Zahlweise.

- Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus, ist der letzte SV-Tag
vor Beginn der AU/ Mitaufnahme im Krankenhaus anzugeben.
Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. (F1)

ID: db87dec4-3fc2-4e39-8001-3ea39296298a

§

Aktualisierung wegen Mitaufnahme im Krankenhaus

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 10:

Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN (Stellen 043 bis 050) und KUG-ENDE (Stellen 051 bis 058) sind nur zu machen, wenn die beschäftigte Person

- im Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit KUG bezogen hat (und deshalb der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Entgelt und ohne/vor KUG bescheinigt wird) oder
- in dem zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeitraum bzw. mindestens in einem der zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeiträume neben laufendem Arbeitsentgelt Kurzarbeitergeld bezogen hatte.

(F1; F2)

§

Neu:

Kriterium 10:
gültig ab: 01.01.2023

Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN und KUG-ENDE sind nur zu machen, wenn die beschäftigte Person

- im Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit KUG bezogen hat (und deshalb der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Entgelt und ohne/vor KUG bescheinigt wird) oder
- in dem zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeitraum bzw. mindestens in einem der zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeiträume neben laufendem Arbeitsentgelt Kurzarbeitergeld bezogen hatte.

(F1; F2)

ID: db8af620-cbba-4693-8dae-a00dcc0fdf36

§

Angabe der Felder entfällt, da sonst bei Anpassungen im Datenbaustein die Daten aktualisiert werden müssen

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 12:

Ist das Feld "KUG-ENDE“ zu füllen, ist hier das Ende des KUG-Gewährungszeitraumes (des Arbeitgebers) systemseitig anzugeben.

Hinweis:
Hier sind Zukunftsdaten zulässig, da der KUG-Gewährungszeitraum des Arbeitgebers erst in der Zukunft enden kann.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 12:
gültig ab: 01.01.2023

Ist das Feld "KUG-ENDE“ zu füllen, ist hier grundsätzlich das Ende des KUG-Bewilligungszeitraum (des Arbeitgebers) systemseitig anzugeben.

Tritt die AU nach dem Ende des tatsächlichen Bezuges von KUG oder während der von der Arbeitsagentur genehmigten Bezugsdauer in einem Monat ohne KUG ein, ist hier abweichend als KUG-ENDE das Ende des Kalendermonats anzugeben, für den für diesen Arbeitnehmer tatsächlich Kurzarbeitergeld gezahlt wurde.

Hinweis:
Hier sind Zukunftsdaten zulässig, da der KUG-Bewilligungszeitraum des Arbeitgebers erst in der Zukunft enden kann.

(F1)

ID: e8ac464c-03e7-4b01-9b14-e0631e69f759

§

Aktualisierung

Alt:

Kriterium 14:

Wird das Feld „Grund der Beendigung“
nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen.

Neu:

Kriterium 13:
gültig ab: 01.01.2023

Wird das Feld „Grund der Beendigung“
nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen.

ID: 9c4e0b0d-bdc7-4fab-b37d-d219e4fd1dbd

Nummerierung geändert

Alle Rechte vorbehalten

Gelöscht:

Kriterium 13:
gültig ab: 01.01.2023

Es muss übermittelt werden, ob Lohnausgleich im Baugewerbe (LAGBEGINN 1, LAG-ENDE 1, LAG-BEGINN 2, LAG-ENDE 2) vorlag.

(F1)

ID: 5d50233a-4ab7-4704-865c-096eee6e498d

Bestandteil Anlage 19

Alt:

Kriterium 15:

Wird das Feld „Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen.

Neu:

Kriterium 14:
gültig ab: 01.01.2023

Wird das Feld „Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen.

ID: 92c18933-20a7-4afb-8dd6-095b23bd5e1b

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 16:

Wird das Feld „Teilnahme an Arbeitszeitmodell“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen.

Neu:

Kriterium 15:
gültig ab: 01.01.2023

Wird das Feld „Teilnahme an Arbeitszeitmodell“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen.

ID: ef0bdc35-059b-4604-b034-e012184d48fd

Nummerierung geändert

Schlagwort: 2.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium	1:	Zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes kann – wegen der noch nicht bekannten Höhe der Entgeltersatzleistung – nicht festgestellt werden, ob eine weitergewährte Arbeitgeberleistung das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € (brutto) übersteigt. Daher ist das Feld WAEHREEL- BRUTTO (Stellen 005-012 im DBAE) immer dann mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten (und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten) Arbeitgeberleistung/en zu füllen, wenn die weitergezahlte/n Leistung/en insgesamt 50 EUR im Monat überschreitet/überschreiten. (F1)	§

Neu:

Kriterium gültig ab: 01.01.2023	1:	Zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes kann – wegen der noch nicht bekannten Höhe der Entgeltersatzleistung – nicht festgestellt werden, ob eine weitergewährte Arbeitgeberleistung das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € (brutto) übersteigt. Daher ist das Feld WAEHREEL- BRUTTO immer dann mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten (und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten) Arbeitgeberleistung/en zu füllen, wenn die weitergezahlte/n Leistung/en insgesamt 50 EUR im Monat überschreitet/überschreiten. (F1) ID: 9a66c9ff-38a7-4928-84f9-c8d20d2b655f	§

Aktualisierung; Benennung der Stelle im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium	2:	Es ist der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU (EAZ-BEGINN 1, EAZ-ENDE 1) zu übermitteln. Kalendermonate ohne laufendes Arbeitsentgelt (durch Fehlzeit, KUG etc.) sind nicht zu bescheinigen, sie stellen nicht den letzten Abrechnungszeitraum dar. Ist der „betriebsübliche Abrechnungstermin“ dem System nicht bekannt, kann der Anwender den maßgebenden Abrechnungszeitraum vorgeben. (F1)	§

Neu:

Kriterium gültig ab: 01.01.2023	2:	Es ist der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus (EAZ-BEGINN 1, EAZ-ENDE 1) zu übermitteln. Kalendermonate ohne laufendes Arbeitsentgelt (durch Fehlzeit, KUG etc.) sind nicht zu bescheinigen, sie stellen nicht den letzten Abrechnungszeitraum dar. Ist der „tatsächliche Abrechnungstermin“ dem System nicht bekannt, kann der Anwender den maßgebenden Abrechnungszeitraum vorgeben. (F1) ID: f274eb5a-cc46-4d29-8143-8eae4af0ed69	§

Mitaufnahme Krankenhaus neu dazugekommen

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium	3:	Der zu bescheinigende Entgeltabrechnungszeitraum muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen umfassen. Liegt kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, weil die Beschäftigung erst kurz vorher aufgenommen wurde, ist sicherzustellen, dass keine maschinelle Bescheinigung erstellt wird. Die Bescheinigung ist in diesen Fällen mit einer Ausfüllhilfe zu erstellen. Liegt ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum für eine erst kurz vorher aufgenommene Beschäftigung vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst. (F1)	§

Neu:

Kriterium gültig ab: 01.01.2023	3:	Der zu bescheinigende Entgeltabrechnungszeitraum muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen umfassen. Liegt kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, weil die Beschäftigung erst kurz vorher aufgenommen wurde, ist sicherzustellen, dass keine maschinelle Bescheinigung erstellt wird. Dem Anwender ist ein Hinweis auszugeben, dass er sich bezüglich den Bescheinigungsinhalten mit der Krankenkasse in Verbindung setzen soll. Liegt ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum für eine erst kurz vorher aufgenommene Beschäftigung vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst. (F1) ID: f2d0c261-3a71-46ad-b584-dc1614531c4f	§

Aktualisierung

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 4:

Fällt der Beginn einer AU in die Zeit
nach dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vorliegt, ist hinsichtlich des zu wählenden Abrechnungszeitraumes so zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt (siehe auch Kriterium 3).

Fällt der Beginn einer AU in die Zeit
der Elternzeit oder auf den ersten Tag nach einer Elternzeit, so ist der letzte mit Arbeitsentgelt belegte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Elternzeit maßgebend.
(F1)

§

Neu:

Kriterium 4:
gültig ab: 01.01.2023

Fällt der Beginn einer AU/Mitaufnahme im Krankenhaus in die Zeit
nach dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vorliegt, ist hinsichtlich des zu wählenden Abrechnungszeitraumes so zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt (siehe auch Kriterium 3).

Fällt der Beginn einer AU/Mitaufnahme Krankenhaus in die Zeit
der Elternzeit oder auf den ersten Tag nach einer Elternzeit, so ist der letzte mit Arbeitsentgelt belegte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Elternzeit maßgebend.
(F1)

ID: f3ffe0b3-0955-4029-a913-3a5e9f0864b1

§

Aktualisierung wegen Mitaufnahme im Krankenhaus

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 5:

Beim Abgabegrund "01" ist systemseitig sichergestellt, dass

- bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einem Monat, in dem die beschäftigte Person KUG (konjunkturelles KUG oder Saison-KUG) bezog,

der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt vor Beginn des KUG-Bezuges dieser Person bescheinigt wird.

Die Felder "EAZ-BEGINN 1" und "EAZ-ENDE 1" sind mit dem Beginn bzw. dem Ende des letzten abgerechneten Monats mit laufendem Arbeitsentgelt vor dem Beginn des KUG-Bezuges der beschäftigten Person zu füllen.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 5:
gültig ab: 01.01.2023

Beim Abgabegrund "01" und "04" ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einem Monat, in dem die beschäftigte Person KUG (konjunkturelles KUG oder Saison-KUG) bezog,
der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG dieser Person bescheinigt wird.

Die Felder "EAZ-BEGINN 1" und "EAZ-ENDE 1" sind mit dem Beginn bzw. dem Ende des letzten abgerechneten Monats mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person zu füllen.

(F1)

ID: b454a3fe-6373-4b0f-b6fb-9380d75f6f5b

§

Es muss nicht zwingend der letzte Monat vor dem erstmaligen KUG-Bezug sein, es kann auch ein anderer Monat sein, wenn Lücken im KUG-Bezug vorliegen, daher hier die Anpassung.

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 6:

Beim Abgabegrund "01" ist systemseitig sichergestellt, dass

- der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt auch dann bescheinigt wird, wenn in diesem Monat zwar KUG gezahlt wurde, die Arbeitsunfähigkeit aber in einem Monat ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person eintrat.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 6:
gültig ab: 01.01.2023

Beim Abgabegrund "01" und "04" ist systemseitig sichergestellt, dass der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/ Mitaufnahme im Krankenhaus abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt auch dann bescheinigt wird, wenn in diesem Monat zwar KUG gezahlt wurde, die Arbeitsunfähigkeit aber in einem Monat ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person eintrat. (F1)

ID: 582de42c-48c3-4c16-87a9-93fa3b48cdaa

§

Aktualisierung wegen Neuaufnahme im Krankenhaus

Alt:

Kriterium 14:

Ein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt ist bei der Entgeltart 2 nur dann anzugeben, wenn es vom Brutto- und Nettoarbeitsentgelt des letzten Entgeltabrechnungszeitraums vor Beginn der AU (BRUTTO-1, NETTO-1) abweicht. Bei den Entgeltarten 1 oder 3 ist kein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt anzugeben.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 14:
gültig ab: 01.01.2023

Ein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt ist bei der Entgeltart 2 nur dann anzugeben, wenn es vom Brutto- und Nettoarbeitsentgelt des letzten Entgeltabrechnungszeitraums vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus (BRUTTO-1, NETTO-1) abweicht. Bei den Entgeltarten 1 oder 3 ist kein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt anzugeben.

(F1)

ID: bcae00cc-5f97-42ee-95e6-f060cafc75b1

§

Aktualisierung wegen Mitaufnahme im Krankenhaus

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 15:

Es ist der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU in der KV/RV/AV (EZKV;EZRV; EZALV) zu übermitteln.

Hierbei ist sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das EGA entfallen - mit zu berücksichtigen.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls hier zu bescheinigen.
(F1)

§

Neu:

Kriterium 15:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus in der KV/RV/AV (EZKV;EZRV; EZALV) zu übermitteln.

Hierbei ist sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das EGA entfallen - mit zu berücksichtigen.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krankenhaus aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krankenhaus Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls hier zu bescheinigen.
(F1)

ID: c9cb36bf-2330-4b78-b640-7d9665409b46

§

Aktualisierung wegen Mitaufnahme im Krankenhaus

Schlagwort: 2.11 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 2:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund 41 (Anforderung Vorerkrankungsmitteilung) für privat Krankenversicherte und geringfügig Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 109 und 110) nicht erstellt werden kann.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 2:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund 41 (Anforderung Vorerkrankungsmitteilung) für privat Krankenversicherte und geringfügig Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 109 und 110) nicht erstellt werden kann.

Als Bestandsschutz gekennzeichnete Personen im Zeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2023 gelten nicht als geringfügig Beschäftigte im Sinne der Krankenversicherung. Für diese Arbeitnehmer sind notwendige Entgeltbescheinigungen zu übermitteln.

(F1)

ID: bcec54ad-235c-4ad1-9058-9d5460cf9f88

§

Aktualisierung

Alt:

Kriterium 3:

Es ist maschinell sichergestellt, dass ein DBVO nur erfolgt, wenn sowohl für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit als auch für mindestens eine der potentiell auf den Entgeltfortzahlungsanspruch anrechenbaren Vorerkrankungszeiten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen.

(F2)

§

Neu:

Kriterium 3:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn sowohl die aktuelle Arbeitsunfähigkeit als auch mindestens eine vorherige Arbeitsunfähigkeit attestiert sind.

(F2)

ID: f41c7278-b5a5-4ec3-b321-39bca5c3aeeb

§

Aktualisierung

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 4:

Es ist maschinell sichergestellt, dass in den DBVO nur solche Vorerkrankungszeiten aufgenommen werden, die potentiell auf den Entgeltfortzahlungsanspruch anrechenbar sind und für die ebenfalls Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 4:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass in die Meldung mit Abgabegrund "41" nur attestierte Arbeitsunfähigkeitszeiten (AU-Zeiten) aufgenommen werden.

(F1)

ID: a4770b2b-0da5-46bc-baf1-a86472054ca2

§

Aktualisierung

Alt:

Kriterium 5:

Es ist maschinell sichergestellt, dass ein DBVO (Abgabegrund 41) nur erstellt wird, wenn zwischen dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit und dem Ende der letzten (vorhergehenden) Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen.

(F1, F2)

§

Neu:

Kriterium 5:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist maschinell sichergestellt, dass die Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn zwischen dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit und dem Ende der letzten attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen.

(F1, F2)

ID: 0cefe80e-4fd9-41e1-be4f-3ae1ecbde646

§

Aktualisierung

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 6:

Weitere Vorerkrankungszeiten der letzten 12 Monate vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit werden nur dann in den DBVO aufgenommen werden, wenn jeweils zwischen dem Beginn einer und dem Ende der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen.

Ist eine entsprechend große zeitliche Lücke vorhanden, dürfen nur die der Lücke folgenden Vorerkrankungszeiten in den DBVO aufgenommen werden.

Neu:

Kriterium 6:
gültig ab: 01.01.2023

AU-Zeiten vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit werden nur dann in die Meldung mit Abgabegrund "41" aufgenommen, wenn jeweils zwischen dem Beginn einer AU-Zeit und dem Ende der vorhergehenden AU-Zeit nicht mehr als 6 Monate liegen.

ID: aade0289-e8f9-4e12-9c49-464cf6cd0789

Aktualisierung

Alt:

Kriterium 7:

Es ist maschinell sichergestellt, dass der DBVO nur erzeugt wird, wenn

- die Dauer der nach den vorstehenden Kriterien potentiell anrechenbaren Vorerkrankungszeiten (= Vorerkrankungstage) der (maximal) letzten 12 Monate vor der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zusammen
- mit der Dauer aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Kalendertage umfasst und
- eine der angegebenen Vorerkrankungen innerhalb der letzten 6 Monate vor AU-Beginn liegt.

(F1)

Neu:

Kriterium 7:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn die systemseitig vorliegenden Vorerkrankungszeiten zusammen mit der aktuellen AU-Zeit mindestens 30 Tage umfassen.
(F1)

ID: 9c8c9b58-4d0f-4066-98ac-973095418d63

Aktualisierung

Schlagwort: 2.12 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass mehrere Datenbausteine DBHE in einem Arbeitsunfähigkeitsfall angenommen und in der Entgeltabrechnung maschinell berücksichtigt werden können. Hinweis: Bei Wechsel der Leistungsart innerhalb eines Arbeitsunfähigkeitsfalles erstellt jeder Leistungsträger für seine Leistungsart einen Datenbaustein DBHE, wenn - das Feld „RUECKMELDUNG-ENTGELTERSATZLEISTUNG“ (Stelle 198 im Datensatz DSLW) mit „J“ oder/und - das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ (Stellen 005 bis 012 im Datenbaustein DBAE) mit einem Wert größer als 50 EUR gefüllt war. Hinsichtlich des Erfordernisses der Abgabe eines Datenbausteines DBBE wird auf die Kriterien zum Schlagwort „2.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)“ sowie die Verfahrensbeschreibung verwiesen. (F1)	§

Neu:

Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass mehrere Datenbausteine DBHE in einem Arbeitsunfähigkeitsfall angenommen und in der Entgeltabrechnung maschinell berücksichtigt werden können. Hinweis: Bei Wechsel der Leistungsart innerhalb eines Arbeitsunfähigkeitsfalles erstellt jeder Leistungsträger für seine Leistungsart einen Datenbaustein DBHE, wenn - das Feld „RUECKMELDUNG-ENTGELTERSATZLEISTUNG“ mit „J“ oder/und - das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ mit einem Wert größer als 50 EUR gefüllt war. Hinsichtlich des Erfordernisses der Abgabe eines Datenbausteines DBBE wird auf die Kriterien zum Schlagwort „2.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)“ sowie die Verfahrensbeschreibung verwiesen. (F1) ID: 5815ab81-2bf6-4dee-91f2-e9ed07587567	§

Aktualisierung; Benennung der Stelle im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Schlagwort:	2.13 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 1: Sofern im DBAE das Feld „WAEHREEL- BRUTTO“ (Stellen 005-012 im DBAE) mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1)

§

Neu:

Kriterium 1:
gültig ab: 01.01.2023

Sofern im DBAE das Feld „WAEHREEL- BRUTTO“ mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1)

ID: 41532d16-6db5-40ce-b3ec-5c949cfc8da5

§

Aktualisierung; Benennung der Stelle im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Schlagwort: 2.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-KuG

Alt:

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – bei Bezug von Transfer-KUG bei den Abgabegründen 01 und 03 erstellt wird. (F1)

§

Neu:

Kriterium 1:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – bei Bezug von Transfer-KUG bei den Abgabegründen 01, 03 und 04 erstellt wird. (F1)

ID: af528d28-bc8b-4529-810a-32879119b504

§

Aktualisierung

Neu Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung

ab 01.01.2023 Bestandteil Basismodul

Neu Kategorie: 0. Allgemeines

Neu Schlagwort: Grundlagen

Neu:

Kriterium 1: Die unter dem Thema beschriebenen Kategorien und Schlagworte sowie die Vorgaben der Grundsätze euBP nebst deren Anlagen müssen umgesetzt werden. (F1, F4)

ID: f1ceb67f-48cd-45bc-ab44-a8a72e022ffc

§

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Entgelt-Abrechnungsdaten mindestens ab dem Kalenderjahr der Umsetzung des euBP-Verfahrens übermittelt werden. (F2, F5)

ID: c2e1d819-b932-4041-be42-5be8c1f8a001

§

Neu:

Kriterium 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Personalfälle, für die ausschließlich im Zahlstellenmeldeverfahren Versorgungsbezüge abgerechnet werden/wurden, nicht übermittelt werden. (F4)

ID: cd70d3dd-7f65-4bdc-8bdc-936879e0c8b9

§

Neu:

Kriterium 4: Alle notwendigen Daten für die Erstellung des euBP-Datensatzes sind maschinell vorzuhalten und zu speichern. (F4)

ID: 114afe74-b2b3-4c50-a05b-950413afba93

§

Neu:

Kriterium 5: Es ist maschinell sichergestellt, dass alle Abrechnungen der beschäftigten Arbeitnehmer im euBP-Übermittlungszeitraum geliefert werden.

Der euBP-Übermittlungszeitraum umfasst den in der Prüfanmeldung angegebenen Prüfzeitraum, sowie das Abrechnungsjahr vor dem Prüfzeitraum und das aktuelle Abrechnungsjahr bis zum letzten abgerechneten Monat.

(F4)

ID: 892cdb77-3caf-4214-9f7e-f3d8d7f2c559

§

Neu:

Kriterium 6: Es ist maschinell sichergestellt, dass alle Korrekturabrechnungen übermittelt werden.
Diese müssen sämtliche Abrechnungswerte enthalten.
Eine Differenzübermittlung ist nicht zulässig. (F4)

ID: 62206cd2-3b4c-48f0-8e36-2385654841ea

§

Neu:

Kriterium 7: Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass der von der Rentenversicherung gewünschte Zeitraum für die zu liefernden Betriebsprüfungsdaten sowie deren spätester Liefertermin erfasst werden können. (F4)

ID: ec5ec029-a593-49c3-b0b4-e1473943aea0

§

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Entgelt-Abrechnungsdaten aller für diesen Arbeitgeber abgerechneten Personen entsprechend der Firmenstruktur für den vorgegebenen Zeitraum übermittelt werden. Insbesondere werden die Beitragsnachweise, so wie sie zur Einzugsstelle übermittelt wurden, in den euBP-Datensatz (DSBN) aufgenommen. (F4)

ID: 9d37ab4a-02af-432c-9147-8fb6aea080db

§

Neu:

Kriterium 9: Bei der Anlieferung von Beitragsnachweisen für mehrere Betriebsstätten (mit eigener Betriebsnummer) können diese zu einer führenden Hauptbetriebsnummer zusammengefasst werden, wenn diese auch so an die Einzugsstelle übermittelt wurden.

ID: f6c34d45-6ac7-4703-bb52-d2bddf36a314

Neu:

Kriterium 10: Sofern mehrere Abrechnungskreise mit der gleichen Betriebsnummer vorhanden sind, wird empfohlen, die Dateianlieferung getrennt nach "Mandantennummer" vorzunehmen.

ID: a848b86e-6c31-4f28-add3-274686bfdc1d

Neu:

Kriterium 11: Es besteht die Möglichkeit, dass eine bereits erstellte und versandte euBP-Gesamtlieferung erneut mit den aktuellen Daten erzeugt und versendet
werden kann. Diese Möglichkeit steht solange bereit, bis die Prüfung nach § 28p SGB IV (Statusmeldung E90/F90) abgeschlossen worden ist. (F4)

ID: 439d1467-1f24-49ce-a516-aa596dc45c54

§

Neu:

Kriterium 12: Sofern zu einer Prüfung neue Daten geschickt werden sollen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung der Datenlieferung vor dem Neuversand erfolgt. (F4)

ID: 48cc0ba7-656f-4872-985b-1f1993ff34c5

§

Neu:

Kriterium 13: Es dürfen nur abgerechnete Zeiträume übermittelt werden. (F4)

ID: c82b4d89-8e90-4112-915c-9a73272c966e

§

Neu Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Alle Rechte vorbehalten

Neu Schlagwort: 0.Datzensätze

Neu:

Kriterium 1: Die Datensätze und Datenbausteine werden maschinell erstellt und entsprechen den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationstechnik nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB IV (VOSZ, DSKO, NCSZ) und den Grundsätzen für die euBP Anlage 1. (F1)

ID: b021e3cb-9106-4299-ad2d-9b6102635e12

§

Neu:

Kriterium 2: Ist für das Abrechnungssystem nur das Basismodul zugelassen, sind die Datensätze und die je nach Sachverhalt notwendigen Datenbausteine DSST, DSAG, DSEK, DSBN, DBSC, DBRB, DSAN, DSLA, DBFZ und DBKG zu erstellen und zu übermitteln. (F1)

ID: 98c864cd-d6a2-4a2a-a90d-04fd60d1945d

§

Neu:

Kriterium 3: Bei der Erstellung der euBP-Dateien werden die Besonderheiten zum Dateiaufbau und der Dateisplittung (z. B. Anzahl der erfassten Personen, Trennung nach Kalenderjahren) eingehalten. (F1)

ID: a182a955-037f-4ae4-88dc-156d29b2b3ff

§

Neu:

Kriterium 4: Ist das Modul Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen einschließlich des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach § 106 Abs. 3 SGB IV zugelassen, sind die Datenbausteine DBS1, DBS3 und DBS4 zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln.

ID: 734cd7f0-a501-418a-893b-e6239cdc6aac

§

Neu:

Kriterium 5: Ist das Modul Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung zugelassen, ist der Datenbaustein DBKN zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln.

ID: 23d02f50-262a-44e3-868a-88089e7c0bef

§

Neu Schlagwort: 1.0 DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 1: Sofern sich im euBP-Übermittlungszeitraum Änderungen in den Stammdaten des Arbeitgebers ergeben haben, ist maschinell sicherzustellen, dass jede Änderung über den DSAG (Wiederholgruppe „ANSTAG“) übermittelt wird.

ID: 344be027-0c1a-493a-a116-fa5d86f57d69

Neu:

Kriterium 2: Sofern im Entgeltabrechnungsprogramm die Arbeitgeberstammdaten nicht historisch geführt werden, wird empfohlen, bei der Erstellung des DSAG auf die Abrechnungsdaten zuzugreifen.

ID: 2d983deb-85a0-4244-a127-16cb488c990c

Neu Schlagwort: 2.0 DSBN - Datensatz Beitragsnachweis

Neu:

Kriterium 1: Sofern Beitragsnachweise als Schätzungen maschinell übermittelt werden (§ 23 SGB IV), sind die Datenbausteine DBSC und DBRB zu erstellen, und zu
übermitteln. (F1)

ID: 0d4b7439-58eb-4ced-85dd-692029db8371

Neu:

Kriterium 2: Die Werte der Beitragsnachweise sind so zu melden, wie sie ursprünglich an die Einzugsstelle übermittelt wurden. (F1)

ID: bc2bfdc9-ba42-4771-8d9f-a8562852ea7e

Neu Schlagwort: 3.0 DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer

Neu:

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für alle abgerechneten Beschäftigten - das gilt auch für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer (z. B. Gesellschafter- Geschäftsführer) bzw. Dummy-Personalnummern - ein DSAN erstellt wird.

Die Informationen sind für jeden Beschäftigten je Mandant in einem DSAN zu liefern. (F1)

ID: 1a788ebe-70c6-40a7-b6ec-456d75c6762b

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 2: Sofern sich im euBP-Übermittlungszeitraum Änderungen in den Stammdaten des Arbeitnehmers ergeben haben, ist maschinell sicherzustellen, dass jede Änderung über den DSAN (Wiederholgruppe „ANSTAN“) übermittelt werden.

ID: 0e2d7350-760d-4987-a100-bbc11def2aa2

Neu:

Kriterium 3: Sofern im Entgeltabrechnungsprogramm die Arbeitnehmerstammdaten nicht historisch geführt werden, wird empfohlen, bei der Erstellung des DSAN auf die Abrechnungsdaten zuzugreifen.

ID: 0664ded9-4484-4a96-b90a-e8066b1f665b

Neu Schlagwort: 4.0 DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer

Neu:

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die gelieferten Entgelt-Abrechnungsdaten alle Werte der jeweiligen Entgeltabrechnung enthalten.

Hinweis:
Damit wird eine schlüssige und lückenlose Nachvollziehbarkeit des Brutto- und Nettoentgelts bis hin zum Auszahlungsbetrag ermöglicht. (F1)

ID: f7a0f6e8-af23-4a83-815a-f7124cf583ee

Neu:

Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass sofern Fehlzeiten in einem Abrechnungszeitraum vorliegen, die Daten mittels Datenbaustein DBFZ geliefert werden. (F1)

ID: 5dbd51ed-4b87-46ce-9777-aed609defa7c

Neu:

Kriterium 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass, sofern KUG/Saison-KUG in einem
Abrechnungszeitraum vorliegt, die Daten mittels Datenbaustein DBKG geliefert werden. (F1)

ID: ebec5bbe-6294-4c81-b590-e09ed2dc878f

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 4:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist sicherzustellen, dass für alle Personen mit der Beitragsgruppe 0000 zumindest im Feld RVTG des DSLA die Anzahl der Tage geliefert wird, die bei bestehen von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu liefern wäre.

ID: b07094c7-44eb-4d35-9d23-f54c295a6b26

§

im Vorgriff auf die geplante Anpassung der Verfahrensbeschreibung

Neu Kategorie: 2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung

Neu Schlagwort: Annahmequittung, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle

Neu:

Kriterium 1:

Es ist maschinell sichergestellt, dass alle von der Rentenversicherung bereitgestellten Annahmequittungen, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle abgeholt werden können und dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden. (F1)

ID: e5594014-6b2e-4019-b0d7-06f6f71b4919

§

Neu Schlagwort: Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM)

Neu:

Kriterium 1:

Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung werden nach deren elektronischen Abruf als Meldevorschlag für den Anwender angezeigt. Eine Veränderungsmöglichkeit für den Anwender darf nicht bestehen.

ID: bf121076-4034-4e0c-82b6-6bb8f249b945

Neu Schlagwort: Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung

Neu:

Kriterium 1:

Sofern das Abrechnungsprogramm in der Lage ist, das Ergebnis der Prüfung elektronisch abzurufen, wird empfohlen, das PDF-Dokument in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

ID: 8c6d78d3-ac38-4142-9845-aa7a69f398b8

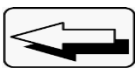

Neu Schlagwort: Statusmeldungen (DSSM)

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass alle von der Rentenversicherung bereitgestellten Statusmeldungen (DSSM) abgeholt werden können und dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden.

ID: c39e2516-1ae2-4a56-a527-91927da8953c

§

Neu:

Kriterium 2: Ergibt sich aus der Statusmeldung weiterer Handlungsbedarf für den Anwender, gibt die Software in geeigneter Form Hinweise aus.

ID: 3643f9e1-6f3d-43df-8b9a-5df1c838d678

Thema: Elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV

Kategorie: 1. eAU Grundsätzliches

Schlagwort: 1.1 eAU Datensätze

Alt:

Kriterium 1: Für die Anfrage der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber und die Rückmeldungen der Krankenkassen sind folgende Nachrichtentypen umzusetzen:

• Anforderung_eAU_AG
• Rückmeldung_eAU_KK

mit den zugehörigen Headern.
(F1)

§

Neu:

Kriterium 1: Für die Anfrage der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber und die Rückmeldungen der Krankenkassen sind folgende Nachrichtentypen umzusetzen:

- Anforderung_eAU_AG und
- Rückmeldung_eAU_KK

mit den zugehörigen Headern:

- AGTOSV und
- SVTOAG

(F1)

ID: 21c6286f-75f5-453e-bc4e-c91c4568c090

§

Aktualisierung

Alle Rechte vorbehalten

Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Kategorie: 3. A1-Antrag Ausnahmevereinbarung, A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen

Schlagwort: 1. Allgemeines

Neu:

Kriterium 2: Ein bereits übermittelter Antrag kann maschinell storniert und ggf. neu erstellt werden.

(F2)

ID: 392aae0c-1f0d-4413-8ef5-6691bd12227a

§

Neu:

Kriterium 3: Im Falle einer Stornierung ohne Korrektur des Antrags auf eine Ausnahmevereinbarung (vollständige Stornierung) sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:

5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist und vollständig storniert wird

9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird

Im Falle einer Stornierung mit anschließender Korrektur des Antrags auf eine Ausnahmevereinbarung sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:

1 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt

2 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist weiter in dem/n betreffenden Mitgliedstaat/en erwerbstätig, eine Ausnahmevereinbarung aber nicht mehr gewünscht. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt

4 = Beschäftigte Person ist in mehreren Mitgliedstaaten tätig. Der Abschluss
einer Ausnahmevereinbarung ist nicht erforderlich

6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt

8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt
(F2)

ID: c3fa42a4-697d-4175-adde-0cd5f4eca7f4

§

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 4:

Im Falle einer Stornierung ohne Korrektur des Antrags für gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte (vollständige Stornierung) sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:

5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist und vollständig storniert wird

9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird

Im Falle einer Stornierung mit anschließender Korrektur des Antrags für gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:

1 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt

3 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist nicht mehr bei diesem Arbeitgeber beschäftigt. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt

6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt

7 = Die beschäftigte Person hat ihren Lebensmittelpunkt nicht länger in Deutschland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt.

8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt
(F2)

ID: a96077a2-c944-4f10-86a3-d811c9246fac

§

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 02 Firmenstamm

Schlagwort: 01 Betriebsdaten

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 1: Es besteht die Möglichkeit, Beginn und Ende des KUG-Bewilligungszeitraums zu erfassen.

Wenn nur für einen Teil des Betriebs KUG gewährt wird, besteht die Möglichkeit, den KUG-Gewährungszeitraum für diesen Teil des Betriebs separat zu erfassen.
(F1, F2)

§

Neu:

Kriterium 1: Es besteht die Möglichkeit, Beginn und Ende des KUG-Bewilligungszeitraums zu erfassen.

Wenn nur für einen Teil des Betriebs KUG gewährt wird, besteht die Möglichkeit, den KUG-Bewilligungszeitraum für diesen Teil des Betriebs separat zu erfassen.
(F1, F2)

ID: 1f611250-745d-44c3-9abf-703a9e189766

§

Begrifflichkeit angepasst (Kug-Bewilligungszeitraum)

Kategorie: 03 Personalstamm

Schlagwort: 01 Berechnungsgrundlagen

Alt:

Kriterium 8: Es muss die Eingabemöglichkeit bestehen, eine Beitragsherabsetzung im KUG-Bezugszeitraum bei einem in der GKV freiwillig Versicherten anzugeben und zu dokumentieren.
(F6, F7)

§

Neu:

Kriterium 8: Es muss die Eingabemöglichkeit bestehen, eine Beitragsherabsetzung im KUG-Bewilligungszeitraum bei einem in der GKV freiwillig Versicherten anzugeben und zu dokumentieren.
(F6, F7)

ID: bac95bbe-1191-4a11-bca6-b24b4b7bb256

§

Begrifflichkeit angepasst (Kug-Bewilligungszeitraum)

Schlagwort: 02 Fehlzeiten

Alt:

Kriterium 1: Feiertage im KUG Zeitraum sind als solche gekennzeichnet.

Neu:

Kriterium 1: Feiertage im Abrechnungszeitraum sind als solche gekennzeichnet.

ID: 69fb7c63-d809-4b0b-9f3d-e619b84b0447

Begrifflichkeit angepasst

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium	2:	Die Erfassung der Fehlzeit „Krankengeld in Höhe KUG“ (Anlage 3 zum Pflichtenheft, Fehlzeitschlüssel 8.1) ist nur während des SKUG-/KUG-Gewährungszeitraumes möglich. (F2)	§

Neu:

Kriterium	2:	Die Erfassung der Fehlzeit „Krankengeld in Höhe KUG“ (Anlage 3 zum Pflichtenheft, Fehlzeitschlüssel 8.1) ist nur während des SKUG-/KUG-Bewilligungszeitraumes möglich. (F2) ID: 8e34ee7b-0cd0-4d8b-9d51-c0624c4190bf	§

Begrifflichkeit angepasst (Kug-Bewilligungszeitraum)

Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 01 Berechnung der GSV-Beiträge

Alt:

Kriterium	7:	Für die Feststellung des beitragspflichtigen Anteils einer (ggf. auch nach dem Kug-Zeitraum gewährten) Einmalzahlung ist in der AV insbesondere für die Berechnung der SV-Luft der Anteil aus dem Fiktiventgelt zu berücksichtigen, der auch für die RV beitragspflichtig ist. (F3)	§§

Neu:

Kriterium	7:	Für die Feststellung des beitragspflichtigen Anteils einer (ggf. auch nach dem Abrechnungszeitraum gewährten) Einmalzahlung ist in der AV insbesondere für die Berechnung der SV-Luft der Anteil aus dem Fiktiventgelt zu berücksichtigen, der auch für die RV beitragspflichtig ist. (F3) ID: 762ef407-0830-4eaf-ab01-b74aab1fa177	§§

Begrifflichkeit angepasst

Schlagwort: 04 Freiwillig Versicherte - Firmenzahler

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 2: Wurde ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt und wird im jeweiligen Abrechnungsmonat tatsächlich Kurzarbeitergeld bezogen, berechnet sich der Beitrag zur freiwilligen KV und PV in diesem Abrechnungsmonat wie der Beitrag für einen krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten. Dies gilt ab Antragstellung bis zum Ende des Kalenderjahres.

Hinweis:
Außerhalb des Kug-Gewährungszeitraumes ist im Kalenderjahr auch bei Beitragsherabsetzung der volle Beitrag zu entrichten.

(F1)

§§

Neu:

Kriterium 2: Wurde ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt und wird im jeweiligen Abrechnungsmonat tatsächlich Kurzarbeitergeld bezogen, berechnet sich der Beitrag zur freiwilligen KV und PV in diesem Abrechnungsmonat wie der Beitrag für einen krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten. Dies gilt ab Antragstellung bis zum Ende des Kalenderjahres.

Hinweis:
Außerhalb des Kug-Bewilligungszeitraumes ist im Kalenderjahr auch bei Beitragsherabsetzung der volle Beitrag zu entrichten.

(F1)

ID: 9ff7f740-dcf2-426c-bf44-6ed4fd4ebd3c

§§

Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Allgemeines - Datensatz DSER

Alt:

Kriterium 1: Das Modul „Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG“ wurde ab dem 01.01.2013 in das Basismodul für die Systemuntersuchung einbezogen. Folglich müssen die Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), die Anlagen zu den Grundsätzen sowie der aktuelle Fragen- und Antwortenkatalog umgesetzt sein. (F1)

§

Neu:

Kriterium 1: Die Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und die Anlagen zu den Grundsätzen müssen umgesetzt sein. (F1)

ID: 827147cf-c229-42b8-aa61-6f2cd5d1f8ab

§

Aktualisierung

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 3: Die relevanten Angaben für die Erstattungsanträge werden der Beitragssatzdatei der ITSG entnommen, und entsprechend maschinell für die Erstattung herangezogen.

Neu:

Kriterium 2: Die relevanten Angaben für die Erstattungsanträge sind der Stammdatendatei nach §98a SGB IV zu entnehmen und entsprechend maschinell für die Erstattung heranzuziehen.

gültig ab: 01.01.2024

ID: 9f4cef03-8fa4-47db-a1cd-a244b4a0e5b2

Gelöscht:

Kriterium 2: Die vorgeschriebenen Prüfungen der Datensätze und Datenbausteine erfolgen maschinell. (F5)

ID: 27423811-b95a-4d99-af26-7d7d973c811c

wird durch die Kernprüfung erledigt

Alt:

Kriterium 5: Die Schlüssel in den Feldern „Abgabegrund“ und „Art der Versicherung“ sind aus entsprechenden Stammdaten bzw. Fehlzeiten maschinell zu ermitteln.

Neu:

Kriterium 3: Die Schlüssel in den Feldern „Abgabegrund“ und „Art der Versicherung“ sind aus entsprechenden Stammdaten bzw. Fehlzeiten maschinell zu ermitteln.

ID: e3d9d6b5-9f53-4051-9c69-7250c4c144f0

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 6: Für die Angabe „Beschäftigt seit“ ist das arbeitsrechtliche Eintrittsdatum bzw. Wiedereintrittsdatum zu verwenden. (F4)

Neu:

Kriterium 4: Für die Angabe „Beschäftigt seit“ ist das arbeitsrechtliche Eintrittsdatum bzw. Wiedereintrittsdatum zu verwenden. (F4)

ID: 8bfb9cdb-7719-4681-ab00-2dfd922b4989

Nummerierung geändert

Gelöscht:

Kriterium 4: Werden die relevanten Angaben nicht einer zentralen Datei entnommen, müssen die erforderlichen Eingabemöglichkeiten für eine maschinelle Verarbeitung der Angaben vorhanden sein. (F1)

ID: 3dcaaa0e-1117-4dc4-b3f7-50cfca90fba5

durch Anpassung des Kriteriums 2, kann dieses Kriterium entfallen

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 7: Es ist maschinell sicherzustellen, dass in der Freistellungsphase der Altersteilzeit kein maschineller Erstattungsantrag erstellt wird. (F1) §

Neu:

Kriterium 5: Es ist maschinell sicherzustellen, dass in der Freistellungsphase der Altersteilzeit kein maschineller Erstattungsantrag erstellt wird. (F1)

ID: 1bc505c5-9f88-4b5d-a174-2df42f70b565 §

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 8: Es ist maschinell sicherzustellen, dass keine Erstattungsanträge nach dem AAG an die Annahmestelle der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgegeben werden. (7) §

Neu:

Kriterium 6: Es ist maschinell sicherzustellen, dass keine Erstattungsanträge nach dem AAG an die Annahmestelle der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgegeben werden. (6)

ID: 0a0adf80-5ff9-4117-bb96-a61384fdd6f0 §

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 9: Es wird empfohlen, für die Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge eine Systemlohnart zu generieren.

Neu:

Kriterium 7: Es wird empfohlen, für die Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge eine Systemlohnart zu generieren.

ID: b8dd0769-882d-482e-adeb-49fbcecbc9d4

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 10: Sofern die in Kriterium 13 genannte Systemlohnart "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" verwendet wird, ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezahlten und erstattungsfähigen Aufwendungen in die entsprechenden Felder der Datenbausteine DBAU und DBBT einfließen. (F5) §

Neu:

Kriterium 8: Sofern die in Kriterium 7 genannte Systemlohnart "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" verwendet wird, ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezahlten und erstattungsfähigen Aufwendungen in die entsprechenden Felder der Datenbausteine DBAU und DBBT einfließen. (F5)

ID: f12490c3-d12a-4a06-b010-ef156cf96f1f §

Aktualisierung; Nummerierung geändert

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 11: Sofern die in Kriterium 10 genannte Systemlohnart "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" verwendet wird, ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezahlten und erstattungsfähigen Aufwendungen nicht in die Felder "FORTGEZAHLTES BRUTTOARBEITSENTGELT" und "FORTGEZAHLTE ARBEITGEBERANTEILE" in den Datenbausteinen DBAU und DBBT einfließen.
(F5)

§

Neu:

Kriterium 9: Sofern die in Kriterium 7 genannte Systemlohnart "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" verwendet wird, ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezahlten und erstattungsfähigen Aufwendungen nicht in die Felder "FORTGEZAHLTES BRUTTOARBEITSENTGELT" und "FORTGEZAHLTE ARBEITGEBERANTEILE" in den Datenbausteinen DBAU und DBBT einfließen.
(F5)

ID: 001887c8-9efe-4b0b-a6c4-ab3faeb2433a

§

Aktualisierung; Nummerierung geändert

Schlagwort: I. Datenbaustein DBAU

Alt:

Kriterium 11: Es ist maschinell sicherzustellen, dass ein AAG-Erstattungsantrag nicht gestellt wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit anlässlich einer Organ- oder Gewebsspende eingetreten ist und der Entgeltfortzahlungsanspruch sich nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz richtet. (6)

§

Neu:

Kriterium 11: Es ist maschinell sicherzustellen, dass ein AAG-Erstattungsantrag nicht gestellt wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit anlässlich einer Organ- oder Gewebsspende eingetreten ist und der Entgeltfortzahlungsanspruch sich nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz richtet.

Hinweis:
Ein Erstattungsanspruch besteht in diesen Fällen ggf. gegenüber der Krankenkasse des Empfängers der Organspende. (6)

ID: 49184a15-5306-4cf3-b233-eb503a5b5219

§

Aufnahme des Hinweises

Schlagwort: I. Datenbaustein DBBT

Neu:

Kriterium 4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Angabe des tatsächlichen Geburtstermins keine Stornierung und Neumeldung des ursprünglichen Antrags auslöst. (F2)

ID: 27552d1b-62ec-4992-ba3f-5a8f3106fae3

§

Alle Rechte vorbehalten

Schlagwort: I. Datenbaustein DBZU

Neu:

Kriterium 8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Angabe des tatsächlichen Geburtstermins keine Stornierung und Neumeldung des ursprünglichen Antrags auslöst. (F3)

ID: 343e24ed-e819-4b07-9e6c-9e6fe0f7affc

§

Thema: rvBEA

Kategorie: FORMS

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Alt:

Kriterium 1: Für rvBEA-FORMS sind systemseitig umzusetzen:

- die Annahme der elektronischen Anforderung einer Bescheinigung
- die automatisierte Beantwortung der Anforderung einer Bescheinigung
- die elektronische Rückmeldung von Hinderungsgründen

(F1, F3, F4)

§

Neu:

Kriterium 1: Für rvBEA-FORMS sind systemseitig umzusetzen:

- die Annahme, gemäß den aktuell gültigen genehmigten Grundsätzen, der elektronischen Anforderung einer Bescheinigung
- die automatisierte Beantwortung der Anforderung einer Bescheinigung
- die elektronische Rückmeldung von Hinderungsgründen

(F1, F3, F4)

ID: bbb7a374-667b-4278-84d0-eea4f8441f97

§

Aktualisierung

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 2: Für die elektronische Beantwortung der Anforderung ist sichergestellt, dass die in der Anforderung gekennzeichneten Felder systemseitig gefüllt und zurückgemeldet werden.
(F6, F4)

§

Neu:

Kriterium 2: Für die elektronische Beantwortung der Anforderung ist sichergestellt, dass die in der Anforderung gekennzeichneten Felder und Zeiträume systemseitig gefüllt und zurückgemeldet werden.
(F6, F4)

ID: e8f684a1-2506-4588-87f5-abccee509307

§

Aktualisierung

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110

Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: 2. Umlagensteuerung

Alt:

Kriterium 1: Es wird empfohlen, die Teilnahme am U1 und/oder U2-Verfahren zentral zu steuern. Die Beurteilung der Umlagepflicht ist zeitraumbezogen zu führen.

Neu:

Kriterium 1: Die Teilnahme am U1 und/oder U2-Verfahren ist zentral zu steuern. Die Beurteilung der Umlagepflicht ist zeitraumbezogen zu führen.

ID: e09faeb3-3ca5-4af3-826f-6165b060064a

§

Aktualisierung

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Geburtsangaben

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei fehlender Versicherungsnummer der Geburtsname, Geburtsnamenszusatz und das Geburtsvorsatzwort sowie das Geburtsland (3-stellig numerisch) erfasst werden müssen.
(F1)

§§

Neu:

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei fehlender Versicherungsnummer folgenden Daten erfasst werden können:

- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Geburtsort,
- Geburtsland (3-stellig numerisch),
- Geburtsname,
- Geburtsnamenszusatz und
- das Geburtsvorsatzwort

(F1)

ID: 6cb7687a-299c-47ce-a50e-7abdf819955c

§§

Vervollständigung des Kriteriums

Alt:

Kriterium 1: Bei fehlender Versicherungsnummer ist der Geburtsort anzugeben. Er darf nicht automatisch aus dem Feld „Wohnort“ übernommen werden.
(F1)

§

Neu:

Kriterium 2: Der Geburtsort darf nicht automatisch aus dem Feld "Wohnort" übernommen werden. (F1)

ID: 3a1c518c-19d2-452d-8f00-51716a8c31b2

§

Neufassung des Kriteriums, da die Angabe des Geburtsortes in Kriterium 1 aufgenommen wurde.

Schlagwort: Name/Namenvorsatzworte/Namenszusätze

Gelöscht:

Kriterium 2: Die Erfassung und Speicherung erfolgt dudengerecht mit Groß/Kleinschreibung, „ß“ und Umlauten. (F1)

ID: b3f61f06-7743-44e3-87b1-b2bd9012a5f5

Gelöscht:

Kriterium 4: Doppelrufnamen werden durch einen Bindestrich bzw. Leerstelle getrennt. (F3)

ID: 8c05e213-7965-49a3-8ea6-af7bf55e11b7

§

Alle Rechte vorbehalten

Gelöscht:

Kriterium 5: Vorsatzworte und Namenszusätze werden auf Gültigkeit geprüft.

(F4, F5)

ID: dff145c2-abba-4ad3-beb4-d4c3dfe0c98f

§

Kernprüfung

Schlagwort:	Personengruppenschlüssel

Gelöscht:

Kriterium 4: Es wird empfohlen, nur diejenigen Personengruppenschlüssel programmseitig anzubieten, für deren Personenkreise auch die Abrechnung erstellt werden kann.

ID: 778219e1-2f00-47fa-b850-31fa9ac610a8

Kriterium kann rausgenommen werden, da es über das Kriterium mit der ID 19a79d58-a973-4b17-85d9-106ccd9511b6 neu hinterlegt wurde

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort:	01. Allgemeines

Alt:

Kriterium 1: Sofern das entsprechende Zusatzmodul nicht zertifiziert ist, dürfen die Personengruppen 103, 107, 111, 117, 118, 127 sowie 140-144, 149 und 150 nicht mehr verwendet werden.
(F1)

§

Neu:

Kriterium 1: Sofern das entsprechende Zusatzmodul nicht zertifiziert ist, dürfen die Personengruppen 103, 107, 111, 117, 118, 127 sowie 140-144, 149 und 150 nicht mehr verwendet werden.
(F1)

ID: 19a79d58-a973-4b17-85d9-106ccd9511b6

§

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 4. elektronischer Lohnnachweis

Schlagwort:	1. Übermittlung der Beitragsgrundlagen (DSLN)

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 17: Beim Beitragsmaßstab 2 ist die Summe der Sollarbeitsstunden aller uv-meldepflichtigen Personen im Meldejahr zu melden.

Für jede uv-meldepflichtige Person sind deren (tarif-) vertraglichen Sollarbeitsstunden des Meldejahres zu berücksichtigen.

(F4)

§

Neu:

Kriterium 17: Beim Beitragsmaßstab 2 ist die Summe der Sollarbeitsstunden aller uv-meldepflichtigen Personen im Meldejahr zu melden.

Für jede uv-meldepflichtige Person sind deren (tarif-) vertraglichen Sollarbeitsstunden des Meldejahres zu berücksichtigen.

Bei einer Teilbeschäftigung wird der anteilige Wert wie folgt berechnet:

(tarif-) vertraglichen Sollarbeitsstunden / Wochenarbeitstage x tatsächliche Arbeitstage

(F4)

ID: c3ab9742-52bf-4742-b67e-429511231a07

§

Aktualisierung

Modul: Altersteilzeit

Thema: Altersteilzeit 0200

Neu Kategorie: 08 euBP

Neu Schlagwort: 01 Allgemeines

Neu:

Kriterium 1: Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass der Datenbaustein DBAT zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln ist.

ID: 438f2454-dae7-4d86-8c43-5fbe41818154

§

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle

Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Neu Kategorie: euBP

Neu Schlagwort: Allgemeines

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 1: Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass die Datenbausteine DBWO und DBWW zusätzlich erstellt und übermittelt werden. (F1)

ID: d794da96-2d1e-4315-b924-136200766171

§

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)

Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500

Neu Kategorie: euBP

Neu Schlagwort: Allgemeines

Neu:

Kriterium 1: Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass der Datenbaustein DBKG zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln ist.

ID: 9fab0b37-47eb-486a-a5ed-8e024d5137e9

§

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200

Kategorie: DEÜV Meldungen für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Grundlagen

Alt:

Kriterium 8: Die Datenbausteine „DBKS“ und „DBUV“ dürfen nicht übermittelt werden. (F4)

§

Neu:

Kriterium 8: Bestimmte Datenbausteine in den DEÜV-Meldungen dürfen nicht übermittelt werden. Hier sind die Ausführungen des ABV-Rundschreiben entsprechend zu beachten. (F4)

ID: 9153904c-1322-43d7-898c-6a471d6ba308

§

Aktualisierung

Kategorie: Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Grundlagen

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium	22:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld "BBNR-Verursacher" im Datensatz Beitragserhebung (DSBE), die Betriebsnummer herangezogen wird, zu der der Mitarbeiter zugeordnet ist. (F4) ID: 76d097f1-18dd-490d-8946-8d9d332dfe4d	§

Klarstellung

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 19:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Versorgungsbezüge
- unabhängig von der Art des Versorgungsbezuges - ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze gemeldet werden.
Dieses Kriterium gilt ab 01.10.2020 auch für die Vergangenheit.

Hinweis:
Die Angabe der Versorgungsbezugshöhe oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ist grundsätzlich bei der Ermittlung des Freibetrags und somit nur bei Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (Betriebsrenten) erforderlich.

Bei Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 SGB V kann daher in den Meldungen der Zahlstelle die seit 01.01.2020 bestehende Reduzierung auf die BBG KV/PV weiter vorgenommen werden.

Der GKV-Spitzenverband plant eine Anpassung/Klarstellung in der Verfahrensbeschreibung (voraussichtlich mit der nächsten Anpassung für 2022).
(F3)

§

Neu:

Kriterium 19:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Versorgungsbezüge
- unabhängig von der Art des Versorgungsbezuges - ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze gemeldet werden.

Hinweis:
Die Angabe der Versorgungsbezugshöhe oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ist grundsätzlich bei der Ermittlung des Freibetrags und somit nur bei Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (Betriebsrenten) erforderlich.

Bei Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 SGB V kann daher in den Meldungen der Zahlstelle die seit 01.01.2020 bestehende Reduzierung auf die BBG KV/PV weiter vorgenommen werden.
(F3)

ID: acc5826d-dd90-4150-83ef-e8b523799a37

§

Aktualisierung

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 21:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Betriebsrenten die Meldungen für für Meldezeiträume ab dem 01.01.2020 im Feld Art Versorgungsbezug (ART VB) des DBZK das das Kennzeichen 5 enthalten.
Dies gilt für laufende und für einmalig gezahlte Versorgungsbezüge sowie ungeachtet der Tatsache, ob ein Einfachbezug oder Mehrfachbezug vorliegt und ob eine Beitragsabführungspflicht besteht.

Ab dem 01.10.2020 ist der Datensatz DSVZ in der Version 04 abzugeben.

Hinweis:
Meldungen in der Version 04 dürfen bereits ab dem 01.09.2020 abgegeben werden.
(F3)

§

Neu:

Kriterium 20:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Betriebsrenten die Meldungen für für Meldezeiträume ab dem 01.01.2020 im Feld Art Versorgungsbezug (ART VB) des DBZK das Kennzeichen 5 enthalten.

Dies gilt für laufende und einmalig gezahlte Versorgungsbezüge sowie ungeachtet der Tatsache, ob ein Einfachbezug oder Mehrfachbezug vorliegt und ob eine Beitragsabführungspflicht besteht.

(F3)

ID: 1ca9546b-143b-4033-abab-0641a5e77a9a

§

Aktualisierung; Nummerierung geändert

Gelöscht:

Kriterium 20:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass bereits abgegebene Änderungsmeldungen für einen Meldezeitraum zwischen dem 01. 01.2020 und 30.09.2020 storniert und neu abgegeben werden, sofern der Zahlbetrag in diesen Meldungen auf die BBG KV/PV begrenzt wurde.

Hinweis:
Bei Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 SGB V kann im Vorgriff auf eine geplante Anpassung des Meldeverfahrens und der Verfahrensbeschreibung auf die Korrektur für die vorgenannten Zeiträume verzichtet werden.
(F3)

ID: 5d63699c-533a-4abf-a349-bc8678385917

§

gelöscht wegen Zeitablauf; Verweis auf Kriterium 19 mit der ID acc5826d-dd90-4150-83ef-e8b523799a37

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 25: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender insbesondere zur Anzeige einer geänderten Meldestelle eine Pseudo-Änderungsmeldung erzeugen kann.

Hinweis:
Eine Pseudo-Änderungsmeldung ist ggf. dann erforderlich, wenn zwischenzeitlich eine Meldung mit einer Ausfüllhilfe abgegeben wurde.
(F3)

§

Neu:

Kriterium 21: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender insbesondere zur Anzeige einer geänderten Meldestelle eine Pseudo-Änderungsmeldung erzeugen kann.

Hinweis:
Eine Pseudo-Änderungsmeldung ist ggf. dann erforderlich, wenn zwischenzeitlich eine Meldung mit einer Ausfüllhilfe abgegeben wurde.
(F3)

ID: ab4d8d35-0d45-408f-aa4c-f8ee3cc32d88

§

Nummerierung geändert

Gelöscht:

Kriterium 22: Es ist maschinell sichergestellt, dass alle abgegebenen Meldungen für Betriebsrenten, sofern sie für Meldezeiträume ab dem 01.01.2020 ohne Kennzeichen VB-Art 5 erfolgten, storniert und neu übermittelt werden.
(F3)

ID: e0ac642e-083b-4ff7-8b80-2a10bdde99f5

§

gelöscht wegen Zeitablauf

Gelöscht:

Kriterium 23: Dies gilt auch für bereits bis zum 30.09.2020 beendete Betriebsrenten. Eine Rückmeldung der Krankenkassen zu diesen Meldungen erfolgt hier nicht.
Die Erstattung evtl. zu viel gezahlter Beiträge erfolgt über einen Antrag gegenüber den Krankenkassen und muss außerhalb des Zahlstellen-Meldeverfahrens behandelt werden.
(F1, F3)

ID: a9ce0479-42cc-4969-9855-e69290b3712d

§

gelöscht wegen Zeitablauf

Alle Rechte vorbehalten

Gelöscht:

Kriterium 24: Für Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen, die vor dem 01.10.2020 gewährt wurden, sind die Stornierung der abgegebenen Meldung und die Neumeldung mit dem Kennzeichen 5 im Feld VB ART nicht erforderlich.
Die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht gilt erst für Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen, die ab dem 01.10.2020 gewährt werden.
(F3)

ID: cdcaef10-5505-4e6d-9bb6-1dc3a708fad8

gelöscht wegen Zeitablauf

Kategorie: Datensatz Versicherungsnummernabfrage DSVV

Schlagwort: Allgemeines

Gelöscht:

Kriterium 2: Die Versicherungsnummernabfrage ist frühestens ab dem 01.07.2016 möglich.

ID: 9768ef86-7f43-45df-b9fc-1dd6289384e6

Verfahren ist längst Teil des Basismoduls

Alt:

Kriterium 3: Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls über den DSVV. Diese ist programmseitig anzunehmen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
(F1, F2, F3)

Neu:

Kriterium 2: Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls mit dem DSVV. Diese ist systemseitig anzunehmen und die zurück gemeldete Sozialversicherungsnummer ist maschinell zu übernehmen.
(F1, F2, F3)

ID: 5b1bb23b-5b97-4300-9901-71bdc041cd1f

Aktualisierung; Nummerierung angepasst

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Veränderungsmeldung

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 6: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ab dem Jahr 2021 jeweils im Januar bei Änderung der BBG KV/PV eine Änderungsmeldung (Feld „ABGABEGRUND“ = 2) auf die neue BBG KV/PV (Feld „HOEHE-VERSORGUNGSBEZUG“) mit dem Änderungsdatum 01.01.jhjj (Feld „AENDERUNGVERSORGUNGSBEZUG“) erzeugt wird, wenn die Höhe des Versorgungsbezugs die bisherige BBG KV/PV überstieg.
(F1)

§

Neu:

Kriterium 5: Sofern bei Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 SGB V die Höhe des monatlichen Versorgungsbezugs weiterhin auf die BBG KV/PV begrenzt ist, ist systemseitig sichergestellt, dass jeweils im Januar bei Änderung der BBG KV/PV eine Änderungsmeldung auf die neue BBG KV/PV mit dem Änderungsdatum 01.01.jhjj erzeugt wird, wenn die Höhe des Versorgungsbezugs die bisherige BBG KV/PV übersteigt.
(F1)

ID: 48914219-5619-40ae-a257-afc422090c5b

§

Aktualisierung

Gelöscht:

Kriterium 5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungsmeldungen (Feld „ABGABEGRUND“ = 2) für Meldezeiträume ab dem 01.01.2020 die Meldung des Zahlbetrags im Feld „HOEHEVERSORGUNGSBEZUG“ auf die BBG KV/PV begrenzt ist.
(F1)

ID: 392ab32e-fecf-4e56-a84d-3cc57897c9ce

§

Aktualisierung

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung

Alt Schlagwort:	Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM) - optional
Neu Schlagwort:	Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM)

Alt Schlagwort:	Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung - optional
Neu Schlagwort:	Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung

Modul: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen

Alle Rechte vorbehalten

Thema: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen

Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Neu:

Kriterium 4:

Im Falle einer Stornierung ohne Korrektur des Antrags (vollständige Stornierung) sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:

5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist und vollständig storniert wird

9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird

Im Falle einer Stornierung mit anschließender Korrektur des Antrags sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:

1 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt

3 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist nicht mehr bei diesem Arbeitgeber beschäftigt. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt

6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt

8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt (F1; F4)

ID: 43d9b522-e126-4559-849f-669e86d6d0f1

§

Modul: Elektronischer Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV

Thema: KEA-Verfahren Kug

Kategorie: KEA-Verfahren Kug

Schlagwort: 03. Leistungsantrag

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium	3:	Zur Zuordnung enthält ein Leistungsantrag die jeweilige Betriebsnummer, Kug-Nummer und Arbeitsausfallnummer. (F2)	§

Neu:

Kriterium	3:	Zur Zuordnung enthält ein Leistungsantrag die jeweilige Betriebsnummer, Kug-Nummer und Arbeitsausfallnummer. Hinweis: Die angegebene Betriebsnummer muss mit der Betriebsnummer identisch sein, für die Kurzarbeit angezeigt wurde. (F2, F5) ID: 269f6d62-b659-4589-90ef-507c3e73cbe2	§

Aktualisierung

Alt:

Kriterium	6:	Für die Abrechnung von Kug sind für jeden relevanten Abrechnungszeitraum insbesondere folgende statistische Personaldaten zu führen: • Anzahl der Beschäftigten im Gesamtbetrieb bzw. der Abteilung im jeweiligen Abrechnungsmonat • Anzahl der Neueinstellungen im Abrechnungsmonat aus der Abrechnungsliste • Anzahl der Beschäftigten aus der Abrechnungsliste, die im Abrechnungsmonat gekündigt haben oder wurden (Aufhebungsverträge oder Kündigungen durch Arbeitgeber oder Beschäftigte) • Anzahl der Beschäftigten aus der Abrechnungsliste, die Altersrente im Abrechnungsmonat beantragt haben Hinweis: Die Erläuterung zu den einzelnen Werten findet sich in der Verfahrensbeschreibung zu KEA. (F2)	§

Neu:

Kriterium	6:	Für die Abrechnung von Kug ist jeweils für den relevanten Abrechnungsmonat die Anzahl der Beschäftigten im Gesamtbetrieb bzw. der Abteilung zu führen. (F2, F5) ID: d19f1bd7-4eef-4549-aa07-2e3f4c0792e6	§

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 8:

Die individuellen Bezugsmonate von März 2020 bis Juni 2022 für einen eventuell möglichen erhöhten Leistungssatz des Arbeitnehmers werden pro Arbeitnehmer korrekt aufgeführt. Hierbei werden nur Monate angegeben, in denen tatsächlich ein Bezug von Kurzarbeitergeld vorlag. Der daraus resultierende Leistungssatz 1-6 wird daraus korrekt ermittelt.

Hinweis:
Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate ab März 2020 bis Juni 2022 zu berücksichtigen. Ein erhöhter Leistungsanspruch besteht nur, wenn ein Entgeltausfall von mindestens 50 % beim jeweiligen Arbeitnehmer im entsprechenden Abrechnungsmonat vorliegt.
Zeiten der Kurzarbeit bei anderen Arbeitgebern müssen ggf. berücksichtigt werden.
(F2)

§

Neu:

Kriterium 8:

Die individuellen Bezugsmonate von März 2020 bis Juni 2022 für einen eventuell möglichen erhöhten Leistungssatz des Arbeitnehmers werden pro Arbeitnehmer korrekt aufgeführt. Hierbei werden nur Monate angegeben, in denen tatsächlich ein Bezug von Kurzarbeitergeld vorlag. Der daraus resultierende Leistungssatz 1-6 wird daraus korrekt ermittelt.

Hinweis:
Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate ab März 2020 bis Juni 2022 zu berücksichtigen. Ein erhöhter Leistungsanspruch besteht nur, wenn ein Entgeltausfall von mindestens 50 % beim jeweiligen Arbeitnehmer im entsprechenden Abrechnungsmonat vorliegt. Für Abrechnungsmonate außerhalb des Zeitraums von März 2020 bis Juni 2022 ist als individueller Bezugsmonat keine Angabe zu tätigen.

Zeiten der Kurzarbeit bei anderen Arbeitgebern müssen ggf. berücksichtigt werden.

(F2)

ID: 9c528357-f030-43c4-915e-bea8b758af41

§

textliche Anpassung

Neu:

Kriterium 11:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass generierte aber noch nicht übermittelte Datensätze verworfen werden, falls für den gleichen Abrechnungsmonat ein neuer Datensatz generiert und übermittelt wird.

Hinweis:
Die Änderung eines noch nicht übermittelten Leistungsantrages stellt keinen Korrekturantrag dar, sondern ersetzt den nicht übermittelten Leistungsantrag. (F2, F5)

ID: da0cecbd-4d31-45e0-8f1c-1f132f9b0f39

§

Modul: Elektronischer Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV

Thema: KEA-Verfahren S-Kug

Alle Rechte vorbehalten

Kategorie: KEA-Verfahren S-Kug

Schlagwort: 01. Allgemeines

Alt:

Kriterium 2: Programmseitig besteht die Möglichkeit, zusätzlich folgende Daten maschinell verwertbar zu hinterlegen:

- Einstellungsdatum, wenn die Neueinstellung nach Beginn der Schlechtwetterperiode liegt.

(F2)

§

Neu:

Kriterium 2: Programmseitig besteht die Möglichkeit, zusätzlich folgende Daten maschinell verwertbar zu hinterlegen:

- Einstellungsdatum, wenn die Neueinstellung innerhalb der Schlechtwetterperiode liegt.

(F2)

ID: bc9fb298-4f04-4b16-aefa-b004c3a17171

§

textliche Anpassung

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 01. Grundsätzliches

Schlagwort: Grundsätzliches

Gelöscht:

Kriterium 2: Für die Datenübermittlung wird der Datensatz (DSLW) in der jeweils aktuellen Version unter Beachtung des Abgabegrundes mit den zugehörenden Datenbausteinen verwendet.

(F1, F2)

ID: aa5de565-63e7-4076-8e16-89ee3af798d0

§

Kernprüfung fängt das ab

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 3: Für den Erhalt des Kennzeichens "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" sind alle Kriterien, die mit dem Symbol für "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" gekennzeichnet sind, umzusetzen.

Neu:

Kriterium 2: Für den Erhalt des Kennzeichens "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" sind alle Kriterien, die mit dem Symbol für "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" gekennzeichnet sind, umzusetzen.

ID: 709dc9a9-c623-46ec-954c-40ae4d22e74c

Nummerierung geändert

Kategorie: 02. Meldeverfahren

Schlagwort: Allgemeines

Gelöscht:

Kriterium 6: Auf die Anlage 4 - Beispiele zum fachlichen Inhalt - der Verfahrensbeschreibung zum Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV wird verwiesen.

ID: c674a89f-38c0-4fc0-b934-f83b4c719e66

Bestandteil Anlage 19

Alt:

Kriterium 7: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Neuerstellung eines unveränderten Datensatzes (Bescheinigung) nicht möglich ist. (F1, F2)

Neu:

Kriterium 6: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Neuerstellung eines unveränderten Datensatzes (Bescheinigung) nicht möglich ist. (F1, F2)

ID: dd6cf84e-f2fa-44ee-bdc8-57dbe00ac30e

Nummerierung geändert

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 8: Es ist maschinell sichergestellt, dass in einer Datei durch Mehrfachabrechnungen nur der letztgültige Datensatz gemeldet wird. (F1, F2)

Neu:

Kriterium 7: Es ist maschinell sichergestellt, dass in einer Datei durch Mehrfachabrechnungen nur der letztgültige Datensatz gemeldet wird. (F1, F2)

ID: 0e5130e0-6ca6-4aa7-85e5-e569b02f7125

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 9: Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen, dürfen diese Daten manuell erfasst werden.

Neu:

Kriterium 8: Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen, dürfen diese Daten manuell erfasst werden.

ID: 713ac48e-e1ea-4cef-b31c-0c69bde16e54

Nummerierung geändert

Alt:

Kriterium 10: Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen und diese Daten auch nicht manuell vorgetragen wurden, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist.

Neu:

Kriterium 9: Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen und diese Daten auch nicht manuell vorgetragen wurden, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist.

ID: 9bdb29c5-ac41-4ae2-aadc-ba9855c86047

Nummerierung geändert

Alle Rechte vorbehalten

Gelöscht:

Kriterium 10:

Grundsätzlich erfordert jegliche nachträgliche Änderung des Inhalts einer fehlerfrei abgegebenen Meldung deren Stornierung und Neumeldung.

Ausnahmen von diesem Grundsatz:

- Änderungen ausschließlich im Datenbaustein „DBAP“ und/oder „DBID“
- Eindeutige Aussagen in den Kriterien des Pflichtenheftes zu einzelnen Datenfeldern

(F1)

ID: f96a5460-a920-4e53-a4cd-dc96168305c8

ist bereits im Grundmodul unter der ID 9243212c-3f4f-481e-9c16-375f975af9df hinterlegt

Gelöscht:

Kriterium 11:

Als Dateiname für die Datenübermittlung der Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilung von Vorerkrankungen wird EEEL0XXX (X = Ziffer) verwendet.
(F1)

ID: a1b34aee-691d-4dd4-8cbe-425f1868a6a6

Bestandteil Anlage 19

Gelöscht:

Kriterium 12:

Auf die Anlage 3 der Verfahrensbeschreibung „Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen wird verwiesen.

ID: 9f85d212-066a-4ae0-b5c2-5d22ad883440

Bestandteil Anlage 19

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Gelöscht Schlagwort: 1.00 Kommunikationsdaten (VOSZ, DSKO, NCSZ)

Bestandteil Anlage 19

Alle Rechte vorbehalten

Gelöscht:

Kriterium 1: Im Vorlaufsatz und Datensatz Kommunikation ist bei der Datenübermittlung im EEL-Verfahren als Empfängernummer die Betriebsnummer der Annahmestelle der für den Arbeitnehmer zuständigen Einzugsstelle anzugeben.

(F1)

ID: a4e421b4-f62b-4d77-b084-59bbfe555c94

§

Bestandteil Anlage 19

Schlagwort: 2.00 Datensatz DSLW - Leistungswesen

Alt:

Kriterium 9: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „11", „12“, „21“ und „22“ nicht erstellt werden, wenn

- der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder
- der Beginn der Leistung zur Teilhabe bzw. zur medizinischen Rehabilitation

am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten ist.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 7: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „11", „12“, „21“ und „22“ nicht erstellt werden, wenn

- der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder
- der Beginn der Leistung zur Teilhabe bzw. zur medizinischen Rehabilitation

am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten ist.

(F1)

ID: 47059343-0432-4f86-9175-f1f5e83caada

§

Nummerierung geändert

Alle Rechte vorbehalten

Gelöscht:

Kriterium 7: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit dem Abgabegrund „99“ (z. B. beim Wechsel der meldenden Stelle oder einem Systemwechsel (wegen Wechsel AZVU im DBID)) ausschließlich in laufenden Entgeltersatzleistungsfällen erzeugt wird.

(F1)

ID: 98446e35-165c-492d-9fbb-35706a4b6494

wird bereits im Basismodul beschrieben

Gelöscht:

Kriterium 8: Erfolgte die Abforderung des Endes der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber vor der Änderung der Adressierung (der Änderung der meldenden Stelle bzw. vor dem Systemwechsel) und ist diese noch unbeantwortet, so ist diese Meldung bei Bedarf erneut abzusetzen.

ID: 40d58706-bfa5-4a55-9acc-a422569373a9

wird bereits im Basismodul beschrieben

Gelöscht Schlagwort: 2.01 Datenbaustein DBNA - Name

Kernprüfung

Gelöscht:

Kriterium 1: Die Anforderungen an den Datenbaustein "DBNA" entsprechen denen der Anlage 9.4 des Gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung".

(F1)

ID: 1fd358b2-ccbf-4b04-ad29-e1a3d213547f

Kernprüfung

Gelöscht Schlagwort: 2.02 Datenbaustein DBAN - Anschrift

Kernprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Gelöscht:

Kriterium 1: Die Anforderungen an den Datenbaustein "DBAN" entsprechen denen der Anlage 9.4 des Gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung".

(F1)

ID: 61d701c0-3b64-4760-824b-4ecaba92b090

§

Kernprüfung

Schlagwort: 2.03 Datenbaustein DBAL - Allgemeines

Alt:

Kriterium 10: Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN (Stellen 043 bis 050) und KUG-ENDE (Stellen 051 bis 058) sind nur zu machen, wenn die beschäftigte Person

- im Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit KUG bezogen hat (und deshalb der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Entgelt und ohne/vor KUG bescheinigt wird) oder
- in dem zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeitraum bzw. mindestens in einem der zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeiträume neben laufendem Arbeitsentgelt Kurzarbeitergeld bezogen hatte.

(F1, F2)

§

Neu:

Kriterium 10: Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN und KUG-ENDE sind nur zu machen, wenn die beschäftigte Person

- im Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit KUG bezogen hat (und deshalb der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Entgelt und ohne/vor KUG bescheinigt wird) oder
- in dem zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeitraum bzw. mindestens in einem der zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeiträume neben laufendem Arbeitsentgelt Kurzarbeitergeld bezogen hatte.

(F1, F2)

ID: 76e8f2bb-1bc0-4c55-ae35-aa65b632e0be

§

Stellenangaben im Datenbaustein entfernt

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium	12:	Ist das Feld "KUG-ENDE“ zu füllen, ist hier das Ende des KUG-Gewährungszeitraumes (des Arbeitgebers) systemseitig anzugeben. Hinweis: Hier sind Zukunftsdaten zulässig, da der KUG-Gewährungszeitraum des Arbeitgebers erst in der Zukunft enden kann. (F1)	§

Neu:

Kriterium	12:	Ist das Feld "KUG-ENDE“ zu füllen, ist hier grundsätzlich das Ende des KUG-Bewilligungszeitraums (des Arbeitgebers) systemseitig anzugeben. Tritt die AU nach dem Ende des tatsächlichen Bezuges von KUG oder während der von der Arbeitsagentur genehmigten Bezugsdauer in einem Monat ohne KUG ein, ist hier abweichend als KUG-ENDE das Ende des Kalendermonats anzugeben, für den für diesen Arbeitnehmer tatsächlich Kurzarbeitergeld gezahlt wurde. Hinweis: Hier sind Zukunftsdaten zulässig, da der KUG-Bewilligungszeitraum des Arbeitgebers erst in der Zukunft enden kann. (F1) ID: 42c37176-e3c4-43f9-b006-be7d63b7b2f4	§

Aktualisierung

Schlagwort:	2.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium	3:	Der zu bescheinigende Entgeltabrechnungszeitraum muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen umfassen. Liegt kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, weil die Beschäftigung erst kurz vorher aufgenommen wurde, ist sicherzustellen, dass keine maschinelle Bescheinigung erstellt wird. Die Bescheinigung ist in diesen Fällen mit einer Ausfüllhilfe zu erstellen. Liegt ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum für eine erst kurz vorher aufgenommene Beschäftigung vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst. (F1)	§

Neu:

Kriterium	3:	Der zu bescheinigende Entgeltabrechnungszeitraum muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen umfassen. Liegt kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, weil die Beschäftigung erst kurz vorher aufgenommen wurde, ist sicherzustellen, dass keine maschinelle Bescheinigung erstellt wird. Dem Anwender ist ein Hinweis auszugeben, dass er sich bezüglich den Bescheinigungsinhalten mit der Krankenkasse in Verbindung setzen soll. Liegt ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum für eine erst kurz vorher aufgenommene Beschäftigung vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst. (F1) ID: b89b80d1-4069-456a-8b79-6e5898b7d9ef	§

Aktualisierung

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 5:

Beim Abgabegrund "21" ist systemseitig sichergestellt, dass

- bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einem Monat, in dem die beschäftigte Person KUG (konjunkturelles KUG oder Saison-KUG) bezog,

der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt vor Beginn des KUG-Bezuges dieser Person bescheinigt wird.

Die Felder "EAZ-BEGINN 1" und "EAZ-ENDE 1" sind mit dem Beginn bzw. dem Ende des letzten abgerechneten Monats mit laufendem Arbeitsentgelt vor dem Beginn des KUG-Bezuges der beschäftigten Person zu füllen.
(F1)

§

Neu:

Kriterium 5:

Beim Abgabegrund "21" ist systemseitig sichergestellt, dass
bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einem Monat, in dem
die beschäftigte Person KUG (konjunkturelles KUG oder
Saison-KUG) bezog,
der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt
ohne KUG dieser Person bescheinigt wird.

Die Felder "EAZ-BEGINN 1" und "EAZ-ENDE 1" sind mit dem Beginn bzw. dem Ende des letzten abgerechneten Monats mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG-Bezug der beschäftigten
Person zu füllen.
(F1)

ID: 52b684cc-0236-4b55-a5ec-e13caf1ea67d

§

Es muss nicht zwingend der letzte Monat vor dem erstmaligen KUG-Bezug sein, es kann auch ein anderer Monat sein, wenn Lücken im KUG-Bezug vorliegen, daher hier die Anpassung.

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei den Abgabegründen "11", "12", "22" und "31" der letzte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn des Bezuges von
Kurzarbeitergeld bescheinigt wird, wenn

- im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der medizinischen Leistung / Leistungen zur Teilhabe Kurzarbeitergeld abgerechnet wurde und
- das Arbeitsentgelt als Monatsentgelt gezahlt wurde.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei den Abgabegründen "11", "12", "22" und "31" der letzte Entgeltabrechnungszeitraum ohne KUG bescheinigt wird, wenn

- im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der medizinischen Leistung / Leistungen zur Teilhabe Kurzarbeitergeld abgerechnet wurde und
- das Arbeitsentgelt als Monatsentgelt gezahlt wurde.

(F1)

ID: 6360f539-9884-4445-8f35-0c20966f0b04

§

textliche Anpassung

Schlagwort:	2.11 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 1: Bei gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ ein Datenbaustein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) mit den von der Krankenkasse mit Abgabegrund „61“ mitgeteilten (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld „VORER“ im DBLT (Stelle 52) mit „J“ gefüllt ist.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 1: Bei gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ ein Datenbaustein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) mit den von der Krankenkasse mit Abgabegrund „61“ mitgeteilten (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld „VORER“ im DBLT mit „J“ gefüllt ist.

(F1)

ID: 688b8dde-fcef-40a1-8555-43052f951a57

§

Aktualisierung; Benennung der Stelle im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Alt:

Kriterium 2: Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ ein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) mit den vom Anwender im Entgeltabrechnungssystem erfassten anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld „VORER“ im DBLT (Stelle 52) mit „J“ gefüllt ist.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 2: Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ ein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) mit den vom Anwender im Entgeltabrechnungssystem erfassten anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld „VORER“ im DBLT mit „J“ gefüllt ist.

(F1)

ID: 29c8f346-3131-41fa-9ccd-241dddd7860e

§

Aktualisierung; Benennung der Stelle im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten im - dem Datensatz DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ beigefügten - Datenbaustein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) ausschließlich in den Feldern • ANZAHL-AU (Stellen 023 – 024 im DBVO) • BEGINN-AU-„NN“ (Stellen 025 – 032 im DBVO) • ENDE-AU-„NN“ (Stellen 033 – 040 im DBVO) übermittelt werden. Jede (ggf. auch nur teilweise) anrechenbare Vorerkrankungszeit ist im Feld KZ-AU-„NN“ (Stelle 058 im DBVO) mit dem Kennzeichen „1“ zu übermitteln. (F1)	§

Neu:

Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten im - dem Datensatz DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ beigefügten - Datenbaustein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) ausschließlich in den Feldern • ANZAHL-AU • BEGINN-AU-„NN“ • ENDE-AU-„NN“ übermittelt werden. Jede (ggf. auch nur teilweise) anrechenbare Vorerkrankungszeit ist im Feld KZ-AU-„NN“ mit dem Kennzeichen „1“ zu übermitteln. (F1) ID: bce1acf4-589a-4e1e-a865-9f53e80c6cb5	§

Aktualisierung; Benennung der Stellen im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Schlagwort:	2.12 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass mehrere Datenbausteine DBHE in einem Arbeitsunfähigkeitsfall angenommen und in der Entgeltabrechnung maschinell berücksichtigt werden können. Hinweis: Bei Wechsel der Leistungsart innerhalb eines Arbeitsunfähigkeitsfalles erstellt jeder Leistungsträger für seine Leistungsart einen Datenbaustein DBHE, wenn - das Feld „RUECKMELDUNG-ENTGELTERSATZLEISTUNG“ (Stelle 198 im Datensatz DSLW) mit „J“ oder/und - das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ (Stellen 005 bis 012 im Datenbaustein DBAE) mit einem Wert größer als 50 EUR gefüllt war. Hinsichtlich des Erfordernisses der Abgabe eines Datenbausteines DBBE wird auf die Kriterien zum Schlagwort „2.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)“ sowie die Verfahrensbeschreibung verwiesen. (F1)	§

Neu:

Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass mehrere Datenbausteine DBHE in einem Arbeitsunfähigkeitsfall angenommen und in der Entgeltabrechnung maschinell berücksichtigt werden können. Hinweis: Bei Wechsel der Leistungsart innerhalb eines Arbeitsunfähigkeitsfalles erstellt jeder Leistungsträger für seine Leistungsart einen Datenbaustein DBHE, wenn - das Feld „RUECKMELDUNG-ENTGELTERSATZLEISTUNG“ mit „J“ oder/und - das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ mit einem Wert größer als 50 EUR gefüllt war. Hinsichtlich des Erfordernisses der Abgabe eines Datenbausteines DBBE wird auf die Kriterien zum Schlagwort „2.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)“ sowie die Verfahrensbeschreibung verwiesen. (F1) ID: 869c46fd-386b-477d-a96b-d6ec048077a2	§

Aktualisierung; Benennung der Stelle im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Schlagwort:	2.13 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§23c SGB IV)

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 1: Sofern im DBAE das Feld „WAEHREEL- BRUTTO“ (Stellen 005-012 im DBAE) mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 1: Sofern im DBAE das Feld „WAEHREEL- BRUTTO“ mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen.

(F1)

ID: d518f19e-98a1-4eb2-9962-ef2da99d0530

§

Aktualisierung; Benennung der Stelle im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Schlagwort: 2.14 Datenbaustein DBLT - Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

Alt:

Kriterium 1: Es ist maschinell der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (BV-SEIT) zu übermitteln.

Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW (Stellen 185-186) ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig.
(F1)

§

Neu:

Kriterium 1: Es ist maschinell der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (BV-SEIT) zu übermitteln.

Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig.
(F1)

ID: d9a9233b-0388-4994-b3d5-ba0845af2012

§

Aktualisierung; Benennung der Stelle im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium	2:	Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist das Ende-Datum maschinell (BV-BIS) zu übermitteln. Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW (Stellen 185-186) ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig. (F1)	§

Neu:

Kriterium	2:	Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist das Ende-Datum maschinell (BV-BIS) zu übermitteln. Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig. (F1) ID: 4355caa0-1b81-45bd-8266-36bd3f0c1f7a	§

Aktualisierung; Benennung der Stelle im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Alt:

Kriterium	9:	Bei den Abgabegründen „11“ und „12“ für gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „VORER“ im DBLT (Stelle 52) nur dann mit „J“ gefüllt wird, wenn eine Meldung der Krankenkasse mit Grund „61“ und mindestens einer (auch ggf. nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankung vorliegt. (F1)	§

Neu:

Kriterium	9:	Bei den Abgabegründen „11“ und „12“ für gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „VORER“ im DBLT nur dann mit „J“ gefüllt wird, wenn eine Meldung der Krankenkasse mit Grund „61“ und mindestens einer (auch ggf. nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankung vorliegt. (F1) ID: 683466b3-a7fd-4035-b597-7d0905043bff	§

Aktualisierung; Benennung der Stelle im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Alle Rechte vorbehalten

Alt:

Kriterium 10: Bei den Abgabegründen „11“ und „12“ für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „VORER“ im DBLT (Stelle 52) nur dann mit „J“ gefüllt wird, wenn der Anwender mindestens eine Vorerkrankung im Entgeltabrechnungssystem als (auch ggf. nur teilweise) anrechenbar hinterlegt hat.

(F1)

§

Neu:

Kriterium 10: Bei den Abgabegründen „11“ und „12“ für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „VORER“ im DBLT nur dann mit „J“ gefüllt wird, wenn der Anwender mindestens eine Vorerkrankung im Entgeltabrechnungssystem als (auch ggf. nur teilweise) anrechenbar hinterlegt hat.

(F1)

ID: dd5aa518-12c3-47b0-80fc-6cbbd171f422

§

Aktualisierung; Benennung der Stelle im Baustein müsste bei Änderungen immer neu eingepflegt werden.

Neu Modul: Maschinell unterstützte Verarbeitung der Grunddaten für Meldekorrekturen in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung

neues Modul

Neu Thema: Meldekorrekturen

Neu Kategorie: Rückmeldungen der Deutschen Rentenversicherung

Neu Schlagwort: Grundsätzliches

Neu:

Kriterium 1: Soll das Modul "Maschinell unterstützte Verarbeitung der Grunddaten für Meldekorrekturen in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema
beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte systemseitig umgesetzt werden.

ID: ca76c835-edd4-48eb-8ee4-653b6168dfd9

§

Neu:

Kriterium 2: Werden Meldekorrekturen durch das Abrechnungsprogramm verarbeitet, sind die Meldevorschläge in Standardfällen für Storno- und/oder Neumeldungen systemseitig zu erstellen und dem Anwender anzuzeigen. Eine Veränderungsmöglichkeit für den Anwender darf nicht bestehen. (F1)

ID: eaf43bd6-684c-4aad-a7fb-195ef9edfe82

§

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 3:

Die nachfolgende Aufzählung beschreibt den Standardfall für eine Meldekorrektur:

- Es wurden Daten aus der Betriebsprüfung im Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen (DSGM) und im Datensatz Informationen zur Ursprungsmeldung (DSUM) über den Kommunikationsserver der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung abgeholt.
- Die auf Grundlage der Inhalte des DSUM zu stornierende Meldung muss in der eigenen Historie des Entgeltabrechnungsprogramms vorliegen und wurde ursprünglich aus diesem Entgeltabrechnungsprogramm abgesetzt (siehe Ziff. 1 GG § 22 DEÜV).
- Der im DSGM übermittelte Zeitraum liegt innerhalb des Zeitraumes der Ursprungsmeldung.

(F2)

ID: 481333f2-8e8d-443d-80d4-b7f0d6826fb6

§

Neu:

Kriterium 4:

Der Anwender entscheidet über die Verwendung der vorgeschlagenen Meldekorrekturen. (F1)

ID: acccb60a-c1d0-497d-9fec-7b01d999da67

§

Neu:

Kriterium 5:

Werden die maschinell zur Verfügung gestellten Meldekorrekturen nicht durch den Anwender verwendet, erfolgt ein geeigneter Hinweis zur Übermittlung der Meldekorrekturen per Ausfüllhilfe.

ID: c082d201-3a17-41d0-879f-5ccfcb8b1d08

Neu:

Kriterium 6:

Nach der Freigabe der Meldekorrekturen durch den Anwender sind die vorgeschlagenen Meldungen systemseitig zu erzeugen.

ID: caa2c951-80c5-49f5-9bd4-fb7dd5f419ae

§

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 7: Wird nach einer durchgeführten und übermittelten Meldekorrektur eine weitere Korrektur notwendig (z. B. durch tarifvertragliche Änderungen), ist dem Anwender ein Hinweis auszugeben, dass durch diese Korrektur Meldungen ggf. falsch erzeugt und Beiträge ggf. falsch berechnet werden können.
Dem Anwender wird empfohlen die Abrechnung außerhalb des Entgeltabrechnungsprogramms zu erstellen.

ID: 37016ad0-5b2d-473f-b32c-aa72afcbbd45

Neu:

Kriterium 8: Es wird empfohlen, die mit dem Datensatz DSGM gemeldeten Korrekturvorschläge den Entgeltunterlagen des jeweiligen Arbeitnehmers für den jeweiligen Meldezeitraum zuzuordnen.

ID: 1d6e1629-2d79-4a81-900d-a3c79fb4caff

Neu:

Kriterium 9: Eine Meldekorrektur aufgrund einer Rückmeldung aus dem euBP Verfahren darf keine erneute Beitragsberechnung in der GSV und keine Rückrechnung beim UV-Lohnnachweisverfahren auslösen. (F1)

ID: 4538c68b-02d9-4e11-a785-8c620c3874ff

Neu Modul: Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung

neues Modul

Neu Thema: Finanzbuchhaltung

Neu Kategorie: Daten aus der Finanzbuchhaltung

Neu Schlagwort: Grundsätzliches

Neu:

Kriterium 1: Soll das Modul "Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte systemseitig umgesetzt werden.

(F1)

ID: e3ad1f7b-f02f-41b3-95a4-fa884e137698

Alle Rechte vorbehalten

Neu:

Kriterium 2: Zur Übertragung der Daten aus der Finanzbuchhaltung an die Schnittstelle euBP, müssen die Datensätze und Datenbausteine maschinell erstellt werden. Diese entsprechen den Grundsätzen euBP - Anl 2 - in der aktuellen Fassung. (F2)

ID: a9ec1715-c366-491d-9ad6-4e561d1dfeff

§

Neu:

Kriterium 3: Es ist maschinell sichergestellt, dass der Mindestumfang der zu liefernden Buchungen den Inhalten aus den Grundsätzen euBP - Anlage 3 - in der aktuellen Fassung entsprechen.

(F2)

ID: 194c13f5-377a-470e-972e-3fa77d2e1070

§

Neu:

Kriterium 4: Die Erstellung und der Versand der Daten muss für jedes Wirtschaftsjahr (Bilanzjahr) getrennt voneinander vorgenommen werden. (F4)

ID: fe119b6a-a5dc-4844-afe1-088258da3eaa

§

Neu:

Kriterium 5: Die Übermittlung der Daten ist mit einem eigenen Paket (unabhängig von der Daten der Entgeltbuchhaltung) mit VOSZ, DSKO, DSST, DSKB (pro Konto) und NCSZ vorzunehmen.

(F4)

ID: 8c80b8e4-0f50-461f-b3eb-843b29205215

§

Neu:

Kriterium 6: Es ist je Konto und Wirtschaftsjahr ein DSKB zu erstellen.

(F2, F4)

ID: 5914cd90-8ed2-4488-90bc-85515d1d1b21

§

Neu:

Kriterium 7: Es ist maschinell sicherzustellen, dass immer ein volles Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr vorgegeben wird. Dies gilt auch, wenn nur ein Teilzeitraum vorhanden ist.

(F2)

ID: 12dc1763-f8f8-4526-83e5-7a247ebc5777

§

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Module,Themen,Kategorien,Schlagworte	Seite
Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen	109
└ Beitragsberechnung 0100	109
└ Berechnungsvorschriften	109
Allgemeines	109
Aufrollung	111
Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	112
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	114
Entgeltzahlung nach Austritt	115
Freiwillige Krankenversicherung/Firmenzahler	116
Insolvenzgeldumlage	118
Märzklausel	119
Pflegeversicherung	120
Rückrechnung	121
Umlagenberechnung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	122
Zusatzbeitrag	124
└ Beitragsberechnung 0101	125
└ Besondere Abrechnungsfälle	125
Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen)	125
Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich	126
Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone	127
Besonderheiten im Insolvenzverfahren	130
Einheitliches Beschäftigungsverhältnis	131
Geringfügig Beschäftigte	132
Geringverdiener/ Auszubildende/Praktikanten/Förderung von Jugendfreiwilligendiensten/Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen	134
Knappschaftlich Beschäftigte	137
Landwirtschaftliche Krankenversicherung	138
Mehrfachbeschäftigte	140
Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge	141
Sonstige flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeitregelungen)	142
└ Beitragsberechnung 0102	143
└ Grundlagen	143
Abrechnungszeitraum	143
Bruttolohnermittlung	144

Alle Rechte vorbehalten

Fälligkeit und Beitragsgrundlage 145
Lohnarten 146
Sozialversicherungstage 147
└ Maschineller Beitragsnachweis 148
Datensatzversion 148
Rechtskreistrennung 149
└ Beitragsberechnung 0103 150
└ Lohnunterlagen 150
Beitragsabrechnung 150
Beitragsnachweis 151
Entgelte 152
Jahreslohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen 153
Ordnungsmäßigkeit 154
Ordnungsmerkmal 155
└ Datenübermittlung 0114 156
└ Allgemeines 156
Mindestumfang der Prüfungen 156
Dateinummer 157
Datenübertragung 158
Zeichensatz 159
└ Rückmeldeverfahren durch die Datenannahmestellen 160
Kommunikationsserver der GKV 160
└ DEÜV-Meldungen 0104 161
└ Änderung von Personenstammdaten 161
Änderung Anschrift 161
Änderung des Personengruppenschlüssels oder der zugeordneten Hauptbetriebsnummer 162
Änderung Name 163
Änderung Staatsangehörigkeit 164
Wechsel bei Berufsausbildungsverhältnis/Geringverdiener/Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen 165
Wechsel Beitragsgruppe 166
Wechsel Beschäftigungsbetrieb Rechtskreis Ost/West 167
Wechsel Entgeltabrechnungssystem 168
Wechsel Krankenkasse 169
Wechsel Personengruppe 170
└ DEÜV-Meldungen 0105 171
└ Datenbausteine und Datensätze 171

Alle Rechte vorbehalten

Datenbausteine 171
Datensätze 172
Nachlaufsatz 173
Vorlaufsatz 174
DEÜV-Meldungen 0106 175
Datenübermittlung 175
Annahmestellen 175
DEÜV-Meldungen 0107 176
Dokumentation 176
Bescheinigung nach § 25 der DEÜV 176
Meldebrutto 177
Meldedokumentation 178
DEÜV-Meldungen 0108 179
Fehlzeiten 179
Fehlzeiten 179
Folgerungen 180
DEÜV-Meldungen 0109 181
Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) 181
Datensatz Arbeitgeberkonto 181
Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) 182
1. Allgemeines 182
2. Meldeinhalte 186
3. Plausibilisierungen und Sicherheitsabfragen - Allgemeines 188
4. Plausibilisierungen von Name mit Rechtsform 189
5. Plausibilisierung der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs 191
6. Plausibilisierung der abweichenden Postanschrift des Arbeitgebers 192
7. Plausibilisierung des Beendigungskennzeichens 193
8. Plausibilisierung der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs 195
Datensatz Versicherungsnummernabfrage - DSVV 196
Allgemeines 196
Meldeinhalte 197
1. Allgemeines 197
Abmeldung 198
Anforderung von Arbeitgeberdaten 199
Anforderung von Meldungen durch die Krankenkassen 200
Anmeldung 201

Alle Rechte vorbehalten

Entgeltlose Monate (Zeiträume) 202
Gesonderte Meldung 203
GKV-Monatsmeldungen 204
Gleichzeitige An- und Abmeldung 205
Jahresmeldung 206
Meldebrutto 207
Meldezeitraum 209
Meldung für geringfügig Beschäftigte 210
Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt 212
Meldungen im Insolvenzverfahren 214
Mitgliedsbestätigung (DBMB) 215
Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung 216
Sonstige Meldungen 217
Steuerdaten (Lohnsteuer) 218
Stornierung 219
Systemwechsel 220
Unterbrechungsmeldung 221
Vollzähligkeitskontrolle 222
Zeitpunkt der Datenübermittlung 223
EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen 224
01. Allgemeines 224
Grundlagen 224
02. Meldeinhalte 227
2.00 Datensatz DSLW - Leistungswesen 227
2.03 Datenbaustein DBAL - Allgemeines 229
2.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt 233
2.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit 238
2.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung 239
2.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt 240
2.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes 241
2.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld 244
2.11 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten 248
2.12 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung 250
2.13 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV) 251

Alle Rechte vorbehalten

2.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner 252
2.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten 253
2.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-KuG 254
Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung 255
0. Allgemeines 255
Grundlagen 255
1. Datensätze und Datenbausteine 257
0.Datzensätze 257
1.0 DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber 258
2.0 DSBN - Datensatz Beitragsnachweis 259
3.0 DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer 260
4.0 DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer 261
2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung 262
Annahmequittung, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle 262
Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM) 263
Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung 264
Statusmeldungen (DSSM) 265
Elektronische Anforderungen Gesonderter Meldungen (GML57) 266
1. Allgemeines 266
1. Grundsätzliches 266
Elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV 267
1. eAU Grundsätzliches 267
1.1 eAU Datensätze 267
2. eAU Datensatz Anforderung 268
2.1 eAU-Allgemeines 268
2.2 eAU-Datenübermittlung 272
3. eAU Datensatz Rückmeldung 273
3.1 eAU-Verarbeitung der Rückmeldung 273
Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 274
1. Allgemeines 274
1. Grundsätzliches 274
2. Datenübermittlung 276
2. A1-Antrag Entsendung, A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst 278
1. Allgemeines 278
2. Plausibilitätsprüfungen 280
3. A1-Antrag Ausnahmevereinbarung, A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen 281

Alle Rechte vorbehalten

1. Allgemeines 281
2. Plausibilitätsprüfungen 283
3. Rückmeldungen 284
Kurzarbeitergeld 286
01 Allgemeines 286
01 Grundlagen 286
02 Firmenstamm 287
01 Betriebsdaten 287
03 Personalstamm 288
01 Berechnungsgrundlagen 288
02 Fehlzeiten 290
04 Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 291
01 Plausibilitätsprüfungen 291
05 Beitragsberechnung 292
01 Berechnung der GSV-Beiträge 292
02 Berechnung von Umlagen 293
03 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld 294
04 Freiwillig Versicherte - Firmenzahler 295
06 Beitragszuschuss 296
01 Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung 296
07 Meldungen 301
01 Meldeverfahren zur Sozialversicherung 301
08 Entgeltunterlagen/Beitragsabrechnung 302
01 Entgeltunterlagen 302
Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG 303
Allgemeines 303
0. zuständige Umlagekasse 303
I. Allgemeines - Datensatz DSER 306
I. Datenbaustein DBAU 308
I. Datenbaustein DBBT 311
I. Datenbaustein DBBV 312
I. Datenbaustein DBZU 313
II. Allgemeines - Datensatz DSRA (Rückmeldung AAG) 314
II. Datenbaustein DBRA 315
rvBEA 316
FORMS 316
1. Grundsätzliches 316

Alle Rechte vorbehalten

Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110 318
Firmenstamm 318
1. Betriebsnummer (Arbeitgeber/Zahlstellen) 318
2. Umlagensteuerung 319
3. Anzeige- und Nachweispflichten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz 320
4. Absender/Empfänger 321
Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111 322
Krankenkassenstamm 322
Allgemeines 322
Betriebsnummer (Krankenkasse) 323
Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112 324
Personalstamm 324
Anschrift 324
Anzeige- und Nachweispflichten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz 325
Auswertungen 326
Beitragsgruppenschlüssel 327
Ein- und Austritt 328
Fehlzeiten 329
Geburtsangaben 330
Geburtsdatum 331
Kennzeichen Saisonarbeitnehmer 332
Krankenkassenschlüssel 333
Mehrfachbeschäftigung 334
Name/Namenvorsatzworte/Namenszusätze 335
Personalnummer 336
Personalnummernwechsel 337
Personengruppenschlüssel 338
Rentenart 339
Sperrkennzeichen 341
Staatsangehörigkeitsschlüssel 342
Stammdatenprüfung 343
Statuskennzeichen 344
Tätigkeitsschlüssel 345
Titel 346
Versicherungsnummer 347
Vollendung des Lebensjahres für den Anspruch auf Regelaltersrente oder Vollendung des 55. Lebensjahres bei vorheriger Arbeitslosigkeit 348

Alle Rechte vorbehalten

Vortragswerte für Systemwechsel 349
└ Systemuntersuchung 0113 351
└ Allgemeines 351
01. Allgemeines 351
Administrative Hinweise 352
Anwenderhandbuch 353
Elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle - eVpT 354
Pflichtenheft 355
Programmpflege 356
Qualitätskontrolle 357
Qualitätsmanagement 359
Systemberatung 360
Systemuntersuchung 361
Testaufgaben 363
Testmandant 364
Zertifikate 365
└ Unfallversicherung 0115 366
└ 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 366
1. Allgemeines 366
2. Stammdaten für die Unfallversicherung 367
3. Gefahrtarifstellen (GTST) 371
4. Lohnunterlagen 373
5. UV-Grund 374
6. Vortragswerte bei Systemwechsel 375
└ 2. UV-Stammdatendienst 376
1. Abfrage Stammdaten - DSAS 376
2. Datensatz Stammdaten - DSSD 380
3. Folgerungen aus dem Abgleich der Stammdaten 382
└ 3. UV-Jahresmeldung 384
Allgemeines 384
Datensatz/Datenbausteine 386
Meldebrutto 387
Stornierungen 389
└ 4. elektronischer Lohnnachweis 390
1. Übermittlung der Beitragsgrundlagen (DSLN) 390
2. Beitragsabrechnung-UV 395
Abrechnungsunabhängige Meldungen 399
└ Abrechnungsunabhängige Meldungen 1100 399

Alle Rechte vorbehalten

└ Allgemeines 399
Grundlagen 399
Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 400
└ Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800 400
└ Allgemeines 400
Grundlagen 400
Prüfung beim Tätigkeitsschlüssel 401
└ Beitragsberechnung 402
Bemessungsentgelt zur Arbeitslosenversicherung 402
Fiktion der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung 403
Zusatzbeitrag 404
└ Unfallversicherung 405
Stammdaten für die Unfallversicherung 405
Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen 406
└ Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen 1600 406
└ Allgemeines 406
Beitrags- und Melderecht 406
Altersteilzeit 407
└ Altersteilzeit 0200 407
└ 01 Allgemeines 407
01 Rechtliche Grundlagen / Begriffsdefinition 407
└ 02 Personalstamm 408
01 Vortragswerte bei Systemwechsel 408
└ 03 Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 409
01 Allgemeines 409
└ 04 Beitragsberechnung 410
01 Allgemeines 410
02 Arbeitsphase / Ansparphase 411
03 Freistellungsphase 412
04 Störfall 414
05 Übergangsbereich 415
└ 05 DEÜV-Meldungen 416
01 Allgemeines 416
02 Meldeinhalte 417
03 Wechsel in Altersteilzeit 419
└ 06 Führen von Wertguthaben 420
01 Arbeitsphase / Ansparphase 420

Alle Rechte vorbehalten

02 Freistellungsphase 421
└ 07 Lohnunterlagen 422
01 Beitragsabrechnung 422
02 Lohnkonto / Sammlung von Entgeltabrechnungen 423
└ 08 euBP 425
01 Allgemeines 425
Flexible Arbeitszeitmodelle 426
└ Flexible Arbeitszeitmodelle 0300 426
└ Allgemeines 426
Rechtliche Grundlagen/Begriffsdefinition 426
└ Beitragsberechnung 427
Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall 427
Freistellungsphase 428
Störfall 430
Wertguthabenführung/Ansparphase 431
└ DEÜV-Meldungen 432
Meldeinhalte 432
└ euBP 433
Allgemeines 433
└ Lohnunterlagen 434
Beitragsabrechnung 434
Lohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen 435
└ Personalstamm 437
Vortragswerte bei Systemwechsel 437
Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats 438
└ Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats 0900 438
└ Allgemeines 438
Grundlagen 438
Unständig Beschäftigte 439
└ Unständig Beschäftigte 0600 439
└ Allgemeines 439
01 Grundlagen 439
02 Beitragsgruppen / Beitragszuschüsse 440
03 Besonderheiten bei der Beitragsberechnung 442
04 Beschäftigungszeitraum 444
05 Meldeverfahren 445
Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn) 446

Alle Rechte vorbehalten

└ Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500 446
└ Beitragsberechnung 446
Allgemeines 446
Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung 447
Fiktives Arbeitsentgelt 448
└ DEÜV-Meldungen 449
01 Meldeverfahren zur Sozialversicherung 449
Ausschluss von maschinellen Meldungen 450
└ euBP 451
Allgemeines 451
Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 452
└ Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700 452
└ Allgemeines 452
Grundlagen 452
Vortragswerte bei Systemwechsel 453
Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV 454
└ Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV 1700 454
└ Allgemeines 454
Grundlagen 454
Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 456
└ Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000 456
└ Allgemeines 456
Grundlagen 456
Zusatzbeitrag 458
Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 459
└ Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200 459
└ DEÜV Meldungen für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen 459
Grundlagen 459
└ Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorungseinrichtungen 461
Allgemeines 461
Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung 463
└ Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen 464
Grundlagen 464
Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen 467

Alle Rechte vorbehalten

Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400 467
Modulvoraussetzungen 467
0. Allgemeines 467
1. Vorlaufsatz und DSKO und Nachlaufsatz 469
3.00 Datensatz Leistungswesen "DSLW" 470
3.03 Datenbaustein Allgemeines "DBAL" 473
3.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt 476
3.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit 481
3.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung 482
3.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt 483
3.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes 484
3.09 Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall 487
3.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld 488
3.11 Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten 492
3.12 Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung 495
3.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV) 496
3.14 Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe 497
3.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner 499
3.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten 500
3.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer KUG 501
Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen 502
Allgemeines 502
Grundsätzliches 502
Grundlagen 502
Beitragsberechnung 504
Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise 504
Grundlagen 504
Zusatzbeitrag 508
Berechnungsvorschriften 509
Aufrollung/Nachzahlung 509
Korrekturen 510
Pflegeversicherung 511
Rundungsvorschriften 512

Alle Rechte vorbehalten

Sozialversicherungstage 513
Tod des Versorgungsempfängers 514
└ Unterlagen 515
Beitragsabrechnung 515
Beitragsnachweis 516
Jahreskonto/Sammlung von Abrechnungen 517
Ordnungsmäßigkeit 518
Ordnungsmerkmal 519
└ Meldungen 520
└ Allgemeines 520
Grundlagen 520
└ Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten 524
Änderung des AZVU 524
VBmax 525
Wechsel Krankenkasse 526
└ Datenbausteine und Datensätze 527
Datenbausteine und Datensätze 527
└ Datensatz Versicherungsnummernabfrage DSVV 528
Allgemeines 528
└ Datenübermittlung 529
Dateinummer 529
Meldedaten-Zusammenfassung 530
└ Dokumentation 531
Meldedokumentation 531
└ Meldeinhalte 532
Allgemeines zu den Meldetatbeständen 532
Beginn des Versorgungsbezuges 533
Bestandsabgleich 534
Ende des Versorgungsbezuges 535
Stornierung 536
Veränderungsmeldung 537
Vorabbescheinigung 538
└ Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 539
└ Krankenkassenstamm 539
Allgemeines 539
└ Versorgungsbezieherstamm 540
Allgemeines 540

Alle Rechte vorbehalten

Besonderheiten 541
└ Zahlstellenstamm 542
Allgemeines 542
Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung 543
└ elektronisch unterstützte Betriebsprüfung 543
└ 0. Allgemeines 543
Grundlagen 543
└ 1. Datensätze und Datenbausteine 545
0. Datensätze 545
1.0 - DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber 546
2.0 - DSEK - Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse 547
3.0 - DSBN - Datensatz Beitragsnachweis 548
4.0 - DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer 549
5.0 - DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer 550
└ 2. Systemwechsel 551
Grundlagen 551
└ 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung 552
Annahmequittung, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle 552
Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM) 553
Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung 555
Statusmeldungen (DSSM) 556
└ 4. Daten aus der Finanzbuchhaltung 557
DSKB (Kontenbuchungen - Finanzbuchhaltung) - optional 557
Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren) 558
└ Bescheinigung elektronisch abgeben 558
└ BEA - Grundlagen 558
Allgemeines 558
Datenbaustein Name, Anschrift (DBNA und DBAN) 560
Vorlaufsatz, Nachlaufsatz und Datensatz Kommunikation 561
└ DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung 562
3.00 DSAB - Grundlagen 562
3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber 563
3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort 564
3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten 565
3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A 566
3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B 567

Alle Rechte vorbehalten

3.08 Datenbaustein DBAZ - Arbeitszeit 568
3.09 Datenbaustein DBEN - Entgeltdaten 569
3.10 Datenbaustein DBFZ - Fehlzeiten 571
3.11 Datenbaustein DBHA - Heimarbeiter 572
3.12 Datenbaustein DBKE - Kündigung/Entlassung 573
└ DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts 574
3.00 DSEU - Grundlagen 574
3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber 575
3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort 576
3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten 577
3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A 578
3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B 579
3.08 Datenbaustein DBEZ - Arbeitszeit EU 580
3.09 Datenbaustein DBEE - Entgeltdaten EU 581
3.10 Datenbaustein DBFZ – Fehlzeiten 582
└ DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung 583
3.00 DSNE - Grundlagen 583
3.05 Datenbaustein DBNE - BEA Grunddaten Nebeneinkommen 584
3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A 585
3.07 Datenbaustein DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose 586
3.08 Datenbaustein DBHN - Heimarbeiter Nebeneinkommen 587
Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer 588
└ Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer 588
└ Allgemeines 588
1. Grundsätzliches 588
Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer 589
└ Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer 589
└ Allgemeines 589
1. Grundsätzliches 589
elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen 590
└ elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen 590
└ 1. Allgemeines 590
1. Grundsätzliches 590
2. Datenübermittlung 592
└ 2. Plausibilitätsprüfungen 593

Alle Rechte vorbehalten

1. Grundsätzliches 593
└ 3. Rückmeldungen 594
1. Rückmeldungen durch die DVKA 594
Elektronischer Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV 595
└ KEA-Verfahren Kug 595
└ KEA-Verfahren Kug 595
01. Allgemeines 595
02. Stammdaten 596
03. Leistungsantrag 598
04. Korrektur von Leistungsanträgen 600
Elektronischer Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV 602
└ KEA-Verfahren S-Kug 602
└ KEA-Verfahren S-Kug 602
01. Allgemeines 602
maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG 603
└ 00. Grundsätzliche Vorgaben 603
└ 01. Grundsätzliches 603
Grundsätzliches 603
└ 02. Melde- und Beitragsverfahren 604
Allgemeines 604
└ 01. Beitragsverfahren 605
└ 01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen 605
1. Bemessungsentgelt 605
2. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge 606
3. Beitragsverteilung 608
4. Umlagenberechnung 609
5. Unfallversicherung 610
6. Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte während oder nach einer Verdienstausfallentschädigung 611
└ 02. Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung / Pflegeversicherung 612
1. Beitragsberechnung und Beitragszuschuss 612
└ 03. Beiträge/Beitragszuschuss für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen 614
1. Beitragsberechnung und Beitragszuschuss (berufsständische Versorgungseinrichtungen) 614
└ 02. DEÜV-Meldeverfahren 615

Alle Rechte vorbehalten

└ 01. Meldungen 615

1. Meldeanlässe 615

EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen 616

└ EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen 616

└ 01. Grundsätzliches 616

Grundsätzliches 616

└ 02. Meldeverfahren 617

Allgemeines 617

└ 03. Meldeinhalte 619

2.00 Datensatz DSLW - Leistungswesen 619

2.03 Datenbaustein DBAL - Allgemeines 621

2.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt 625

2.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit 631

2.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung 632

2.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt 633

2.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Verletzung des Kindes 634

2.09 Datenbaustein DBUN - Arbeits-/ Schul-/ Kindergartenunfall 637

2.11 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten 639

2.12 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung 640

2.13 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§23c SGB IV) 641

2.14 Datenbaustein DBLT - Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe 642

2.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner 644

2.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten 645

2.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-KuG 646

Maschinell unterstützte Verarbeitung der Grunddaten für Meldekorrekturen in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung 647

└ Meldekorrekturen 647

└ Rückmeldungen der Deutschen Rentenversicherung 647

Grundsätzliches 647

Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung 649

└ Finanzbuchhaltung 649

Alle Rechte vorbehalten

└ Daten aus der Finanzbuchhaltung 649

Grundsätzliches 649

Alle Rechte vorbehalten

Kriterienkatalog

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Für die Berechnung der Beiträge gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches sowie der Beitragsverfahrensverordnung. (F1) ID: ce1a1c04-7587-47f3-978e-a087db0a0022	§
Kriterium	2:	Die Beitragsbemessungsgrenzen sind programmseitig zu berücksichtigen. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie ggf. zur Bundesknappschaft sind diese getrennt nach West/Ost anzuwenden. (F2, F3, F4, F5) ID: 8e765446-3a9a-451a-bf91-0e03b5235c9d	§§
Kriterium	3:	Die anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen für Teillohnzahlungszeiträume werden nach der Formel: „Jahres-BBG x SV-Tage / 360“ ermittelt. (F2) ID: 7fdd4fcf-9576-4422-9014-0814348a02e4	§§
Kriterium	4:	Die Beitragssätze zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie die Beitragssätze für die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge sind programmseitig zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Umlagen nach dem AAG sowie die Insolvenzgeldumlage. Dabei sind die Rechenwerte mit Gültigkeitszeitraum für evtl. Rückrechnungen bzw. Märzklauselfälle vorzuhalten. (F1) ID: ab9feec4-be35-45be-82b5-a520d8c48471	§§
Kriterium	5:	Die Beitragssätze (allgemeiner/ermäßigter) zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz sind programmseitig zu hinterlegen und bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Ebenfalls ist vom System sicherzustellen, dass die krankenkassen-individuellen Zusatzbeitragssätze für die Beitragsberechnung herangezogen werden. Sofern die Beitragssatzdatei der ITSG oder eine vergleichbare Datei nicht verwendet wird, müssen die krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssätze vom Anwender vorgegeben werden; das Feld darf nicht mit dem Wert "0" vorbelegt sein. Die Rechenwerte sind historisiert vorzuhalten. (F1) ID: 31b5945b-f332-4c82-9855-e598a382ac76	§§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	Die Umlage- und Erstattungssätze nach dem AAG sind programmseitig zu berücksichtigen. Die Rechenwerte sind historisiert vorzuhalten. Bei der Verwendung der Beitragssatzdatei der ITSG oder einer vergleichbaren Datei kann der Anwender den für ihn maßgeblichen Erstattungs-/Umlagesatz auswählen. Sofern die Beitragssatzdatei der ITSG oder eine vergleichbare Datei nicht verwendet wird, müssen die Umlage- und Erstattungssätze vom Anwender vorgegeben werden; das Feld darf nicht mit dem Wert "0" vorbelegt sein. (F1) ID: f0effe36-979f-4cb4-b87f-8788d3327c78	§§
Kriterium 7:	Es wird empfohlen, die Beitragssatzdatei der ITSG oder eine vergleichbare Datei für die Pflege der Beitragssätze zur Krankenversicherung sowie für die Umlagesätze nach dem AAG zu verwenden. ID: 54d4189e-f293-4c22-9b3a-d5aa30d45732	
Kriterium 8:	Die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen (Fehlzeiten) werden maschinell umgesetzt. (F1) ID: 3a8322e3-18b2-4b7b-bec9-ec5d459056b5	§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : BVV § 1 Abs. 1
Fundstelle 3 : SGB VI § 275a
Fundstelle 4 : SGB III § 341
Fundstelle 5 : SGB VI § 159

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Aufrollung

Kriterium	1:	Nach rückwirkenden Korrekturen von Entgelten (Rückrechnung) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden nachfolgende, bereits abgerechnete Monate, in denen EGA gezahlt worden ist, maschinell aufgerollt. (F1) ID: 08f902ce-fd88-4636-8daa-68972ff6a231	§§
Kriterium	2:	Nach rückwirkenden Korrekturen von abrechnungsrelevanten Daten (z. B. Beitragssätze KV/RV/AV/PV, Beitragsbemessungsgrenzen, Krankenkasse, Beitragsgruppe, Fehlzeiten, Vortragswerte) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden dem Korrekturmonat nachfolgende, bereits abgerechnete Monate maschinell aufgerollt. (F1) ID: 00b90c4b-477a-422a-9ca4-d98c020fdf86	§§
Kriterium	3:	Die Aufrollung nach den Kriterien 1 und 2 wird maschinell erkannt und umgesetzt. Hierbei ist sicherzustellen, dass das System die Aufrollung spätestens bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. (F1) ID: b5517961-ce46-47a0-982a-dc89950aa86d	§§
Kriterium	4:	Anwenderentscheidungen (Schalter etc.), die die Art und Weise der maschinellen Aufrollung nach erfolgter beitrags- und/oder melderechtlich relevanter Änderung der Stamm- und/oder der Abrechnungsdaten beeinflussen (können), sind nicht zulässig. (F1) ID: d7f024b6-ae50-44b6-94ac-8998a7de8cae	§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Abschnitt 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Kriterium	1:	Der Zuschuss des Arbeitgebers (Arbeitgeberanteil) zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag des Beschäftigten ist im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen ausgewiesen. (F5) ID: 25ddc24b-3135-4ec9-a407-43cc9dd69ed0	§
Kriterium	2:	Der Zuschuss ist weder im Lohnkonto oder in der Sammlung von Entgeltabrechnungen noch in der Beitragsabrechnung als Pflichtbeitrag dargestellt. (F4) ID: 2820e2a9-4025-406d-bdbe-8d46a90d01f8	§
Kriterium	3:	Für mehrfach beschäftigte freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte ist der Beitragszuschuss anteilsmäßig von den beteiligten Arbeitgebern aufzubringen. ID: f5ba6308-aacf-4b5c-8268-87365494d26b	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der Zuschuss zum Kranken- und zum Pflegeversicherungsbeitrag auf den monatlichen Höchstbetrag begrenzt wird. (F1, F2, F3) ID: da237b31-25e0-43f7-85cb-bf84b966e094	§
Kriterium	5:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und Abrechnungszeiträumen in denen lediglich ein Teilentgelt gewährt wird, werden diese individuell mit dem, den SV-Tagen entsprechenden, anteiligen Höchstbetrag abgeprüft (z.B. Eintritt, Austritt, Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.). (F1, F2, F3) ID: ee39d4c4-93a8-45dc-8b31-323f72e5032c	§
Kriterium	6:	Sofern bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung die Zuschussberechnung aufgrund des Entgelts erfolgt und EGA gezahlt wird, ist ein Hinweis auszugeben, dass ein Beitragszuschuss (für Zeiten, in denen das Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV lag) nachzuzahlen ist. In diesen Abrechnungszeiträumen ist die unter Kriterium 4 genannte Prüfung nicht relevant. ID: 90ee8727-8472-4a15-90e0-2338c6774fb4	
Kriterium	7:	Es ist eine Möglichkeit vorhanden, bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung die Art der Bezuschussung zu hinterlegen (Zuschuss auf Basis BBG oder Zuschuss auf Basis Entgelt). (F1, F2, F3) ID: e72af7c4-c09c-4877-b50e-eb948f52e395	§
Kriterium	8:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherten mit Abrechnungszeiträumen, in denen ein Teilentgelt und eine beitragspflichtige Einnahme gem. § 23c SGB IV bzw. nur eine beitragspflichtige Einnahme gem. § 23c SGB IV vorhanden ist, wird ein eindeutiger Hinweis ausgegeben, dass der Beitragszuschuss auf Basis des Entgelts zu gewähren ist. (F1, F2, F3) ID: 25321ac7-3e2f-4b36-a972-15e2d2327f8c	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 9:	Bei privat versicherten Arbeitnehmern wird der Beitragszuschuss auf den monatlichen Höchstbetrag abgeprüft. Die Prüfung auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen wird maschinell vorgenommen. (F1, F2, F3) ID: b813e11d-b79d-45f5-9bae-215bbb2bc827	§
Kriterium 10:	Sofern bei privat versicherten Arbeitnehmern EGA gezahlt wird, ist ein Hinweis auszugeben, dass ein Beitragszuschuss (für Zeiten, in denen das Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV lag) nachzuzahlen ist. In diesen Abrechnungszeiträumen ist die unter Kriterium 4 genannte Prüfung nicht relevant. Der Hinweis entfällt, wenn die Basis für den Beitragszuschuss die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen ist. ID: 849c466b-3007-4855-9b04-426b637d743b	
Kriterium 11:	Für die Bemessung des Beitragszuschusses ist die Hälfte des Beitragssatzes maßgeblich, der bei Krankenversicherungspflicht des Arbeitnehmers anzuwenden wäre. Ab 01.01.2019 ist zusätzlich die Hälfte des kassenindividuellen bzw. des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zu berücksichtigen. (F1) ID: 23d4f35b-d568-4373-8719-3b836a859b69	§
Kriterium 12:	Der Beitragszuschuss für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer ergibt sich ab dem 01.01.2019 durch Anwendung • der Hälfte des bei Krankenversicherungspflicht maßgebenden (allgemeinen oder ermäßigten) Beitragssatzes auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zuzüglich • der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. (F1) ID: 2c85512f-43a2-4a74-9569-acd64f33d1ad	§
Kriterium 13:	Der Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer bemisst sich ab dem 01.01.2019 durch Anwendung der Summe des halben - bei Krankenversicherungspflicht maßgebenden (allgemeinen oder ermäßigten) - Beitragssatzes und des halben durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. (F1) ID: d0ad9eac-59ea-4ff3-8ce2-bc7c20c78865	§

Fundstelle 1 : SGB V § 257

Fundstelle 2 : SGB XI § 58

Fundstelle 3 : SGB XI § 61 i. V. m. § 58

Fundstelle 4 : BVV § 8

Fundstelle 5 : BVV § 1 Abs. 2 Nr. 5

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (EGA) ist nach den Vorschriften des § 23a SGB IV zu verbeitragen. Die Bestimmungen zur Rundung von Entgelt, Märzklausel und Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung gelten entsprechend. (F1) ID: ffff91b3-1aed-42cd-9677-457d601c9c11	§
Kriterium	2:	Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten, die auf die RV-Freiheit verzichtet haben, und ein laufendes Arbeitsentgelt unter der Mindestbemessungsgrundlage erzielen, ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt wie folgt zu verbeitragen: 1. tatsächlich erzieltes Entgelt 2. einmalig gezahltes Arbeitsentgelt 3. Aufstockung auf die Mindestbemessungsgrundlage (F2) ID: dc7b0347-1058-441c-a1f8-ebc6921282d4	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a
Fundstelle 2 : BE der SpiO vom 14./ 15.09.1999, TOP 8

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Entgeltzahlung nach Austritt

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass nach dem Austritt die Nachzahlung von laufendem Entgelt mit der Abrechnung des aktuellen Monats nicht möglich ist. Dies muss im Rahmen der Rückrechnung erfolgen. (F4) ID: 9ead1ff2-b9f1-4e64-b0b2-bbd864cea4c6	§§
Kriterium	2:	Für die Anwendung der Märzklausel gilt das Zuflussprinzip, d. h. dass nach dem 31.03. eines Jahres ausgezahltes EGA und bei Austritt im ersten Quartal keine Märzklausel ausgelöst werden darf. Die Abrechnung von einmalig gezahltem Entgelt nach Austritt wird nicht als Rückrechnung des zuletzt abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraumes durchgeführt. (F2 i. V. m. F3) ID: 1807626f-a22e-4fc1-b6bc-f4b008dd6b9d	§§
Kriterium	3:	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach dem Austritt wird dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet. Die einschlägigen Berechnungsregelungen werden beachtet. Dies gilt auch für EGA bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis. (F1) ID: f6ac0b74-9811-4cb2-b4b1-e9682ecc78e1	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a
Fundstelle 2 : GR 18.11.1983, Abschnitt A IX (1)
Fundstelle 3 : BE der SpiO vom 11./12.06.1987
Fundstelle 4 : SGB IV § 22

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Freiwillige Krankenversicherung/Firmenzahler

Kriterium	1:	Für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber die freiwilligen Beiträge an die Einzugstelle abführt (Firmenzahler), muss der Beitragsgruppenschlüssel „9“ verwendet werden. (F1) ID: ff045cb2-8ee9-47ef-8b2a-fc781de941f0	§§
Kriterium	2:	Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei Verwendung des Beitragsgruppenschlüssels „9“ in der Krankenversicherung die freiwilligen Beiträge über den Beitragsnachweis an die entsprechende Einzugstelle abgeführt werden. (F1) ID: ffdf183b-d7c2-4e59-a79c-70af2772c350	§§
Kriterium	3:	Sofern nach einer beitragsfreien Zeit im direkten Anschluss unbezahlter Urlaub gewährt wird, ist in geeigneter Weise die Beitragsberechnung auf „Selbstzahler“ umzustellen und die entsprechenden DEÜV-Meldungen zu erstellen. (F2) ID: e464a7d8-845a-4f52-8ca4-1a6cdbf1746e	§
Kriterium	4:	In den Fällen, in denen die Beschäftigung ohne Entgeltzahlung fortbesteht (§ 7 Abs. 3 SGB IV), gilt für jeden Kalendertag dieses Zeitraums als beitragspflichtige Einnahme 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Dies bedeutet, dass der Höchstbeitrag für die Dauer eines Zeitmonats weiter zu zahlen ist (F3) ID: 1cb04892-52ee-478f-af3e-7dc774c10156	§§
Kriterium	5:	Bei einer Beschäftigung ohne Entgeltzahlung (§ 7 Abs. 3 SGB IV) kann es zu Vorausleistungen des Arbeitgebers im Firmenzahlerverfahren kommen. In diesen Fällen ist es auch zulässig, zum Ende des mit Entgelt belegten Monats den Arbeitnehmer auf „Selbstzahler“ umzustellen. ID: ae7bfa8e-b5c4-4e8a-bb93-c9593466e9ba	⇦
Kriterium	6:	Bei Arbeitnehmern, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind und im Firmenzahlerverfahren abgerechnet werden, gilt als Beitragsbemessungsgrundlage je Tag 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze KV/PV. Auch bei einem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV ist der Gesamtbeitrag nach dieser Grundlage zu ermitteln. (F4, F5) ID: 566c4bac-8604-48bf-a17c-be4ffd53c19f	§§
Kriterium	7:	Ist eine beitragspflichtige Einnahme nach § 23c SGB IV ermittelt worden, ist diese für die Zeit des Sozialleistungsbezuges die beitragspflichtige Bemessungsgrundlage. Bei Monaten mit teilweisem Bezug von Entgelt nach § 23c SGB IV müssen die Zeiträume (mit und ohne 23c SGB IV) für die freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge getrennt beurteilt werden. (F5, F6) ID: 60726a18-db23-4adb-b44d-f40c76dd2a73	§§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 8:	Für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, findet § 23a SGB IV (Einmalzahlungsverbeitragung inkl. Märzklausel) für die Ermittlung des Gesamtbeitrags zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich keine Anwendung. Dies gilt nicht im Rahmen der Beitragsherabsetzung im Rahmen von Kurzarbeitergeld. (F4) ID: 11eec2e7-9968-4540-9a29-1ce2a8bb2fd8	
Kriterium 9:	Der Beitrag für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer ergibt sich ab dem 01.01.2015 aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile: • Bemessungsentgelt x voller gesetzlicher Beitragsatz = das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden plus • Bemessungsentgelt x kassenindividueller Zusatzbeitragssatz = das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden (F7) ID: 5e80d13c-2dfa-4640-bb40-446d5e350ed9	§§

Fundstelle 1	:	GG § 28b SGB IV
Fundstelle 2	:	Fachkonferenz Beiträge 30.06.2010
Fundstelle 3	:	GG § 7 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008
Fundstelle 4	:	GG § 7 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008
Fundstelle 5	:	BE Fachkonferenz Beiträge 19.11.2013, Top 3
Fundstelle 6	:	GG § 7 Abs.1 Satz 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008
Fundstelle 7	:	GG § 9 der Beitragsverfahrensgrundsätze "Selbstzahler" des GKV-Spitzenverbandes vom 10.12.2014

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Insolvenzgeldumlage

Kriterium 1:	Die Umlagebeträge werden allein vom Arbeitgeber getragen und sind im Beitragsnachweis unter dem Beitragsgruppenschlüssel 0050 anzugeben. (F1, F2, F3) ID: 724c21f3-fa0a-4343-9c61-1540d65c562c	§§
Kriterium 2:	Bemessungsgrundlage für die Insolvenzgeldumlage ist grundsätzlich das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. (F1, F2) ID: d2945f3b-0296-4ad2-b22e-1d3922bf6211	§§
Kriterium 3:	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird zur Berechnung der Insolvenzgeldumlage herangezogen; diese Berechnung gilt auch für die Märzklausel. (F2) ID: 74df0e97-2d52-49f7-b857-af78ac2e95b9	§§
Kriterium 4:	Nähere Infos zu den Ausnahmen bei den umlagepflichtigen Arbeitgebern (z. B. öffentlicher Dienst sowie Beschäftigte in Privathaushalten) bzw. zu den Besonderheiten hinsichtlich des umlagepflichtigen Arbeitsentgelts (z. B. KUG, SKUG, ATZ und Flexi) finden Sie im gemeinsamen Rundschreiben für das Insolvenzgeld. (F2) ID: af2df661-6cae-495f-80dd-1f6fe809289a	

Fundstelle 1 : SGB III § 358
Fundstelle 2 : GR Umlage für das Insolvenzgeld 26.09.2008; GG Beitragsnachweis vom 05.11.2008
Fundstelle 3 : SGB III § 359

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Märzklausel

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung im Rahmen der Märzklausel erfolgt nach den Vorschriften des § 23a SGB IV. (F1) ID: b4070657-6d0f-4934-a611-a37c33d267fc
Kriterium	2:	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die zeitliche Zuordnung sowie die sv-relevanten Abrechnungsdaten werden maschinell ermittelt bzw. berücksichtigt. ID: 72889190-6400-4909-94e5-ca5e80017ddf
Kriterium	3:	Abweichend von Kriterium 2 kann der Anwender bei einem Wechsel von versicherungspflichtiger Beschäftigung zu einer geringfügigen Beschäftigung oder umgekehrt das EGA zeitlich zuordnen. ID: cc03375e-9c5d-41da-9dde-a6b9d7b5d9b3

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a Abs. 4

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Pflegeversicherung

Kriterium	1:	Beiträge zur Pflegeversicherung werden sowohl für krankenversicherungspflichtige als auch für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer berechnet und nachgewiesen. (F1, F2) ID: 3ef9f8c4-155c-4641-b365-939932d3c2a8	§§
Kriterium	2:	Für Geringverdiener werden die Beiträge zur Pflegeversicherung auch dann vom Arbeitgeber in voller Höhe getragen, wenn im betreffenden Bundesland die Feiertagsregelung nicht angewandt wird. (F2, F3) ID: 1cc5f603-9fea-4abc-a1c0-8e5bcd0ecc68	§§
Kriterium	3:	Für Kinderlose zur Pflegeversicherung wird einen zusätzlicher Beitrag berechnet und nachgewiesen. (F4, F5) ID: 9f78b874-c54e-4387-a971-647c18b76bfa	§§
Kriterium	4:	Bei der Beitragsberechnung für die freiwillige Pflegeversicherung ist der Gesamtbeitragssatz anzuwenden. Sofern ein Beitragszuschlag für Kinderlose anfällt, ist der Beitragszuschlag zusammen mit dem Gesamtbeitragssatz zu berechnen. Eine separate Berechnung mit eigener Rundung ist nicht zulässig. (F5) ID: 5824ca43-ca8d-470b-be2b-d451d3d333a0	§§

Fundstelle 1 : SGB XI § 59 Abs. 1
Fundstelle 2 : SGB XI § 58 Abs. 5
Fundstelle 3 : SGB V § 249 Abs. 2 und 3
Fundstelle 4 : KiBG
Fundstelle 5 : RS des GKV-Spitzenverbandes vom 03.02.2010 zur Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Arbeitnehmer

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Rückrechnung

Kriterium	1:	Eine Rückrechnung umfasst Nachzahlungen, Rückforderungen von Arbeitsentgelt und jede rückwirkende Änderung von beitrags- und melderechtlich relevanten Daten. ID: 6b2e43b2-42b9-4786-b67b-effe8e8327f7
Kriterium	2:	Rückrechnungen von beitrags- und melderelevanten Daten sind maschinell mindestens bis April des Vorjahres möglich. (F1) ID: b0a869bb-3403-40b6-a08d-b0a92e0ebbb2
Kriterium	3:	Rückrechnungen werden maschinell den Abrechnungszeiträumen zugeordnet, für die sie erfasst wurden. (F2) ID: 33c8f47b-5bae-4ebc-a7aa-c491c7c05df2
Kriterium	4:	Eine Rückrechnung zieht eine maschinelle Aufrollung nach sich. (F1) ID: 14bb7fd7-3657-4743-bced-e0ccc8230224
Kriterium	5:	Bei Systemwechsel ist eine Rückrechnung in Monate vor dem Systemstart zulässig, wenn die abrechnungs- und melderelevanten Daten monatlich vorhanden (übernommen worden) sind. ID: e11eaf25-0b4b-47ff-af6f-40e5c64b3c6a

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Abschnitt 1
Fundstelle 2 : SGB IV § 22

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Umlagenberechnung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Kriterium	1:	Die Berechnung und der Nachweis der Umlagebeträge sind programmtechnisch umgesetzt. (F2, F5) ID: 975c5373-9cf1-4f35-9e9d-90d5f65c063d	§
Kriterium	2:	Die Umlagesätze der Krankenkassen werden programmtechnisch aus der Beitragssatzdatei der ITSG oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei entnommen. ID: 0cbeaa34-16fa-417d-9ed9-2f5876ed6549	
Kriterium	3:	Sofern gewählte Erstattungssätze durch den Abgleich mit der Beitragssatzdatei der ITSG oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei für nicht mehr gültig erkannt werden, ist ein Fehler auszugeben. ID: 936cd7e1-133f-4ba7-afa4-5a11d3b2a231	
Kriterium	4:	Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen werden durch Umlage allein von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. (F2) ID: 6d44cac1-28a7-4605-9548-d785642c5d19	
Kriterium	5:	Das umlagepflichtigen Arbeitsentgelt ist grundsätzlich das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. (F2, F4) ID: 2b60c12a-b75b-4aee-bba5-74efcefab00b	
Kriterium	6:	- nicht besetzt - ID: 62ec3682-e289-4172-9edb-506db25995fb	
Kriterium	7:	Sollten von Anwendern Umlagebeiträge an eine spezielle Umlagekasse (z. B. Optiker) abzuführen sein, muss dies im Programm berücksichtigt werden. (F2) ID: 0dad5ca4-d05b-455a-a236-7dd0fdc9890a	
Kriterium	8:	Es ist sicherzustellen, dass die Abführung von Umlagebeiträgen im Personalstamm entgegen der allgemeinen Vorgabe im Unternehmensstamm übersteuert werden kann. (F6) ID: 159c77c5-315d-42ec-8593-be95d40fd416	§
Kriterium	9:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass für die Berechnung der Umlagebeiträge keine Fiktivwerte (z. B. Unterschiedsbetrag/zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung, KUG, S-KUG, ATZ, Mindestbemessungsgrundlage für RV-pflichtige geringfügig Beschäftigte) berücksichtigt werden. (F2,F4, F8) ID: 1b786e6d-9087-415d-a7d0-688709d253a4	§§
Kriterium	10:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Besonderheiten bei der Berechnung von Umlagebeträgen bei Midijobs (Gleitzone bzw. Übergangsbereich) berücksichtigt werden. (F2) ID: eaf418b4-bf4d-4b1c-bb60-bdb18fb2c436	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 11:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass der Umlagesatz für die Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2) mit 0,00 v. H. abgerechnet werden kann. ID: bafb002b-4fb7-4384-b64d-1efac76831ee	§§
Kriterium 12:	Es ist systemseitig sichergestellt, das aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt keine Umlagebeiträge berechnet werden, soweit dies nicht anders vorgegeben ist. Abweichend von den grundsätzlichen Regelungen sind bei der kumulierten Auszahlung von Überstunden (Vereinfachungsregelung und somit als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) die Berechnung von Umlagebeiträge zu ermöglichen. Hierbei ist zu beachten, dass dabei das bisher verbeitragte umlagepflichtige Entgelt sich nicht mehr an der Rentenversicherung orientieren darf. (F2) ID: 38f83908-092b-44e9-85a5-43a8f2be1ba7	§§
Kriterium 13:	Für Teilnehmer an einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (PGS 123) sind maschinell Umlagebeiträge ausschließlich für das U2-Verfahren zu berechnen. (F6) ID: dc3495dd-f118-480a-9221-69718a7c318e	§§
Kriterium 14:	Für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung (PGS 122) gilt hinsichtlich der Umlageberechnung folgendes: • keine Umlageberechnung (weder U1 noch U2), wenn die Berufsausbildung in der außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen des § 76 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird • Umlageberechnung (U1 und U2), wenn keine entsprechende Förderung erfolgt. (F9) ID: 23137dff-4ae3-44d3-8ae7-e1d57956bf17	

Fundstelle 1 : AAG § 1

Fundstelle 2 : AAG § 7

Fundstelle 3 : AAG § 12

Fundstelle 4 : GR der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG), Ziffer 2.13.4 und 2.13.5

Fundstelle 5 : GR der Spitzenorganisationen vom 21.12.2005 und Ergänzung vom 13.02.2006

Fundstelle 6 : BE Gemeinsamer Beitragseinzug 08./09.05.2012, Top 7

Fundstelle 7 : Urteil LSG Niedersachsen/Bremen vom 20.06.2013

Fundstelle 8 : BE Gemeinsamer Beitragseinzug 09.04.2014, Top 5

Fundstelle 9 : AAG § 11 Abs. 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium 1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2015 der einkommensabhängige Zusatzbeitragssatz berücksichtigt werden kann. (F1) ID: f2f3d8a8-977e-4525-91f1-0d96528a18ad	§§
Kriterium 2:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2015 - außer bei PGS 121, 122 und 123 - der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz Anwendung findet. (F1) ID: a9a6378c-8f5e-4c9a-98d3-10236b9ebd96	§§
Kriterium 3:	Hinsichtlich der Besonderheiten bei der Beitragsberechnung und -tragung für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 121, 122 oder 123 wird auf • Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle • Schlagwort: Geringverdiener / Auszubildende / Praktikanten / Förderung von Jugendfreiwilligendiensten / Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen verwiesen. ID: a7a6337e-0ab3-4c00-9cbd-3219978eed47	
Kriterium 4:	Es ist sichergestellt, dass der kasseninidivuelle und der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz aus der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei maschinell übernommen werden. ID: 92a9a7e2-1732-419d-995c-d41ba1e8f0ce	
Kriterium 5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Zeiten ab dem 01.01.2019 die Berechnung des paritätisch getragenen Zusatzbeitrages getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil jeweils unter Anwendung des hälftigen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes erfolgt. Die einzelnen Beitragsanteile sind kaufmännisch zu runden. Die Berechnung des Zusatzbeitrages erfolgt maschinell getrennt vom Pflichtbeitrag. (F2) ID: b4d1d8fd-2fdc-43de-8a97-2b348394d32d	§§

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

Fundstelle 2 : SGB V 249

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen)

Kriterium 1:	Die Beitragsberechnung und das Meldeverfahren sind programmtechnisch nach den Vorgaben des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen "Beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV" umgesetzt. (F1, F2) ID: 554a1808-7cc7-4f34-bbc7-91d4d618672c	§
Kriterium 2:	Es ist bis zur Vorgabe der Entgeltersatzleistung bei Pflicht- oder freiwillig versicherten Arbeitnehmern mit entsprechender Fehlzeit und Weitergewährung von arbeitgeberseitigen Leistungen programmseitig ein Hinweis auszugeben. ID: 45a83bcd-02dd-4c1d-b639-cc0bf2ac501d	
Kriterium 3:	Sofern bei PKV-Versicherten mit entsprechender Fehlzeit und Gewährung von arbeitgeberseitigen Leistungen die Entgeltersatzleistung nicht vorgegeben wird bzw. eine Krankentagegeldversicherung nicht vorhanden ist, sind aus den Leistungen sofort Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen. Die Bagatellgrenze von 50 € findet in diesen Fällen keine Anwendung. (F1) ID: cc31cdf3-4283-4441-9aaf-7a12721cbd36	§§
Kriterium 4:	Die Bagatellgrenze von 50 € wird bei der Beurteilung, ob beitragspflichtige Einnahmen entstehen, maschinell berücksichtigt. (F1) ID: 0f16d872-7245-47c8-aea9-82596da9f8ff	§§
Kriterium 5:	Beim Bezug von Sozialleistungen gesetzlicher Träger können arbeitgeberseitige Leistungen so lange mit 0 SV-Tagen (und damit beitragsfrei) abgerechnet werden, bis der Sozialleistungsträger die Brutto - und Nettoleistung mitgeteilt hat. ID: 3dd5db50-b39a-4f0d-9788-0229c4258d48	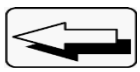

Fundstelle 1 : SGB IV § 23c

Fundstelle 2 : GR v. 13.11.2007; BE 25./26.04.2006; BE 22.06.2006; BE 08.11.2005, Top 6; BE v. 23./24.04.2007, Top 8,

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Kriterium	1:	Die Vorgaben des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Beitragsberechnung für Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich (sog. Midijobs) sind in der jeweils gültigen Fassung systemseitig umgesetzt. (F1; F2; F3; F4; F5; F6; F7; F8) ID: 4e7bc3a9-a858-4955-a7de-5741d6a3b04b	§§
Kriterium	2:	Der Zusatzbeitrag ist vom Versicherten und seinem Arbeitgeber anteilig zu tragen und nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für den Übergangsbereich zu ermitteln. (F3, F7; F8) ID: 437e623f-00f1-4dcc-8893-086e8a9d7cb3	§§
Kriterium	3:	Im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohns und zur Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen ist für den Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2023 eine Möglichkeit vorzusehen, sogenannte Bestandsfälle zu kennzeichnen. ID: 0c11b98c-3fc4-40aa-ae9a-3cdfb70f9e94	§
Kriterium	4:	Für als Bestandsfälle gekennzeichnete Personen gelten bis 31.12.2023 folgende Besonderheiten: Die Beitragsberechnung erfolgt nach den alten Regelungen zum Übergangsbereich gemäß § 134 SGB IV. In Bestandsschutzfällen ist neben der Meldung an die Minijobzentrale eine zusätzliche Meldung an die originäre Krankenkasse/ Einzugsstelle unter Verwendung der PGR 109 abzugeben. Abzuführende Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie die Insolvenzgeldumlage sind an die Minijobzentrale nachzuweisen. ID: 34d9d9a1-127a-4b55-a790-ca61a5ee6e4f	§

Fundstelle 1	:	SGB IV § 20 Abs. 2
Fundstelle 2	:	SGB VI § 163 Abs. 10
Fundstelle 3	:	SGB V §§ 226 Abs. 4, 224 Abs. 1, 249 Abs. 1 + 3
Fundstelle 4	:	SGB III §§ 344 Abs. 4, 346 Abs. 1a
Fundstelle 5	:	SGB VI § 168 Abs. 1 Nr. 1d
Fundstelle 6	:	SGB XI § 58
Fundstelle 7	:	BVV § 2 Abs. 2
Fundstelle 8	:	GR Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung für Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone richtet sich nach dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelung der Gleitzone gelten nur bis einschließlich des Abrechnungsmonats Juni 2019. Die bisherigen Regelungen werden/wurden mit Wirkung ab dem Abrechnungsmonat Juli 2019 durch die Regelungen zum Übergangsbereich abgelöst. Die für den Übergangsbereich maßgebenden Kriterien sind unter dem Schlagwort "Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich" dargestellt. (F1) ID: 98a82e90-c5ca-4910-a43c-e3a389388036	§
Kriterium	2:	In der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2014 ist neben der aktuellen Gleitzonenformel auch die bis zum 31.12.2012 gültige Gleitzonenformel (mit aktualisiertem Faktor „F“) vorzuhalten. (F1) ID: 7c645629-33b2-42d9-b58e-30af5ece9cfd	§
Kriterium	3:	Es ist sicherzustellen, dass in den Jahren 2013 und 2014 die bisherige Gleitzonenformel in den Übergangsfällen (Besitzstandsregelung) durch Vorgabe des Anwenders, angewendet werden kann. (F1) ID: c76ba42b-ac89-4d77-b28b-26b624192277	§
Kriterium	4:	Sofern in einem Monat kein laufendes Arbeitsentgelt erzielt wird , aber einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zur Auszahlung kommt, richtet sich die Anwendung der Gleitzonenregelung für die Beitragsberechnung aus der Einmalzahlung danach, ob das Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des ausgefallenen Arbeitsentgelts in der Gleitzone liegt. (F2) ID: 999a1b69-af80-4f61-b0c9-121da6946bc1	
Kriterium	5:	Der von den Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 allein zu tragende kassenindividuelle Zusatzbeitrag ist durch Anwendung des individuellen Zusatzbeitragssatzes auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu berechnen. Der Zusatzbeitrag ist vom Arbeitnehmer zusätzlich zu dem nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone ermittelten Arbeitnehmerbeitragsanteil zu tragen. Ab 01.01.2019 ist der Zusatzbeitrag vom Versicherten und seinem Arbeitgeber anteilig zu tragen und nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone zu ermitteln. (F1; F3, F4) ID: 54370492-1ecf-4a1b-8d75-ee49dfcc615d	§§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:

<u>Umsetzungstipp für das Gleitzonenkennzeichen in der Meldung:</u>

Der Anwender hat in den Personalstammdaten des Versicherten ein Kennzeichen zu setzen, wenn nach vorausschauender Betrachtung die Regelungen der Gleitzone anzuwenden sind.
Sind die Regelungen der Gleitzone anzuwenden, hat der Anwender ein weiteres Kennzeichen zu setzen, wenn der Versicherte auf die Anwendung der Gleitzonenregelungen in der Rentenversicherung verzichtet hat.
Die Kennzeichen sind historisiert zu führen

In Abhängigkeit von dem/den gesetzten Kennzeichen und dem erzielten Arbeitsentgelt ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt maschinell festzustellen. Daneben ist das für die Entgeltmeldung zu berücksichtigende Gleitzonenkennzeichen für jeden Monat maschinell zu ermitteln:

- Gleitzonenkennzeichen wurde gesetzt (kein Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelungen in der RV):

  - Entgelt außerhalb Gleitzone (ober- oder unterhalb der Gleitzone) = 2
  - Entgelt innerhalb der Gleitzone = 1

  Bei der Erstellung der Entgeltmeldung wird geprüft, ob in allen Monaten des Meldezeitraumes das Kennzeichen "1" gespeichert ist.
  Ist das der Fall, wird das Kennzeichen "1" in die Meldung übernommen, ansonsten wird das Kennzeichen "2" gemeldet

- Ist das Kennzeichen „Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung“ gesetzt, gilt für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat das Kennzeichen „0“.

  Umfasst der <u>gesamte</u> Meldezeitraum <u>ausschließlich</u> Monate mit dem Kennzeichen „0“, ist dieses Kennzeichen in die Meldung zu übernehmen.
  Anderenfalls ist das Kennzeichen „2“ entsprechend der vorhergehenden Ausführungen zu setzen.

ID: e9b8d2d5-7297-4ccf-94fa-125f39e214a9

Fundstelle 1	:	GR "Gleitzone" der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der jeweils aktuellen Fassung
Fundstelle 2	:	BE 20./21.11.2013, Top 5
Fundstelle 3	:	SGB V § 249 Abs. 3

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 4 : BVV § 2 Abs. 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Besonderheiten im Insolvenzverfahren

Kriterium 1:

Es ist spätestens ab dem 01.01.2017 programmseitig sichergestellt, dass innerhalb eines Abrechnungsmonats gesonderte Beitragsnachweise erstellt werden können.

Diese Trennung der Beitragsnachweise hat zu erfolgen für:

- Beiträge bis zum Tage vor Eintritt des Insolvenzereignisses
- Beiträge ab Eintritt des Insolvenzereignisses für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer
- Beiträge ab Eintritt des Insolvenzereignisses für freigestellte Arbeitnehmer

Die entsprechende Separierung der Beitragsnachweise kann durch Verwendung getrennter Abrechnungskreise (Mandanten) für die jeweiligen Personenkreise vorgenommen werden.

(1)

ID: 51cf83a1-9f9b-44c9-a095-fe0e8b42686b

§

Fundstelle 1 : BVV § 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	Beitragsberechnung 0101
Kategorie:	Besondere Abrechnungsfälle
Schlagwort:	Einheitliches Beschäftigungsverhältnis

Fundstelle 1 : SGB IV § 7

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Geringfügig Beschäftigte

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung für geringfügig Beschäftigte erfolgt maschinell. Dabei ist der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung und der allgemeine Beitrag zur Rentenversicherung zu ermitteln. Es ist maschinell sichergestellt, dass im Entgeltabrechnungsprogramm die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorgegeben werden kann. Infolge dessen sind pauschale Beiträge zur Rentenversicherung zu berechnen. (F1, F2, F3) ID: 90695003-f2c2-4bb9-a1ba-5459af6499fe	§§
Kriterium	2:	Bei der Abrechnung sog. „Mischfälle“ über 2 Personalnummern muss maschinell sichergestellt werden, dass zu beiden der Zeitraum, der Abgabegrund, die Personengruppe sowie das Entgelt übereinstimmen. Bei Ungleichheit dürfen zu beiden die Meldungen nicht erfolgen (Fehlerhinweis). ID: 01138961-3768-4048-b3bf-18d5f331150b	
Kriterium	3:	Bei Verzicht auf die RV-Freiheit bzw. bei Versicherungspflicht von geringfügig entlohnt Beschäftigten ist die beitragspflichtige Einnahme das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, mindestens jedoch monatlich 175 EUR (Mindestbemessungsgrundlage). Für Personen, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, sind die Arbeitsentgelte für die Prüfung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Dies gilt nicht für Arbeitsentgelte aus einer nach § 230 Abs. 8 Satz 1 SGB VI weiterhin rentenversicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung. (F3, F4) ID: fbd3d747-b680-4773-b33f-c374160ced91	§
Kriterium	4:	Die Mindestbemessungsgrundlage ist nicht zu berücksichtigen, wenn die geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird. ID: 97d426f2-b2cf-42e7-aefa-8fa054d10ee4	
Kriterium	5:	Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Monats, ist die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage anteilig zu berechnen. Unbezahlter Urlaub (mit Teilentgelt im Monat) führt nicht zu einer Kürzung der Mindestbemessungsgrundlage. Für Kalendermonate, in denen tatsächliches Arbeitsentgelt nicht erzielt wird, ist kein Mindestbeitrag anzusetzen. (F3) ID: 8d9c995f-60b6-45a7-9317-936d270ca2fd	§
Kriterium	6:	Zur Anwendung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 175 € ist neben dem laufenden Arbeitsentgelt auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. (5) ID: cf046034-a18c-479c-84d9-d3c75f666b57	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 7:	Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung ist die Mindestbemessungsgrundlage anteilig zu kürzen. (F3) ID: 984c4b2b-840d-4cef-9db9-d59e0445db77	§
Kriterium 8:	Der Arbeitgeber trägt den RV-Beitrag in Höhe von 15 v. H. des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Der Arbeitnehmer trägt die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge nach einem Beitragssatz in Höhe der Differenz bis zum jeweils gültigen Beitragssatz in der Rentenversicherung. Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschritten, ist der Arbeitnehmeranteil an den RV-Beiträgen wie folgt zu berechnen: • Mindestbemessungsgrundlage x voller RV-Beitragssatz • abzgl. Arbeitgeberanteil (tatsächliches Entgelt x 15 v. H.) • = Arbeitnehmeranteil (F6) ID: 67c9421e-ad8a-428e-a966-2c30b355df88	§
Kriterium 9:	Bei Verzicht auf die RV-Freiheit ist ab dem 01.01.2005 bei der Personengruppe 109 nur der Beitragsgruppenschlüssel RV = 1 zulässig. (F3) ID: 73be778a-5341-46c4-9cc8-f8cf63b00443	§
Kriterium 10:	Ein Verzicht auf die RV-Freiheit ist nur für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Personengruppe 109) möglich, deren Beginn vor dem 01.01.2013 liegt. ID: bb7d5444-fa52-4bd0-9bd9-874085da6be6	
Kriterium 11:	Der Verzicht auf die RV-Freiheit gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung. Ein Widerruf ist nicht möglich. ID: a693e08b-7362-44f4-b48e-23b305567fa1	
Kriterium 12:	Übersteigt das sv-pflichtige Arbeitsentgelt in einem Abrechnungsmonat die doppelte Geringfügigkeitsgrenze (durch laufendes und/oder einmaliges Arbeitsentgelt), ist ein Hinweis an den Anwender auszugeben, den Beschäftigungsstatus zu überprüfen. ID: 3833705d-5ff0-4ef4-9f02-a114d1c7c9a3	§

Fundstelle 1 : SGB V § 249 b Satz 1

Fundstelle 2 : SGB VI § 172 Abs. 3 Satz 1

Fundstelle 3 : Geringfügigkeits-RiLi v. 21.11.2018

Fundstelle 4 : SGB VI § 163 Abs. 8

Fundstelle 5 : BE 14./15.09.1999, Top 8

Fundstelle 6 : BVV § 2 Abs. 1 Satz 5

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Geringverdiener/ Auszubildende/Praktikanten/Förderung von Jugendfreiwilligendiensten/Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen

Kriterium	1:	Die Beitragslastverteilung bei Geringverdienern wird maschinell korrekt vorgenommen. (F1) ID: 95e90192-7191-48e7-923b-6c4260e5ced0	§
Kriterium	2:	Die Geringverdienergrenze beträgt 325 EUR/Monat (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). ID: b9e49ad4-8a2e-4177-9cbe-62fdca4c6eea	
Kriterium	3:	Bei Beschäftigten mit dem Personengruppenschlüssel 121 oder 123 ist maschinell sicherzustellen, dass der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV-Beitrag) allein trägt. (F6) ID: 544e1f68-8a65-4d02-89cd-2889d0110016	§§
Kriterium	4:	Sofern bei der Personengruppe 121 das monatliche Arbeitsentgelt wegen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die Geringverdienergrenze übersteigt, ist die Beitragslastverteilung wie folgt vorzunehmen: • bis 325 EUR trägt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein, • vom übersteigenden Betrag tragen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer grundsätzlich jeweils 50 v. H. der Beiträge. Die Beitragslastverteilung ist maschinell sicherzustellen. (F1) ID: 9f1f9f3b-b880-4557-a77f-a9ffe31c7049	§§
Kriterium	5:	Liegt in einem Monat teilweise eine beitragslose Zeit vor und wird EGA gezahlt, so ist das fiktive Entgelt in der Art zu ermitteln, dass das erzielte Entgelt auf das monatliche Entgelt hochgerechnet wird. (F1) ID: 9c1b9b46-18fd-490c-918f-e7b45b485c46	§
Kriterium	6:	Für Beschäftigte mit dem PGS 122, deren außerbetriebliche Ausbildung vor dem 01.01.2020 begonnen hat, ist maschinell sichergestellt, dass der Zusatzbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes berechnet und vom Arbeitgeber/Träger der Einrichtung allein getragen wird. (F12, F13) ID: 0cddd8c5-6354-42f4-aac3-a878c1ab4550	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 7:	Für Beschäftigte mit dem PGS 122, • deren Ausbildungsvergütung die Geringverdienergrenze übersteigt und • deren außerbetriebliche Ausbildung nach dem 31.12.2019 begonnen hat, ist maschinell sichergestellt, dass der Zusatzbeitrag in Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes berechnet und vom Auszubildenden und dem Arbeitgeber bzw. Träger der Einrichtung je zur Hälfte getragen wird. Übersteigt die Ausbildungsvergütung die Geringverdienergrenze nicht, ist der Zusatzbeitrag vom Arbeitgeber in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zu tragen. (F12, F13) ID: bdd278d8-d9f8-4bbf-a160-c350ed253704	§
Kriterium 8:	Bei Beschäftigten mit dem Personengruppenschlüssel 121 oder 123 ist maschinell sichergestellt, dass der Zusatzbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes berechnet und vom Arbeitgeber allein getragen wird. (F10) ID: 25f8575e-3296-447f-9977-c867b475fcff	§§
Kriterium 9:	Sofern bei der Personengruppe 121 das monatliche Arbeitsentgelt wegen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die Geringverdienergrenze übersteigt, gilt auch hier der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz. Die Beitragslastverteilung ist wie folgt vorzunehmen: In der Zeit bis zum 31.12.2018: - bis 325 EUR trägt der Arbeitgeber den Zusatzbeitrag allein - vom übersteigenden Betrag trägt der Arbeitnehmer den Zusatzbeitrag allein. In der Zeit ab 01.01.2019: - bis 325 EUR trägt der Arbeitgeber den Zusatzbeitrag allein - vom übersteigenden Betrag tragen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber den Zusatzbeitrag anteilig. Die Beitragslastverteilung ist auch in diesen Fällen maschinell sicherzustellen. (F11; F6, F10) ID: 9c95dd52-c8bf-4ff6-92c0-874671039f91	§§
Kriterium 10:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass bei dem Personengruppenschlüssel 123 (Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologische Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten) Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus einem Entgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße berechnet wird, wenn sich der Dienst unmittelbar (innerhalb von 4 Wochen) an eine versicherungspflichtige Beschäftigung anschließt. (F5) ID: bfb5726a-d1c3-46d0-a93b-17217d21d757	§§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 11:	Bei Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst, die eine Vollrente wegen Alters oder eine entsprechende Versorgung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bzw. eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften beziehen, sind nicht mit dem PGS 123, sondern vorrangig mit dem PGS 119 zu melden. ID: 25b72b48-c93d-4e84-8484-5ce75e214fc0	
Kriterium 12:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass bei Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst mit PGS 119 die Beitragsberechnung analog der PGS 123 erfolgt. (F8) ID: 85fc3253-c515-452c-bc73-5d2f3920464f	§§
Kriterium 13:	Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt (Beitragsgruppe 0110) oder mit einem Arbeitsentgelt über 325 € (Beitragsgruppe 1111) verrichten, gilt der Personengruppenschlüssel 105. (F7) ID: 9a5bef2a-6d66-4eb6-b9d2-72d31125005e	
Kriterium 14:	Für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind gilt der Personengruppenschlüssel 102. Für Teilnehmer an dualen Studiengängen, die ohne Arbeitsentgelt (Beitragsgruppe 0110) oder mit einem Arbeitsentgelt über 325 € (Beitragsgruppe 1111) beschäftigt sind, gilt der Personengruppenschlüssel 102. Bei Teilnehmern an dualen Studiengängen mit einem Entgelt unter 325 € gilt der Personengruppenschlüssel 121. (F7, F9) ID: e0100cf2-206b-4893-b855-6e66beb356f2	

Fundstelle 1	:	SGB IV § 20
Fundstelle 2	:	EFZG § 1 (2), GR 30.05.1994 zu § 1 EFZG
Fundstelle 3	:	GFR vom 20.12.2012
Fundstelle 4	:	BE 10./11.04.2002 und GR vom 28.12.2007
Fundstelle 5	:	SGB III § 344 Absatz 2
Fundstelle 6	:	SGB IV § 20 Abs. 3
Fundstelle 7	:	SGB V § 5 Abs. 1 Nr. 10
Fundstelle 8	:	BE Meldeverfahren SpiO 14./15.03.2012, Top 14
Fundstelle 9	:	BE Meldeverfahren SpiO 14./15.03.2012, Top 17
Fundstelle 10	:	SGB V § 242 Abs. 3
Fundstelle 11	:	RS zum FQWG vom 19.06.2014
Fundstelle 12	:	Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019
Fundstelle 13	:	GV Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom 18.03.2020

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Knappschaftlich Beschäftigte

Kriterium	1:	Für in knappschaftlichen Betrieben Beschäftigte gilt ein besonderes Beitrags- und Meldeverfahren. ID: 1bb5c7a2-803c-4c97-95e8-172e4fe5d32d
Kriterium	2:	Für ehemals knappschaftlich Beschäftigte, für die jetzt Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung entrichtet werden, ist das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren anzuwenden. ID: 244b720d-bd1a-43b2-b9ee-b79dd104fb4d
Kriterium	3:	Eventuell erforderliche Meldevorgänge zwischen der allgemeinen Rentenversicherung und der Bundesknappschaft werden intern „von Amts wegen“ vorgenommen. ID: 15f7f101-af01-40e8-b7c9-ad58bbb23249

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Kriterium	1:	Für mitarbeitende Familienangehörige (Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder) des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten oder für den Ehegatten des landw. Unternehmers gilt der Personengruppenschlüssel 112. Als Ausnahme hiervon gilt für Auszubildende der Personengruppenschlüssel 102. ID: 32264ae0-ae41-49bb-942d-87148cdd17f6	§
Kriterium	2:	Als Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung ist die Ziffer 4 anzugeben. Diese Personen sind grundsätzlich bei einer LKK versichert. Das gilt entsprechend bei einer Mehrfachbeschäftigung. ID: cf84e4ba-d2bc-4ba1-a388-e5ab298a13c4	§
Kriterium	3:	Eine Beitragsberechnung der Krankenversicherungsbeiträge und Pflegeversicherung ist nicht möglich, da dieser Beitrag zur LKV nicht vom Arbeitsentgelt berechnet wird. ID: 81ca4a85-856b-40f6-b945-2165b011e8d6	§
Kriterium	4:	Wird eine Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft ausgeübt, gilt für diese Beschäftigung der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. ID: 07c949cc-a72b-4a7c-8d35-19567e136bfa	
Kriterium	5:	Die nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für mitarbeitende Familienangehörige werden von der LKK berechnet und dem landwirtschaftlichen Unternehmer gesondert in Rechnung gestellt und daher im Beitragsnachweis nicht aufgeführt. ID: a8499a2c-8bf2-48d3-ac8e-d0496a2adc98	
Kriterium	6:	Für Nebenerwerbslandwirte (Bewirtschaftung eines landw. Unternehmens und daneben abhängige Dauerbeschäftigung außerhalb der Landwirtschaft) gilt der Personengruppenschlüssel 113. ID: b46016d0-292e-429c-a080-d4abdf57ce5a	§
Kriterium	7:	Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit als Landwirt ist die Krankenversicherungspflicht in der daneben ausgeübten Beschäftigung ausgeschlossen. Für den Beitragseinzug der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus der Beschäftigung ist die LKK zuständig. Als Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist die Ziffer 0 anzugeben. Dies gilt außerdem bei höherverdienenden Arbeitnehmern, die krankenversicherungsfrei und in der LKV freiwillig versichert sind. ID: fbff4961-3b26-4646-bfbf-1ee864339d3e	§
Kriterium	8:	Ist der Landwirt hauptberuflich als Arbeitnehmer anzusehen, ist für die Durchführung der Versicherung eine nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse zuständig. Die Beitragsgruppe ist nach den sonst üblichen Regelungen zu verschlüsseln. ID: ab08492a-e142-429d-9426-f7507c797389	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 9:	Als Personengruppenschlüssel ist unabhängig von der Krankenkassenzuständigkeit in beiden Fällen 113 anzugeben. ID: b7a513e4-59e2-495d-85ef-74d3943094ac	§
Kriterium 10:	Für Nebenerwerbslandwirte, die eine auf höchstens 26 Wochen befristete Beschäftigung (saisonal beschäftigt) ausüben, gilt der Personengruppenschlüssel 114. ID: 6cbc6452-eb77-46c2-9ca4-e09d2422ba2e	§
Kriterium 11:	Als Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung ist die Ziffer 5 anzugeben. Für die Dauer der außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung bleibt die LKK zuständig. ID: b7208c15-5330-43c8-a1bd-919a9191cdf6	§
Kriterium 12:	Als Beitrag zur Krankenversicherung wird aus dem Arbeitsentgelt nur der Arbeitgeberanteil berechnet und im Beitragsnachweis in der Spalte allgemeiner Beitrag (Beitragsgruppe 1000) nachgewiesen. ID: 4e00ac6c-7da9-4d62-bef7-886d528cbfe8	§
Kriterium 13:	Als Beitragssatz gilt die Hälfte des allgemeine Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung. ID: e637a25f-a1ba-4e81-a22d-46d0201b8a69	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 2

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2

Fundstelle 3 : BE vom 08./09.09.2009, TOP 14

Fundstelle 4 : KVLG § 42 Abs. 2 1989

Fundstelle 5 : KVLG 1989 § 39 Abs. 4

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Mehrfachbeschäftigte

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Rückmeldungen der Krankenkassen im Rahmen des qualifizierten Meldedialogs eine Neubewertung der Beitragsberechnung beim jeweiligen Arbeitnehmer auslösen. Ggf. ist eine Korrektur der Beitragsberechnung im Rahmen der Rückrechnungstiefe maschinell vorzunehmen. (F1) ID: 8d0b189c-7488-4d44-a3f0-112efd4e4afc	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für die anteilige Berechnung der Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze die von der Krankenkasse gemeldeten SV-Tage berücksichtigt werden. Dabei ist das ursprünglich mit der GKV-Monatsmeldung gemeldete Entgelt ins Verhältnis zum von der Krankenkasse gemeldeten Gesamtentgelt zu setzen. Bei der Verhältnisrechnung sind die rückgemeldeten SV-Tage - nicht die selbst ermittelten SV-Tage zu berücksichtigen. (F1; F2) ID: d6f14e45-a4cd-4346-bb9b-b2fd8babcbd8	§§

Fundstelle 1 : SGB IV § 22
Fundstelle 2 : Frage/Antwortkatalog zum qualifizierten Meldedialog

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Kriterium	1:	Es ist sichergestellt, dass Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit unter Berücksichtigung der besonderen Berechnungsvorschriften korrekt verbeitragt werden. (F1) ID: 18ab0263-a843-43e9-a7af-b6040a20ac61
Kriterium	2:	Der Grundlohn nach dem Steuerrecht ist maschinell zu ermitteln. ID: 63142532-469a-4fad-a50b-74e8c693cc0e
Kriterium	3:	Sofern der Grundlohn für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge 25 € die Stunde übersteigt, sollte ein eindeutiger Hinweis auf die u. U. eintretende Beitragspflicht ausgegeben werden. ID: f5b5682d-ed9e-42af-8c16-0925dc7d7212
Kriterium	4:	Der Entgeltfortzahlungsanspruch an Feiertagen und im Krankheitsfall umfasst auch die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, wenn in der Vergangenheit solche Arbeit geleistet wurde. Im Urlaubsfall wird der durchschnittliche Verdienst der letzten 13 Wochen vor Urlaubsbeginn incl. Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge ohne Überstunden für die Beitragsberechnung herangezogen. Abweichende Regelungen durch Tarifvertrag sind möglich. ID: 9e77c2b1-6238-4819-9289-3616914de844

Fundstelle 1 : EstG § 3b i. V. m. § 1 Arbeitsentgeltverordnung
Fundstelle 2 : GV 22.06.2006 i. V. m. BE vom 21./22.11.2006 (Top 4)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Sonstige flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeitregelungen)

Kriterium 1:	Bei ganztägigen Freistellungen im Rahmen sonstiger flexibler Arbeitszeitregelungen von mehr als drei Monaten endet die sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung mit Ablauf des ditten Monats der Freistellung. (F4) ID: 65573873-3327-4ecb-9b5d-343b381c50fb	
Kriterium 2:	Dauert eine ganztägige Freistellung im Rahmen einer sonstigen flexiblen Arbeitszeitregelung über drei Monate an, ist das für Zeiten nach dem dritten Monat der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu verbeitragen. (F2) ID: 6508fc4c-2d24-4387-bad5-5c9a3aeb2e00	
Kriterium 3:	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus Kriterium 2 findet Berücksichtigung für die Berechnung der Umlagen U1 und U2. ID: a1510fc5-dd3e-4203-852f-6c96907f5a37	
Kriterium 4:	Dauert die ganztägige Freistellung im Rahmen sonstiger flexibler Arbeitszeitregelungen über drei Monate an, ist eine Meldung mit GD 30 zum Ablauf des dritten Zeitmonats der Freistellung maschinell zu erstatten. (F3, F4) ID: 6586dffa-69b9-457f-b527-4850a747bf17	
Kriterium 5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abgeltung von Entgeltguthaben, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet ist, gekennzeichnet werden kann. Hinweis: Die Art und Weise der Kennzeichnung wird nicht vorgegeben. ID: d0076952-5407-48b8-b480-7dc11db5389f	§
Kriterium 6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses eine Abgeltung von Entgeltguthaben, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet wird, auch dann dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet wird, wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt. ID: 40b3500d-e663-47a3-b4f5-3a913d8ab2ce	§

Fundstelle 1 : BE 13./14.04.2010 (FAQ)

Fundstelle 2 : Flexirundschreiben 31.03.2009

Fundstelle 3 : Pflichtenheft Anlage 3

Fundstelle 4 : SGB IV § 7 Abs. 1a

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Abrechnungszeitraum

Kriterium 1: Der Abrechnungszeitraum entspricht einem Kalendermonat.
Abweichende Abrechnungszeiträume sind nicht zulässig (F1)

ID: 8e74a08f-533c-4bdd-8238-a07588558055

§§

Fundstelle 1 : BVV § 1 Abs. 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Bruttolohnermittlung

Kriterium	1:	Die Bruttolohnermittlung richtet sich grundsätzlich nach tariflichen und betrieblichen Vereinbarungen; besondere rechtliche Vorgaben und Grenzen sind jedoch zu beachten. (F1) ID: 98fd1cee-e0f3-478e-8c0d-01212a653957
Kriterium	2:	Bei der Bruttolohnermittlung werden nicht nur Arbeitsentgelt, sondern auch Sachbezüge und geldwerte Vorteile berücksichtigt. (F2, F3, F4) ID: 84865eaf-25d5-4210-8954-a33341193b18

Fundstelle 1 : SvEV §§ 2 ff.
Fundstelle 2 : SGB IV § 14
Fundstelle 3 : SGB IV § 17
Fundstelle 4 : SachBezV in der für das jeweilige Jahr gültigen Fassung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0102

Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Fälligkeit und Beitragsgrundlage

Kriterium	1:	Es muss sichergestellt werden, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge programmtechnisch möglich ist. (F1) ID: 2ee7f2c1-3cf1-42e2-b7ce-08b6832462f7	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge entweder über eine Fiktivabrechnung oder auf Basis des Beitragssolls des Vormonats unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen erfolgt. (F1) ID: 9a7d9ed9-fbc8-4275-a9ff-10dd35bb30ea	§§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Differenzen aus der voraussichtlichen Beitragsschuld und der tatsächlichen Beitragsschuld im nächsten Beitragsnachweis berücksichtigt werden. (F1) ID: cb11b4d1-e1dc-4e5e-bfeb-8fced4cbf9ef	§§
Kriterium	4:	Sofern für die jeweilige Einzugsstelle kein Vormonatssoll vorhanden ist (erstmalige Zuständigkeit einer Einzugsstelle), darf die Vereinfachungsregelung für die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld nicht angewendet werden. (F2) ID: 0bc46d08-e596-4e06-96bd-e153583068ee	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. GR 25.08.2006

Fundstelle 2 : GR v. 23.11.2016-I: Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags Ziffer 3 Vereinfachungsregelung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Lohnarten

Kriterium 1:	Die Lohnarten und deren Änderungen - sofern sie sv-rechtliche Auswirkungen haben - werden historisch dokumentiert. ID: 9737fbdc-ab50-4c0f-a24b-1875b46878f8	§
Kriterium 2:	Es werden exemplarisch Lohnarten (laufend und einmalig gezahltes Entgelt, KUG/S-KUG etc.) mit dem Programm ausgeliefert. ID: fdd098cd-e8c9-49dc-a7be-bf146cee0ff5	
Kriterium 3:	Die grundsätzliche beitragsrechtliche Steuerung des Entgeltbestandteils (SV- und/oder UV-pflichtig/frei/EGA/) wird über Lohnarten gesteuert. ID: b6fcd6b6-f6c5-40cb-a42f-7bc34ce6df8a	
Kriterium 4:	Sonstige Sachbezüge, die nicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal besteuert werden, stellen beitragspflichtiges, laufendes Arbeitsentgelt dar. Diese Bezüge sind deshalb auch für die Berechnung der Umlagen nach dem AAG heranzuziehen. Eine entsprechende (mögliche) Systemlohnart ist deshalb nicht mehr als EGA, sondern seit dem 31.10.2012 als laufendes, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu klassifizieren. (F1) ID: 8ede2bc9-4c07-4cc9-be56-bdd5fc873151	
Kriterium 5:	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsentgelt ausschließlich über Lohnarten im Entgeltabrechnungsprogramm erfasst werden kann. Dies gilt sowohl für positive wie negative Beträge. (F2) ID: fd4b6bc5-fdb8-4ce4-8c59-88840acffe7b	§§
Kriterium 6:	Eine Zahlung von laufendem sv-pflichtigen Entgelt ist nur möglich, wenn kein Austrittsdatum eingetragen ist oder keine offene Fehlzeit (Ausnahme: beitragspflichtige Einnahme nach § 23 c SGB IV) vorhanden ist. (F3) ID: ab9b6205-4f54-45e6-85a5-3f29a6ca379f	§§

Fundstelle 1 : BE 20./21.11.2013, Top 6
Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV Ziffer 2.3
Fundstelle 3 : SGB V § 224

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Sozialversicherungstage

Kriterium	1:	Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. (F1, F2, F3) ID: 30fb6d25-f260-4393-a2ee-845e2a7a608e	§§
Kriterium	2:	Die SV-Tage werden ausschließlich in Verbindung mit einer Fehlzeitenerfassung sowie eines SV-Eintritts-/SV-Austrittsdatums maschinell ermittelt. ID: 59bdcda7-416c-4960-ac1d-57b5f9bcf60e	§§
Kriterium	3:	Die SV-Tage sind je Versicherungszweig getrennt zu führen. (F2, F3) ID: d513b978-0dac-438b-8c38-cda385645e4d	§
Kriterium	4:	Bei Teillohnzahlungszeiträumen ist die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ermittelt, indem die Jahres-BBG mit der Anzahl der in Frage kommenden SV-Tagen multipliziert und anschließend durch 360 dividiert wird. (F3) ID: 9d0d5d39-bf5b-45c2-acd8-c37197c95eb2	§§
Kriterium	5:	Der zu errechnende Wert wird auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet, wobei die 2. Stelle um 1 erhöht wird, wenn in der 3. Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheint (F3) ID: 99294ca3-0347-4242-9166-89724484fc08	§§

Fundstelle 1 : SGB V § 223
Fundstelle 2 : SGB IV § 28 n
Fundstelle 3 : BVV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Maschineller Beitragsnachweis

Schlagwort: Datensatzversion

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle Beitragsnachweis im Arbeitgeberverfahren in der jeweils aktuellen Version verwendet wird. (F1)

ID: a23b38ab-885f-44ec-840f-825f3c6b95a0

§§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Maschineller Beitragsnachweis

Schlagwort: Rechtskreistrennung

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für einen Arbeitgeber Beiträge sowohl für den Rechtskreis Ost als auch den Rechtskreis West nachgewiesen werden können. Die Beitragsnachweise sind entsprechend zu trennen und separat abzugeben. (F1)

ID: 298f1d5e-bf0d-4805-9cd7-5542387c3d44

§§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

Kriterium	1:	Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Beitragsabrechnung für die Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV sind programmtechnisch realisiert. (F2) ID: 1d8d9ae3-bf83-491b-9fb0-c23e0413a57f	§
Kriterium	2:	Die in der Anlage 22 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Beitragsabrechnung sind für das Modul „zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit“ programmtechnisch umzusetzen. ID: 3f37cbcb-edd3-419e-9251-866ce9011e4a	
Kriterium	3:	Aus der Echtabrechnung des Monats sind folgende Ergebnisse aus 1. laufenden Abrechnungen aller Beschäftigten, 2. Märzklauselfällen und Korrekturen/Stornierungen, 3. Differenzen zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonates auf einer Beitragsabrechnung je Einzugsstelle zu dokumentieren. (F1) ID: aca44a85-4633-48cd-a4f5-deb86dcef6fa	§
Kriterium	4:	Für entgeltlose Monate werden Abrechnungen ohne sozialversicherungspflichtige Bezüge durchgeführt (sog. „Nullabrechnungen“) und in der Beitragsabrechnung dokumentiert. (F2) ID: dcf1ee0b-9aa3-4a1c-9c85-ca774377c2cb	§
Kriterium	5:	Für nicht sv-pflichtige Beschäftigte (BGR "0000") wird das gezahlte Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV angegeben. (F2) ID: 22222e85-faf5-4b6a-98a7-66696006fb11	§

Fundstelle 1 : SGB IV §§ 23, 23a
Fundstelle 2 : BVV § 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0103

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsnachweis

Kriterium	1:	Der maschinelle Beitragsnachweis (Datensatz) wird programmseitig erstellt und entspricht den gemeinsamen Grundsätzen zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV aktuellen Fassung. ID: 79f5fa82-7cbf-4d62-a6bd-733b3d04a81b	§§
Kriterium	2:	Fallen in einem Lohn-/Gehaltsabrechnungszeitraum keine GSV-Beiträge und Umlagen an (z. Bsp. wegen beitragsfreier Zeiten, unbezahlter Urlaub), ist ein „Null-Beitragsnachweis“ sowie eine Beitragsabrechnung zu erstellen, wenn Arbeitnehmer in diesem Zeitraum noch gemeldet waren. (F1) ID: 8a937a3b-eeb8-4c15-9822-533346d8e588	§§
Kriterium	3:	Wenn die voraussichtliche Beitragsschuld vor der Echtabrechnung erstellt wird, ist maschinell sicherzustellen, dass mit der folgenden Echtabrechnung kein weiterer Beitragsnachweisdatensatz für diesen Abrechnungsmonat erzeugt wird. Die entsprechenden Differenzen fließen in den aktuellen Abrechnungsmonat ein. (F1) ID: 60cdfc07-6b5b-4cbf-bbf6-f886ed22ad91	§§
Kriterium	4:	Ab 01.01.2015 ist in den Feldern „Beitragssatz allgemein“ und „Beitragssatz ermäßigt“ jeweils die Summe des entsprechenden Beitragssatzes und des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist hier nicht zu berücksichtigen. (2) ID: a1c7dd27-2adf-47f0-b646-b2c36b2cec98	§§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einem Beitragsnachweis für freigestellte Arbeitnehmer im Kennzeichen "KENNZEICHEN-INS-BN - KEINSBN = 1" und im Feld "INSG-UMLAGE - INSGU" = "0" steht. ID: 962c5579-3268-4874-b544-faacdb10d59e	§§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Datensatzbeschreibung zu BW02

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Entgelte

Kriterium	1:	Die Zusammensetzung der Entgelte und ihre zeitliche Zuordnung ist dokumentiert. (F1) ID: 3eae1155-ea07-41a3-9946-842a24c5df0c	§
Kriterium	2:	In den Lohnunterlagen ist das Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung dokumentiert. (F1) ID: 9fb366ba-8d86-4587-8bc4-2a351362f5d0	§

Fundstelle 1 : BVV § 8

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Jahreslohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen

Kriterium 1:	Die Daten der einzelnen Abrechnungsergebnisse für jeden Arbeitnehmer sind je Kalenderjahr als Lohnkonto oder als Sammlung von Entgeltabrechnungen zusammengefasst. (F1, F2) ID: c7fa1e7c-31c6-4d3a-b22d-ab23b69fd3dd	§
Kriterium 2:	Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Lohnunterlagen für die Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV sind programmtechnisch realisiert. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Werte für die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld nachvollziehbar zu dokumentieren. (F1) ID: 6095db4e-cb2f-4708-9565-566713deada2	§
Kriterium 3:	Die in der Anlage 22 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Lohnunterlagen sind für das Modul „zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit“ programmtechnisch realisiert. ID: 1f2c2063-dbb2-4221-aba6-3cc41eb96b06	
Kriterium 4:	Sozialversicherungspflichtige Entgelte, die einem anderen als dem Auszahlungsmonat zuzuordnen sind (z. B. bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis), sind dort auch zu dokumentieren. (F 1) ID: 1eeda2e3-07d7-4dbc-aae2-2802d5d0d93c	§
Kriterium 5:	Es wird empfohlen auch stornierte Fehlzeiten im Lohnkonto darzustellen. ID: 18af2ef6-d3c3-4278-a6c7-b26eee4d2846	

Fundstelle 1 : BVV § 8
Fundstelle 2 : GFR in der jeweils aktuellen Fassung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Ordnungsmäßigkeit

Kriterium 1:	Die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte für die Beitragsberechnung und Meldeerstellung stammen aus der maschinell geführten Entgeltabrechnung. (F1) ID: 290ffd58-7e76-4466-a4ac-c6234dc6b8f2	§§
Kriterium 2:	Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände werden maschinell erkannt. (F1) ID: fd36ad4f-5eef-43a6-8fc5-7420ed83fe76	§§
Kriterium 3:	Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung ist die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. ID: ebebf0de-0b04-4e1e-abd5-233a8ddde070	
Kriterium 4:	Die Fehlzeiten/SV-Unterbrechungen werden maschinell verwaltet. (F1) ID: f9f38884-a676-48c9-9dcd-bbfe8b2b49e4	§§
Kriterium 5:	Weitere Informationen zu Fehlzeiten/SV-Unterbrechungen steht in der Anlage 3 des Pflichtenheftes zur Verfügung. ID: 6f405d2b-dfc4-4ce3-8972-e1cb19114585	

Fundstelle 1 : GG § 28 DEÜV Ziffer 3.1
Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Ordnungsmerkmal

Kriterium 1: Die einheitliche Verwendung eines Ordnungsmerkmals als Sortierkriterium (empfohlen: Personalnummer) ist vorgesehen. (F1)

ID: 206f6ef7-c961-445e-b0e2-315a59f66ccb

§

Fundstelle 1 : BVV § 8 Abs. 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Datenübermittlung 0114
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Mindestumfang der Prüfungen

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze und Dateien erstellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Kernprüfung (DEÜV-Meldeverfahren, AAG-Verfahren, Beitragsnachweis-Verfahren und UV-Meldeverfahren) hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen. (F1) ID: 711307e2-3098-4344-80d8-490ce4db88aa	§
Kriterium	2:	Eine ausschließliche "Feldprüfung" bei der Erfassung ersetzt nicht die Datenprüfung vor der Datenerstellung- bzw. übermittlung. ID: 691f204e-9668-48a5-a6ce-19ac7817a0cb	
Kriterium	3:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von einer Datenannahmestelle als fehlerhaft abgewiesene Meldung dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird. Die daraus resultierende Stammdatenänderung darf neben der "Neumeldung" nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F2) ID: 469e601a-ec06-4c38-96ab-36b6a444643a	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Fehlerabweisung wegen Verwendung einer still- oder totgelegten Versicherungsnummer die bisher im System hinterlegte Versicherungsnummer nicht mehr verwendet werden kann. Der Anwender ist in geeigneter Weise auf die Eingabe einer neuen Versicherungsnummer hinzuweisen. Die neu erfasste Versicherungsnummer ist in allen künftigen Meldungen zu verwenden. (F3) ID: 29f0b653-ef44-4f3c-a047-556152125fc6	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Punkt 1.3.1
Fundstelle 2 : DEÜV § 14 Abs. 1
Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren 1.2.8

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Datenübermittlung 0114
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Dateinummer

Kriterium	1:	Jede übermittelte Datei ist mit einer laufenden Dateinummer zu versehen. (F1) ID: 29c3077d-ecb3-46c1-bd4e-d4a0bfd9d876	§
Kriterium	2:	Die Dateinummer wird automatisch verwaltet, kann jedoch durch den Anwender editiert werden. ID: 28a82184-13e0-4a95-9190-09310d5cf8f9	
Kriterium	3:	Die Dateinummernvergabe muss in der Kombination Verfahren/Absender/Empfänger erfolgen. Dies bedeutet, dass beim Wechsel der Betriebsnummer des Absenders die Dateifolgenummer wieder mit 000001 beginnen muss. Von einem Wechsel des Empfängers ist immer dann auszugehen, wenn die Betriebsnummer der zuständigen Annahmestelle einer Krankenkasse geändert wurde (vgl. Betriebsnummerndatei). Diese Sachverhalte müssen maschinell sichergestellt werden. (F1) ID: 220be518-f4a5-4860-9f2f-807c78428094	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Datenübermittlung 0114
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Datenübertragung

Kriterium	1:	Das Lohn- und Gehaltsprogramm stellt die Dateien (Beitragsnachweise/Meldungen) in einem für das jeweilige DFÜ-Programm erforderlichen Verzeichnis zur Verfügung. Die Übertragungssoftware entspricht den technischen Anforderungen der GKV. (F1) ID: 6068c754-b98f-4231-a2a9-dc484f644a0a	§
Kriterium	2:	Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorgesehen. (F1) ID: 764a7e13-e66e-49a5-8f9d-8d93f81f2a07	§
Kriterium	3:	Bei der Datenübertragung von Beitragsnachweisen ist maschinell sicherzustellen, dass für jede Kassenart eine separate Datei erstellt und an die zuständige Annahmestelle übermittelt wird. ID: 630d2472-e64e-4c07-b51c-0b33a7203ac3	§
Kriterium	4:	Die Betriebsnummer im Auftragssatz darf nicht von der Betriebsnummer des Erstellers in den Nutzdaten (Vorlaufsatz/DSKO) abweichen. (F2) ID: c343047a-b975-4e04-b84e-6ec8cd982164	§
Kriterium	5:	Bei Verwendung eines eigenen Verschlüsselungsprogramms wird empfohlen, dass Dateien aus dem Entgeltabrechnungsprogramm für den elektronischen Datenaustausch manuell neu verschlüsselt und versendet werden können. ID: fe383a4f-a0ed-4611-bb32-df292f413455	

Fundstelle 1 : DEÜV §§ 16 und 17
Fundstelle 2 : BE 23./24.02.2011 zum Meldeverfahren
Fundstelle 3 : § 95b SGB IV
Fundstelle 4 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Datenübermittlung 0114
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Zeichensatz

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Zeichensatz gemäß der Gemeinsamen Grundsätze "Technik" verwendet wird.
(F1)

ID: 42dc51c0-cbb6-49fb-a353-10b7c4ba8be4

§

Fundstelle F1 : GG § 28a DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	Datenübermittlung 0114
Kategorie:	Rückmeldeverfahren durch die Datenannahmestellen

Schlagwort:	Kommunikationsserver der GKV

Kriterium	1:	Die Informationen über die Migration der einzelnen Fachverfahren auf den Kommunikationsserver finden Sie unter www.gkv-ag.de/Kommunikationsserver ID: 58ba9352-15a8-48ec-9578-e8aa9bcb5fc7

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung Anschrift

Kriterium	1:	Änderungen der Anschrift können mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet werden. ID: d6ae0458-a8cb-4c1f-a4be-68d93948fae9	
Kriterium	2:	Sofern die Anschrift mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet wird, muss diese entsprechend des Aufbaues des Datenbausteines DBAN erfolgen und bei Auslandsanschriften gemäß der Anlage 18 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ geprüft werden. ID: 54e14cc1-204e-4eaf-ae55-3088db76c325	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung des Personengruppenschlüssels oder der zugeordneten Hauptbetriebsnummer

Kriterium 1:	Der Meldetatbestand wird durch die Änderung des Personengruppenschlüssels festgestellt. (F1) ID: 380ca32a-4b5a-4cf7-b986-d1e179e0a371	§§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Der Meldetatbestand wird systemseitig durch die Änderung der zugeordneten Hauptbetriebsnummer festgestellt. (F2) ID: 2587b968-46c5-4587-923d-b0f763f3c61e	§§
Kriterium 3:	Die Meldungen mit den Abgabegründen 33/13 werden automatisiert erstellt. (F1) ID: c3c8e577-675d-4ecd-b387-78af90b9e9d2	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12
Fundstelle 2 : GR DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung Name

Kriterium	1:	Änderungen des Namens können mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet werden. ID: 836a7faa-e317-4dee-a7c7-fb44628fea04
Kriterium	2:	Sofern die Änderung des Namens mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet wird, muss dieser entsprechend des Aufbaues des Datenbausteines DBNA erfolgen. Darüber hinaus muss der Name analog der Anlage 9 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ geprüft werden. ID: 7f44ce6e-312e-4179-a40d-6d7462e15c75

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung Staatsangehörigkeit

Kriterium	1:	Änderungen der Staatsangehörigkeit können mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet werden. ID: 0fa2984a-e929-4495-a573-5580a1720b4e
Kriterium	2:	Sofern die Änderung der Staatsangehörigkeit mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet wird, muss diese mit der Schlüsselzahl der Anlage 8 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ erfolgen. ID: 77f5210b-808f-4f0d-82d4-61012913080e

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel bei Berufsausbildungsverhältnis/Geringverdiener/Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell durch Änderung des Personengruppenschlüssels 102, 121 oder 122 auf einen anderen gültigen Schlüssel oder umgekehrt erkannt. (F1, F2) ID: 907d9b40-ef4e-4779-85fc-d92c4f1e66ab	§§
Kriterium	2:	Die Abmeldung nach einem Wechsel wird mit DSME und DBME und Grund der Abgabe „33“, die Anmeldung mit DSME, DBME, DBNA, DBAN und Grund der Abgabe „13“, vorgenommen, wenn ein Arbeitsverhältnis vorhergeht oder nachfolgt. (F2) ID: 53246f2a-8b51-4dde-8c63-488713d026cc	§§
Kriterium	3:	Die Meldungen bei Beginn/Ende der Ausbildungen werden taggenau (zwei Abrechnungszeiträume [Vortragswerte] oder Personalnummern) erforderlich) oder zum Beginn/Ende des Monats des Beginns oder Endes der Ausbildung (empfohlen) vorgenommen. (F2) ID: 182d9c6e-e749-4d79-bb56-ad1b13c105c0	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 6

Fundstelle 2 : DEÜV § 12 Abs. 2

Fundstelle :

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Beitragsgruppe

Kriterium	1:	Der Meldetatbestand wird maschinell durch Änderung des Beitragsgruppenschlüssels festgestellt. (F1) ID: b911f845-1358-49a6-a70a-efb0cdf1d61c	§§
Kriterium	2:	Die Abmeldung aufgrund der Änderung wird mit dem Grund der Abgabe „32“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „12“ vorgenommen. (F1, F2, F3) ID: 724896a5-9652-4afd-a154-aa4834961f9a	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 4

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Beschäftigungsbetrieb Rechtskreis Ost/West

Kriterium	1:	Der Tatbestand des Wechsels der Betriebsstätte Ost/West wird maschinell festgestellt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1) ID: 4d81f2a0-8279-4fa3-a8e4-76359c700dba	§§
Kriterium	2:	Das "Rechtskreiskennzeichen" wird in den Entgeltunterlagen mitgeführt. (F3) ID: 392ab4cf-d488-483f-839b-6450cc8df39a	§
Kriterium	3:	Die Abmeldung aufgrund eines Rechtskreiswechsels wird mit dem Grund der Abgabe „33“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „13“ vorgenommen. (F2) ID: 7552b0c4-7b25-42dd-bd18-df22e134a1d9	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Entgeltabrechnungssystem

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird durch ein gesondertes Merkmal bei maschineller Konvertierung erkannt. ID: 4df0b46e-eff7-42ef-aeea-f6a9f028d4c3
Kriterium	2:	Bei Systemwechsel wird der Meldetatbestand (GDA 13) durch ein „Eintrittsdatum“, das kleiner ist als das Systembeginndatum festgestellt. Falls das Eintrittsdatum gleich oder größer als das Systembeginndatum ist, ist der Abgabegrund 10 abzugeben. Sofern ein niedrigerer Abgabegrund infolge Vortragswerten erkannt wird (z. B. Krankenkassen- oder Beitragsgruppenwechsel) ist grds. der niedrigere Abgabegrund zu verwenden, sofern das Altsystem die Abmeldungen nicht mit dem Abgabegrund 36 abgesetzt hat. Ansonsten besteht die Möglichkeit, generell bei Systemwechsel mit dem Abgabegrund 13 zu operieren. ID: 5fc27146-26fa-4a9e-9dc4-e3c7932f5e29
Kriterium	3:	Die Anmeldung wird mit DSME und den Datenbausteinen DBME, DBNA und DBAN mit dem Grund der Abgabe „13“ vorgenommen. (F1) ID: 3db8b543-a7bc-4946-891d-d2948406fa6b
Kriterium	4:	Die Abmeldung wird mit DSME und dem Datenbaustein DBME mit Grund der Abgabe „36“ vorgenommen. (F1) ID: 3b975d05-212a-4c2e-bf05-f76200c56bd8
Kriterium	5:	Findet eine Abrechnung mit dem Neusystem vor dem DEÜV-Startdatum statt, werden diese Fälle vom maschinellen Meldeverfahren ausgeschlossen. ID: 4fb48f16-724a-4162-b1bc-4e3c03472ae0
Kriterium	6:	Das Absetzen dieses Meldetatbestandes ist optional. ID: f6cfc340-e3cc-4275-b532-cb7e04ff8b18
Kriterium	7:	Falls der Wechsel des Entgeltabrechnungssystems mit GD 36/13 gemeldet werden kann, sind die Punkte 1 bis 5 für das Modul „zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit“ programmtechnisch umzusetzen. ID: abcb344e-6237-49a3-a88e-7bffafea2a76

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 3

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Krankenkasse

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell erkannt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1) ID: a1fd8dea-2d46-4466-aa8a-af77cb6ec958	§§
Kriterium	2:	Die Einzugstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in den Entgeltunterlagen geführt. (F4) ID: 57190f7d-d248-4dd9-8129-52b9e9269e33	§
Kriterium	3:	Die Abmeldung aufgrund der Änderung wird mit dem Grund der Abgabe „31“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „11“ vorgenommen. (F2) ID: 0598fa98-b2b0-4cd1-8a7e-dc69133a51b3	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : BE 23./24.11.2005
Fundstelle 4 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 14

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Personengruppe

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell erkannt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1) ID: 5d97453f-a8eb-417b-a1f1-0e147d513000	§§
Kriterium	2:	Der Personengruppenschlüssel wird in den Entgeltunterlagen geführt. (F3) ID: 6eb045de-8985-46f7-9d14-0cc7f39c4f59	§
Kriterium	3:	Die Abmeldung aufgrund des Wechsels wird mit dem Grund der Abgabe „33“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „13“ vorgenommen. (F2) ID: 32a169da-dd9f-4204-8915-57a2ac8f7972	§§
Kriterium	4:	Der Wechsel des fiktiven Personengruppenschlüssels auf einen gültigen Schlüssel begründet keinen Meldetatbestand. ID: 92251b4e-f979-4a27-b522-7c3cf57ebf0b	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 16

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0105
Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Datenbausteine

Kriterium 1:	Datenbausteine enthalten Meldesachverhalte, die den Meldedatensätzen angefügt werden. ID: 0d766188-a5cb-449f-90c3-061ce5299c37	
Kriterium 2:	Die Datenbausteine werden dem Datensatz Meldungen (DSME) angefügt. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem DSME. (F1, F2, F3, F4) ID: 037c98fb-7d37-4cd9-92a2-00483626edba	§§
Kriterium 3:	Auf das Thema „Unfallversicherung – 0115“ wird verwiesen. ID: 15113f05-0a36-4964-be21-ed1a40057efc	
Kriterium 4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass in Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PGR 109) mit dem Grund der Abgabe 30-36, 40, 49, 50-55, 57, 70-72 der Datenbaustein "DBST" übermittelt wird. Die Vorgabe gilt für alle für den genannten Personenkreis ab 01.01.2022 erstellten Entgeltmeldungen. Hinweis: Damit ist der Datenbaustein "DBST" insbesondere auch bereits in den Jahresmeldungen 2021 zu übermitteln. (F4) ID: e43069af-52d2-4b0a-bfd9-79e7b7e8343b	§§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 4
Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0105
Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Datensätze

Kriterium 1: Für die Datenübermittlung wird der Datensatz (DSME) bei Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungsmeldung mit den zugehörenden Datenbausteinen verwendet. (F1, F2, F3, F4)

ID: b1e551cd-803f-4b1a-8ec9-8d5923e6ee99

§§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 3.2
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 4
Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0105
Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Nachlaufsatz

Kriterium	1:	Der Nachlaufsatz ist der letzte Satz nach den Meldesätzen. (F1, F2) ID: f92e7bf7-b025-41e0-bd66-7ee996ab76e3	§§
Kriterium	2:	Die Prüfung erfolgt entsprechend der u. a. Fundstelle. (F1) ID: 7ffdcd4d-4d22-4d53-b8bc-9a6d7d20a4f1	§§
Kriterium	3:	Die Anzahl der übermittelten Datensätze ausschließlich des Vor- und Nachlaufsatzes ist in den Stellen 54-61 des Nachlaufsatzes angegeben. Hierbei ist der Datensatz „Kommunikation – DSKO“ mitzuzählen. (F1) ID: d3de07be-6a42-4f64-97ee-b0ecbc6ea895	§§

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Ziffer 4.2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0105
Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Vorlaufsatz

Kriterium	1:	Die Meldedaten-Datei beginnt mit dem Vorlaufsatz. (F2) ID: a0f20099-5e45-49fe-92ce-67f44835aae8
Kriterium	2:	Die Prüfung erfolgt entsprechend der u. a. Fundstelle. (F1) ID: 306dc8b5-01a3-42e0-8687-0977d414de5d
Kriterium	3:	Der Absender/Empfänger entspricht den DEÜV-Stammdaten. ID: 08aaa49c-c3db-4f2d-a878-3ce3269e2621

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Ziffer 5.3

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0106
Kategorie: Datenübermittlung

Schlagwort: Annahmestellen

Kriterium 1: Die Meldungen müssen an die in der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Datei vorgeschriebenen Annahmestellen übermittelt werden. (F1, F2)

ID: c166f48b-63c4-4890-8873-97ae9e371be0

§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 23
Fundstelle 2 : DEÜV § 22

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0107
Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Bescheinigung nach § 25 der DEÜV

Kriterium 1:	Über eine maschinell übermittelte Meldung wird dem Beschäftigten eine maschinell erstellte Bescheinigung erteilt (F1) ID: 0e9b93d6-efab-4202-96d0-369df460e38f	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Die Bescheinigung nach § 25 DEÜV enthält alle gemeldeten Daten der maschinell übermittelten Meldung ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung. Angaben zur Art des Krankenversicherungsschutzes bei Bescheinigungen aus Anlass von Anmeldungen für kurzfristig Beschäftigte sowie zur Steuerverwaltung (Steuernummer des Arbeitgebers, Steueridentifikationsnummer und Art der Besteuerung) bei Bescheinigungen aus Anlass von Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte sind ebenfalls nicht aufzunehmen. Zu den zu bescheinigenden Daten gehört seit dem 01.07.2019 in den Fällen des Übergangsbereichs auch die Angabe des "Entgelt Rentenberechnung". (F1, F2) ID: d3f78567-f497-40a4-84f2-859270d4a313	§
Kriterium 3:	Der Inhalt ist verständlich und deren Bedeutung ist für den Empfänger erkennbar; verschlüsselte Werte (z. B. Beitragsgruppe) sind erklärt. (F2) ID: bc797c55-a843-4c1e-b2f0-012718167070	§
Kriterium 4:	Es wird empfohlen, die Bescheinigung als DIN A4 Eigendruck zu erstellen und nicht auf Vordrucken auszugeben. ID: 8b85a93d-6c5f-4222-b7a8-d1b5e0f8608e	⇦
Kriterium 5:	Der Inhalt der Bescheinigungen nach § 25 DEÜV wird wie eine Lohnunterlage behandelt (gespeichert). (F3) ID: 1bc3d83c-06c7-400d-b0c2-bac3f705852b	§

Fundstelle 1 : DEÜV § 25 Abs. 1
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.10
Fundstelle 3 : DEÜV § 25 Abs. 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0107
Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Meldebrutto

Kriterium 1: Bei der maschinellen Erstellung von Meldungen wird eine Meldedokumentation im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen vorgenommen. (F4)

ID: 81678a7c-41b3-480f-8933-752542d3a2b4

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	DEÜV-Meldungen 0107
Kategorie:	Dokumentation

Schlagwort:	Meldedokumentation

Kriterium	1:	Maschinelle Meldungen werden in den Entgeltunterlagen dokumentiert. (F1) ID: 1f632902-ee1d-4b89-b48b-02c1181d5f1a	§

Fundstelle 1 : GR 09.11.1989, II, 1.8 zur BÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0108
Kategorie: Fehlzeiten

Schlagwort: Fehlzeiten

Kriterium	1:	Die sv-rechtliche Fehlzeitensteuerung erfolgt maschinell. (F1) ID: 6c07187e-c959-4467-be27-37c936cf523f
Kriterium	2:	Im Lohnkonto oder in den Entgeltabrechnungen ist eine Dokumentation der Fehlzeitenart und des Fehlzeitraumes hinterlegt (Anlage 22 des Pflichtenhefts). ID: 0d2ca43d-826b-4fee-b35d-3cba17e63905
Kriterium	3:	Die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Fehlzeiten auf die Beitragsberechnung und das Meldeverfahren werden maschinell erkannt. Sie führen ggf. zur Generierung der entsprechenden Meldungen. (F1) ID: 9f5cd0fb-b684-4014-b1af-8b248b29bc80
Kriterium	4:	Der in der Anlage 03 des Pflichtenheftes publizierte Fehlzeitenkatalog wird inhaltlich verwendet. ID: 148b7402-c5dc-4d7b-acf2-07361433ea37

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0108

Kategorie: Fehlzeiten

Schlagwort: Folgerungen

Kriterium	1:	Die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen werden maschinell umgesetzt. (F1, F2, F3) ID: 2731f6fb-0a59-4adb-9dda-b1aa70309eb3	§
Kriterium	2:	Bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung wegen der Pflegezeit ist bei einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis eine Abmeldung mit Abgabegrund 30 zu erstellen. Die erneute Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Pflegezeit erfolgt mit dem Abgabegrund 10. Auch löst dieser Sachverhalt ggf. eine Sofortmeldung aus. (F4) ID: da4997bf-ab94-4815-bbd8-d230671bea1e	§

Fundstelle 1 : SGB V § 192 (1) Nr. 3

Fundstelle 2 : DEÜV § 9

Fundstelle 3 : SGB IV § 7 Abs. 3

Fundstelle 4 : BE 24/25.11.2009, TOP 11

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK)

Schlagwort: Datensatz Arbeitgeberkonto

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Anforderung einer Krankenkasse ein entsprechender DSAK mit Abgabegrund „01“ erzeugt wird. (F1) ID: 0bea321b-55af-436d-9f46-224b6dfc3831	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderung einer oder mehrerer betrieblichen Angaben für eine Hauptbetriebsnummer ein DSAK erstellt wird. Änderungen in den nachstehend genannten Sachverhalten lösen neben einem DSBD einen DSAK aus mit einem Grund 02 und einem Ab-Datum: Grunddaten Angaben zum Ansprechpartner des Arbeitgebers Angaben zum Namen des Arbeitgebers Angaben zur Anschrift des Arbeitgebers Dienstleister Angaben zum Ansprechpartner des Dienstleisters Angaben zum Namen des Dienstleisters Angaben zur Anschrift des Dienstleisters Abweichende Korrespondenzanschrift Angaben zum Namen Angaben zur Anschrift Änderungen in den nachstehend genannten Sachverhalten lösen einen DSAK aus mit einem Grund 02 und einem Ab-Datum: U1-Verfahren Angabe zur Teilnahme Angabe zum Erstattungssatz SEPA-Lastschriftmandat Angabe zur Gläubiger-ID Angaben zum Kontoinhaber Angabe zur IBAN (F1) ID: 66596d3b-9e90-4f73-951b-6f5042da084e	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „BBNRVU“ die Hauptbetriebsnummer angegeben wird, unter der die Sozialversicherungsbeiträge im Beitragsnachweisverfahren (BBNR-AG) nachgewiesen werden. (F1) ID: 923ec1d8-0b0b-4006-be34-b82b7231d01a	§

Fundstelle 1 : GR DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datensatz DSBD ab dem 01.01.2022 ausschließlich in der Version "04" erzeugt wird. (F1) ID: a6e6fab9-e608-4378-b264-0abf24d179cb	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung einer oder mehrerer betrieblicher Angaben des Beschäftigungsbetriebes oder seiner vollständigen Beendigung ein DSBD erstellt wird. Dieser DSBD enthält alle Änderungen. Zu diesen Änderungen gehören: • Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform • Anschrift des Beschäftigungsbetriebs • mögliche abweichende Postanschrift des Beschäftigungsbetriebs des Arbeitgebers • aktueller Ansprechpartner beim Arbeitgeber oder Dienstleister • die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebes (der BBNR) Es ist maschinell sichergestellt, dass ausschließlich die vorstehend genannten Sachverhalte den DSBD auslösen. (F4, F5) ID: dad45cbf-a1ea-4d86-b298-4a1471ba22f2	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die erstmalige Befüllung der Angabe zur Rechtsform allein keinen DSBD auslöst. (F1) ID: d2a48db9-6814-45b3-a149-d006e75f8f0b	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass in den Stellen 105-106 vorgesehenen Abgabegründe „01“, „05“ und „06“ übermittelt werden können. (F1; F5) ID: d93154ef-d7cf-4e4b-806d-ec9569159462	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Datensatz DSBD mit dem Abgabegrund „01“ (= Änderung Betriebsdaten) erzeugt wird, sobald Änderungen der Betriebsdaten abschließend (nach erfolgter Plausibilisierung und ggf. Korrektur durch den Anwender) erfasst wurden. Die Erzeugung des DSBD mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen seit der Erfassung der Betriebsdatenänderung, ist zulässig. (F4, F5) ID: 371d8af4-0145-47d7-b4e4-ec65fdfe2643	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein DSBD mit dem Abgabegrund „05“ (= Aktueller Stand Betriebsdaten) nur aktiv vom Anwender (im Einzelfall) ausgelöst werden kann. (F1, F5) ID: 0ad0d468-0bb6-46ac-8fd8-77155da03e41	§
Kriterium	7:	Bei der erstmaligen Erfassung der Betriebsnummer im Entgeltabrechnungsprogramm ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender zu kennzeichnen hat, ob ein Systemwechsel oder eine Ersterfassung aufgrund eines Dienstleisterwechsel erfolgte. Bei Bejahung der Frage ist der DSBD mit dem Abgabegrund „06“ (= Neuer Dienstleister / Neue Abrechnungssoftware) systemseitig zu erzeugen. Die Plausibilisierung der Daten ist ebenfalls durchzuführen. Anderenfalls ist kein DSBD zu erzeugen. (F1, F5) ID: fb149080-e3e2-4146-bda1-a9c419bad51e	§
Kriterium	8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Erzeugung eines DSBD nicht vom Anwender unterdrückt werden kann. (F5) ID: a5602029-35ce-4c2b-89a6-a40cf3dab087	§
Kriterium	9:	Dem Anwender ist vor der Generierung des DSBD die Möglichkeit gegeben werden, die zu übermittelnden Inhalte zu kontrollieren und zu korrigieren. Sind die angezeigten Inhalte des DSBD korrekt, ist dieser zu generieren. Sind die Inhalte des DSBD zu korrigieren, sind die (bisherigen) Änderungen der betrieblichen Daten im Firmenstamm erst nach der Korrektur des DSBD und dessen Generierung zu speichern. (F5) ID: a5b0d83f-63ed-4585-add2-8b9d02757061	§
Kriterium	10:	Erfolgt aufgrund einer Änderung der Betriebsdaten ein Hinweis zur Plausibilisierung der Daten, darf die Speicherung der Daten erst erfolgen, wenn der Anwender • entweder die Richtigkeit der erfassten Daten bejaht oder • Änderungen an den erfassten Daten vorgenommen hat. (F5, F6) ID: c12fc154-f2b2-45a6-9111-865197528ba1	§
Kriterium	11:	Die Meldeerzeugung kann von der personenbezogenen DEÜV getrennt erfolgen. ID: 1bd645e3-c121-4280-96d2-741a1bce529d	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	12:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der Versand mehrerer DSBD für eine bestimmte BBNRBB und dasselbe Ereignisdatum in einer Datei ausgeschlossen ist. Mehrere an einem Tag vorgenommene Änderungen betrieblicher Angaben, die zu ein und demselben Ereignisdatum wirksam wurden oder wirksam werden, sind in einem DSBD zusammenzufassen, sofern nicht für die einzelnen Änderungen bereits DSBD erzeugt und in gesonderten Meldedateien für den Versand aufbereitet wurden. Mehrere zwischen zwei DEÜV-Läufen vorgenommene Änderungen betrieblicher Angaben, die zu ein und demselben Ereignisdatum wirksam wurden oder wirksam werden, sind in einem DSBD zusammenzufassen, sofern nicht für die einzelnen Änderungen bereits DSBD erzeugt und in gesonderten Meldedateien für den Versand aufbereitet wurden. (F5) ID: 470c5a16-4010-45bf-8b8f-d3eba3883cb3	§
Kriterium	13:	Werden DSBD nach Änderung von Betriebsdaten erst im Rahmen einer monatlichen Programmroutine (Entgeltabrechnung, DEÜV-Lauf etc.) erzeugt, ist jeweils der jüngste Datenstand zu berücksichtigen. Hierbei sind alle Änderungen seit der vorhergehenden einen DSBD auslösenden Programmroutine in diesen DSBD aufzunehmen. (F5) ID: 47a967c4-db54-4736-9d30-324d84db5693	§
Kriterium	14:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein inhaltsgleicher DSBD nicht an mehrere Datenannahmestellen versandt wird. (F5) ID: f5d5014e-fff3-4b12-a827-9864e026c685	§
Kriterium	15:	Es ist masch. sichergestellt, dass der DSBD an eine in der Anlage 17 des DEÜV-RS aufgeführte DAV der Krankenkassen gesandt wird. Der DSBD ist auch dann zu senden, wenn keine anderen DEÜV-Meldungen an diese Annahmestelle zu senden sind. (F5) ID: 3463ada1-7251-4037-a7a1-021ef183b15e	§
Kriterium	16:	Im Feld „EMPFAENGERNUMMER“ des Vorlaufsatzes ist eine Annahmestelle der Krankenkassen frei wählbar. ID: 600b22c1-3156-4cfd-b805-e68d1c7b060f	
Kriterium	17:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein DSBD auch dann mit der Speicherung der Änderung bzw. im Rahmen der monatlichen Programmroutine erzeugt wird, wenn diese Änderung erst in der Zukunft eintritt (Feld „DATUM-EREIGNIS“ enthält ein Zukunftsdatum). (F5) ID: f422de77-4394-415d-a9b9-51c784456715	§
Kriterium	18:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Stornierung eines DSBD nicht erfolgt. (F5) ID: 1d549636-a5e3-4240-8524-b53684011523	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	19:	Im Firmenstamm oder an einem anderen geeigneten Ort ist ein Feld „DATUMEREIGNIS“ vorzusehen. (F5) ID: 9411f84f-6596-4e79-8007-f2779c17d6d3	§

Fundstelle 1	:	GR Meldeverfahren Anlage 9.3
Fundstelle 2	:	BE der Spitzenorganisationen zum Meldeverfahren vom 08./09.06.2011, Top 2
Fundstelle 3	:	GR Meldeverfahren i. d. jeweils aktuellen Version
Fundstelle 4	:	SGB IV § 18i
Fundstelle 5	:	Verfahrensanforderung DSBD in der jeweils aktuellen Version
Fundstelle 6	:	GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 2. Meldeinhalte

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungen des Namens des Beschäftigungsbetriebs das Feld 517 im DSBD mit „J“ gefüllt wird. Zu diesen Namensfeldern gehören: • NAMEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-1 • NAMEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-2 • NAMEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-3 (F1) ID: 95be0b27-b2ef-4911-99ea-c5244eb32d5d	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungen der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs das Feld 518 im DSBD mit „J“ gefüllt wird. Zu diesen Anschriftenfeldern gehören: • POSTLEITZAHLBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB • ORTBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB • STRASSEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB • HAUSNUMMERBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB (F1) ID: 4e249ffa-0c36-4e42-8ddc-218e214df5d6	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungen der Ansprechpartnerdaten des Beschäftigungsbetriebs das Feld 519 im DSBD mit „J“ gefüllt wird. Zu diesen Ansprechpartnerfeldern gehören: • NAMEANSPRECHPARTNER • TELEFONANSPRECHPARTNER • EMAILANSPRECHPARTNER (F1) ID: b6938984-e7e2-41b9-b926-a485797e45d9	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „DATUMEREIGNIS“ nicht vorbelegt ist. Es ist durch Anwendereingabe zu befüllen. (F1) ID: 13871ad1-ffce-4f34-aff4-5d46cfabbef4	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender die Angabe zur Rechtsform des Beschäftigungsbetriebes entsprechend der "Codeliste DSBD" der Bundesagentur für Arbeit auswählt. Die systemseitige Vorbelegung dieses Feldes ist nicht zulässig. (F1, F5) ID: fb5fbf78-069b-406a-a5c1-75b470166fb4	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	Wird ein Beschäftigungsbetrieb vollständig eingestellt, ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „BEENDIGUNGSKENNZEICHEN“ im DSBD mit „B“ gefüllt wird. Im Feld „DATUMEREIGNIS“ ist in diesen Fällen der Tag der vollständigen Einstellung des Beschäftigungsbetriebes (der jeweiligen BBNR) zu melden. Das gilt auch, wenn weitere Betriebsdaten mit diesem DSBD (und möglicherweise abweichendem „DATUMEREIGNIS“) geändert werden. (F1) ID: ac23cfdf-0ae6-434e-95b7-61772a17f4f9	§
Kriterium 7:	Sind bereits übermittelte Angaben zu korrigieren (weil die Angaben fehlerhaft waren oder das Ereignis nicht eingetreten ist bzw. nicht eintreten wird), hat der Anwender einen weiteren DSBD mit den korrekten Angaben zu generieren und übermitteln. Das Feld „DATUM-EREIGNIS“ ist dann gleich dem Wert im Feld „DATUM-EREIGNIS“ des zu korrigierenden DSBD. ID: 7686a941-cc72-4afe-a21a-a620964fa70e	
Kriterium 8:	Als abweichende Postanschrift darf ausschließlich eine von der des Beschäftigungsbetriebes abweichende Postanschrift des Arbeitgebers angegeben werden. Postanschriften Dritter (Steuerberater ö. Ä.) sind im DSBD nicht einzutragen. Kontaktdaten Dritter können alternativ zu den Kontaktdaten des Arbeitgebers in den Feldern 325 bis 464 des DSBD hinterlegt werden. Es wird empfohlen, den Anwender in geeigneter Weise über diesen Sachverhalt zu informieren. ID: d43ed2e6-ced8-4735-813c-7cbc9dd26282	

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD in der jeweils aktuellen Version

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 3. Plausibilisierungen und Sicherheitsabfragen - Allgemeines

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass vor jeder DSBD-Generierung eine Plausibilisierung oder Sicherheitsabfragen zu allen folgenden Attributen stattfindet. Das gilt unabhängig davon, welches Attribut geändert wurde. Zu diesen Angaben gehören: • Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform • Anschrift des Beschäftigungsbetriebs • mögliche abweichende Postanschrift des Beschäftigungsbetriebs beim Arbeitgeber • aktueller Ansprechpartner beim Arbeitgeber oder Dienstleister • die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebes (der BBNR) (F1) ID: 910640d3-8004-4661-b456-cc902967fa04	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender auf unplausible Angaben hingewiesen wird. Der Anwender muss die Gelegenheit bekommen, die Angaben zu korrigieren oder zu belassen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein DSBD erst nach Bestätigung der Angaben bzw. deren Korrektur durch den Anwender generiert wird. (F1) ID: 5af42d41-bd4e-4c2d-b9f4-65cfa34f62c2	§

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 4. Plausibilisierungen von Name mit Rechtsform

Kriterium	1:	Die Inhalte der von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten „Codeliste DSBD“ sind dem Anwender für die Angaben in den Datenfeldern „RECHTSFORM“ und „RECHTSFORMERGAENZUNG“ zur Auswahl zur Verfügung zu stellen. (F1) ID: 15761ddf-9e27-4529-a1e3-08bb720053e6	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass nur die in der „Codeliste DSBD“ enthaltenen Inhalte verwendet werden können. (F1) ID: a8438541-2870-4c36-8a66-f1777b3c137e	§
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, dem Anwender die Spalte „B“ der „Codeliste DSBD“ für die Auswahl der Angabe zur Rechtsform anzuzeigen. ID: aef3c9f6-957d-4a1f-9665-ac2e7a9584e5	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die in den Feldern NAMEBB1 bis NAMEBB3 eingetragene Rechtsformangabe mithilfe der getroffenen Auswahl des Anwenders zur Rechtsform plausibilisiert wird, sofern die Spalte "A" der "Codeliste DSBD" mit "J" gefüllt ist. Der DSBD darf erst generiert werden, wenn die Auswahl durch die ggf. erforderliche Plausibilisierung verifiziert wurde oder wenn der Anwender die Korrektheit der Rechtsformangabe manuell bestätigt hat. (F1) ID: 7e1a2aa1-e95e-4b36-aa71-0552bb4870b0	§
Kriterium	5:	Ist die Angabe zur Rechtsform gemäß Codetabelle DSBD nicht zu plausibilisieren (Spalte „A“ = „N“), ist systemseitig sichergestellt, dass die Einträge in den Feldern NAMEBB1 bis NAMEBB3 aus mindestens zwei zusammenhängenden Zeichenketten von jeweils mindestens zwei Buchstaben Länge bestehen. Der DSBD darf erst generiert werden, wenn die Einträge durch die Plausibilisierung verifiziert wurden oder wenn der Anwender die Korrektheit der Einträge bestätigt hat. (F1) ID: 1bd350cf-2c44-4061-a076-eb81c299d075	§
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Eingaben in den Feldern NAMEBB1 bis NAMEBB3 auf unplausible Zeichenfolgen geprüft werden. Diese Zeichenfolgen sind aus der Anlage 5 der Verfahrensanforderung DSBD ersichtlich (siehe auch BA_negativliste_DSBD_1.xlxs). Der DSBD darf erst generiert werden, wenn die Einträge durch die Plausibilisierung verifiziert wurden oder wenn der Anwender die Korrektheit der Einträge manuell bestätigt hat. (F1) ID: e6f6547e-cdbb-4756-8724-487d1d4b5deb	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Einträge in den Feldern NAMEBB1 bis NAMEBB3 keine unplausible Ziffernfolgen entsprechend Ziffer 5.2.1.2 der Verfahrensanforderung DSBD enthalten. Der DSBD wird erst generiert, wenn die Einträge durch die Plausibilisierung verifiziert wurden oder wenn der Anwender die Korrektheit Einträge manuell bestätigt hat. ID: 1bc358ad-0a96-45cf-9f9c-b17718fd7659	

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 5. Plausibilisierung der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs

Kriterium	1:	Es ist sicherzustellen, dass der Anwender bei Änderung des Ortsnamens (ORTBB) in geeigneter Weise zu bestätigen hat, das die neue Anschrift dem Beschäftigungsort des jeweiligen Beschäftigungsbetriebes entspricht. Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender die Korrektheit der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs manuell bestätigt hat. (F1) ID: 19220130-e185-43d9-b70f-c2374357ca21	§
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, für die Abfrage entsprechend Kriterium 1 folgenden Hinweistext zu verwenden: „Bitte prüfen Sie, ob die Anschrift dem Beschäftigungsort entspricht. Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Es darf keine Privatanschrift oder – bei einer Niederlassung/Betriebsstätte/Filiale etc. – nicht die Anschrift der Zentrale erfasst werden. Diese gehören bei Bedarf in die abweichende Postanschrift.“ ID: 1056b353-ec05-4e3e-a48b-7ae47ec9790e	
Kriterium	3:	Bei einer Änderung der Betriebsdaten eines Beschäftigungsbetriebes ist systemseitig zu prüfen, ob die für diesen Beschäftigungsbetrieb verwendete Anschrift bereits identisch bei mindestens einem weiteren Beschäftigungsbetrieb (BBNR) dieses Arbeitgebers gespeichert ist. Ist das Ergebnis positiv (die identische Anschrift wird für verschiedene Betriebsnummern des Arbeitgebers verwendet) ist der Anwender aufzufordern zu prüfen, ob für den Beschäftigungsbetrieb (BBNR), für den aktuell eine Änderung vorgenommen wird, die richtige Anschrift verwendet wird. Die Speicherung der Änderung der Betriebsdaten sowie die Generierung des DSBD dürfen erst erfolgen, wenn der Anwender die Korrektheit der Anschrift des geänderten Beschäftigungsbetriebs manuell bestätigt hat. <u>Vorschlag für einen Hinweistext:</u> Bitte prüfen Sie, ob die Anschrift dem Beschäftigungsort entspricht. Es darf – bei einer Niederlassung/Betriebsstätte/Filiale etc. – nicht die Anschrift der Zentrale erfasst werden. Diese gehört bei Bedarf in die abweichende Postanschrift. (F1) ID: 8e3fc7b2-32fd-4400-8268-9110934167a0	§

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 6. Plausibilisierung der abweichenden Postanschrift des Arbeitgebers

Kriterium 1:

Enthalten die Felder NAMEPA1 bis NAMEPA3 die in der Verfahrensanforderung (Ziffer 5.2.3) aufgezählten Signalwörter, so ist der Anwender darauf hinzuweisen, dass die abweichende Postanschrift eine Anschrift des Arbeitgebers sein muss.

Dem Anwender ist die Gelegenheit zu geben, diese zu korrigieren.

Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach dem Plausibilisierungshinweis eine Korrektur vorgenommen hat oder er die Korrektheit der abweichenden Postanschrift manuell bestätigt hat.

(F1)

ID: a1363bda-0913-4e25-a01a-955d8d1f6954

§

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 7. Plausibilisierung des Beendigungskennzeichens

Kriterium 1:

Das Beendigungskennzeichen darf nur bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit des jeweiligen Beschäftigungsbetriebsbetriebes übermittelt werden.

Zur Sicherstellung, dass das Beendigungskennzeichen nicht zu Unrecht gesetzt wird, ist wahlweise eine der drei möglichen Plausibilisierungsprozesse bzw. Sicherheitsabfragensysteme systemseitig sicherzustellen:

1. Plausibilisierungsmechanismus A (Auswahlfelder),
2. Plausibilisierungsmechanismus B (Beschäftigungsmeldungen) oder
3. Plausibilisierungsmechanismus C (generelle Sicherheitsabfrage)

(F1)

ID: 96600f6b-1bca-4c84-b7e8-917b2c35379a

§

Kriterium 2:

1. Plausibilisierungsmechanismus A (Auswahlfelder):

Der Status des Beschäftigungsbetriebes wird über Auswahlfelder gesetzt.
Durch die bewusste Auswahl des Anwenders werden das Beendigungskennzeichen und der Abgabegrund gesetzt:

- Abmeldung/Beendigung der Abrechnungen im Entgeltabrechnungsprogramm wegen Mandatsabgabe oder wegen eines Systemwechsels, die Betriebstätigkeit wird fortgesetzt:
  > Keine DSBD-Generierung
- Die Betriebstätigkeit wird vollständig beendet:
  > KENNZEND: B, GD: 01
- Beschäftigungsbetrieb hat vorübergehend keine Beschäftigten:
  > Keine DSBD-Generierung

(F1)

ID: 241bb0a1-9be5-43ae-b96f-91c106cc4bb9

§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 3:	2. Plausibilisierungsmechanismus B (Beschäftigungsmeldungen): Wenn der Anwender den Status auf „beendet“ setzt und es auf der Betriebsnummer mindestens eine Anmeldung eines Beschäftigten gab, ohne eine entsprechende Abmeldung bzw. ohne ein entsprechendes Austrittsdatum dieses Beschäftigten, wird ein Plausibilisierungshinweis angezeigt. Plausibilisierungshinweis: „Der BBNR sind noch Arbeitnehmer in nicht beendeten Beschäftigungsverhältnissen zugeordnet. Wenn dieser Beschäftigungsbetrieb tatsächlich endgültig beendet wird, ordnen Sie bitte die weiterbeschäftigten Personen zuerst einem anderen Beschäftigungsbetrieb (BBNR) zu oder beenden Sie die Beschäftigungsverhältnisse und bestätigten Sie anschließend die Beendigung dieses Beschäftigungsbetriebes." Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach dem Plausibilisierungshinweis eine Korrektur vorgenommen hat oder er die Korrektheit der vollständigen Beendigung manuell bestätigt hat. (F1) ID: 32e33e21-7729-4c9c-9747-83cfbb37690e	§
Kriterium 4:	3. Plausibilisierungsmechanismus C (generelle Sicherheitsabfrage): Immer wenn der Anwender den Beschäftigungsbetrieb auf den Status „beendet“ setzt, wird vor DSBD-Generierung eine Sicherheitsabfrage ausgeführt. Sicherheitsabfrage: „Sind Sie sicher, dass die betriebliche Betätigung vollständig beendet ist?“ Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach der Sicherheitsabfrage eine Korrektur vorgenommen hat oder er die Korrektheit der vollständigen Beendigung manuell bestätigt hat. (F1) ID: 72308e33-7ed8-4580-912d-f6e4dc23f941	§

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 8. Plausibilisierung der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigungsbetriebe mit BBNR aus nachfolgend aufgeführten unzulässigen Nummernkreisen kein DSBD erzeugt wird: • Nummernkreis 000 – 009, • Nummernkreis 100 – 110, • Nummernkreis 996 und • Nummernkreis 997 (F1) ID: 5f799cbe-f376-4c7c-ba95-1ac64fa40318	§
Kriterium	2:	Wenn das Feld "BETRIEBSNUMMER-BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB" mit einer im Meldeverfahren veröffentlichten Betriebsnummer gefüllt (Anlagen 17, 19 und 20 GR DEÜV bzw. Beitragssatzdatei) wird, muss der Anwender darauf hingewiesen werden. Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach der Sicherheitsabfrage eine Korrektur vorgenommen hat oder er bestätigt, dass es sich um die eigene BBNR handelt und der Beschäftigungsbetrieb ein Sozialversicherungsträger oder eine Datenannahmestelle der Sozialversicherung ist. (F1) ID: 02bfa0bc-5e24-418c-b2e9-0a454f6970aa	§

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Versicherungsnummernabfrage - DSVV

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Spätestens ab dem 01.01.2017 ist es möglich, die Versicherungsnummernabfrage mit dem Datensatz DSVV und den Datenbausteinen DBGB, DBNA und DBAN systemseitig durchzuführen. (F1; F2) ID: 062c7a61-5907-4e5d-ad02-d297df039756	§
Kriterium	2:	Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls mit dem DSVV. Diese ist systemseitig anzunehmen und die zurück gemeldete Versicherungsnummer ist maschinell zu übernehmen. (F1, F2) ID: 89a3fd9b-f18e-43c2-a5eb-416f2fd377b1	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 3a

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren am 21.10.2015, Top 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium	1:	Meldetatbestände werden maschinell erkannt, die Meldungen ausgelöst und dokumentiert. (F1) ID: df5b8349-df0d-4caa-aaeb-f33be88ffb56	§
Kriterium	2:	Nicht plausible Daten (Plausibilitätsprüfungen) und Tatbestände werden in einem Fehlerprotokoll ausgewiesen. (F1) ID: 832f9bc4-621b-462f-a6f2-593efa29c99e	§
Kriterium	3:	Fehlerhafte Daten verhindern die Erstellung von Meldungen (Fehlerermittlung, Fehlertexte). Die Prüfung ist programmseitig entsprechend der Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens Meldeverfahren durchzuführen. (F1) ID: a951d621-e03f-4171-8bea-94e781dd3b1c	§
Kriterium	4:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass maschinell erstellte Meldungen bzw. Fehlermeldungen, die zum Ausschluss der maschinellen Meldungen führten, dokumentiert werden. ID: 9e974c6f-8d41-4f7d-add5-f9ddde1be14e	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Abmeldung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass durch arbeits- oder versicherungsrechtliche Beschäftigungsendedaten eine Abmeldung ausgelöst wird. (F1, F2) ID: f269323d-5e60-40b0-a0d9-a23d4622c3af	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abmeldung innerhalb der Meldefrist von 6 Wochen abgegeben werden kann. (F1) ID: fc1e92cc-d2f0-4ad3-8555-ff30f07983f6	§§
Kriterium	3:	Die Übermittlung wird mit DSME und DBME vorgenommen; zulässige Abgabegründe sind die Ziffern „30“ bis „36“ und „49“. (F3) ID: 35bf3a48-59b1-4bbf-ac66-c561637d04bf	§
Kriterium	4:	Es ist sicherzustellen, dass die Abmeldung mit Grund der Abgabe „49“ (Tod) maschinell ausgelöst werden kann. (F3) ID: 92cb8915-f74a-4e15-a62c-ef8e42ee3987	§§
Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Krankenversicherten ohne Krankengeld- bzw. Krankentagegeldanspruch eine Abmeldung nach einem Zeitmonat nach Ende der Entgeltfortzahlung mit Grund der Abgabe 34 erstellt wird. Dies gilt nicht bei Bezug von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Inanspruchnahme von Elternzeit. (F2, F3) ID: 6b513db9-b5b9-4efc-b0b1-ed648074b950	§§
Kriterium	6:	Der Krankengeldbezug endet mit Erreichen der Höchstdauer (Aussteuerung oder wegen Zubilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente). Dagegen endet die Mitgliedschaft bei fortbestehendem arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV im Anschluß an die Aussteuerung. Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abmeldung mit GdA = 34 erfolgt; der Zeitmonat nach Aussteuerung ist mit SV-Tagen zu belegen. (F4) ID: ffe767be-277a-4411-901f-b0b22f03aea3	§§
Kriterium	7:	Abweichend zu Kriterium 6 muss maschinell eine Abmeldung mit GD 30 zum Ende des Krankengeldbezugs erfolgen, wenn im Anschluss Arbeitslosengeld nach § 125 SGB III (Minderung der Leistungsfähigkeit) gewährt wird (F5) ID: 3f530d35-083f-435a-ab9d-4f63e50d60de	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 8
Fundstelle 2 : SGB IV § 7 (3)
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4 : BE SpiO 16./17.08.2006, TOP 7
Fundstelle 5 : BE Beitragseinzug, 23./24.11.2011, Top 6

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie:	Meldeinhalte

Schlagwort:	Anforderung von Arbeitgeberdaten

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Datensatz DSKK mit Meldegrund 06 angenommen und so verarbeitet werden kann, dass ein entsprechender Antwortdatensatz DSAK erstellt werden kann. (F1) ID: 17938002-17a5-4786-8a4a-4a53da8fcfe8	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Anforderung von Meldungen durch die Krankenkassen

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Anforderungen von Jahresmeldungen durch die Krankenkassen mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM) angenommen und automatisiert zugeordnet werden können. (F1) ID: a591e97c-3bb9-4b3c-a941-8bd9d8cfca9c	§
Kriterium	2:	Fordern Krankenkassen mittels Datenbaustein "Meldesachverhalt Anforderung" (DBAM) zur Abgabe einer Meldung auf, ist der Anwender in geeigneter Weise zu informieren. (F1) ID: 46239a9f-9982-4495-9e9a-5eb93aa058ec	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Ziffer 2.7.1.4

Fundstelle SPO-SV : Vorgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung i. R. des Zustimmungsverfahrens

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Anmeldung

Kriterium 1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass durch versicherungsrechtliche Beschäftigungsbeginndaten eine Anmeldung ausgelöst wird. (F1, F2) ID: 0141d7c7-e4fc-47ad-ba54-5a27a892faec	§§
Kriterium 2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Anmeldung innerhalb der Meldefrist von 6 Wochen abgegeben werden kann. (F1) ID: 8094f780-37e1-408e-bdbd-52ee4df314e7	§§
Kriterium 3:	Die Datenübermittlung erfolgt mit den Meldegründen „10“ bis „13“. (F3, F4, F5) ID: 137efd65-b241-483c-9a90-c37c85f1e95d	§
Kriterium 4:	Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind der vollständige Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geburtsland, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, die Anschrift und ggf. der Geburtsname aufzunehmen. Die Datenübermittlung erfolgt mit dem Meldegrund „10“. (F3, F4, F6) ID: 1b0215a5-5072-46a3-b13c-17195b7b7935	§§
Kriterium 5: gültig ab: 01.01.2023	Sofern ein Arbeitgeber als Beitragsschuldner mehr als eine Hauptbetriebsnummer hat, ist in der Anmeldung die Hauptbetriebsnummer anzugeben, unter der die Beiträge für den angemeldeten Arbeitnehmer im Beitragsnachweisverfahren nachgewiesen werden. (F8) ID: 32505205-48f5-4927-9ee3-ed3d29b7a06f	§
Kriterium 6: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Hauptbetriebsnummer in sämtlichen Entgeltmeldungen angegeben wird. (F8) ID: 62ad2998-c790-4bb5-bf53-d303080e0154	§

Fundstelle 1 : DEÜV § 6
Fundstelle 2 : DEÜV § 13
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 5 : GG § 28b SGB IV Anlage 4
Fundstelle 6 : GG § 28b SGB IV Ziffer 1.1
Fundstelle 7 : BE 19.06.2019, TOP 9
Fundstelle 8 : Top 1 Besprechung der Spitzenorganisationen der SV zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 04.03.2021

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Entgeltlose Monate (Zeiträume)

Kriterium	1:	Sofern im Meldezeitraum für mindestens einen Kalendermonat weder eine sv-relevante Fehlzeit noch ein laufendes Arbeitsentgelt vorhanden ist, wird dieser Tatbestand maschinell erkannt und führt zum Ausschluss einer maschinellen Entgeltmeldung. Auf die Sonderregelung zum Schlagwort "Meldung für geringfügig Beschäftigte" wird verwiesen. (F1) ID: 74105f01-d899-4829-b27b-9ebaf0e11b80	§§
Kriterium	2:	Sofern im Meldezeitraum für mindestens einen Kalendermonat weder eine sv-relevante Fehlzeit noch ein laufendes Arbeitsentgelt vorhanden ist, wird empfohlen, einen Fehler in der Abrechnung auszugeben. ID: bfe6923e-5451-4d17-9b69-c12f30d8255b	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.3.1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Gesonderte Meldung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass auf Verlangen des Rentenantragstellers die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens 3 Monate vor Rentenbeginn gesondert mit GD „57“ gemeldet werden. (F1) ID: c060ffb8-fe7e-4db0-bda2-d10a7bae7766	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass auf Verlangen des Arbeitnehmers im Rahmen des Auskunftsersuchens des Familiengerichts die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume gesondert mit GD „57“ gemeldet werden. (F1) ID: 84ebb5e4-f905-4e29-9efc-4cb5bfdcdc3f	§§
Kriterium	3:	Eine Gesonderte Meldung ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. (F2) ID: 11265b42-ca67-4053-b0ac-c8814b581e16	§
Kriterium	4:	Sofern zum Zeitpunkt der Anforderung der Gesonderten Meldung noch keine Jahresmeldung erstellt wurde, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. (F2) ID: 8e9bb498-bbab-4dd8-9a59-98f2896d178b	§
Kriterium	5:	Entgeltmeldungen aufgrund anderer meldepflichtiger Tatbestände gehen einer Gesonderten Meldung grundsätzlich vor. Einzige Ausnahme stellt die Jahresmeldung dar. (F3, F4) ID: 11ee3123-f12c-41e4-80a4-538df1c7c0df	§
Kriterium	6:	Sind beitragspflichtige Einnahmen mit einer Gesonderten Meldung übermittelt worden, darf eine nachfolgende Meldung des Arbeitgebers nur den anschließenden Zeitraum beinhalten. (F3) ID: 4d1ffdc0-b824-4c1c-98af-f027ed635459	§
Kriterium	7:	Wurde bereits eine gesonderte Meldung erstattet und stellt sich erst nach deren Abgabe heraus, dass eine zeitliche Überschneidung mit einer Meldung aufgrund eines anderen meldepflichtigen Tatbestandes vorliegt, ist die Gesonderte Meldung zu stornieren und statt dessen eine vorrangige Entgeltmeldung (GD 30 bis 49, 51 bis 53 und 70 bis 72) abzugeben sowie – sofern die Meldezeiträume nicht identisch sind – die Gesonderte Meldung mit berichtigtem Meldezeitraum erneut zu erstatten. (4) ID: 9cc64b1e-4471-45e6-b63e-101c6eeec29c	§

Fundstelle 1 : SGB VI § 194 Abs. 1
Fundstelle 2 : DEÜV § 12 Abs. 5
Fundstelle 3 : DEÜV § 5 Abs. 3
Fundstelle 4 : GR 28.12.2007 - Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht zum 01.01.2008

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: GKV-Monatsmeldungen

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass Monatsmeldungen für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2015 nur noch für den von der Krankenkasse angeforderten Zeitraum ausgelöst werden. (F1) ID: 98076531-b368-423f-b69d-fd524494a315	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Monatsmeldungen innerhalb der gesetzlichen Rückrechnungstiefe ausgelöst werden. (F2) ID: 4f7ae626-15e4-454f-8f8b-4b6c539bea3a	§§
Kriterium	3:	Eine Rückrechnung aufgrund der Rückmeldung der Krankenkasse löst keine neue GKV-Monatsmeldung aus. (F3) ID: f2d4931d-a994-4d01-8da2-9c47e40cb4df	§§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die eine Änderung in der Höhe des bisher gemeldeten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nach sich zieht, zu einer Korrektur der bisher abgegebenen GKV-Monatsmeldung führt. (F3) ID: 4eef9856-9e98-41d1-8cf1-82f4ba974dad	§§
Kriterium	5:	Eine stornierte bzw. neue Entgeltmeldung löst keine weitere Anforderung einer GKV-Monatsmeldung von Seiten der Krankenkasse aus. Lediglich eine korrigierte Monatsmeldung löst eine neue Rückmeldung der Krankenkasse aus. ID: 503f81bb-3dc1-491d-bf3f-782418ffe4e2	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 11b DEÜV
Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum Qualifizierten Meldedialog

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Gleichzeitige An- und Abmeldung

Kriterium 1:	Eine An- und Abmeldung kann innerhalb der Frist des § 6 DEÜV systemseitig erstellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung die Anmeldung noch nicht erfolgt ist. (F1, F4) ID: 1374e8ed-c851-4560-a9a7-cc26334ba4e2	§
Kriterium 2:	Eine An- und Abmeldung für geringfügig Beschäftigte kann innerhalb der Frist des § 6 DEÜV systemseitig erstellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung die Anmeldung noch nicht erfolgt ist. (F2) ID: f5ca2561-11d6-4bea-b3f5-361afd2b7fe4	§
Kriterium 3:	Die Meldung ist mit dem Abgabegrund „40“ abzusetzen. (F3) ID: 25a232ce-d32f-4936-bdc7-1b35f032bd3d	§
Kriterium 4:	Eine gültige SV-Nummer oder die entsprechenden Vergabedaten sind Voraussetzung für die obige Meldung. (F5) ID: d0e51aaf-9c2e-4ebd-99e4-349b8335c28f	§
Kriterium 5:	Im Rahmen des maschinellen Meldeverfahrens kann aus Gründen der Vereinfachung auf die Realisierung des Meldegrunds "40" verzichtet werden. ID: 5f96790a-cb44-4f31-b8c0-08f48dbec254	

Fundstelle 1 : DEÜV § 8 (2)
Fundstelle 2 : DEÜV § 13
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4 : DEÜV § 6
Fundstelle 5 : GG § 28b SGB IV Ziffer 1.1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Jahresmeldung

Kriterium 1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass spätestens bis zum 15.02. eines Jahres für jeden am 31.12. des Vorjahres versicherungspflichtig Beschäftigten, eine Jahresmeldung abgegeben werden kann. (F1) ID: c94f4b6b-1979-459b-982e-3e32103c1d95	§§
Kriterium 2:	Jahresmeldungen sind nur dann zu stornieren, wenn sich durch Korrekturen in abgerechnete Zeiträume melderelevante Änderungen ergeben. ID: 04ade68e-9b87-41ca-b9b8-f5d9dde9dba1	
Kriterium 3:	Eine Jahresmeldung wird nicht erstellt, wenn zum 31.12. des Vorjahres eine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung oder sonstige Meldung zu erstatten war und die Unterbrechung der Beschäftigung am 31.12. andauert. Dies gilt auch, wenn Vortragswerte für das zu meldende Jahr manuell vorgegeben wurden. (F1, F2) ID: c00c2180-6632-4efe-aee7-2df4c7b750df	§§
Kriterium 4:	Die Meldungen werden mit der Januarabrechnung erstellt, um den Abgleich der relevanten Daten aus dem Januar des laufenden Jahres und dem Dezember des Vorjahres zu ermöglichen. ID: 3cb0638b-fb9d-446f-bbb8-96ffc030e230	
Kriterium 5:	Die Meldezeiträume werden auf relevante Fehlzeiten, Krankenkassenwechsel, Beitragsgruppenwechsel, Wechsel Personengruppenschlüssel und Rechtskreiswechsel geprüft, um den korrekten Meldezeitraum der Jahresmeldung (Beginndatum) maschinell einzusteuern. (F1) ID: b6446f79-5f31-4c00-be39-0e3ebf05e0dd	§§
Kriterium 6:	Die Jahresmeldung wird mit Grund der Abgabe „50“ übermittelt. (F3, F5) ID: 74496de0-4dae-4f44-bdbb-71a1afa81ade	§§
Kriterium 7:	Bei Anschriftenänderung wird der Datenbaustein DBAN dem DSME und DBME angefügt. (F4, F5) ID: ac936fbf-b87c-4bcd-80e0-541abb90a054	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 10 (1)

Fundstelle 2 : DEÜV § 10 (2)

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5

Fundstelle 4 : DEÜV § 5 Abs. 1

Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 3

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldebrutto

Kriterium	1:	Ist der Versicherte nicht rentenversicherungspflichtig, wird das zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Entgelt gemeldet. Liegt auch keine Arbeitslosenversicherungspflicht vor, ist das krankenversicherungspflichtige Entgelt zu melden. Ist der Versicherte auch nicht krankenversicherungspflichtig, wird das pflegeversicherungspflichtige Entgelt gemeldet. (F3) ID: 983ee82d-b26a-47e3-8aef-db707a93a836	§§
Kriterium	2:	Als Meldebrutto werden das kranken-, renten-, arbeitslosen- und pflegeversicherungspflichtige laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, das beitragspflichtige Ausfallentgelt, Märzklauselbeträge und das fiktive Arbeitsentgelt bei Altersteilzeit (Unterschiedsbetrag) unter Berücksichtigung von Korrekturen maschinell ermittelt. (F3) ID: 692dd07c-7efd-43cf-8d1a-78cfea39741a	§§
Kriterium	3:	Das Meldebrutto ist für den jeweiligen Meldezeitraum in vollen Beträgen zu melden. Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden. (F1) ID: faa9c845-cf77-45b5-a639-c1444a216e1c	§§
Kriterium	4:	Das Meldebrutto für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppe 110) beträgt EUR 000000. (F4) ID: 819defd8-edbc-4a90-a124-0c70e741d8d2	§§
Kriterium	5:	Wird bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (Personengruppe 109) auf die RV-Freiheit verzichtet, beträgt das Meldebrutto monatlich mindestens 175 EUR. (4) ID: 757bbbe2-9e19-4308-ab35-30c7cce6604b	§
Kriterium	6:	Bei Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gleitzone ist als Meldebrutto die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu melden. Beim Verzicht auf die Gleitzonenregelung in der RV ist das tatsächlich erzielte Entgelt (RV-pflichtige Brutto) zu melden. Die Regelungen der Gleitzone gelten für Sachverhalte bis einschließlich des Abrechnungsmonats Juni 2019. Für Abrechnungsmonate ab Juli 2019 gelten die Regelungen des Übergangsbereiches. (F2) ID: d68f4954-01f8-46b6-9af7-6247380dc93f	§§
Kriterium	7:	Auf das Thema „Unfallversicherung – 0115“ wird verwiesen. ID: b5491683-2e2a-4e5d-93d9-fd204080df67	⇦

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass in Anwendungsfällen des „Übergangsbereichs“ in Entgeltmeldungen • zusätzlich zur Angabe der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme • auch das tatsächliche Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs zu berücksichtigen wäre, enthalten ist. Anzugeben ist dieses tatsächliche Arbeitsentgelt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein „Meldesachverhalt“. Sofern eine Entgeltmeldung auch Beschäftigungszeiten außerhalb (vor Geltung) des Übergangsbereichs umfasst, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Arbeitsentgelt des Feldes „Entgelt Rentenberechnung“ ein. (F2; F5) ID: 6fca3c1e-0c39-460b-82b4-60fe14be13d4	§§

Fundstelle 1	:	DEÜV § 5 Abs. 4
Fundstelle 2	:	GR Gleitzone bzw. Übergangsbereich
Fundstelle 3	:	SGB IV § 28 a Abs. 3
Fundstelle 4	:	GFR Abschnitt D
Fundstelle 5	:	GG § 28b SGB IV in der ab 01.07.2019 geltenden Fassung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldezeitraum

Kriterium	1:	Meldezeiträume (Beginn-/Endedaten) werden auf entgeltlose Monate, Krankenkassenwechsel, Beitragsgruppenwechsel, Wechsel Personengruppenschlüssel und Rechtskreiswechsel geprüft (Meldetatbestände). (F1) ID: 82acce38-6586-48ba-a610-1999013d4ce3	§§
Kriterium	2:	Ein Abgleich der für die Meldung relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres wird vorgenommen. (F1) ID: df4672e1-4c14-41df-89e7-4ad24ad2791f	§§
Kriterium	3:	Bei Jahresmeldungen ist das Bis-Datum der 31.12. (F2) ID: 41968b7e-c583-43d6-b68e-b1646ab2d6a9	§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1

Fundstelle 2 : DEÜV § 10 Abs. 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldung für geringfügig Beschäftigte

Kriterium	1:	Für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Personengruppe 109) werden grundsätzlich die gleichen Meldungen wie für versicherungspflichtig Beschäftigte erstattet. Als Meldebrutto ist das Arbeitsentgelt angegeben, von dem die RV-Beiträge gezahlt wurden. (F1, F3) ID: 4a386a59-a708-4408-bd02-a56bd145415b	§§
Kriterium	2:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass für geringfügig Beschäftigte (PGS 109), • deren Beschäftigung vor dem 01.01.2013 begann, • bei einer Entgelterhöhung nach dem 31.12.2012 auf über 400€ (bis maximal zu 450 €) und • einem Antrag des Beschäftigten auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im ersten Monat der Entgelterhöhung vom Anwender die Meldungen mit GD 33/13 (Anzeige des Befreiungsantrages gegenüber der Minijobzentrale) abgesetzt werden können. (5) ID: 976a3f20-70d1-4400-bff0-ea7cdf7bb5bc	§§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppe 110) ausschließlich • Anmeldungen (Grund der Abgabe 10, 11, 12 oder 13), • Abmeldungen (Grund der Abgabe 30, 31, 32, 33, 40 oder 49) und ggf. optionale Systemwechselmeldungen (Grund der Abgabe 36), • UV-Jahresmeldungen (Grund der Abgabe 92) sowie • ggf. Änderungsmeldungen (Grund der Abgabe 62 + 63) erstattet werden. (F2) ID: 62e41946-e49c-4187-a715-cda8ed01dda8	§§
Kriterium	4:	Bei kurzfristigen Beschäftigungen (Personengruppe 110) sind sämtliche Beitragsgruppen mit "0" zu verschlüsseln und als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 000000 angegeben. (F2) ID: 2730f135-03a9-4d32-8506-1db16516a6d0	§§
Kriterium	5:	Zur Datenübermittlung gelten grundsätzlich die Ausführungen unter den Schlagworten Anmeldung, Abmeldung*, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung, Änderungsmeldung, sonstige Meldungen, Meldungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, Meldungen von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall), Meldung des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit und Stornierung (Grund der Abgabe, Bescheinigung nach § 25 DEÜV). ID: c09d1e68-7b13-4d5e-94a5-c51a642af335	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	6:	Bei laufenden arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ist bei entgeltlosen Monaten grundsätzlich entweder ein Austrittsdatum oder eine entsprechende Fehlzeit zu verwenden. Sofern diese Daten im Entgeltabrechnungsprogramm nicht eingetragen sind, ist es bei Unterbrechungen von zwei zusammenhängenden Monaten ohne Entgelt auch zulässig, für die Personengruppe 109 eine Abmeldung mit GD 34 zum Ende des ersten entgeltlosen Monats sowie eine Anmeldung mit GD 13 zum Beginn des ersten Monats mit Entgelt systemseitig zu generieren. Die Sofortmeldepflicht entfällt in dieser Fallgestaltung. (F6) ID: c5f29628-ce85-4d67-ab38-28bf89bbae7b	§§
Kriterium	7:	Bei Rahmenarbeitsverträgen für kurzfristig Beschäftigte (PGR 110) ist es zulässig, • eine Anmeldung zum ersten Tag und eine Abmeldung zum letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses (des Rahmenarbeitsvertrages) oder • Anmeldungen und Abmeldungen nach dem tatsächlichen Verlauf (tageweise) abzugeben. (F5) ID: bca1b3ff-76a9-4d8b-85f4-5970c9278d59	§
Kriterium	8:	Bei Beschäftigten mit der PGR 110 ist sichergestellt, dass das Feld "KENNZKV" des Datensatzes "DSME" bei Meldungen mit dem Grund der Abgabe "10" oder "40" entsprechend der Vorgabe des Krankenversicherungsschutzes im Personalstamm wie folgt gefüllt wird: • 1 = gesetzlich krankenversichert oder • 2 = privat krankenversichert oder anderweitig abgesichert (F4) ID: 570a258b-86d9-4cf1-b6fb-42a6d04d488e	§
Kriterium	9:	Übersteigt bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ab Meldezeitraum 01.01.2023 in einem Kalenderjahr das Arbeitsentgelt die vierzehnfache Geringfügigkeitsgrenze, ist ein Hinweis an den Anwender auszugeben, den Beschäftigungsstatus zu überprüfen. ID: afc468e9-58aa-4671-b15c-9c2513e1ca7a	§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV
Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV
Fundstelle 3 : SGB VI § 163 (8)
Fundstelle 4 : GR DEÜV
Fundstelle 5 : GFR in der jeweils aktuellen Fassung
Fundstelle 6 : GV nach § 7 Abs. 3 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird grundsätzlich zusammen mit dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt gemeldet. (F1) ID: c9340081-e15f-4a52-9e42-fe163603aa2f	§§
Kriterium	2:	Während beitragsfreier Monate ohne Vorliegen von Sozialversicherungstagen ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt mit einer Sondermeldung (DSME, DBME) mit Abgabegrund „54“ zu melden. (F2, F4, F5) ID: fdd02bc0-bcba-45f6-8489-8ecd792646a6	§§
Kriterium	3:	EGA wird gesondert gemeldet, wenn keine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder sonstige Meldung mehr folgt. (F3) ID: b4dd48a4-c692-429e-b34e-c50dd467247e	§§
Kriterium	4:	EGA wird gesondert gemeldet, wenn eine der vorgenannten Meldungen kein laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt enthält. (F3) ID: 59f16373-a006-4e71-9291-b2fca9c26533	§§
Kriterium	5:	EGA wird gesondert gemeldet, wenn für laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten. (F3) ID: c932be85-d96b-408d-8d78-0bd784f0a6cd	§§
Kriterium	6:	Einmalig gezahltes Entgelt, das in Zeiten ohne laufendem Arbeitsentgelt (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsbummelei und rechtswidrigem Streik) gewährt wird, ist gesondert mit dem letzten Monat des Beschäftigungsverhältnisses zu melden. (F3) ID: f6bb8297-a0f3-4977-a6cd-780e32398d6a	§§
Kriterium	7:	Märzklauselfälle sind ausschließlich mit einer Meldung mit GD 54 zu melden. Eine Storno-/Neumeldung der Jahresmeldung ist - für diese Sachverhalte - nicht mehr zulässig. (F3) ID: 7f20e885-9133-47b3-a362-5e974ae2e383	§§
Kriterium	8:	Sofern für einen Zuordnungsmonat bereits eine Meldung mit GD 54 abgegeben ist und ein weiteres EGA ebenfalls diesem Monat zuzuordnen ist, ist die ursprüngliche Meldung mit GDA 54 zu stornieren und neu zu melden. (F6) ID: bd468f1f-0014-4d7f-8104-d86fe0c8748a	§§
Kriterium	9:	Bei EGA nach Austritt ist als Meldezeitraum für die Meldung mit GD 54 immer der erste und letzte Tag des Zuordnungsmonats anzugeben. (F7) ID: d23b7cd6-9520-42b0-bcca-b7566c879ebb	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 11 (1)
Fundstelle 2 : DEÜV § 11 (3)
Fundstelle 3 : DEÜV § 11 (2)
Fundstelle 4 : GG § 28b SGB IV Anlage 4
Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 3

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 6	:	DEÜV § 5 Abs. 3 Satz 2
Fundstelle 7	:	SGB IV § 23a Abs. 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldungen im Insolvenzverfahren

Kriterium 1:

Spätestens zum 01.01.2017 ist sichergestellt, dass folgende Meldungen zum Vortag eines Insolvenzereignisses systemseitig erzeugt werden können:

- für freigestellte Arbeitnehmer:
  71-Meldung zum Vortag der Insolvenz bzw. Freistellung
- für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer:
  - bei Weiterführung der bisherigen Betriebsnummer eine Abmeldung mit Abmeldegrund 33
  - bei Wechsel der Betriebsnummer eine Abmeldung mit Abgabegrund 30

(F1)

ID: 49b6986d-52f4-4488-a40c-82213a3e4e40

§

Kriterium 2:

Spätestens zum 01.01.2017 ist sichergestellt, dass folgende Meldungen vom Tag des Insolvenzereignisses an systemseitig erzeugt werden können:

- für freigestellte Arbeitnehmer:
  - Grund 70 - Jahresmeldung und
  - Grund 72 - Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung
- für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer:
  - bei Weiterführung des bisherigen Betriebsnummer eine Anmeldung mit Abgabegrund 13
  - bei Wechsel der Betriebsnummer eine Anmeldung mit Abgabegrund 10

(F1)

ID: 6b05d07c-286d-4ac5-9c24-836079ea4fb1

§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 3

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Mitgliedsbestätigung (DBMB)

Kriterium 1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) mit dem Datenbaustein Mitgliedsbestätigung (DBMB) angenommen werden kann. Dem Anwender sind die relevanten Daten in geeigneter Weise anzuzeigen. (F1, F2) ID: e65db3cc-0011-4e8a-a144-10ea7dd3a9f5	§
Kriterium 2:	Die Inhalte der elektronischen Mitgliedsbestätigung sind in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. (F3) ID: 588eaddb-d566-4c64-9f93-d3592e2188e1	§
Kriterium 3:	Es wird empfohlen, den Anwender in geeigneter Weise zu informieren, wenn nach einer Anmeldung mit dem Grund 10, 11 oder 40 eine elektronische Mitgliedsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingegangen ist. ID: 9ebe0dcf-de4a-445f-994b-545e4621e9b8	
Kriterium 4:	Bei einer Rückmeldung der Krankenkasse darüber, dass eine Mitgliedschaft nicht vorliegt • Datenbaustein DBMB Feld "MITGLIEDSCHAFT" = "N" und Feld "ZEITRAUM-BEGINN MITGLIEDSCHAFT" = Grundstellung) sowie • im Datenbestand keine private Krankenversicherung zum entsprechenden Anmeldedatum gespeichert ist, ist der Anwender in geeigneter Weise zu informieren, dass Aktivitäten zur Feststellung der zuständigen Krankenkasse/Einzugsstelle erforderlich sind. (F2) ID: b4d78c40-5f10-46e5-823d-6fa086e86234	§
Kriterium 5:	Bei einer Rückmeldung der Krankenkasse darüber, dass eine Mitgliedschaft zu einem späteren als dem Anmeldedatum beginnt (Datenbaustein DBMB Feld "MITGLIEDSCHAFT" = "J" und Feld "ZEITRAUM-BEGINN MITGLIEDSCHAFT" > Anmeldedatum), sind die ursprünglichen An- und Abmeldungen maschinell zu stornieren. Der Anwender ist in geeigneter Weise zu informieren. Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Anmeldung frühestens zu dem von der Krankenkasse mit Datenbaustein DBMB mitgeteiltem Mitgliedschaftsbeginn erfolgen kann. (F2) ID: 751c9180-9138-4bb3-a231-397c31db442f	§

Fundstelle 1 : SGB V 175 Abs. 3
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 2.7.1.3
Fundstelle 3 : BVV § 8 Abs. 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung

Kriterium 1:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) mit dem Datenbaustein Rückmeldung kurzfristiger Beschäftigung (DBKB) angenommen werden kann.

Dem Anwender sind die relevanten Daten in geeigneter Weise anzuzeigen.
(F1)

ID: f94f8651-5a82-45a8-a054-07a919a3ef60

§

Fundstelle 1 : GR DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Sonstige Meldungen

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung der Beitragsgruppe, der Personengruppe, des Wechsels der Betriebsstätte (Ost/West) oder der Krankenkasse des Beschäftigten eine An- und Abmeldung erstellt wird. (F1) ID: 69b32ecb-6c31-4c84-b6b0-ccf3754f577d	§§
Kriterium	2:	Bei Wechsel von einem Berufsausbildungsverhältnis in ein Beschäftigungsverhältnis oder umgekehrt wird auf das Schlagwort "Wechsel bei Berufsausbildungsverhältnis/Geringverdiener/Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen" verwiesen. ID: d18da26c-0121-4f46-859d-c22de41ef067	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren, Kapitel 1.3.1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Steuerdaten (Lohnsteuer)

Kriterium	1:	Im Datenbaustein "DBST" ist die Versteuerungsart anzugeben, die zum Ende des Meldezeitraumes gültig ist. Das gilt insbesondere bei Änderung der Versteuerungsart im Meldezeitraum. (F1) ID: 0bbec776-a886-4dbe-9cd8-bc18cc017ca2	§

Fundstelle 1 : RS DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Stornierung

Kriterium 1:	Meldungen werden automatisiert unverzüglich storniert, wenn sie nicht zu erstatten waren. (F1, F2) ID: a15f98ad-ebbb-4e92-b9af-4b4612bd0e0d	§§
Kriterium 2:	Stornierungsmeldungen erfolgen bei unrichtigen Angaben über • die Zeit der Beschäftigung, • das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, • das Kennzeichen Midijob, • den Grund der Abgabe, • die Beitragsgruppen, • den Personengruppenschlüssel, • die Einzugsstelle, • den Rechtskreis oder • die Betriebsnummer des Arbeitgebers. (F1) ID: 54d628ff-646c-4641-b80d-564813805c3f	§§
Kriterium 3:	Die Datenübermittlung erfolgt mit DSME und den Datenbausteinen, die ursprünglich übermittelt wurden. Im DBME ist an der 5. Stelle der Buchstabe „J“ zu setzen. (F2) ID: e8a063f5-f6e3-4bf3-9e47-de4ca8755527	§§
Kriterium 4:	Werden in einer Datei für einen Versicherten mehrere Meldungen storniert, sollte die Sortierung auf dem Datenträger von der zuletzt abgegeben Meldung bis zur ersten abgegeben Meldung vorgenommen werden. ID: ff8b6ad8-9c53-4122-8650-36822d60f799	
Kriterium 5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Stornierung die Datensatz-ID der zu stornierenden Meldung im Feld "DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG DSID_UR" (DSID_UR) der Stornierungsmeldung eingetragen wird. (3) ID: 4e581692-8ab5-4ba3-9e9d-18e195e1781d	§

Fundstelle 1 : DEÜV § 14 (1)
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.8
Fundstelle 3 : BE Meldeverfahren am 12.02.2020, TOP 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Systemwechsel

Kriterium	1:	Maschinelle Entgeltmeldungen werden nicht erstellt, wenn fehlende Lohnkontoeinträge (fehlende Abrechnungen) maschinell erkannt werden. (F1) ID: d3e342ed-d0ad-4efc-83ad-3a5022b46bd7
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, Möglichkeiten zur maschinellen Konvertierung der im Altprogramm vorhandenen Daten (Vortragswerte) zu schaffen. ID: e5c23ab5-13c2-41c1-88e3-2c761f727a13
Kriterium	3:	Für die Abgabe der UV-Jahresmeldung mit GD 92 ist auch die Einbeziehung von Vortragswerten zulässig (siehe auch UV-Jahresmeldung). ID: c14ee58e-a21b-4e68-944a-0191bc0f3a1a

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Unterbrechungsmeldung

Kriterium 1:	Bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern mit Anspruch auf Krankengeld werden Unterbrechungsmeldungen maschinell ausgelöst, wenn die entsprechende Fehlzeit(en) - vgl. Anlage 03 zum Pflichtenheft oder eine vergleichbare Aufstellung - mindestens einen Kalendermonat umfassen. (F1) ID: 43e51203-2bc1-445f-9790-fb76cd27b848	§§
Kriterium 2:	Es wird auch eine Unterbrechungsmeldung erstattet, wenn während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung das Beschäftigungsverhältnis im Monat nach Beginn der Unterbrechung endet. (F4) ID: 6b9c8d94-3837-477e-b7ce-eadc4d895d3b	§§
Kriterium 3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Meldung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des 1. Kalendermonats der Unterbrechung übermittelt werden kann. (F1) ID: a2a897d5-3d2d-4562-a7a5-618c159424be	§§
Kriterium 4:	Bei freiwillig Krankenversicherten mit Krankengeldanspruch und privat Krankenversicherten mit Anspruch auf Krankentagegeld wird verfahren wie bei Krankenversicherungspflichtigen mit Anspruch auf Krankengeld. (F3, F1) ID: 79ec452b-bc8e-47af-9844-a42259158575	§§
Kriterium 5:	Die Meldung wird mit dem Grund der Abgabe „51“ - „53“, übermittelt. Die Meldung ist mit einem wertigen Entgelt gefüllt. (F2) ID: 58ae52b8-e514-43be-a783-5b860708b527	§§
Kriterium 6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für Krankenversicherte ohne Krankengeldanspruch oder privat Krankenversicherte ohne Anspruch auf Krankentagegeld bei Bezug von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Inanspruchnahme von Elternzeit von mindestens einem Kalendermonat eine Unterbrechungsmeldung erstellt wird. (F3) ID: 462c4c22-95d6-4315-9e10-0aa08a2b03a9	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 9 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : SGB IV § 7 (3)
Fundstelle 4 : DEÜV § 9 (2)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Vollzähligkeitskontrolle

Kriterium	1:	Die Vollzähligkeit der zu erstellenden Meldungen wird maschinell sichergestellt. (F1) ID: c167d9ff-b1de-41a8-af7a-700d14213628	§
Kriterium	2:	Die Bescheinigungen nach § 25 DEÜV müssen vollzählig erstellt werden. (F2) ID: 69a616be-5de4-41e3-ad8d-d8ce66224c2f	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1
Fundstelle 2 : DEÜV § 25

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Zeitpunkt der Datenübermittlung

Kriterium	1:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Meldungen innerhalb der gesetzlichen Meldefristen erstellt und übermittelt werden können. (F1, F3) ID: 46941abd-7f67-4600-aa2b-08f977a64a49	§§
Kriterium	2:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Jahresmeldungen spätestens zum 15.02. d. n. J. erstellt werden können. (F2) ID: 8e386f81-3ca2-4177-91ab-fb7fb03f40bc	§§

Fundstelle 1 : DEÜV §§ 6 ff.

Fundstelle 2 : DEÜV § 10 (1)

Fundstelle 3 : DEÜV § 23

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 01. Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium 1:
gültig ab: 01.01.2023

Die Regelungen für das maschinelle Bescheinigungswesen bei Bezug von Entgeltersatzleistungen (Krankengeld (Abgabegründe 01 und 04), Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie etwaige beitragspflichtige Einnahmen) und Mitteilungen im Rahmen von Vorerkrankungen müssen im Programm umgesetzt sein. (F1, F2, F4)

ID: aae0070d-023a-4b7d-b161-ed8969b5288d

Kriterium 2:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender die jeweilige Entgeltbescheinigung auszulösen hat, sobald für diesen ersichtlich ist, dass

- der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird,
- eine Freistellung ohne Entgeltfortzahlung aufgrund der Mitaufnahme im Krankenhaus erfolgt,
- eine Freistellung ohne Entgeltfortzahlung aufgrund der Erkrankung eines Kindes erfolgt und der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde oder
- die Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG beginnt.

(F1)

ID: 5a064345-a545-4094-a23d-a5b6bffecd72

01.01.2023

Kriterium 3:
gültig ab: 01.01.2023

Es wird empfohlen, den Datensatz (DSLW) mit den dazugehörigen Datenbausteinen aufgrund der Eingabe einer Fehlzeit im Entgeltabrechnungssystem auszulösen.

ID: 2dc73038-3569-4aac-9d65-7fba65745828

Kriterium 4:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist maschinell sichergestellt, dass die Neuerstellung eines unveränderten Datensatzes (Bescheinigung) nicht möglich ist.

(F3, F4)

ID: e582dfef-2620-45ea-aa72-e906bc00129f

01.01.2023

Kriterium 5:
gültig ab: 01.01.2023

Es ist maschinell sicherzustellen, dass in einer Datei durch Mehrfachabrechnungen nur der letztgültige Datensatz gemeldet wird.

(F3, F4)

ID: f0185149-5891-4408-85de-907e46551f69

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6: gültig ab: 01.01.2023	Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen, dürfen diese Daten manuell erfasst werden. ID: c7e5cf75-4685-486a-9036-b5c593ae04ca	
01.01.2023 01.01.2023 Kriterium 7: gültig ab: 01.01.2023	Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen und diese Daten auch nicht manuell vorgetragen wurden, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. (F4) ID: 956a0e67-cff3-4d06-b06c-57e90382223c	§
Kriterium 8: gültig ab: 01.01.2023	Die Vorgaben der Anlage 19 zum Pflichtenheft sind umzusetzen. (F4) ID: 070a3d81-1299-40c4-9581-6fadb7b9abb0	§
Kriterium 9: gültig ab: 01.01.2023	Grundsätzlich erfordert jegliche nachträgliche Änderung des Inhalts einer fehlerfrei abgegebenen Meldung deren Stornierung und Neumeldung. Ausnahmen von diesem Grundsatz: • Änderungen ausschließlich im Datenbaustein „DBAP“ und/oder „DBID“ • Eindeutige Aussagen in den Kriterien des Pflichtenheftes zu einzelnen Datenfeldern (F1) ID: 9243212c-3f4f-481e-9c16-375f975af9df	§
Kriterium 10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Rückmeldung der Krankenkasse mit Abgabegrund "66" (falscher Abgabegrund), eine Stornierung der ursprünglich abgegebenen Meldung erzeugt wird. Sofern das Zusatzmodul „EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld und Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen“ zertifiziert ist, ist sichergestellt, dass die Meldung mit dem vom Sozialversicherungsträger zurückgemeldeten Abgabegrund erneut erzeugt wird. Sollte das Zusatzmodul nicht zertifiziert sein, ist der Anwender entsprechend zu informieren, dass die Neumeldung über eine Ausfüllhilfe erstellt und übermittelt werden muss. ID: 4a6d6020-4fc3-4758-a94c-b83fccd5c478	§

Fundstelle 1 : SGB VI § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen

Fundstelle 3 : GG für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 4 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.00 Datensatz DSLW - Leistungswesen

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Sofern der Grund der Abgabe (Art der Bescheinigung) nicht anhand einer Fehlzeit oder eines Kalendariums maschinell ermittelt werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen manuell vorzugeben. (F1) ID: 20d6a4fd-b0cd-430e-8510-5555afdce222	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Sofern sich durch Rückrechnungen in bescheinigte Monate Änderungen in der bereits abgesetzten Bescheinigung ergeben, ist diese zu stornieren und eine neue Bescheinigung zu übermitteln. (F1) ID: 9ff256a9-25c6-451a-b8b7-b878dda2bfc6	§
Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2023	Es wird empfohlen, bei Verwendung der Fehlzeit „Versorgungskrankengeld“ eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 01 (= Krankengeld) zu generieren. ID: d3686bc7-7ae3-411f-8674-e15640ea93e6	
01.01.2023 Kriterium 4: gültig ab: 01.01.2023	Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern oder bei Arbeitnehmern mit den Personengruppen 109, 110 oder 190 sind die Meldungen mit den Gründen 01 bis 04 sowie 41 maschinell auszuschließen. Als Bestandsschutz gekennzeichnete Personen im Zeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2023 gelten nicht als geringfügig Beschäftigte im Sinne der Krankenversicherung. Für diese Arbeitnehmer sind notwendige Entgeltbescheinigungen zu übermitteln. (F1) ID: 59be9f86-abf6-47d1-8670-645074f13a5c	§
Kriterium 5: gültig ab: 01.01.2023	Für Werkstudentinnen (Personengruppenschlüssel: 106) mit dem Beitragsgruppenschlüssel „0100“ ist systemseitig sichergestellt, dass eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) erzeugt wird, wenn eine eigene Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. als Studentin) besteht. (F1) ID: 591ecba4-4ff8-4129-85c4-d7fc673982ba	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit dem Abgabegrund „99“ (z. B. beim Wechsel der meldenden Stelle oder einem Systemwechsel (z.B. wegen Wechsel AZVU im DBID) ausschließlich in laufenden Entgeltersatzleistungsfällen erzeugt wird. (F1) ID: aa19b37b-6c41-441f-83a6-4eaf3498cb50	§
Kriterium 7: gültig ab: 01.01.2023	Erfolgte eine Vorerkrankungsanfrage oder die Abforderung des Endes der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber vor der Änderung der Adressierung (der Änderung der meldenden Stelle bzw. vor dem Systemwechsel) und ist diese noch unbeantwortet, so ist diese Meldung bei Bedarf erneut abzusetzen. ID: defb2409-e952-4d7f-a4d6-7bc17d85a3b6	
Kriterium 8: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „01“ nicht erstellt werden, wenn der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten ist. (F2) ID: 394f672d-188b-4f8c-b300-10f359627ac8	§
Kriterium 9: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „03“ nicht erstellt werden, wenn die Beschäftigung am Tag des Beginns der Schutzfrist oder während der Schutzfrist begann. (F2) ID: 51458e30-8f8d-4989-94a3-57e9f7ac1634	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.03 Datenbaustein DBAL - Allgemeines

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Im Feld „ENDE-BV-AM“ ist das Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung, Tag des Abschlusses des Aufhebungsvertrages) anzugeben. Bei befristeten Beschäftigten ist hier keine Eingabe vorzunehmen. Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich. (F1) ID: 735c8df0-34a9-4dda-b0dd-d23dbbb5fa2b	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Es ist im Feld „ENDE-BV-ZUM“ der Tag anzugeben, an dem das Arbeitsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“). Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt),ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich. (F1) ID: fb87721c-0cdc-4d63-811b-cdd0c548e36d	§
Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „DATUM-AB“ der erste vollständige AU-Tag angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Fehlzeit wegen Krankheit (Arbeitsleistung am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit) erfasst werden kann. (F1) ID: 9271fd1b-65bb-4392-8ed6-607fef9f3faa	§
Kriterium 4: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „AE-ERSTTAG“ ein „N“ angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Abwesenheit erfasst werden kann und daher im Feld „DATUM-AB“ der erste vollständige AU-Tag angegeben wurde. Hinweis: In diesen Fällen erkennt der SV-Träger durch die Abweichung zur AU-Bescheinigung, dass am ersten Tag noch gearbeitet wurde. (F1) ID: 03386d0c-3aa3-4843-80f5-8e5f34f27189	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 5: gültig ab: 01.01.2023	Im Feld AE-ERSTTAG ist anzugeben, ob am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet wurde. Ist dem Abrechnungssystem nicht bekannt, ob am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit noch Arbeit geleistet wurde, ist maschinell sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung des Anwenders erfolgen kann. (F1) ID: 4b723d0e-d636-46c5-a2ae-139c85a7ff35	§
Kriterium 6: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „Entgeltzahlung bis“ (DATUM-EGZBIS) wie folgt gefüllt wird: - Wird das Arbeitsentgelt während der AU/ Mitaufnahme im Krankenhaus weitergezahlt, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. Dies gilt z. B. bei Ende des Entgeltfortzahlungsanspruchs an einem Samstag oder Sonntag bei arbeitstäglicher Zahlweise. - Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der AU/ Mitaufnahme im Krankenhaus anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. (F1) ID: db87dec4-3fc2-4e39-8001-3ea39296298a	§
Kriterium 7: gültig ab: 01.01.2023	Es muss übermittelt werden, ob der Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose (PFLZUSCHLAG) im Monat des Beginns der Entgeltersatzleistung (nicht im bescheinigten Monat) anzuwenden ist. (F1) ID: 7d3d534e-0a5c-4a49-9ef3-43e1aa96ae28	§
Kriterium 8: gültig ab: 01.01.2023	Falls der Arbeitnehmer zu Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus/Freistellung an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen. (F1) ID: 95319db2-12a1-4772-b2ab-fa2ae751ccd1	§
Kriterium 9: gültig ab: 01.01.2023	Sofern das Entgeltabrechnungsprogramm das Modul ATZ bzw. FLEXI umgesetzt hat, ist das Datenfeld „ARBZEITMOD“ maschinell zu füllen. (F1) ID: 097a95e9-6b21-48d4-8565-50c98cd40653	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10: gültig ab: 01.01.2023	Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN und KUG-ENDE sind nur zu machen, wenn die beschäftigte Person • im Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit KUG bezogen hat (und deshalb der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Entgelt und ohne/vor KUG bescheinigt wird) oder • in dem zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeitraum bzw. mindestens in einem der zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeiträume neben laufendem Arbeitsentgelt Kurzarbeitergeld bezogen hatte. (F1; F2) ID: db8af620-cbba-4693-8dae-a00dcc0fdf36	§
Kriterium 11: gültig ab: 01.01.2023	Ist das Feld „KUG-BEGINN“ zu füllen, ist hier systemseitig der Beginn des ersten Monats des tatsächlichen KUG-Bezuges der beschäftigten Person vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit anzugeben. (F1) ID: 37d2dc3b-f3bc-47f2-96d4-8eb53bbc39d3	§
Kriterium 12: gültig ab: 01.01.2023	Ist das Feld "KUG-ENDE“ zu füllen, ist hier grundsätzlich das Ende des KUG-Bewilligungszeitraum (des Arbeitgebers) systemseitig anzugeben. Tritt die AU nach dem Ende des tatsächlichen Bezuges von KUG oder während der von der Arbeitsagentur genehmigten Bezugsdauer in einem Monat ohne KUG ein, ist hier abweichend als KUG-ENDE das Ende des Kalendermonats anzugeben, für den für diesen Arbeitnehmer tatsächlich Kurzarbeitergeld gezahlt wurde. Hinweis: Hier sind Zukunftsdaten zulässig, da der KUG-Bewilligungszeitraum des Arbeitgebers erst in der Zukunft enden kann. (F1) ID: e8ac464c-03e7-4b01-9b14-e0631e69f759	§
Kriterium 13: gültig ab: 01.01.2023	Wird das Feld „Grund der Beendigung“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: 9c4e0b0d-bdc7-4fab-b37d-d219e4fd1dbd	
01.01.2023 Kriterium 14: gültig ab: 01.01.2023	Wird das Feld „Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: 92c18933-20a7-4afb-8dd6-095b23bd5e1b	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 15: gültig ab: 01.01.2023	Wird das Feld „Teilnahme an Arbeitszeitmodell“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: ef0bdc35-059b-4604-b034-e012184d48fd	
Kriterium 16: gültig ab: 01.01.2023	Wird das Feld „KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: d7f2d74c-29f0-4c9f-9d55-635d541c63e1	

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : Gemeinsame Grundsätze "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes kann – wegen der noch nicht bekannten Höhe der Entgeltersatzleistung – nicht festgestellt werden, ob eine weitergewährte Arbeitgeberleistung das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € (brutto) übersteigt. Daher ist das Feld WAEHREEL- BRUTTO immer dann mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten (und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten) Arbeitgeberleistung/en zu füllen, wenn die weitergezahlte/n Leistung/en insgesamt 50 EUR im Monat überschreitet/überschreiten. (F1) ID: 9a66c9ff-38a7-4928-84f9-c8d20d2b655f	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Es ist der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus (EAZ-BEGINN 1, EAZ-ENDE 1) zu übermitteln. Kalendermonate ohne laufendes Arbeitsentgelt (durch Fehlzeit, KUG etc.) sind nicht zu bescheinigen, sie stellen nicht den letzten Abrechnungszeitraum dar. Ist der „tatsächliche Abrechnungstermin“ dem System nicht bekannt, kann der Anwender den maßgebenden Abrechnungszeitraum vorgeben. (F1) ID: f274eb5a-cc46-4d29-8143-8eae4af0ed69	§
Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2023	Der zu bescheinigende Entgeltabrechnungszeitraum muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen umfassen. Liegt kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, weil die Beschäftigung erst kurz vorher aufgenommen wurde, ist sicherzustellen, dass keine maschinelle Bescheinigung erstellt wird. Dem Anwender ist ein Hinweis auszugeben, dass er sich bezüglich den Bescheinigungsinhalten mit der Krankenkasse in Verbindung setzen soll. Liegt ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum für eine erst kurz vorher aufgenommene Beschäftigung vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst. (F1) ID: f2d0c261-3a71-46ad-b584-dc1614531c4f	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 4: gültig ab: 01.01.2023	Fällt der Beginn einer AU/Mitaufnahme im Krankenhaus in die Zeit nach dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vorliegt, ist hinsichtlich des zu wählenden Abrechnungszeitraumes so zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt (siehe auch Kriterium 3). Fällt der Beginn einer AU/Mitaufnahme Krankenhaus in die Zeit der Elternzeit oder auf den ersten Tag nach einer Elternzeit, so ist der letzte mit Arbeitsentgelt belegte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Elternzeit maßgebend. (F1) ID: f3ffe0b3-0955-4029-a913-3a5e9f0864b1	§
Kriterium 5: gültig ab: 01.01.2023	Beim Abgabegrund "01" und "04" ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einem Monat, in dem die beschäftigte Person KUG (konjunkturelles KUG oder Saison-KUG) bezog, der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG dieser Person bescheinigt wird. Die Felder "EAZ-BEGINN 1" und "EAZ-ENDE 1" sind mit dem Beginn bzw. dem Ende des letzten abgerechneten Monats mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person zu füllen. (F1) ID: b454a3fe-6373-4b0f-b6fb-9380d75f6f5b	§
Kriterium 6: gültig ab: 01.01.2023	Beim Abgabegrund "01" und "04" ist systemseitig sichergestellt, dass der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/ Mitaufnahme im Krankenhaus abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt auch dann bescheinigt wird, wenn in diesem Monat zwar KUG gezahlt wurde, die Arbeitsunfähigkeit aber in einem Monat ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person eintrat. (F1) ID: 582de42c-48c3-4c16-87a9-93fa3b48cdaa	§
Kriterium 7: gültig ab: 01.01.2023	Sofern 3 Monate zu bescheinigen sind, ist systemseitig sichergestellt, dass als Abrechnungszeitraum 2 und 3 auch Monate bescheinigt werden, in denen neben laufendem Arbeitsentgelt auch KUG gezahlt wurde. (F1) ID: 7ec9582c-d4c1-4bd4-87bb-a852dbbbf153	§
Kriterium 8: gültig ab: 01.01.2023	Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksamer Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier/ Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone bzw. Übergangsbereich, zu übermitteln (BRUTTO-1, NETTO-1). Hierbei sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das laufende Arbeitsentgelt entfallen - mit zu berücksichtigen. (F1) ID: 6f1e5adf-5d78-45b4-a4fd-60ffb32911e7	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 9: gültig ab: 01.01.2023	Sofern im maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum • laufendes Arbeitsentgelt beitragsfrei umgewandelt wurde oder • die Regelungen des Übergangsbereichs Anwendung fanden, ist im Feld "BRUTTO-1" das beitragspflichtige laufende Arbeitsentgelt • vor der Entgeltumwandlung bzw. • ohne Anwendung des Regelungen des Übergangsbereichs systemseitig zu bescheinigen. Hinweis: Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung der Besonderheiten von Entgeltumwandlung und des Übergangsbereiches nach § 20 SGB IV zu bescheinigen. (F1) ID: fa84a063-d8c1-4661-91de-963aff47c973	§
Kriterium 10: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass sich das in dem Feld „NETTO-1“ gemeldete Nettoarbeitsentgelt grundsätzlich durch Verminderung des im Feld „BRUTTO-1“ bescheinigten beitragspflichtigen laufenden Bruttoarbeitsentgelts um die (tatsächliche) Steuerlast und die (tatsächlichen) SV-Beiträge ergibt. Für die Angaben in den Feldern „NETTO-2“ und „NETTO-3“ gilt das Vorstehende entsprechend. Hinweis: Damit wird sichergestellt, dass im (Gesamt-) Bruttoarbeitsentgelt enthaltene sv-freie Entgeltbestandteile (wie z. B. SFN-Zuschläge) nicht das zu bescheinigende Nettoarbeitsentgelt erhöhen. Hinsichtlich ggf. erforderlicher Fiktivberechnungen des Nettoarbeitsentgeltes wird auf die Ausführungen der Verfahrensbeschreibung zu Ziffer 3.5.6 verwiesen. (F1) ID: 198061c9-fb92-4ce8-aeee-04b776622db1	§
Kriterium 11: gültig ab: 01.01.2023	Es ist das beitragsfrei umgewandelte, laufende Arbeitsentgelt des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses (max. der letzten 12 Monate) (UMGEWAE) zu übermitteln. (F1) ID: a6a86ac1-4731-4a77-b43e-a9574e08fb4c	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 12: gültig ab: 01.01.2023	Es ist die Entgeltart (ENTGART) zu übermitteln 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.) (F1) ID: 54cf4624-8fd2-48fc-89ed-51cae68c1225	§
Kriterium 13: gültig ab: 01.01.2023	Die vereinbarte Entgeltart wird programmseitig erkannt. ID: c765eaec-3be5-4ed4-8ce1-d64366da1b5c	
Kriterium 14: gültig ab: 01.01.2023	Ein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt ist bei der Entgeltart 2 nur dann anzugeben, wenn es vom Brutto- und Nettoarbeitsentgelt des letzten Entgeltabrechnungszeitraums vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus (BRUTTO-1, NETTO-1) abweicht. Bei den Entgeltarten 1 oder 3 ist kein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt anzugeben. (F1) ID: bcae00cc-5f97-42ee-95e6-f060cafc75b1	§
Kriterium 15: gültig ab: 01.01.2023	Es ist der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus in der KV/RV/AV (EZKV;EZRV; EZALV) zu übermitteln. Hierbei ist sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das EGA entfallen - mit zu berücksichtigen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krankenhaus aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krankenhaus Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls hier zu bescheinigen. (F1) ID: c9cb36bf-2330-4b78-b640-7d9665409b46	§
Kriterium 16: gültig ab: 01.01.2023	Der Wert der zu bescheinigenden Einmalzahlungen wird maschinell ermittelt. (F1) ID: cf756a27-3a81-482e-bc56-c5a77a902b2a	§
Kriterium 17: gültig ab: 01.01.2023	Rückwirkende Entgelterhöhungen, auf die bei Beginn der AU/Freistellung kein Anspruch bestand, sind nicht an den Sozialleistungsträger zu übermitteln. Die Möglichkeit der manuellen Unterdrückung der Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung sowie der Neumeldung muss daher gegeben sein. (F1) ID: 747cb493-6445-4f12-bab9-edfd9dd07812	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 18: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Abgabegrund „01“, bei Eintritt der AU während des Bezuges von Transfer-KUG, der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Entgeltabrechnungszeitrum zu bescheinigen ist. Hinweis: In den Feldern Brutto-1 und Netto-1 ist in diesen Fällen ausschließlich die Grundstellung zu liefern. (F1) ID: bbbc2348-a614-4032-a11a-10496097e8fa	§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Nur wenn im DBAE das Feld „ENTGART“ mit 1 (Stundenlohn) belegt wurde, muss der DBZA erstellt werden. (F1) ID: 25954a25-94e9-4662-b997-729c4da856d3	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Es ist die Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde, zu übermitteln (ANZAHL-STD). (F1) ID: 7f74c6d8-ea1b-4f92-b605-1ed63a8729e2	§
Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2023	Die Anzahl der Stunden wird maschinell aus den tatsächlich abgerechneten Stunden und den Stunden der Mehrarbeit ermittelt. Sofern diese Werte nicht vorhanden sind, ist die Anzahl der Stunden manuell zu erfassen. (F1) ID: 176001e9-ddf3-46a6-b8e4-d5afcf3d9322	§
Kriterium 4: gültig ab: 01.01.2023	Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor (REG-AZ), sind die in den letzten 3 abgerechneten Abrechnungszeiträumen vor Beginn der AU die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in den Feldern „MAZR-1, MAZR-2 und MAZR-3“ einzutragen. In diesen Fällen ist das Feld „REG-AZ“ mit Grundstellung zu belegen. (F1) ID: 0edf699c-01da-409e-b2f1-cc759715897a	§
Kriterium 5: gültig ab: 01.01.2023	Liegt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind die bezahlten Mehrarbeitsstunden (MAZR-1 bis 3) nur dann anzugeben, wenn in allen Zeiträumen bezahlte Mehrarbeit angefallen ist. (F1) ID: 1cb5747c-a0fa-48bd-baf9-3661f2271145	§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Der Datenbaustein DBEE wird systemseitig durch Anwendervorgabe erzeugt. (F1) ID: 38b2c07c-b52b-41a2-a9b7-7445625b29c5	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Erfolgt die Antwort des Sozialleistungsträgers im Feld EEL-ENDEGRUND mit der Schlüsselzahl 01 (= kein Leistungsbezug) ist systemseitig ein Hinweis auszugeben, dass die gespeicherte Fehlzeit/Fehlzeitgrund (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.) entsprechend zu korrigieren/stornieren ist. (F2) ID: 65ef816f-8018-4d8e-b04d-02ccc418a1cc	§
Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2023	Der SV-Träger übermittelt den DBEE (auch) ohne vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber in folgenden Fällen: • sobald das Ende der Entgeltersatzleistung wegen des Ablaufes der Leistungsdauer (Aussteuerung) abschließend ermittelt und dem Versicherten mitgeteilt wurde; • wenn das Mutterschaftsgeld aufgrund eines Verlängerungstatbestandes (Mehrlings- oder Frühgeburt, Feststellung einer Behinderung des Kindes i. S. des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung) gezahlt wird. Der Datensatz ist maschinell zu übernehmen und die Inhalte dem Anwender in geeigneter Weise anzuzeigen. (F1) ID: d5127ab4-5be5-433c-9c71-acd1ae544b4a	§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : GG §7 Abs. 3 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
Kategorie:	02. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Sind in den Abrechnungszeiträumen, die im DBAE bzw. DBZA bescheinigt werden, Abwesenheitszeiten (Fehlzeiten) ohne Arbeitsentgelt vorhanden, sind diese Fehltage mit dem DBAW zu melden. (F1) ID: 0ab505b3-0d0b-4dbe-9d2f-edc99a7bcb14	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Der Datenbaustein „DBAW“ wird nur dann erstellt, wenn der Datenbaustein „DBAE“ vorhanden ist. (F1) ID: 76d4a2f4-e808-4398-8a05-db18c4b447f2	§
Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2023	Bei Meldung lediglich eines Entgeltabrechnungszeitraumes im DBAE sind ggf. vorhandene Fehlzeiten nur für diesen zu melden (F1) ID: 4f95c4a1-5bca-4a72-af9d-d3833925f6fb	§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Im Feld "TAGE" (Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt; Anzahl der Tage) ist die Zahl der Arbeitstage anzugeben, an denen wegen Erkrankung des Kindes im Freistellungzeitraum (Feld „FREIST-VOM“ und Feld „FREIST-BIS“) nicht (ggf. auch nur teilweise) gearbeitet wurde, ansonsten aber hätte gearbeitet werden müssen. (F1) ID: 8b83c710-b6ca-43ae-9efe-ce52fabd45b1	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Wurde das Feld "VAE-ERSTTAG (Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt?)" mit "J" belegt, ist dieser Tag nicht als Arbeitstag im Feld "TAGE" zu berücksichtigen. (F1) ID: 2a5afa0a-8d4f-4929-9eaf-76d768cb7da4	§
Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2023	Im Feld „BEZFREIST-JAHR“ (Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung) ist die Zahl aller ganztägig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung desselben Kindes, die vor der aktuell bescheinigten Erkrankung liegen, anzugeben. Eine kindbezogene Verwaltung und Meldung der Fehlzeiten (ggf. auch außerhalb des Entgeltabrechnungsprogramms) ist zwingend notwendig. Sind die Fehlzeiten im Entgeltabrechnungsprogramm nicht kindbezogen bekannt, ist maschinell sicherzustellen, dass der Anwender das Feld „BEZFREIST-JAHR“ manuell füllt. (F1) ID: e22f2f8c-d19f-49e9-a062-a30d8c659cec	§
Kriterium 4: gültig ab: 01.01.2023	Fehlzeiten einer bezahlten bzw. unbezahlten Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes lassen eine Zuordnung zum erkrankten Kind zu. ID: 1b2b02de-bc17-4b69-920a-8866228bbfa3	⇦
Kriterium 5: gültig ab: 01.01.2023	Als Bruttoarbeitsentgelt für die Feststellung des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts (FREISTBRUTTO) gilt das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), welches nicht auf die Beitragsmessungsgrenze (BBG) gekürzt ist. (F1) ID: 4aa6b7be-9b89-4633-8a35-c30877cf0854	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6: gültig ab: 01.01.2023	Das FREISTBRUTTO ist der Betrag, der im Bescheinigungsmonat allein wegen der Freistellung für die Pflege eines kranken Kindes, ausgefallen ist. Mehrere solcher unbezahlter Freistellungen im selben Monat sind zusammenzurechnen, allerdings getrennt zu melden. Wurde das FREISTBRUTTO für mehrere Freistellungen kumuliert ermittelt, ist es im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen. Andere unbezahlte Fehlzeiten sind nicht zu berücksichtigen. (F1) ID: 759a63a7-cb41-4b44-bcdc-205192be51cf	§
Kriterium 7: gültig ab: 01.01.2023	Für die Feststellung des FREISTBRUTTO sind zwei Hilfswerte Brutto 1 und Brutto 2 zu ermitteln. • Brutto 2 ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum tatsächlich abgerechnet wurde (Ist-Arbeitsentgelt laut Abrechnung). • Brutto 1 ist fiktiv zu ermitteln. Es ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum abgerechnet worden wäre, wenn die Freistellungstage mit Entgeltfortzahlung vergütet worden wären. (F1) ID: 622c63ef-bcd4-4784-926d-66ecf505a499	§
Kriterium 8: gültig ab: 01.01.2023	FREISTBRUTTO ist wie folgt zu ermitteln: • BRUTTO 1 abzüglich • BRUTTO 2 (F1) ID: a9d68396-5746-47af-aedb-74aa60fb9bc3	§
Kriterium 9: gültig ab: 01.01.2023	Es ist maschinell sicherzustellen, dass das Feld „FREISTBRUTTO“ (während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt) manuell gefüllt wird, wenn kein maschineller Eintrag/Vorschlag für die Höhe der Entgeltfortzahlung z. B. aufgrund von Kürzungsregeln erfolgt. (F1) ID: 69990570-67c4-437c-bebf-42ab77b6635d	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10: gültig ab: 01.01.2023	Das FREISTNETTO ist wie folgt - ausschließlich maschinell - zu berechnen: • NETTO 1 aus BRUTTO 1 abzüglich • NETTO 2 aus BRUTTO 2 Sofern das FREISTNETTO für mehrere unbezahlte Freistellungen in einem Monat ermittelt wurde, ist der Wert im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen (entsprechend Kriterium 6 - Aufteilung des FREISTBRUTTO). (F1) ID: 1552fdb0-c240-4cb4-8825-dac58abf56e5	§
Kriterium 11: gültig ab: 01.01.2023	Ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt (BEGRZFREIST), ist die Anzahl der Tage –bezogen auf die aktuelle Freistellung– anzugeben. (F1) ID: 3b00a9e4-d210-42fe-9f04-fcf75010e777	§
Kriterium 12: gültig ab: 01.01.2023	Das Feld „FREISTEZ“ (Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt?) ist grundsätzlich maschinell zu füllen. Lediglich in Fällen des Systemwechsels, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum (teilweise) vor dem Systemwechsel liegt und seit der Zeit des Systemwechsels keine beitragspflichtige Einmalzahlung gezahlt wurde, ist das Feld manuell zu füllen. In diesen Fällen ist vor dem Versand der Bescheinigung maschinell sicherzustellen, dass das Feld anwenderseitig gefüllt wurde. (F1) ID: 6f7af8db-1b31-4e92-8ca3-cf49b0bc169a	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „LETZTTAG“ (Letzter SV-Tag vor der Entbindung) wie folgt gefüllt wird: - Wird das Arbeitsentgelt während der Schutzfrist weitergezahlt, weil über den Beginn der Schutzfrist hinaus gearbeitet wurde, ist der Tag anzugeben, bis zu dem die Entgeltzahlung / Arbeitsleistung erfolgte. - Endet die Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der Schutzfrist, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Schutzfrist anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. (F1) ID: 0de38b14-8691-4a01-81fc-fc969125a095	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Es ist das Datum zu übermitteln an dem die Kündigung vor Beginn der Schutzfrist ausgesprochen wurde (ENDE-BV-AM). (F1) ID: a02c5472-2b3c-4f8d-9616-8c9cdf6d2bf6	§
Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2023	Es ist das Datum zu übermitteln zu dem die Kündigung vor Beginn der Schutzfrist ausgesprochen wurde (ENDE-BV-ZUM). (F1) ID: 8bde05fb-92ff-4dd3-9b30-9ac9592e067d	§
Kriterium 4: gültig ab: 01.01.2023	Es ist die Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist (FEHL-ZEIT) oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses maschinell zu übermitteln. (F1) ID: 29438148-c832-4470-89b6-8782da7a9aaa	§
Kriterium 5: gültig ab: 01.01.2023	Es ist maschinell festzustellen und zu übermitteln, ob das Nettoarbeitsentgelt (AE-UEBER) der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR betrug. (F1) ID: f086ed45-0b50-43aa-8a6d-fcd7fe21ca08	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Nettoarbeitsentgelt im Bescheinigungszeitraum (NETTO1, NETTO2, NETTO3) in folgenden Sachverhalten übermittelt wird: • Das Nettoarbeitsentgelt ist (ggf. in nur einem Monat) geringer als 390 EUR/403 EUR. • Die Beschäftigte ist Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (pflichtversichert oder freiwillig versichert) und übt eine weitere Beschäftigung aus. Die versicherungsrechtliche Beurteilung der anderen Beschäftigung ist hierbei unerheblich. (F1) ID: 76c76194-7efd-4d8c-afd0-b532031613e2	§
Kriterium 7: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 106 eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 03 nur dann übermittelt wird, wenn die Beschäftigte selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (pflichtversichert oder freiwillig versichert z. B. als Arbeitnehmerin, Rentnerin, Studentin). (F1; F2) ID: 0295fa52-176d-4263-95af-332728692d7c	§
Kriterium 8: gültig ab: 01.01.2023	Die vereinbarte Entgeltart wird programmseitig erkannt und das Feld "ENTGART" wird systemseitig gefüllt. ID: 7cd0b4b6-9604-4139-8b8a-53f1e2dfde9a	
Kriterium 9: gültig ab: 01.01.2023	Sofern die vereinbarte Entgeltart nicht programmseitig erkannt werden kann, ist sichergestellt, dass das Feld "ENTGART" vom Anwender gefüllt wird. (F1) ID: 18b56bda-ef43-48b9-97ee-23d6aced5c64	§
Kriterium 10: gültig ab: 01.01.2023	Sofern das Nettoarbeitsentgelt (NETTO1, NETTO2, NETTO3) bescheinigt wird, ist es entsprechend Ziffer 3.11.20 (zum Datenbaustein DBMU) der Verfahrensbeschreibung EEL festzustellen. (F1) ID: 18d4779c-ef18-45c0-bf0a-ebd13fdbf0c3	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 11: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Felder • „Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt“ (AZ-UNENT-STD), • „Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt“ (AZ-UNENT-TAGE), • „unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt“ (AZ-ENTSCH-STD), • „Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt“ (AZ-ENTSCH-TAGE) • „Bezahlte Arbeitsstunden“ (BEZAZ) und • „davon bezahlte Mehrarbeitsstunden“ (MASTD) in zutreffenden Sachverhalten gefüllt werden, wenn das Nettoarbeitsentgelt übermittelt wird oder das Arbeitsverhältnis zulässig aufgelöst wurde (Feld BV-GEKUEND = 06). (F1) ID: a26fb511-541c-4048-b331-e3a6c0a6834f	§
Kriterium 12: gültig ab: 01.01.2023	Wenn im DBMU das Feld „ENDE-BV-ZUM“ ein logisch richtiges Datum enthält, wird der Datenbaustein DBAE sowie ggf. die Datenbausteine DBZA, DBAW, DBSF und DBTK erstellt. (F1) ID: 960a7d01-4ad4-4960-8223-c6e48c81f143	§
Kriterium 13: gültig ab: 01.01.2023	Fällt bzw. fallen einer oder mehrere zu bescheinigende Monate vor Beginn der Schutzfrist in die Zeit einer (vorhergehenden) Elternzeit, so ist die entsprechende Anzahl an Monaten mit den Entgelten der Monate vor Beginn der Schutzfrist der vorhergehenden Schwangerschaft/Mutterschaft zu bescheinigen. (F1) ID: 6fdd2325-e803-4b21-ad12-aac0c2419119	§
Kriterium 14: gültig ab: 01.01.2023	Grundsätzlich sind die letzten drei abgerechneten Kalendermonate im Datenbaustein DBMU zu bescheinigen. Zu den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten gehören keine Monate, für die kein Arbeitsentgelt abzurechnen war. Diese Monate sind nicht als abgerechnete Kalendermonate zu betrachten, es sei denn, die Arbeitnehmerin ist in einem solchen Monat der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben. Die letzten drei abgerechneten Kalendermonate stellen keine Drei-Monats-Frist dar und brauchen deshalb nicht zusammenhängend zu verlaufen. (F1) ID: fb6ca726-db6e-4610-8204-3e3aa043fb1f	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 15: gültig ab: 01.01.2023	Können nicht drei Kalendermonate im Datenbaustein DBMU bescheinigt werden, weil - die Beschäftigung erst kurz vor der Schutzfrist begann oder - erst kurz vor Beginn der Schutzfrist der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis erfolgte, ist systemseitig sichergestellt, dass folgende Felder der nicht zu bescheinigenden (ein oder zwei) Monate mit „99999999“ gefüllt geliefert werden. - BEGINN-3 - ENDE-3 und ggf. - BEGINN-2 - ENDE-2 und Alle weiteren Felder für die so gemeldeten Monate sind in Grundstellung zu belassen. (F1) ID: eb159863-3548-49a3-be2f-d32effa4bbe0	§

Fundstelle 1	:	VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV
Fundstelle 2	:	GR vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 04./05.12.2018 zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.11 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund 41 (Anforderung Vorerkrankungsmitteilung) nur für aufgrund dieser Beschäftigung gesetzlich Krankenversicherten erzeugt werden kann. Als Empfängerbetriebsnummer im DSLW ist die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse anzugeben. (F1) ID: 91e32e04-a608-4a04-82ef-83f021be4505	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund 41 (Anforderung Vorerkrankungsmitteilung) für privat Krankenversicherte und geringfügig Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 109 und 110) nicht erstellt werden kann. Als Bestandsschutz gekennzeichnete Personen im Zeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2023 gelten nicht als geringfügig Beschäftigte im Sinne der Krankenversicherung. Für diese Arbeitnehmer sind notwendige Entgeltbescheinigungen zu übermitteln. (F1) ID: bcec54ad-235c-4ad1-9058-9d5460cf9f88	§
Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn sowohl die aktuelle Arbeitsunfähigkeit als auch mindestens eine vorherige Arbeitsunfähigkeit attestiert sind. (F2) ID: f41c7278-b5a5-4ec3-b321-39bca5c3aeeb	§
Kriterium 4: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass in die Meldung mit Abgabegrund "41" nur attestierte Arbeitsunfähigkeitszeiten (AU-Zeiten) aufgenommen werden. (F1) ID: a4770b2b-0da5-46bc-baf1-a86472054ca2	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 5: gültig ab: 01.01.2023	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn zwischen dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit und dem Ende der letzten attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen. (F1, F2) ID: 0cefe80e-4fd9-41e1-be4f-3ae1ecbde646	§
Kriterium 6: gültig ab: 01.01.2023	AU-Zeiten vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit werden nur dann in die Meldung mit Abgabegrund "41" aufgenommen, wenn jeweils zwischen dem Beginn einer AU-Zeit und dem Ende der vorhergehenden AU-Zeit nicht mehr als 6 Monate liegen. ID: aade0289-e8f9-4e12-9c49-464cf6cd0789	
Kriterium 7: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn die systemseitig vorliegenden Vorerkrankungszeiten zusammen mit der aktuellen AU-Zeit mindestens 30 Tage umfassen. (F1) ID: 9c8c9b58-4d0f-4066-98ac-973095418d63	§
Kriterium 8: gültig ab: 01.01.2023	Wird die aktuelle Fehlzeit mit einem offenen Ende verwaltet, ist zur Prüfung der AU-Zeiten von mindestens 30 Tagen als Endedatum der Arbeitsunfähigkeit das aktuelle Tagesdatum zzgl. 7 Tage anzunehmen. (F1) ID: ac3b56af-98ca-4fe4-88cf-88ee685e52c9	§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : Grundsätze der Datensparsamkeit aus dem Bundesdatenschutzgesetz

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.12 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Die Rückmeldung des Sozialleistungsträgers über die Höhe der Sozialleistung (Abgabegrund "71") ist maschinell einzulesen und bei der Entgeltabrechnung maschinell zu berücksichtigen. (F1) ID: f051c38d-78fa-4740-a2c3-e4171bb6bd44	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Es ist systemseitig sichergestellt, dass mehrere Datenbausteine DBHE in einem Arbeitsunfähigkeitsfall angenommen und in der Entgeltabrechnung maschinell berücksichtigt werden können. Hinweis: Bei Wechsel der Leistungsart innerhalb eines Arbeitsunfähigkeitsfalles erstellt jeder Leistungsträger für seine Leistungsart einen Datenbaustein DBHE, wenn - das Feld „RUECKMELDUNG-ENTGELTERSATZLEISTUNG“ mit „J“ oder/und - das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ mit einem Wert größer als 50 EUR gefüllt war. Hinsichtlich des Erfordernisses der Abgabe eines Datenbausteines DBBE wird auf die Kriterien zum Schlagwort „2.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)“ sowie die Verfahrensbeschreibung verwiesen. (F1) ID: 5815ab81-2bf6-4dee-91f2-e9ed07587567	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.13 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Sofern im DBAE das Feld „WAEHREEL- BRUTTO“ mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1) ID: 41532d16-6db5-40ce-b3ec-5c949cfc8da5	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Es ist maschinell die Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto und netto (BEITRPFL-BRUTTO/NETTO) zu übermitteln. Der Wert kann größer oder gleich Null sein. (F1) ID: 24e2eaeb-27ea-41b6-8a7d-f956e566e40d	§
Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2023	Es ist der Beginn der Zahlung (ZAHL-BEGINN) der beitragspflichtigen Einnahme zu übermitteln. (F1) ID: 4962c144-63cb-416b-a1e5-c5aeb06f3bc9	§
Kriterium 4: gültig ab: 01.01.2023	Der Beginn der Zahlung ist grundsätzlich der erste Tag der Leistungsgewährung – ansonsten der 1. Tag des Monats - und wird maschinell eingestellt. ID: 45c97ab5-6cc1-45bd-b281-22b3853fd2b5	
Kriterium 5: gültig ab: 01.01.2023	Die Erstellung des Datenbausteins „DBBE (Abgabegrund: 51)“ ist bei - Kinderkrankengeld (Abgabegrund: 02) nicht zulässig. (F1) ID: 5877c146-c59c-44ee-a528-3c6ac5b13e22	§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
Kategorie:	02. Meldeinhalte

Schlagwort:	2.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner

Kriterium 1: gültig ab: 01.01.2023	Es muss im Entgeltabrechnungsprogramm die Möglichkeit bestehen, den zuständigen Ansprechpartner für die Meldung der Entgeltbescheinigung zu hinterlegen. (F1) ID: aaee744d-a296-4a65-808e-8429d2bf6876	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2023	Es wird empfohlen, die Information über den Ansprechpartner aus der internen Kennung des angemeldeten Benutzers zu generieren ID: 7033d69d-6a1c-4366-ae34-41467cb83caa	
Kriterium 3: gültig ab: 01.01.2023	Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBAP beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes. (F1) ID: 3366a529-a0a3-4261-94c8-5a7b9eee6061	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
Kategorie:	02. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten

Kriterium 1:

gültig ab: 01.01.2023

Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBID beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes.

(F1)

ID: fb12da04-171b-42e9-a503-79303e5cb37b

§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen

Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-KuG

Kriterium 1:

gültig ab: 01.01.2023

Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – bei Bezug von Transfer-KUG bei den Abgabegründen 01, 03 und 04 erstellt wird. (F1)

ID: af528d28-bc8b-4529-810a-32879119b504

§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung

Kategorie: 0. Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium 1:	Die unter dem Thema beschriebenen Kategorien und Schlagworte sowie die Vorgaben der Grundsätze euBP nebst deren Anlagen müssen umgesetzt werden. (F1, F4) ID: f1ceb67f-48cd-45bc-ab44-a8a72e022ffc	§
Kriterium 2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Entgelt-Abrechnungsdaten mindestens ab dem Kalenderjahr der Umsetzung des euBP-Verfahrens übermittelt werden. (F2, F5) ID: c2e1d819-b932-4041-be42-5be8c1f8a001	§
Kriterium 3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Personalfälle, für die ausschließlich im Zahlstellenmeldeverfahren Versorgungsbezüge abgerechnet werden/wurden, nicht übermittelt werden. (F4) ID: cd70d3dd-7f65-4bdc-8bdc-936879e0c8b9	§
Kriterium 4:	Alle notwendigen Daten für die Erstellung des euBP-Datensatzes sind maschinell vorzuhalten und zu speichern. (F4) ID: 114afe74-b2b3-4c50-a05b-950413afba93	§
Kriterium 5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass alle Abrechnungen der beschäftigten Arbeitnehmer im euBP-Übermittlungszeitraum geliefert werden. Der euBP-Übermittlungszeitraum umfasst den in der Prüfanmeldung angegebenen Prüfzeitraum, sowie das Abrechnungsjahr vor dem Prüfzeitraum und das aktuelle Abrechnungsjahr bis zum letzten abgerechneten Monat. (F4) ID: 892cdb77-3caf-4214-9f7e-f3d8d7f2c559	§
Kriterium 6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass alle Korrekturabrechnungen übermittelt werden. Diese müssen sämtliche Abrechnungswerte enthalten. Eine Differenzübermittlung ist nicht zulässig. (F4) ID: 62206cd2-3b4c-48f0-8e36-2385654841ea	§
Kriterium 7:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass der von der Rentenversicherung gewünschte Zeitraum für die zu liefernden Betriebsprüfungsdaten sowie deren spätester Liefertermin erfasst werden können. (F4) ID: ec5ec029-a593-49c3-b0b4-e1473943aea0	§
Kriterium 8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Entgelt-Abrechnungsdaten aller für diesen Arbeitgeber abgerechneten Personen entsprechend der Firmenstruktur für den vorgegebenen Zeitraum übermittelt werden. Insbesondere werden die Beitragsnachweise, so wie sie zur Einzugsstelle übermittelt wurden, in den euBP-Datensatz (DSBN) aufgenommen. (F4) ID: 9d37ab4a-02af-432c-9147-8fb6aea080db	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 9:	Bei der Anlieferung von Beitragsnachweisen für mehrere Betriebsstätten (mit eigener Betriebsnummer) können diese zu einer führenden Hauptbetriebsnummer zusammengefasst werden, wenn diese auch so an die Einzugsstelle übermittelt wurden. ID: f6c34d45-6ac7-4703-bb52-d2bddf36a314	
Kriterium 10:	Sofern mehrere Abrechnungskreise mit der gleichen Betriebsnummer vorhanden sind, wird empfohlen, die Dateianlieferung getrennt nach "Mandantennummer" vorzunehmen. ID: a848b86e-6c31-4f28-add3-274686bfdc1d	
Kriterium 11:	Es besteht die Möglichkeit, dass eine bereits erstellte und versandte euBP-Gesamtlieferung erneut mit den aktuellen Daten erzeugt und versendet werden kann. Diese Möglichkeit steht solange bereit, bis die Prüfung nach § 28p SGB IV (Statusmeldung E90/F90) abgeschlossen worden ist. (F4) ID: 439d1467-1f24-49ce-a516-aa596dc45c54	§
Kriterium 12:	Sofern zu einer Prüfung neue Daten geschickt werden sollen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung der Datenlieferung vor dem Neuversand erfolgt. (F4) ID: 48cc0ba7-656f-4872-985b-1f1993ff34c5	§
Kriterium 13:	Es dürfen nur abgerechnete Zeiträume übermittelt werden. (F4) ID: c82b4d89-8e90-4112-915c-9a73272c966e	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28p Abs. 6a

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung

Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 0.Datzensätze

Kriterium	1:	Die Datensätze und Datenbausteine werden maschinell erstellt und entsprechen den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationstechnik nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB IV (VOSZ, DSKO, NCSZ) und den Grundsätzen für die euBP Anlage 1. (F1) ID: b021e3cb-9106-4299-ad2d-9b6102635e12	§
Kriterium	2:	Ist für das Abrechnungssystem nur das Basismodul zugelassen, sind die Datensätze und die je nach Sachverhalt notwendigen Datenbausteine DSST, DSAG, DSEK, DSBN, DBSC, DBRB, DSAN, DSLA, DBFZ und DBKG zu erstellen und zu übermitteln. (F1) ID: 98c864cd-d6a2-4a2a-a90d-04fd60d1945d	§
Kriterium	3:	Bei der Erstellung der euBP-Dateien werden die Besonderheiten zum Dateiaufbau und der Dateisplittung (z. B. Anzahl der erfassten Personen, Trennung nach Kalenderjahren) eingehalten. (F1) ID: a182a955-037f-4ae4-88dc-156d29b2b3ff	§
Kriterium	4:	Ist das Modul Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen einschließlich des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach § 106 Abs. 3 SGB IV zugelassen, sind die Datenbausteine DBS1, DBS3 und DBS4 zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln. ID: 734cd7f0-a501-418a-893b-e6239cdc6aac	§
Kriterium	5:	Ist das Modul Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung zugelassen, ist der Datenbaustein DBKN zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln. ID: 23d02f50-262a-44e3-868a-88089e7c0bef	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung

Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 1.0 DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber

Kriterium	1:	Sofern sich im euBP-Übermittlungszeitraum Änderungen in den Stammdaten des Arbeitgebers ergeben haben, ist maschinell sicherzustellen, dass jede Änderung über den DSAG (Wiederholgruppe „ANSTAG“) übermittelt wird. ID: 344be027-0c1a-493a-a116-fa5d86f57d69
Kriterium	2:	Sofern im Entgeltabrechnungsprogramm die Arbeitgeberstammdaten nicht historisch geführt werden, wird empfohlen, bei der Erstellung des DSAG auf die Abrechnungsdaten zuzugreifen. ID: 2d983deb-85a0-4244-a127-16cb488c990c

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 2.0 DSBN - Datensatz Beitragsnachweis

Kriterium	1:	Sofern Beitragsnachweise als Schätzungen maschinell übermittelt werden (§ 23 SGB IV), sind die Datenbausteine DBSC und DBRB zu erstellen, und zu übermitteln. (F1) ID: 0d4b7439-58eb-4ced-85dd-692029db8371	§
Kriterium	2:	Die Werte der Beitragsnachweise sind so zu melden, wie sie ursprünglich an die Einzugsstelle übermittelt wurden. (F1) ID: bc2bfdc9-ba42-4771-8d9f-a8562852ea7e	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung

Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 3.0 DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer

Kriterium 1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für alle abgerechneten Beschäftigten - das gilt auch für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer (z. B. Gesellschafter- Geschäftsführer) bzw. Dummy-Personalnummern - ein DSAN erstellt wird. Die Informationen sind für jeden Beschäftigten je Mandant in einem DSAN zu liefern. (F1) ID: 1a788ebe-70c6-40a7-b6ec-456d75c6762b	§
Kriterium 2:	Sofern sich im euBP-Übermittlungszeitraum Änderungen in den Stammdaten des Arbeitnehmers ergeben haben, ist maschinell sicherzustellen, dass jede Änderung über den DSAN (Wiederholgruppe „ANSTAN“) übermittelt werden. ID: 0e2d7350-760d-4987-a100-bbc11def2aa2	
Kriterium 3:	Sofern im Entgeltabrechnungsprogramm die Arbeitnehmerstammdaten nicht historisch geführt werden, wird empfohlen, bei der Erstellung des DSAN auf die Abrechnungsdaten zuzugreifen. ID: 0664ded9-4484-4a96-b90a-e8066b1f665b	

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung

Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 4.0 DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer

Kriterium 1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die gelieferten Entgelt-Abrechnungsdaten alle Werte der jeweiligen Entgeltabrechnung enthalten. Hinweis: Damit wird eine schlüssige und lückenlose Nachvollziehbarkeit des Brutto- und Nettoentgelts bis hin zum Auszahlungsbetrag ermöglicht. (F1) ID: f7a0f6e8-af23-4a83-815a-f7124cf583ee	§
Kriterium 2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass sofern Fehlzeiten in einem Abrechnungszeitraum vorliegen, die Daten mittels Datenbaustein DBFZ geliefert werden. (F1) ID: 5dbd51ed-4b87-46ce-9777-aed609defa7c	§
Kriterium 3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass, sofern KUG/Saison-KUG in einem Abrechnungszeitraum vorliegt, die Daten mittels Datenbaustein DBKG geliefert werden. (F1) ID: ebec5bbe-6294-4c81-b590-e09ed2dc878f	§
Kriterium 4: gültig ab: 01.01.2023	Es ist sicherzustellen, dass für alle Personen mit der Beitragsgruppe 0000 zumindest im Feld RVTG des DSLA die Anzahl der Tage geliefert wird, die bei bestehen von Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu liefern wäre. ID: b07094c7-44eb-4d35-9d23-f54c295a6b26	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung

Kategorie: 2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Annahmequittung, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass alle von der Rentenversicherung bereitgestellten Annahmequittungen, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle abgeholt werden können und dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden. (F1)

ID: e5594014-6b2e-4019-b0d7-06f6f71b4919

§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
Kategorie:	2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung

Schlagwort:	Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM)

Kriterium	1:	Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung werden nach deren elektronischen Abruf als Meldevorschlag für den Anwender angezeigt. Eine Veränderungsmöglichkeit für den Anwender darf nicht bestehen. ID: bf121076-4034-4e0c-82b6-6bb8f249b945

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
Kategorie:	2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung

Kriterium 1: Sofern das Abrechnungsprogramm in der Lage ist, das Ergebnis der Prüfung elektronisch abzurufen, wird empfohlen, das PDF-Dokument in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

ID: 8c6d78d3-ac38-4142-9845-aa7a69f398b8

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung

Kategorie: 2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Statusmeldungen (DSSM)

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass alle von der Rentenversicherung bereitgestellten Statusmeldungen (DSSM) abgeholt werden können und dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden. ID: c39e2516-1ae2-4a56-a527-91927da8953c
Kriterium	2:	Ergibt sich aus der Statusmeldung weiterer Handlungsbedarf für den Anwender, gibt die Software in geeigneter Form Hinweise aus. ID: 3643f9e1-6f3d-43df-8b9a-5df1c838d678

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronische Anforderungen Gesonderter Meldungen (GML57)

Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium	1:	Ab dem 01.01.2019 ist die "elektronische Annahme einer Anforderung zur Abgabe einer Gesonderten Meldung" Bestandteil des Grundmoduls. Systemseitig umzusetzen sind: • die Annahme der elektronischen Anforderung der gesonderten Meldung • die elektronische Rückmeldung von Hinderungsgründen • die Erzeugung der Meldung mit Grund der Abgabe 57 im DEÜV-Meldeverfahren (F1, F3, F4) ID: e588de9f-3154-4905-91ba-f126bfc5a934	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Daten vom SV-Träger an den Arbeitgeber (Header SVTOAG und Nutzdatensatz DXAR) in geeigneter Weise dargestellt werden. (F4) ID: 3059d353-5808-4446-a6e3-304f099a568e	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass ein Datensatz DXEB mit dem entsprechenden Hinderungsgrund erzeugt wird, wenn keine Meldung mit Abgabegrund 57 erstellt werden kann. (F4) ID: f4557f6f-d6a8-4eac-aeb7-1fd75cc1e372	§
Kriterium	4:	Soweit der angefragte Zeitraum bereits abgerechnet ist, hat die Abgabe der Meldung bzw. die Abgabe von Hinderungsgründen unverzüglich zu erfolgen. (F4) ID: d58eda03-aef6-428b-93b3-f2def43919fc	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GG für die Kommunikationsdaten, Anlage 2

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung "Gesonderte Meldung elektronisch anfordern, GML57"

Fundstelle 4 : Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV

Kategorie: 1. eAU Grundsätzliches

Schlagwort: 1.1 eAU Datensätze

Kriterium	1:	Für die Anfrage der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber und die Rückmeldungen der Krankenkassen sind folgende Nachrichtentypen umzusetzen: • Anforderung_eAU_AG und • Rückmeldung_eAU_KK mit den zugehörigen Headern: • AGTOSV und • SVTOAG (F1) ID: 21c6286f-75f5-453e-bc4e-c91c4568c090	§
Kriterium	2:	Die Einhaltung der Vorgaben der Schemaprüfung ist spätestens vor der Datenübermittlung maschinell sicherzustellen. (F1) ID: 03c8f5d2-294a-4c30-b057-bf90494b0402	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV

Kategorie: 2. eAU Datensatz Anforderung

Schlagwort: 2.1 eAU-Allgemeines

Kriterium 1:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Anfrage von eAU-Daten ausschließlich für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer und nur bei Vorliegen einer

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, die ein Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt festgestellt hat (§ 295 Abs. 1 Satz 1 SGB V) oder
- Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheiten (§ 201 Abs. 2 SGB VII) oder
- Arbeitsunfähigkeit bei stationärer Krankenhausbehandlung zu Lasten einer gesetzlichen Krankenversicherung (§ 301 Abs. 1 Satz 1 SGB V)

generiert wird.

Eine Anfrage von eAU-Daten ist insofern bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern insbesondere bei Vorliegen

- einer Arbeitsunfähigkeit ohne Feststellung durch einen Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt (dreitägige Karenzzeit),
- einer Präventions- oder Rehabilitationsmaßnahme eines Sozialversicherungsträgers,
- einer Vorsorgeleistung (Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Maßnahme),
- eines ärztlichen Beschäftigungsverbotes nach § 16 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
- eines Bezugs von Kinder-Krankengeld oder Kinder-Verletztengeld oder
- einer durch einen Privatarzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit

nicht zulässig.

(SPO-SV; F1; F2)

ID: 10de8957-4b79-438c-a66b-294566e3ed6e

§

Kriterium 2:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Datensatz "Anforderung_eAU_AG" nur erzeugt wird, wenn bei der beschäftigten Person eine gesetzliche Krankenkasse hinterlegt ist, bei der eine (gesetzliche) Krankenversicherung besteht.

Hinweis:
Das gilt insbesondere für Beschäftigte der Personengruppen 106, 109 und 110.
Die Hinterlegung der Minijob-Zentrale als Annahmestelle für andere Meldungen ist für eine Abfrage von eAU-Daten nicht ausreichend.

(F4)

ID: 3f7ba305-8b3c-4292-825b-845e323aa6b3

§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Datensatz Anforderung_eAU_AG nur erzeugt wird, wenn zum Zeitpunkt „AU_ab_AG“ ein Beschäftigungsverhältnis besteht. (F1) ID: 71308678-242b-48e7-9d5a-edd60a37487a	§
Kriterium 4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung "Anforderung_eAU_AG" ausschließlich für gesetzlich krankenversicherte (pflichtversicherte, freiwillig versicherte, familienversicherte) Beschäftigte erzeugt werden kann und eine Meldung "Anforderung_eAU_AG" für privat krankenversicherte Personen nicht erstellt werden kann. (F2) ID: 2f2c2902-8dbd-4505-8807-e84c3722da7f	§
Kriterium 5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung „Anforderung_eAU_AG“ einer Arbeitsunfähigkeit nur erzeugt wird, wenn • das Beginn-Datum, auf das sich die Anfrage des Arbeitgebers bezieht (AU_ab_AG), und • die Kennzeichnung, dass eine aktuelle Meldung durch den Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 EntgFG erfolgt ist, erfasst sind. (F2) ID: b3aafd22-43fa-4d20-b46e-e0e6b52f8a94	§
Kriterium 6:	Bei einer fortdauernden Arbeitsunfähigkeit im Anschluss an das Ende einer Krankmeldung (AU-Folgebescheinigung) ist das Datenfeld „AU_ab_AG“ mit dem ersten Tag nach dem zeitlich letzten Ende der Rückmeldung(en) der Krankenkasse über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit maschinell zu füllen. (F2) ID: b608a0ab-a8f3-4cea-ae66-53b33b3bfccd	§
Kriterium 7:	Das Datumsfeld „AU-ab-AG“ kann bei einer Ersterkrankung • direkt über ein Eingabefeld oder • auf Basis einer entsprechenden Fehlzeit gemäß Anlage 3 zum Pflichtenheft befüllt werden. ID: c1d7e44e-b3bf-4309-b5c4-f58f036f61ca	
Kriterium 8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abfrage der eAU-Daten frühestens ab dem 2. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit ausgelöst werden kann. Dies gilt entsprechend für die AU-Folgebescheinigung. Hinweis: Hintergrund ist, dass grundsätzlich am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit vom Arzt keine Daten bei der Krankenkasse vorliegen, aufgrund der Zeit die es zur Datensendung und Verarbeitung benötigt. (F2) ID: 0774369a-e65a-4023-8f3e-f8a88640486a	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	9:	Der Anwender wird in geeigneter Weise darüber informiert, dass eine Anfrage anlässlich einer Ersterkrankung aufgrund der Regelungen des § 3 Entgeltfortzahlungsgesetzes regelmäßig erst ab dem fünften Kalendertag sinnvoll ist, um Rückmeldungen mit dem Kennzeichen 4 (eAU liegt nicht vor) zu vermeiden.“ (SPO-SV) ID: 5ea44bce-f194-4da5-b8f2-cbdd2980011f	
Kriterium	10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abfrage der eAU-Daten frühestens einen Tag nach dem im Firmen- oder dem ggf. im Personalstamm hinterlegten Zeitraum für die Nachweispflicht ausgelöst werden kann. (F1, F2) ID: 6803f421-a187-407e-9c8d-eaab4b28620a	§
Kriterium	11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine erneute Anforderung für den gleichen Arbeitsunfähigkeitsbeginn (Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ entspricht dem Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ einer vorherigen Abfrage) frühestens 14 Kalendertage nach dem Erstelldatum der Rückmeldung der Krankenkasse mit Kennzeichen „4“ (= eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor) im Feld „Kennzeichen_aktuelle_Arbeitsunfaehigkeit“ zu diesem „AU_ab_AG“ erfolgen kann. (F2) ID: 3dd751ab-c0d8-41fa-96e8-3aa7a98b704d	§
Kriterium	12:	Sollte keine Rückmeldung der Krankenkasse vorliegen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine erneute Anforderung für den gleichen Arbeitsunfähigkeitsbeginn (Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ entspricht dem Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ einer vorherigen Anfrage) frühestens 5 Kalendertage nach der erstmaligen Anfrage erfolgen kann. (F2) ID: 2bb0939d-376e-4c6f-b444-33f7c41c0c75	§
Kriterium	13:	Eine Abfrage der eAU-Daten ohne VSNR ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Datensatz DSVV (Versicherungsnummernabfrage) mit „Kennzeichen Rückmeldung“ gleich „1“ oder „3“ vorliegt. (F1) ID: 4e1fb63f-d1c9-4864-bf84-165fa57eda6d	§
Kriterium	14:	Es muss die Möglichkeit bestehen, die entsprechenden Daten des Ansprechpartners mit der Datenfeldgruppe „Ansprechpartner“ zu übermitteln. (F2) ID: 9616173e-57c5-4eb6-bfbf-f4aa6c92af75	§
Kriterium	15:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass nur Zeiten ab 01.10.2021 abgerufen werden dürfen. (F3) ID: d986cd55-ced5-4b16-88f5-b493e16402a0	§
Kriterium	16:	Es ist sichergestellt, dass eine „Anforderung_eAU_AG“ storniert werden kann. (F1) ID: 7b6afe08-b9f6-4d5b-bdac-94e9965adc69	§
Kriterium	17:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Stornierung die Datensatz-ID der zu stornierenden Meldung im Feld "DATENSATZ_ID_URSPRUNGSMELDUNG" (DSID_UR) der Stornierungsmeldung eingetragen wird. (F1) ID: ef2c9375-5974-4e78-b10a-2e1c6ca88fdd	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 18:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung einer Abfrage von eAU-Daten nur erfolgen darf, solange noch keine Rückmeldung der Krankenkasse zu dieser Abfrage vorliegt. Eine Rückmeldung der Krankenkasse mit „Kennzeichen_aktuelle_Arbeitsunfaehigkeit“ = „4 = eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“ stellt in diesem Zusammenhang nur eine Zwischennachricht dar, weshalb eine sich ergebende Stornierungsnotwendigkeit dessen ungeachtet umzusetzen ist. (SPO-SV) ID: de9ec742-82fb-43e4-a5ff-65170f21563b	§
Kriterium 19:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass nach Ablauf der 14 Tage-Frist nach Erhalt der Rückmeldung der Krankenkasse mit Kennzeichen „4“ (= eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor), automatisch keine erneute Anfrage mit dem gleichen Arbeitsunfähigkeitsbeginn (Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ entspricht dem Inhalt im Feld „AU_ab_AG“ der ursprünglichen Abfrage) erstellt und an die Krankenkasse übermittelt wird. Hinweis: Ein Hinweis, dass keine eAU der Krankenkasse eingegangen ist, kann an den Anwender erfolgen. Eine erneute Anfrage mit dem gleichen Arbeitsunfähigkeitsbeginn muss vom Anwender manuell ausgelöst werden. (F2) ID: 56a38dd6-5755-424a-9995-3b26db915c70	§

Fundstelle F1	:	Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
Fundstelle F2	:	Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)
Fundstelle F3	:	GG § 22 DEÜV
Fundstelle F4	:	BVV
Fundstelle F5	:	BDSG
Fundstelle F6	:	Anhang 1 der Prüfhinweise zu den Schemata
Fundstelle SPO-SV	:	Vorgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung i. R. des Zustimmungsverfahrens

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV

Kategorie: 2. eAU Datensatz Anforderung

Schlagwort: 2.2 eAU-Datenübermittlung

Kriterium	1:	Im Nachrichtentyp "Anforderung_eAU_AG" ist als Empfänger (Steuerungsdaten – x s:element name=Empfaengernummer“) • die Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die beschäftigte Person versichert ist, anzugeben. (F1) ID: c8d8a196-cade-4cdf-a714-a0cd5e9b92c2	§
Kriterium	2:	Der Datensatz Anforderung_eAU_AG ist an die Krankenkasse zu richten, die zum im Feld „AU_ab_AG“ angegebenen Datum zuständig ist. (F2) ID: 66bb60e9-bdb0-446c-bff1-77e6babae176	§

Fundstelle F1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle F2 : Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Fundstelle F6 : Anhang 1 der Prüfhinweise zu den Schemata

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV

Kategorie: 3. eAU Datensatz Rückmeldung

Schlagwort: 3.1 eAU-Verarbeitung der Rückmeldung

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass • der Datensatz „Rueckmeldung_eAU_KK“ angenommen und gespeichert werden kann und • die zurückgemeldeten Daten dem Anwender in geeigneter Weise angezeigt werden können. (F1) ID: 73ca57fd-614f-49dc-b325-d68d88665fcc	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass zu einer Anforderung, mehrere „Rückmeldung_eAU_KK“-Datensätze maschinell verarbeitet und gespeichert werden können. (F2) ID: 6eb7c6b1-f09c-419b-9057-9e0ef682c08e	§
Kriterium	3:	Es ist ein entsprechender Hinweis an den Anwender zu geben, wenn die Krankenkasse zurückmeldet, dass sie nicht zuständig ist (Kennzeichen = 1 = Unzuständige Krankenkasse im Element „Kennzeichen_aktuelle_Arbeitsunfaehigkeit“). (F2) ID: b570a44a-0235-4baa-b4ea-98ad8d7f4aa9	§
Kriterium	4:	Die von der Krankenkasse gelieferten Arbeitsunfähigkeitszeiten können zur Erstellung einer entsprechenden Fehlzeit verwendet werden. ID: 7557234d-c273-4cf5-88fe-69ed8a2502e1	
Kriterium	5:	Im Falle der Stornierung einer „Rückmeldung_eAU_KK“ durch die Krankenkasse sind die ursprünglich gelieferten Daten nach Möglichkeit systemseitig zu löschen, wenigstens aber als ungültig (nicht mehr gültig) zu kennzeichnen. (F2, F3) ID: 5514ba51-3f13-49b6-97f9-ea6a683294af	§

Fundstelle F1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle F2 : Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Fundstelle F3 : BDSG

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium	1:	Das „elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ ist Bestandteil des Grundmoduls. Systemseitig umzusetzen sind: • der A1-Antrag Entsendung • der A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst • die Annahme der maschinellen Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers/der DASBV • der A1-Antrag Ausnahmevereinbarung • der A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen • die Annahme der maschinellen Rückmeldung der DVKA • die Annahme der Zusatzinformation A1 durch den Rentenversicherungsträger (F1, F2, F3, F6) ID: 03be0363-33bb-459b-9b76-a72b715f901b	§
Kriterium	2:	Das „elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ für in der Seefahrt beschäftigte Personen ist nicht Bestandteil des Grundmoduls, sondern wurde dem Modul „Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen einschließlich des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach § 106 Abs. 3 SGB IV“ zugeordnet. ID: d08b3999-64a6-4fde-afa6-6ead704882a7	
Kriterium	3:	Das „elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen ist nicht Bestandteil des Grundmoduls, sondern wurde dem Modul „elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV“ zugeordnet. ID: 20df0e46-e3da-4e5e-b771-e468b09ee307	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze erstellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Schemataprüfung hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen. (F3, F4, F5) ID: 27ebb974-978b-4b82-a407-23a7be920a9b	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass ein bereits übermittelter Antrag storniert und ggf. neu erstellt werden kann. (F3) ID: 98fd0845-9347-4587-9c6c-fa048f92150c	§

Fundstelle 1	:	SGB IV § 106
Fundstelle 2	:	GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
Fundstelle 3	:	Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
Fundstelle 4	:	XML-Schemata incl. Änderungsprotokoll in der jeweils gültigen Fassung
Fundstelle 5	:	Fehlerkataloge in der jeweils gültigen Fassung
Fundstelle 6	:	GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 2. Datenübermittlung

Kriterium 1:

In den Nachrichtentypen

- A1-Antrag Entsendung und
- A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst

ist als Empfänger
(Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die:

- Betriebsnummer der Krankenkasse des gesetzlich krankenversicherten (pflicht-, freiwillig oder familienversichert) Arbeitnehmers
- Betriebsnummer der Deutsche Rentenversicherung (66667777)
  bei nicht gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern, sofern sie nicht berufsständisch versorgt sind
- Betriebsnummer des berufsständischen Versorgungswerkes bei nicht gesetzlich krankenversicherten und berufsständisch versorgten Arbeitnehmern

anzugeben.
(F1, F2)

ID: 3c5fc9ca-b671-4586-ad02-77a11046f137

§

Kriterium 2:

Bei geringfügig Beschäftigten (Personengruppenschlüssel 109 und 110) gelten die gleichen Zuständigkeitsregelungen wie bei versicherungspflichtig Beschäftigten.

Es ist deshalb maschinell sichergestellt, dass der A1-Antrag Entsendung nicht an die Minijob-Zentrale gerichtet wird.
(F1)

ID: 4aadaa91-12e1-4ff4-a6a4-9c2822c9f6b8

§

Kriterium 3:

In den Nachrichtentypen

- A1-Antrag Ausnahmevereinbarung und
- A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen

ist als Empfänger
(Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer")
die Betriebsnummer 93121302 des GKV-Spitzenverbandes, DVKA, anzugeben.

(F1)

ID: 5aa62e4e-72d6-41a2-a836-e949d7aeddce

§

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 1	:	GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
Fundstelle 2	:	Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
Fundstelle 3	:	GG für die Kommunikationsdaten, Anlage 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Kategorie: 2. A1-Antrag Entsendung, A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle A1-Antrag nach dem XML-Schema „A1“ und dem jeweils zugehörigen Nachrichtentyp in der jeweils aktuellen Version erstellt wird. (F1, F2) ID: 3d9c78df-8be7-4531-a105-6f1a20a98ff4	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers (mit dem Schema „SVTOAG“) automatisiert angenommen und die übermittelte A1-Bescheinigung (eingebettetes PDF-Dokument) dem Anwender in geeigneter Weise zum Druck zur Verfügung gestellt wird. (F1, F2) ID: 2e46255b-022b-4c9c-be1e-400dcef770a3	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers (mit dem Schema „SVTOAG“) über die Ablehnung des Antrages automatisiert angenommen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird. (F1, F2) ID: e010f542-5e20-435f-aaad-f47edf4b1ecf	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der in der maschinellen Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers angegebene Ablehnungsgrund dem Anwender in geeigneter Weise im Klartext angezeigt wird. (F2) ID: 0c43d918-997a-43fd-aec2-06f94a74858a	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Antragsbestätigung entsprechend der Anlage 9 der Gemeinsamen Grundsätze zum A1-Verfahren erstellt werden kann. (F1) ID: 3aca2625-93c7-459a-91b3-e90a31d10afa	§
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Antragsbestätigung erst erstellt werden kann, wenn der technische Eingang der Meldung vom Kommunikationsserver quittiert wurde. (F1) ID: 8c151a02-7e43-4b2e-bd7d-697af4e3cadc	§
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers (mit dem Schema "Werteliste_AG") über die Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger automatisiert angenommen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird. (F1, F2) ID: e0f6899d-4619-4813-a5eb-120a6aee998d	§
Kriterium	8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die in der maschinellen Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers vorhandenen Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger dem Anwender in geeigneter Weise im Klartext angezeigt wird. (F1, F2) ID: 96fc885e-544a-4eda-b1f8-68a3f90dc5d8	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 9:	Die Zuordnung der Werteliste_AG zum dazugehörigen Antrag ist über die mitgelieferten Meta-Daten möglich. ID: 96e33c70-04cb-4f38-baa2-6dd46b91144f	
Kriterium 10:	Bei der Aufbereitung der Werte aus dem Bereich Fach-Daten der Werteliste_AG empfiehlt es sich, jeweils Elementnamen und Elementinhalt in Listenform wiederzugeben. ID: 9e83d6d0-982c-4121-b3f8-437df4ef1eab	

Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
Kategorie:	2. A1-Antrag Entsendung, A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Schlagwort: 2. Plausibilitätsprüfungen

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein maschineller Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung / Ausnahmevereinbarung nur dann erzeugt wird, wenn das jeweilige Element • Mitgliedsstaat_der_Entsendung oder • Land mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel eines EU-Staates (ohne Deutschland), eines EWR-Staates oder der Schweiz gefüllt ist. (F1, F2) ID: 8a07d994-7b05-4757-bd02-704a5bc5492e	§
Kriterium	2:	Weitere Plausibilitätsprüfungen (z. B. entsprechend der Anlagen 2 und 3 der Verfahrensbeschreibung A1) dürfen nicht zu einer Unterdrückung bzw. Verhinderung eines vollständigen und technisch richtigen Antrages führen. Der Anwender darf jedoch auf die mögliche Ablehnung des Antrages hingewiesen werden. <u>Hinweis:</u> Die Entscheidung über einen A1-Antrag hat der jeweilige Sozialleistungsträger zu treffen. Deshalb darf der Versand vollständiger und technisch richtiger Anträge nicht verhindert werden. (F3) ID: bbd0cecf-892c-4851-92e5-353d9415bef2	§

Fundstelle 1	:	SGB IV § 106
Fundstelle 2	:	GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
Fundstelle 3	:	BE 19.06.2019, TOP 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Kategorie: 3. A1-Antrag Ausnahmevereinbarung, A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle A1-Antrag nach dem XML-Schema „A1“ und dem jeweils zugehörigen Nachrichtentyp in der jeweils aktuellen Version erstellt wird. (F1, F2) ID: eac3aab6-8ff9-4660-abc7-77bbb2f19bd2	§
Kriterium	2:	Ein bereits übermittelter Antrag kann maschinell storniert und ggf. neu erstellt werden. (F2) ID: 392aae0c-1f0d-4413-8ef5-6691bd12227a	§
Kriterium	3:	Im Falle einer Stornierung ohne Korrektur des Antrags auf eine Ausnahmevereinbarung (vollständige Stornierung) sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten: 5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist und vollständig storniert wird 9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird Im Falle einer Stornierung mit anschließender Korrektur des Antrags auf eine Ausnahmevereinbarung sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten: 1 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 2 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist weiter in dem/n betreffenden Mitgliedstaat/en erwerbstätig, eine Ausnahmevereinbarung aber nicht mehr gewünscht. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 4 = Beschäftigte Person ist in mehreren Mitgliedstaaten tätig. Der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist nicht erforderlich 6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt (F2) ID: c3fa42a4-697d-4175-adde-0cd5f4eca7f4	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 4:	Im Falle einer Stornierung ohne Korrektur des Antrags für gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte (vollständige Stornierung) sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten: 5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist und vollständig storniert wird 9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird Im Falle einer Stornierung mit anschließender Korrektur des Antrags für gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten: 1 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 3 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist nicht mehr bei diesem Arbeitgeber beschäftigt. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 7 = Die beschäftigte Person hat ihren Lebensmittelpunkt nicht länger in Deutschland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt. 8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt (F2) ID: a96077a2-c944-4f10-86a3-d811c9246fac	§

Fundstelle 1	:	GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
Fundstelle 2	:	Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Kategorie: 3. A1-Antrag Ausnahmevereinbarung, A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen

Schlagwort: 2. Plausibilitätsprüfungen

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein maschineller Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmevereinbarung nur dann erzeugt wird, wenn das Element „Land_Beschaeftigungsstelle“ in der Elementegruppe „Angaben_zur_Beschäftigung_im_Ausland“ mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel eines EU-Staates (ohne Deutschland), eines EWR-Staates oder der Schweiz gefüllt ist. (F1, F2) ID: 00120fc4-060c-4978-a019-7018e8e2b15f	§
Kriterium	2:	Weitere Plausibilitätsprüfungen dürfen nicht zu einer Unterdrückung bzw. Verhinderung eines vollständigen und technisch richtigen Antrages führen. Der Anwender darf jedoch auf die mögliche Ablehnung des Antrages hingewiesen werden. <u>Hinweis:</u> Die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmevereinbarung hat die DVKA im Benehmen mit der zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedsstaates zu treffen. Deshalb darf der Versand vollständiger und technisch richtiger Anträge nicht verhindert werden. (F3) ID: 2359fea0-24df-43ef-87a0-0624d296c9dd	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 106

Fundstelle 2 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Fundstelle 3 : BE 19.06.2019, TOP 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Kategorie: 3. A1-Antrag Ausnahmevereinbarung, A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen

Schlagwort: 3. Rückmeldungen

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Rückmeldungen der DVKA mit den Nachrichtentypen • Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber • Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber automatisiert angenommen und die übermittelte A1-Bescheinigung (eingebettete/s PDF-Dokument/e) dem Anwender in geeigneter Weise zum Druck zur Verfügung gestellt wird/werden. (F1, F2) ID: 4b012ff7-66b6-4c41-8def-0bba15e21b08	§
Kriterium	2:	Der Genehmigung des Antrags mit dem Nachrichtentyp "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung" durch die DVKA wird ein zusätzliches Dokument über die Umstände des Zustandekommens der Ausnahmevereinbarung angehängt. ID: 457d4adb-368e-4a02-ad5e-cbb801dd9bea	
Kriterium	3:	Der Genehmigung des Antrags mit dem Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte" durch die DVKA wird ein zusätzliches Dokument mit Hinweis auf die Festlegung der Vorläufigkeit und deren Ablauf angezeigt. ID: 6dd21b79-1b69-44c3-8ff5-d6327b822bff	
Kriterium	4:	Kann einem Antrag mit dem Nachrichtentyp "A1-.Antrag Ausnahmevereinbarung" durch die DVKA nicht komplett entsprochen werden, erfolgt eine Rückmeldung mit Ablehnungsgrund 70. Ein elektronisches Dokument verweist auf die Umstände der teilweisen Ablehnung. Im Falle einer teilweisen Ablehnung wird an den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ außerdem eine A1-Bescheinigung als weiteres PDF-Dokument angehängt. ID: 32c0ca98-1033-4f08-b562-a13f3ca65417	
Kriterium	5:	Kann einem Antrag mit dem Nachrichtentyp "A1-gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte" nicht durch die DVKA entsprochen werden und erfolgt die Rückmeldung mit dem Ablehnungsgrund 65 (sonstiger Ablehnungsgrund), so wird der Rückmeldung ein PDF-Dokument mit den Erläuterungen zur Ablehnung angehängt. ID: 2a674205-9eb1-4699-b27a-893796690a06	

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 1	:	SGB IV § 106
Fundstelle 2	:	GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 01 Allgemeines

Schlagwort: 01 Grundlagen

Kriterium 1: Die Regelungen für die Beitragsabrechnung und Meldungen bei Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld müssen im Programm umgesetzt sein.

(F1)

ID: c92eabf2-9e2e-44e2-a159-291f9d63b317

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 02 Firmenstamm

Schlagwort: 01 Betriebsdaten

Kriterium 1:

Es besteht die Möglichkeit, Beginn und Ende des KUG-Bewilligungszeitraums zu erfassen.

Wenn nur für einen Teil des Betriebs KUG gewährt wird, besteht die Möglichkeit, den KUG-Bewilligungszeitraum für diesen Teil des Betriebs separat zu erfassen.
(F1, F2)

ID: 1f611250-745d-44c3-9abf-703a9e189766

§

Fundstelle 1 : SGB III § 104
Fundstelle 2 : RS zum Saison-Kurzarbeitergeld vom 11. Juli 2007

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 03 Personalstamm

Schlagwort: 01 Berechnungsgrundlagen

Kriterium	1:	Für jeden Beschäftigten mit Bezug von KUG ist für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ein Soll-Entgelt vorzugeben. Hinweis: Die Vorgabe kann systemseitig oder über eine manuelle Eingabe erfolgen. (F2, F3) ID: a3f508ba-6012-453d-a5c1-253b9b6c6cdd	§§
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, Beginn und Ende des Bezugs von KUG für jeden Beschäftigten maschinell erkennbar zu gestalten. ID: ae583c9a-4d46-4ea2-8b5a-a11f25269e84	
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, dass für jeden Beschäftigten, der KUG bezieht, für den jeweiligen Abrechnungszeitraum die Ausfallstunden eingegeben werden können. Im Hinblick auf die EEL-Verfahren und die Befüllung des Datenbausteins DBAW ist es sinnvoll, die Zeiten so zu erfassen, dass erkennbar ist, an wie vielen Tagen KUG tagesanteilig oder ganztägig angefallen ist. (F5) ID: bc35521d-9341-4876-8689-34320d788e73	
Kriterium	4:	Für jeden Beschäftigten mit Bezug von KUG ist das Ist-Entgelt im Sinne des § 106 SGB III für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu ermitteln und zu dokumentieren. (F2) ID: b50f7514-6a34-40c4-910b-5dd20d05aa22	§
Kriterium	5:	Es besteht die Möglichkeit, Entgelt als „Zuschuss zum Kurzarbeitergeld“ zu kennzeichnen. (F4, F8, F9) ID: c5279328-2418-472b-9278-13c86c0e149a	§
Kriterium	6:	Es besteht die Möglichkeit, für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einen Hinzuverdienst (Fremdentgelt) einzugeben. (F2) ID: eac33065-e372-4786-94f4-00f1aec76315	§
Kriterium	7:	Es besteht die Möglichkeit, den gültigen Leistungssatz individuell für jeden Abrechnungszeitraum anzugeben. (F1) ID: 4e084fa3-3621-4c15-9c44-309387299438	
Kriterium	8:	Es muss die Eingabemöglichkeit bestehen, eine Beitragsherabsetzung im KUG-Bewilligungszeitraum bei einem in der GKV freiwillig Versicherten anzugeben und zu dokumentieren. (F6, F7) ID: bac95bbe-1191-4a11-bca6-b24b4b7bb256	§
Kriterium	9:	Bei Firmenzahlern sollte im Falle einer Beitragsherabsetzung darauf hingewiesen werden, dass der Arbeitgeber den Antrag für den Versicherten bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen hat. ID: 12f48f76-7613-42c2-adec-34858fa9e1c9	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	10:	Bei maschineller Ermittlung des Soll-Entgeltes sind Einmalzahlungen und Mehrarbeitsvergütungen nicht zu berücksichtigen. (F5) ID: a60efa1e-625b-4004-9a82-32f2dcea02e2	§
Kriterium	11:	Mehrarbeitsvergütung ist bei maschineller Ermittlung des IST-Entgeltes zu berücksichtigen. (F5) ID: a53a0472-ad7e-46cc-8246-84e565bb5f66	§

Fundstelle 1	:	SGB III § 105
Fundstelle 2	:	SGB III § 106
Fundstelle 3	:	SGB V § 232a
Fundstelle 4	:	SvEV § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8
Fundstelle 5	:	RS zum Saison-Kurzarbeitergeld vom 11. Juli 2007
Fundstelle 6	:	RS „Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und Höhe des Beitragszuschusses während des Bezuges von Kurzarbeitergeld“ vom 29.06.2009
Fundstelle 7	:	Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler
Fundstelle 8	:	SGB IV § 14
Fundstelle 9	:	BVV § 8 Abs. 1 Nr. 10

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 03 Personalstamm

Schlagwort: 02 Fehlzeiten

Kriterium	1:	Feiertage im Abrechnungszeitraum sind als solche gekennzeichnet. ID: 69fb7c63-d809-4b0b-9f3d-e619b84b0447
Kriterium	2:	Die Erfassung der Fehlzeit „Krankengeld in Höhe KUG“ (Anlage 3 zum Pflichtenheft, Fehlzeitschlüssel 8.1) ist nur während des SKUG-/KUG-Bewilligungszeitraumes möglich. (F2) ID: 8e34ee7b-0cd0-4d8b-9d51-c0624c4190bf
Kriterium	3:	Fehlzeiten, die das Arbeitsentgelt aus nicht wirtschaftlichen Gründen mindern (z. B. Arbeitsbummelei), sind zu berücksichtigen und erhöhen das Ist-Entgelt entsprechend. (F1) ID: 1b22d310-2cce-43e6-b9b0-f5ea6cfdf37a

Fundstelle 1 : SGB III § 106
Fundstelle 2 : SGB V § 47b

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 04 Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 01 Plausibilitätsprüfungen

Kriterium 1: Beschäftigte mit der Beitragsgruppe „0“ in der Arbeitslosenversicherung sind vom Prozess des Kurzarbeitergeldes auszuschließen.
(F2, F3)

ID: 9ea07379-5735-4a91-95ee-858b80c080a6

§

Fundstelle 1 : SGB III § 24 Abs. 4
Fundstelle 2 : SGB III § 98 Abs. 1
Fundstelle 3 : SGB III § 106
Fundstelle 4 : RS zum Saison-Kurzarbeitergeld vom 11. Juli 2007

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 01 Berechnung der GSV-Beiträge

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung bei KUG wird maschinell durchgeführt. (F1) ID: d638f26a-4a86-4978-875f-1fb6346fabef	§§
Kriterium	2:	Grundlage für die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Renten und Pflegeversicherung ist während des Bezugs von Kurzarbeitergeld neben dem Ist-Entgelt auch das Fiktiventgelt, das 80 v. H. der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt beträgt. Das Fiktiventgelt ist für die Beitragsberechnung zur Kranken- und Pflegeversicherung maximal in Höhe der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV und dem Ist-Entgelt zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Fiktiventgeltes erfolgt maschinell. (F2) ID: f64038b6-200b-4f2d-acba-03408405dd1f	§§
Kriterium	3:	Übersteigt das Soll-Entgelt die BBG der Arbeitslosenversicherung, so ist für die Berechnung des Fiktiventgelts das Soll-Entgelt vorab auf die BBG in der Rentenversicherung zu kürzen. (F2) ID: a46f46ab-1b5e-48ff-a6ff-c63c5226d76e	§§
Kriterium	4:	Für die Beitragsberechnung zur GKV auf Basis des Fiktiventgelts ist der kassenindividuelle Zusatzbeitrag zugrunde zu legen. (F3) ID: 50b635be-2cf5-4cf0-a3df-97ae59ef1c6f	§§
Kriterium	5:	Für das Fiktiventgelt fallen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an. (F3) ID: 0d19892c-26b9-424c-b0d2-dc36f1121db6	§§
Kriterium	6:	Für das Fiktiventgelt ist in der Pflegeversicherung kein Kinderlosenzuschlag zu berücksichtigen. (F3) ID: 2f5c8911-2795-41ae-9246-8d94b1aa5feb	§§
Kriterium	7:	Für die Feststellung des beitragspflichtigen Anteils einer (ggf. auch nach dem Abrechnungszeitraum gewährten) Einmalzahlung ist in der AV insbesondere für die Berechnung der SV-Luft der Anteil aus dem Fiktiventgelt zu berücksichtigen, der auch für die RV beitragspflichtig ist. (F3) ID: 762ef407-0830-4eaf-ab01-b74aab1fa177	§§
Kriterium	8:	Der beitragspflichtige Anteil eines KUG-Zuschusses ist maschinell zu ermitteln. (F1, F4) ID: 626acfbf-7a87-4306-94ad-daa80e1b8cbb	§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : SGB III § 179 Abs.1
Fundstelle 3 : RS zum Saison-Kurzarbeitergeld vom 11. Juli 2007
Fundstelle 4 : SvEV § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 02 Berechnung von Umlagen

Kriterium 1: Für Bezieher von KUG wird bei der Berechnung der Umlage im Rahmen des AAG und der Berechnung der Insolvenzgeldumlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.
(F1, F2)

ID: 35cb9fd8-f1bc-4fc0-be6c-2538c34e9f82

§§

Fundstelle 1 : AAG § 7 Abs. 2

Fundstelle 2 : Verlautbarung von 3.11.2010 zum Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30.10.2008 - hier: Umlage für das Insolvenzgeld

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 03 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Kriterium 1: Als „Zuschuss zum Kurzarbeitergeld“ gekennzeichnetes Arbeitsentgelt ist beitragsfrei, soweit es zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nicht übersteigt. (F1)

ID: 28eb4520-cff1-4d3b-a202-7eefd402bdba

§§

Fundstelle 1 : SvEV § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 04 Freiwillig Versicherte - Firmenzahler

Kriterium	1:	Während des Bezugs von KUG ist weiterhin der Höchstbeitrag zur KV und PV zu leisten (Berechnung aus BBG), soweit kein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt wurde. (F1) ID: 1330023e-41ea-4fb9-bd6c-ffa8e0b510f9	§§
Kriterium	2:	Wurde ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt und wird im jeweiligen Abrechnungsmonat tatsächlich Kurzarbeitergeld bezogen, berechnet sich der Beitrag zur freiwilligen KV und PV in diesem Abrechnungsmonat wie der Beitrag für einen krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten. Dies gilt ab Antragstellung bis zum Ende des Kalenderjahres. Hinweis: Außerhalb des Kug-Bewilligungszeitraumes ist im Kalenderjahr auch bei Beitragsherabsetzung der volle Beitrag zu entrichten. (F1) ID: 9ff7f740-dcf2-426c-bf44-6ed4fd4ebd3c	§§
Kriterium	3:	Für die Dauer der Beitragsherabsetzung ist eine Einmalzahlung für die Erhebung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung maschinell zu berücksichtigen. (F2) ID: 1aa54cc9-eda9-4f8c-b436-2871526c0884	§§

Fundstelle 1 : Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom 27. Oktober 2008

Fundstelle 2 : RS „Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und Höhe des Beitragszuschusses während des Bezuges von Kurzarbeitergeld“ vom 29.06.2009

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 06 Beitragszuschuss

Schlagwort: 01 Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass der Höchstzuschuss sowohl für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für privat versicherte Arbeitnehmer auf die maximalen Werte begrenzt wird. (F1) ID: 2126cc7d-810f-4c19-bec0-2707e4da06b1	§
Kriterium	2:	Der Beitragszuschuss für die freiwillige Kranken-/Pflegeversicherung entspricht dem Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte. Für die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung sind der kassenindividuelle Zusatzbeitrag sowie der Beitragssatz der maßgebenden Beitragsgruppe heranzuziehen. (F2) ID: 12661d9d-be76-4d59-9b61-2a972e739ede	§
Kriterium	3:	Der Beitragszuschuss für die private Krankenversicherung entspricht in Monaten mit Kug-Bezug dem Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte, höchstens jedoch dem Betrag, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat. Für die Berechnung des Beitragszuschusses ist der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz erhöht um den Beitragssatz der Beitragsgruppe, die bei Versicherungspflicht maßgebend wäre, heranzuziehen. (F1) ID: 04783be0-b6ce-4cea-a95b-e5da7a4d01b9	§
Kriterium	4:	In Entgeltabrechnungszeiträumen mit Gewährung von KUG sowie für die restlichen Abrechnungszeiträume des Kalenderjahres ist maschinell auf die Zuschussberechnung nach Entgelt umzustellen. (F2) ID: c3f43d92-738b-49f5-8580-98df5f958fef	§
Kriterium	5:	Wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Entgeltabrechnungszeitraum mit oder nach Kurzarbeit gewährt, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung des Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. (F2) ID: a890ee88-4307-4e52-ba0f-bc90bd8a903a	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der Beitragszuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung auf den Höchstbetrag wie nachstehend geprüft wird: Beitragszuschuss auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts: • tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zzgl. • tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes Beitragszuschuss auf Basis des fiktiven Arbeitsentgelts: • Fiktiventgelt x allgemeiner Beitragssatz zuzüglich • Fiktiventgelt x kassenindividueller Zusatzbeitragssatz Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrages: Die ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen für den Beitragszuschuss werden addiert. Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (BBG KV), werden sie auf die BBG KV begrenzt. In diesem Fall erfolgt zuerst die Berechnung des Beitragszuschusses aus dem Istentgelt (bis max. BBG KV). Der Beitragszuschuss für das Fiktiventgelt ist sodann aus der Differenz bis zur BBG KV zu berechnen. (F1) ID: 6a264d2f-bdea-4537-9519-8bc2cb1db5a8	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 7:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragszuschuss zur sozialen Pflegeversicherung für das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt auf den Höchstbetrag wie folgt abgeprüft wird: Beitragszuschuss auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts: = tatsächliches Arbeitsentgelt x AG-Beitragssatzanteil zur Pflegeversicherung Beitragszuschuss auf Basis des fiktiven Arbeitsentgelts: = Fiktiventgelt x voller Beitragssatz zur Pflegeversicherung Der Kinderlosenzuschlag ist bei der Berechnung des Beitragszuschusses nicht zu berücksichtigen. Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrages: Die ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen werden addiert. Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze der Pflegeversicherung (BBG PV), werden sie auf die BBG PV begrenzt. In diesem Fall erfolgt zuerst die Berechnung des Beitragszuschusses aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (Istentgelt; bis max. BBG PV). Der Beitragszuschuss für das Fiktiventgelt ist sodann aus der Differenz bis zur BBG PV zu berechnen. (F3) ID: 6fdf3466-db8c-40d0-a2ef-6fca840cdc89	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 8:

§

Bei der Ermittlung des Beitragszuschusses für die private Krankenversicherung während des Bezuges von Kug ist folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Zuschuss für das Fiktiventgelt:
   a) Maßgebend für den Beitragszuschuss (zuschussrelevant) ist der Betrag des Fiktiventgeltes, maximal jedoch die Differenz zwischen der BBG-KV und dem Ist-Entgelt.

   b) Der Zuschuss ergibt sich durch Multiplikation des zuschussrelevanten Anteils des Fiktiventgeltes mit der Summe von allgemeinem Beitragssatz KV und durchschnittlichem Zusatzbeitrag .
   Das Ergebnis ist auf den Betrag der Gesamtprämie zu begrenzen

2. Zuschuss für das Ist-Entgelt:
   Der Zuschuss ergibt sich durch Multiplikation der Summe aus der Hälfte des allgemeinem Beitragssatz KV und der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags, multipliziert mit dem Ist-Entgelt.

   Das Ergebnis ist zu begrenzen auf die Hälfte der Differenz von Gesamtprämie abzüglich des Beitragszuschusses auf das Fiktiventgelt nach Punkt 1b.

3. Der gesamte Beitragszuschuss ergibt sich aus der Summe des Zuschusses auf das Fiktiventgelt aus Punkt 1 und dem Zuschuss auf das Ist-Entgelt aus Punkt 2.

(F4)

ID: 52e18e8f-0405-4854-a6c5-239fa29388c3

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 9:	Bei der Ermittlung des Beitragszuschusses für die private Pflegeversicherung während des Bezuges von Kug ist folgende Reihenfolge zu beachten: 1. Zuschuss für Fiktiventgelt: a) Maßgebend für den Beitragszuschuss (zuschussrelevant) ist der Betrag des Fiktiventgeltes, maximal jedoch die Differenz zwischen der BBG-PV und dem Ist-Entgelt. b) Der Zuschuss ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes PV ohne Kinderlosenzuschlag mit dem zuschussrelevanten Anteil des Fiktiventgeltes. Das Ergebnis ist auf den Betrag der Gesamtprämie zu begrenzen. 2. Zuschuss für das Ist-Entgelt: Der Zuschuss ergibt sich durch Multiplikation der Hälfte des Beitragssatzes PV ohne Kinderlosenzuschlag multipliziert mit dem Ist-Entgelt. Das Ergebnis ist zu begrenzen auf die Hälfte der Differenz von Gesamtprämie abzüglich des Beitragszuschusses auf das Fiktiventgelt nach Punkt 1b 3. Der gesamte Beitragszuschuss ergibt sich aus der Summe des Zuschusses auf das Fiktiventgelt aus Punkt 1 und dem Zuschuss auf das Ist-Entgelt aus Punkt 2. (F4) ID: 85d1be34-9611-4ed3-b15c-e5c73e14184c	§
Kriterium 10:	Sofern Arbeitgeber den Höchstzuschuss aus arbeitsrechtlichen Gründen überschreiten wollen, soll der Mehrbetrag über Lohnarten in die Abrechnung einfließen. ID: e1ced025-7405-4264-8a2c-089e9ce1ee47	

Fundstelle 1	:	SGB V § 257, § 249 SGB V und BE AK der Spitzenverbände KK vom 24.10.2008
Fundstelle 2	:	RS „Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und Höhe des Beitragszuschusses während des Bezuges von Kurzarbeitergeld“ vom 29.06.2009
Fundstelle 3	:	SGB XI § 61
Fundstelle 4	:	BE 24.03.2021, TOP 4

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 07 Meldungen

Schlagwort: 01 Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Kriterium 1: Die Ermittlung der Werte für das DEÜV-Meldeverfahren wird maschinell durchgeführt. (F1)

ID: f486dacc-f3aa-4cf0-a148-a247e2b651f6

§§

Fundstelle F1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 08 Entgeltunterlagen/Beitragsabrechnung

Schlagwort: 01 Entgeltunterlagen

Kriterium 1: Die in der Anlage 21 genannten Werte zum KUG-Modul sind maschinell in den Lohnunterlagen zu führen. (F1)

ID: 71bef38d-aeb7-4264-8ec0-6d9fb74c9377

§

Fundstelle 1 : BVV § 9 Abs. 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 0. zuständige Umlagekasse

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass sich die für den jeweiligen umlagepflichtigen Beschäftigten zuständige Umlagekasse grundsätzlich maschinell wie folgt ergibt, • die Krankenkasse, der der Beschäftigte als Mitglied angehört (pflichtversichert oder freiwillig versichert), • bei nicht gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten, die Einzugsstelle für die Beiträge zur RV und AV • bei versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten (PGR 109 bzw. 110) die Minijobzentrale bei der KBS (F1) ID: 3ea811d7-dc08-4a72-859f-3e8ab9ee91d9	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine vom Grundsatz abweichende Umlagekasse ausschließlich in den Fällen verwendet werden kann, in denen • sich nach dem vorstehenden Kriterium keine Zuständigkeit einer Umlagekasse ergibt oder • der Arbeitgeber einer freiwilligen Einrichtung zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen (z. B. der Augenoptiker Ausgleichskasse VVaG) angehört oder • nach den folgenden Kriterien für Beschäftigungen mit Bezug zur landwirtschaftlichen Krankenkasse (SVLFG) die Wahl einer Umlagekasse erforderlich ist. <u>Hinweis:</u> Die grundsätzliche Zuständigkeit einer Umlagekasse ist insbesondere bei <u>gleichzeitig</u> privat krankenversicherten, arbeitslosenversicherungsfreien und berufsständisch versorgten Beschäftigten (PGR 190) nicht gegeben. (F1) ID: 190ac25a-5715-4079-a0a6-f79dff52e4d6	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für mitarbeitende Familienangehörige des landwirtschaftlichen Unternehmers (PGR = 112 oder PGR = 102 und BGR = 4 in der Krankenversicherung) - keine Umlage (weder U1 noch U2) berechnet wird sowie - keine Erstattungsanträge nach dem AAG erzeugt werden. <u>Hinweis:</u> In diesen Fällen ist die SVLFG die zuständige Krankenkasse und Einzugsstelle der Beiträge für die Renten- und Arbeitslosenversicherung. (F1) ID: a69314c7-cd24-4aa8-9f2a-4a0d13f3b30a	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit einem PGR ungleich 112 bzw. 102 und BGR ungleich 4 in der KV, bei denen die SVLFG Einzugsstelle für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist • der Anwender eine Umlagekasse zu wählen hat, • für die Umlageberechnung der maßgebende Umlagesatz der gewählten Umlagekasse und • für Erstattungsanträge nach dem AAG der maßgebende Erstattungssatz der gewählten Umlagekasse angewendet wird. <u>Hinweis:</u> Die Ausführungen gelten auch für mitarbeitende Familienangehörige, die neben der Beschäftigung in der Landwirtschaft noch in einem weiteren außerlandwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis (Zweitbeschäftigung) stehen, da für diese Beschäftigung der allgemein geltende Personengruppenschlüssel (z.B. 101, 102) zu verwenden ist. (F1) ID: 48ae984f-ca4a-4c6c-b400-2a20e516b11b	§
Kriterium 5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem PGR 113 (Nebenerwerbslandwirte), bei denen die SVLFG Einzugsstelle für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist • der Anwender eine Umlagekasse zu wählen hat, • für die Umlageberechnung die Umlagesätze der gewählten Umlagekasse und • für Erstattungsanträge nach dem AAG der maßgebende Erstattungssatz der gewählten Umlagekasse angewendet wird. (F1; F2) ID: f609f335-1536-4a76-99d3-d2cac2d3ff9d	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem PGR 113 (Nebenerwerbslandwirte), bei denen eine nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse Einzugsstelle für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist • für die Umlageberechnung sowie das Erstattungsverfahren die Umlage-/ Erstattungssätze der zuständigen Einzugsstelle (der nichtlandwirtschaftlichen / allgemeinen Krankenkasse) angewendet werden. Hinweis: Das ist der Fall, wenn • vom Gesamterscheinungsbild her nicht die landwirtschaftliche Tätigkeit, sondern die Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft im Vordergrund steht oder • die Krankenversicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer endet, weil das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt der daneben ausgeübten (nichtlandwirtschaftlichen) Beschäftigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet und die Krankenversicherung im Rahmen einer freiwilligen Versicherung bei einer nichtlandwirtschaftlichen Krankenkasse fortgeführt wird. (F1; F2) ID: f60d1242-b223-432e-a53b-8c548a8750f5	§
Kriterium 7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem PGR 114 (Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt), bei denen die SVLFG Einzugsstelle für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist • der Anwender eine Umlagekasse zu wählen hat, • für die Umlageberechnung die Umlagesätze der gewählten Umlagekasse und • für Erstattungsanträge nach dem AAG der maßgebende Erstattungssatz der gewählten Umlagekasse angewendet wird. (F1; F2) ID: 3571a5a7-e97d-4be0-9013-7a8ae15737e8	§

Fundstelle 1 : AAG § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1

Fundstelle 2 : GH des GKV-SV zum Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Allgemeines - Datensatz DSER

Kriterium 1:	Die Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und die Anlagen zu den Grundsätzen müssen umgesetzt sein. (F1) ID: 827147cf-c229-42b8-aa61-6f2cd5d1f8ab	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2024	Die relevanten Angaben für die Erstattungsanträge sind der Stammdatendatei nach §98a SGB IV zu entnehmen und entsprechend maschinell für die Erstattung heranzuziehen. ID: 9f4cef03-8fa4-47db-a1cd-a244b4a0e5b2	§
Kriterium 3:	Die Schlüssel in den Feldern „Abgabegrund“ und „Art der Versicherung“ sind aus entsprechenden Stammdaten bzw. Fehlzeiten maschinell zu ermitteln. ID: e3d9d6b5-9f53-4051-9c69-7250c4c144f0	§
Kriterium 4:	Für die Angabe „Beschäftigt seit“ ist das arbeitsrechtliche Eintrittsdatum bzw. Wiedereintrittsdatum zu verwenden. (F4) ID: 8bfb9cdb-7719-4681-ab00-2dfd922b4989	§
Kriterium 5:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass in der Freistellungsphase der Altersteilzeit kein maschineller Erstattungsantrag erstellt wird. (F1) ID: 1bc505c5-9f88-4b5d-a174-2df42f70b565	§
Kriterium 6:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass keine Erstattungsanträge nach dem AAG an die Annahmestelle der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgegeben werden. (6) ID: 0a0adf80-5ff9-4117-bb96-a61384fdd6f0	§
Kriterium 7:	Es wird empfohlen, für die Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge eine Systemlohnart zu generieren. ID: b8dd0769-882d-482e-adeb-49fbcecbc9d4	←
Kriterium 8:	Sofern die in Kriterium 7 genannte Systemlohnart "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" verwendet wird, ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezahlten und erstattungsfähigen Aufwendungen in die entsprechenden Felder der Datenbausteine DBAU und DBBT einfließen. (F5) ID: f12490c3-d12a-4a06-b010-ef156cf96f1f	§
Kriterium 9:	Sofern die in Kriterium 7 genannte Systemlohnart "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" verwendet wird, ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezahlten und erstattungsfähigen Aufwendungen nicht in die Felder "FORTGEZAHLTES BRUTTOARBEITSENTGELT" und "FORTGEZAHLTE ARBEITGEBERANTEILE" in den Datenbausteinen DBAU und DBBT einfließen. (F5) ID: 001887c8-9efe-4b0b-a6c4-ab3faeb2433a	§

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 1	:	AAG § 2 Abs. 2
Fundstelle 2	:	EFZG § 3 Abs. 3
Fundstelle 3	:	AAG § 1 i. V. m. § 3 EFZG
Fundstelle 4	:	RS AAG vom 21.12.2005 / Erg. 13.02.2006
Fundstelle 5	:	Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung / -übertragung der Erstattungsanträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in der aktuellen Fassung
Fundstelle 6	:	BAG Urteil 22.08.2001, 5 AZR 699/99

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Datenbaustein DBAU

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln. ID: e69c9dd3-0052-4b5a-8ff1-5bf33ce135dd	§
Kriterium	2:	Das fortgezahlte Arbeitsentgelt und ggf. die erstattungsfähigen Arbeitgeberanteile werden grundsätzlich aus der Entgeltabrechnung maschinell in die Datensätze übernommen. Der Erstattungsbetrag wird maschinell aus den vorstehend genannten Faktoren gebildet. (F1) ID: 9b704349-8dd6-4215-bd8f-e8de6f92bb67	§
Kriterium	3:	Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F2) ID: 1f842e3a-f04c-4679-875a-1a3df52640cb	§
Kriterium	4:	Für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelte gehören grundsätzlich nicht zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt. (F1) ID: f4ec4f3a-2546-4527-a9b8-ebf97c873ff2	
Kriterium	5:	Die Angaben „Ausfallzeit“ und „Art der Ausfallzeit“ können vorgegeben werden und sind maschinell in die Datensätze zu übernehmen. (F1) ID: c4411363-788b-4602-b617-69011c6782e9	§
Kriterium	6:	Die Angaben „Ausfallzeit“ und „Art der Ausfallzeit“ können grundsätzlich maschinell ermittelt werden und sind in die Datensätze automatisiert zu übernehmen. ID: a15c9376-bfe0-432d-a7ab-e12b05a34b7e	
Kriterium	7:	Es besteht die Möglichkeit, Arbeitsunfähigkeit aufgrund von „Schädigung durch Dritte“ sowie „Arbeitsunfall/Berufskrankheit“ im Entgeltabrechnungsprogramm zu kennzeichnen und die Information entsprechend maschinell in die Datensätze zu übernehmen. (F2, F3) ID: cc50d668-77ca-4fba-8c0b-0788728240b2	§
Kriterium	8:	Das Feld "Abtretung" ist maschinell mit "N" vorzubelegen. Wurde das Feld „URSACHE DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT URAU“ im Datenbaustein DBAU mit „1“ (= Schädigung durch Dritte) gefüllt, wird maschinell nur dann ein AAG-Antrag erstellt, wenn das Feld "Abtretung" vom Anwender auf "J" geändert wird. Das Feld "Abtretung" kann bei „URSACHE DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT URAU“ = "1"maschinell auf "J" geändert werden, wenn dies dem Anwender systemseitig oder in der Dokumentation kenntlich gemacht wird. (5) ID: 1265ee12-27d0-4b91-921a-0fb9428def3b	§
Kriterium	9:	Sofern am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet wurde, muss das Feld „Kennzeichen-AU-Tag“ im Datensatz mit „J“ gefüllt werden. (F1) ID: f6f4f892-f666-437f-832a-97fb92faa4b2	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10:	Als Erstattungszeitraum ist grundsätzlich der Zeitraum anzugeben, für den das Arbeitsentgelt nach § 3 bzw. § 9 EFZG fortgezahlt wird. Bei Arbeitsunfähigkeit während Kurzarbeit kann auch dann der (gesamte) Zeitraum der Entgeltfortzahlung angegeben werden, wenn für einen Teil des Zeitraums KUG-Krankengeld gezahlt wurde. Einer Unterteilung der Zeiträume bedarf es nicht. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass nur das tatsächlich fortgezahlte Arbeitsentgelt (ggf. incl. Arbeitgeberanteile am GSV-Beitrag) für die Berechnung des Erstattungsanspruchs berücksichtigt wird. ID: c45edacd-3d4d-4e34-a1d8-61babbe7b327	
Kriterium 11:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass ein AAG-Erstattungsantrag nicht gestellt wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit anlässlich einer Organ- oder Gewebsspende eingetreten ist und der Entgeltfortzahlungsanspruch sich nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz richtet. Hinweis: Ein Erstattungsanspruch besteht in diesen Fällen ggf. gegenüber der Krankenkasse des Empfängers der Organspende. (6) ID: 49184a15-5306-4cf3-b233-eb503a5b5219	§
Kriterium 12:	Es ist sicherzustellen, dass ein maschineller Erstattungsantrag frühestens ab dem 29. Tag nach Beginn des arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnisses erstellt wird. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit während bzw. unmittelbar im Anschluss an eine Pflegezeit nach §§ 3 und 4 Pflegezeitgesetz (Langzeitpflege) beginnt. (F4, F6) ID: 1bb426c2-d7f4-47aa-b9dc-f28c33c6edd3	§
Kriterium 13:	Abweichend von Kriterium 13 kann eine Erstattung vor dem 29. Tag nach Beginn des arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnisses vorgenommen werden, sofern bei zwei aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. ID: a4ed2f17-c90f-4fab-a0fd-526308c69a06	
Kriterium 14:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei durchgängiger Fehlzeit der gesamte Erstattungszeitraum die Höchstanspruchsdauer von 42 Tagen nicht überschreitet. (F4, F7) ID: a92d8696-f2ab-4d33-b7ba-b820c6644de4	§
Kriterium 15:	Es wird empfohlen, bei privat krankenversicherten bzw. landwirtschaftlich versicherten Arbeitnehmern im Rahmen des maschinellen AAG-Erstattungsverfahrens einen Hinweis auszugeben, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung(en) an die Krankenkassen eingereicht werden muss (müssen). ID: 39a5b2ed-7e63-46d0-ab1a-424aad4537fa	

Fundstelle 1 : FK 12.04.2010, TOP 3

Fundstelle 2 : AAG GG

Fundstelle 3 : Pflichtenheft Anlage 3

Fundstelle 4 : RS AAG vom 21.12.2005 / Erg. 13.02.2006

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 5	:	AAG § 5
Fundstelle 6	:	EFZG § 3 Abs. 3
Fundstelle 7	:	AAG § 1 i. V. m. § 3 EFZG

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Datenbaustein DBBT

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln. (F1) ID: 9a958c88-a886-49a3-aeca-23d0fbd96281	§
Kriterium	2:	Das fortgezahlte Arbeitsentgelt und ggf. die erstattungsfähigen Arbeitgeberanteile werden grundsätzlich aus der Entgeltabrechnung maschinell in die Datensätze übernommen. Der Erstattungsbetrag wird maschinell aus den vorstehend genannten Faktoren gebildet. (F1) ID: 07a008f0-4a6c-4286-912e-6ba0613c1a4c	§
Kriterium	3:	Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F2) ID: 108ae661-d9af-416f-892c-aa152039b66a	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Angabe des tatsächlichen Geburtstermins keine Stornierung und Neumeldung des ursprünglichen Antrags auslöst. (F2) ID: 27552d1b-62ec-4992-ba3f-5a8f3106fae3	§

Fundstelle 1 : RS AAG vom 21.12.2005 / Erg. 13.02.2006

Fundstelle 2 : AAG GG

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Datenbaustein DBBV

Kriterium	1:	Für die Möglichkeit der Überweisung, Verrechnung oder Gutschrift ist eine entsprechende Eingabemöglichkeit vorzusehen. (F1) ID: f7130309-8021-4eb6-8682-01df9ca4ebec	§
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, als Grundeinstellung im Entgeltabrechnungsprogramm „Überweisung“ vorzusehen. ID: e19d331c-8444-4fdc-ab54-2e8491fbe2e3	
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, dass eine Verrechnung nur mit einer Beitragsschuld aus künftigen Beitragsnachweisen; nicht jedoch mit der aus dem aktuellen Beitragsnachweis maschinell möglich ist. ID: 755ff11c-ccd6-4e30-b79d-d5e50ea43c5b	
Kriterium	4:	Das Feld „Verwendungszweck“ darf systemseitig nicht mit personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers befüllt / vorbelegt werden. Personenbezogene Daten in diesem Sinne sind: - der Name, - die Versicherungsnummer - eine als Personalnummer erkennbare Angabe (F1) ID: 640a6839-e56c-4df6-a544-c294b8b6f16e	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Datenbaustein DBZU

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln. (F2) ID: f10b60dd-1191-4225-9268-84cb314a8ba3	§
Kriterium	2:	Der Beginn der Fehlzeit „Mutterschaftsgeld“ ist als „Beginn der Schutzfrist“ in den Datenbaustein zu übernehmen. (F3) ID: 069fdedb-f407-4a1b-85c3-517f5296beb7	§
Kriterium	3:	Das vorläufige Ende der Schutzfrist ist als rechnerisches Ende (14 Wochen zuzüglich Entbindungstag = 99 Kalendertage) in den Datenbaustein zu übernehmen. (F2) ID: c7778c4e-fc7c-4e39-a870-af1885b1d1e1	§
Kriterium	4:	Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das monatliche Nettoarbeitsentgelt und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld können bei dem Abgabegrund 03 vorgegeben werden. Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ist bei der Entgeltabrechnung entsprechend zu berücksichtigen und maschinell in die Datensätze zu übernehmen. (F1, F2) ID: 9f61f577-ff99-49ac-a63b-f8854f2fae36	§
Kriterium	5:	Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das monatliche Nettoarbeitsentgelt und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (die Differenz zwischen dem kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt sowie dem Mutterschaftsgeld - kalendertäglich 13 €) können grundsätzlich mit der Entgeltabrechnung maschinell ermittelt und in die Datensätze übernommen werden. (F1, F2) ID: dcda93bd-5cc0-4a30-b9e9-ce9ce405c57a	
Kriterium	6:	Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F3) ID: 7eeb601f-d21e-46f3-b7ba-cd3ffd92ef5d	§
Kriterium	7:	Es wird ein Hinweis ausgegeben, wenn nach der maximalen Erstattungsdauer von 12 Wochen nach Entbindung kein Ende der Fehlzeit hinterlegt wurde. ID: 4b1fe054-d64f-444d-9181-37237b29017e	
Kriterium	8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Angabe des tatsächlichen Geburtstermins keine Stornierung und Neumeldung des ursprünglichen Antrags auslöst. (F3) ID: 343e24ed-e819-4b07-9e6c-9e6fe0f7affc	§

Fundstelle 1 : MuSchG § 14

Fundstelle 2 : Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Fundstelle 3 : AAG GG

Fundstelle 4 : FKM vom 22. November 2010

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: II. Allgemeines - Datensatz DSRA (Rückmeldung AAG)

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Rückmeldungen der Umlagekassen mit dem Datensatz DSRA und dem Datenbaustein DBRA angenommen werden können.
(F1)

ID: 47d66f59-6189-444f-95af-3fdea4af2e49

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung AAG zum 01.01.2016

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: II. Datenbaustein DBRA

Kriterium 1: Die Inhalte der Rückmeldungen der Umlagekasse sind dem Anwender in geeigneter Form anzuzeigen. (F1)

ID: 80035d06-fcaa-4a4a-920f-7ff921bae74c

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung AAG zum 01.01.2016

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: rvBEA
Kategorie: FORMS

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium	1:	Für rvBEA-FORMS sind systemseitig umzusetzen: • die Annahme, gemäß den aktuell gültigen genehmigten Grundsätzen, der elektronischen Anforderung einer Bescheinigung • die automatisierte Beantwortung der Anforderung einer Bescheinigung • die elektronische Rückmeldung von Hinderungsgründen (F1, F3, F4) ID: bbb7a374-667b-4278-84d0-eea4f8441f97	§
Kriterium	2:	Für die elektronische Beantwortung der Anforderung ist sichergestellt, dass die in der Anforderung gekennzeichneten Felder und Zeiträume systemseitig gefüllt und zurückgemeldet werden. (F6, F4) ID: e8f684a1-2506-4588-87f5-abccee509307	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anforderungsdatensatz automatisiert zugeordnet wird. (F3, F4) ID: bb4ec304-aca0-4cef-8f77-6b309b8c0ef2	§
Kriterium	4:	Der Anwender wird in geeigneter Weise über den Eingang der Anforderung und die Erstellung des Antwortdatensatzes informiert. (F3, F4) ID: 660179e6-3269-410d-b5cd-4236dd76325c	§
Kriterium	5:	Kann ein angeforderter Zeitraum nicht bescheinigt werden, wird für diesen Zeitraum ein Hinderungsgrund übermittelt. Kann die gesamte Anforderung nicht bescheinigt werden, ist die gesamte Anforderung mit einem Hinderungsgrund zu beantworten. (F3, F4) ID: 80a689d9-22d0-4bc6-9a76-8b40401940f2	§
Kriterium	6:	Es sind die zum Zeitpunkt der Erstellung des Antwortdatensatzes geltenden Werte zu übermitteln. Ändern sich Abrechnungswerte nach der Übermittlung, ist keine Stornierung und Neumeldung zulässig. (F4) ID: 453c9e8d-0e68-4af4-ae96-ce1acbf229f9	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 7:	Es ist systemseitig sicherzustellen, dass der jeweilige Antwortdatensatz fristgerecht erstellt wird. Fristgerecht bedeutet im Regelfall „innerhalb eines Arbeitstages nach der Quittierung der abgerufenen Anforderung“. Ausnahmen gelten für Rechenzentren oder vergleichbare Abrechnungssysteme, die • den Abruf und die Quittierung wenigstens einmal täglich vornehmen, • den Anforderungsdatensatz zwischenspeichern und • keinen Zugriff auf die angeforderten Werte haben. In diesen Fällen ist der Antwortdatensatz innerhalb eines Arbeitstages zu erstellen, nachdem der zwischengespeicherte Anforderungsdatensatz durch den Anwender abgerufen wurde. Der Anwender ist nach der Quittierung in geeigneter Weise über den Eingang einer Anforderung zu informieren. (SPO-SV) ID: 6f0f48d2-a549-4f27-ad1e-a91449084103	§
Kriterium 8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers (mit dem Schema "Werteliste_AG") über die Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger automatisiert angenommen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird. (F3, F4) ID: ebe746f0-c635-4087-b0e0-13fc7c416362	§
Kriterium 9:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die in der maschinellen Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers vorhandenen Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger dem Anwender in geeigneter Weise im Klartext angezeigt wird. (F3, F4) ID: 5c6e1192-6e51-439a-9200-58caa2c456a0	§
Kriterium 10:	Die Zuordnung der Werteliste_AG zur dazugehörigen Anforderung einer Bescheinigung ist über die mitgelieferten Meta-Daten möglich. ID: e8d52b79-81f6-4789-8093-5da4101ae5b2	
Kriterium 11:	Bei der Aufbereitung der Werte aus dem Bereich Fach-Daten der Werteliste_AG empfiehlt es sich, jeweils Elementnamen und Elementinhalt in Listenform wiederzugeben. ID: 223d0071-7fee-4372-be4f-5eba481f6914	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GG für die Kommunikationsdaten

Fundstelle 3 : VB Rentenversicherung-Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen (rvBEA) §108 SGB IV

Fundstelle 4 : Grundsätze für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach § 108 Absatz 2 SGB IV (rvBEA)

Fundstelle 5 : Vorgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung i. R. des Zustimmungsverfahrens

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110

Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: 1. Betriebsnummer (Arbeitgeber/Zahlstellen)

Kriterium	1:	Die Betriebsnummer wird im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. Sie umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Bei falscher Prüfziffer wird die Eingabe der Betriebsnummer abgewiesen und ein Fehlerhinweis ausgegeben. (F1) ID: a16e3c4f-d3a6-4bc9-b093-a2648d335d3c	§§
Kriterium	2:	Die Arbeitgeberbetriebsnummer darf nicht identisch sein mit der Krankenkassen-Betriebsnummer bzw. der Betriebsnummer der Datenannahmestelle. ID: d2d11891-b1e8-4e5e-9519-7b3a55b2d626	
Kriterium	3:	Bei der Meldedaten-Zusammenfassung mehrerer Mandanten, Abrechnungskreise und Firmen wird die jeweilige Betriebsstätten-Betriebsnummer als Betriebsnummer des Verursachers in den Datensatz übertragen. (F2) ID: e0b8a69d-7445-46ef-beaa-78d029494def	§
Kriterium	4:	Ist keine Mandanten- bzw. Betriebsstätten-Betriebsnummer hinterlegt, wird die Firmenkunden-Betriebsnummer des Arbeitgebers (Hauptsitz) in die entsprechenden Datensätze übertragen. (F2) ID: 1721b032-013a-4a7d-9a93-9172b72b7c0c	§

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.2.2

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 9.4

Fundstelle :

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110
Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: 2. Umlagensteuerung

Kriterium	1:	Die Teilnahme am U1 und/oder U2-Verfahren ist zentral zu steuern. Die Beurteilung der Umlagepflicht ist zeitraumbezogen zu führen. ID: e09faeb3-3ca5-4af3-826f-6165b060064a	§
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, die Pflicht zur Abführung der Insolvenzgeldumlage zentral zu steuern. ID: c62ed14e-6d08-4c6e-992b-752ffcdbca38	

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema:	Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110
Kategorie:	Firmenstamm

Schlagwort:	3. Anzeige- und Nachweispflichten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz

Kriterium	1:	Es besteht die Möglichkeit, den Tag vorzugeben, ab dem die Beschäftigten bei Arbeitsunfähigkeit betriebsüblich diese ärztlich feststellen und bescheinigen zu lassen haben. Der Defaultwert = 4 (gesetzliche Frist laut EFZG). (F1) ID: d9b08d35-03ea-4430-98c6-052186bb6a0b	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110
Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: 4. Absender/Empfänger

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass nur die Annahmestellen entsprechend der Anlage 17 des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" verwendet werden können. (F4) ID: 08844561-31a3-4f2b-819d-d6bceb615cb9
Kriterium	2:	Es ist sichergestellt, dass Empfängerdaten für den DSKO sowie Vorlaufsatz aus der jeweils aktuellen Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Datei generiert werden. ID: 429a7fa1-5841-4cc1-ad0a-649bc6c02aa3
Kriterium	3:	Die Betriebsnummern werden im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. (F1) ID: ff2e7bbc-6320-4c1f-913c-02a0a6f58cdd
Kriterium	4:	Bei unplausibler Betriebsnummer wird die Eingabe abgewiesen und ein Fehlerhinweis erstellt. (F3) ID: b0c2d750-852e-4017-8d78-40a39e36fcea
Kriterium	5:	Es sind Stammdaten für die Betriebsnummer sowie den vollständigen Namen des Absenders vorgesehen. (F1) ID: d97b2c8c-fb68-4cdf-98f9-72fe25ef14f8
Kriterium	6:	Die gesonderte Absendernummer kann auch mittels zertifizierter Entgeltabrechnungsprogramme beantragt werden. ID: 1c343933-9957-4392-993c-0ad7d7a74c02

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.2.2
Fundstelle 2 : GR DEÜV Ziffer 1.2.1.3
Fundstelle 3 : GR DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111

Kategorie: Krankenkassenstamm

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Berufsständische Versorgungseinrichtungen und private Krankenversicherungsunternehmen sind systemseitig nicht als Krankenkasse anzulegen bzw. eindeutig abzugrenzen (Es muss sichergestellt sein, dass die Pflichtfelder für die Beitragssätze und die Betriebsnummer der Krankenkasse hierbei nicht gefüllt sind).

ID: 9424e44e-b175-4bb5-852f-9892e04107c6

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111
Kategorie: Krankenkassenstamm

Schlagwort: Betriebsnummer (Krankenkasse)

Kriterium	1:	Sofern die Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder eine vergleichbare Datei nicht verwendet wird, müssen die in den Kriterien 2 und 3 beschriebenen Prüfungen programmseitig erfolgen. (F1) ID: 3367eeb4-8bbf-411c-956a-cc7f9c867877	§
Kriterium	2:	Die Betriebsnummern werden im Modulo-10-Verfahren geprüft. Die Betriebsnummer umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prüfziffer; sie wird auf Richtigkeit geprüft. (F1) ID: 1b6ee59e-d631-4398-9a68-bc7254a6f9d5	§
Kriterium	3:	Die Betriebsnummern der Krankenkassen sind nicht mit der Arbeitgeber-Betriebsnummer identisch. Bei Übereinstimmung der Betriebsnummern Arbeitgeber und Krankenkasse wird ein eindeutiger Hinweis erstellt (Ausnahme: Krankenkasse wird als Arbeitgeber abgerechnet). ID: c17f90e4-573a-4ac0-8425-f2e845084670	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.2.2
Fundstelle 2 : BE 25./26.11.2008, TOP 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Anschrift

Kriterium 1:	Es sind das Länderkennzeichen, die Postleitzahl, der Wohnort, Straße und Anschriftenzusatz in getrennten Feldern vorzuhalten. Die Hausnummer kann sowohl separat als auch bei der Straße mit angegeben werden. ID: b5f87905-1608-45d5-9091-8bc347c2e32e	
Kriterium 2:	Das Länderkennzeichen wird programmseitig auf Gültigkeit geprüft. ID: 55daa9e7-558b-4e3d-8908-16cb181d32e5	
Kriterium 3:	Die Anschriften sind entsprechend des Aufbaues des Datenbausteines DBAN vorzunehmen und bei Auslandsanschriften gemäß der Anlage 18 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ zu prüfen. (F1) ID: 7e9db2bb-16c2-4c5a-b7cb-559975738531	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Anzeige- und Nachweispflichten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz

Kriterium 1: Es besteht die Möglichkeit, den Tag vorzugeben, ab dem die beschäftigte Personen individuell arbeitsrechtlich bei Arbeitsunfähigkeit diese ärztlich feststellen und bescheinigen zu lassen hat.

Dieser Eintrag übersteuert für diese Person die grundsätzliche Vorgabe im Firmenstamm. (F1)

ID: e6160985-b879-4f9a-b76b-306ed0266ce5

§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Auswertungen

Kriterium 1: Die sozialversicherungsrechtlich relevanten Personalstammdaten werden historisch dokumentiert. (F1)

ID: 68791a27-2542-40a3-b79f-4edc5ae2bcf7

§

Fundstelle 1 : BVV § 10

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Beitragsgruppenschlüssel

Kriterium	1:	Der Beitragsgruppenschlüssel ist vierstellig und zwar in der Reihenfolge: KV, RV, AV, PV. (F1) ID: ed87489d-9362-434e-b41b-8751b7de8afd	§§
Kriterium	2:	Es werden keine internen Schlüssel verwendet. Es ist jedoch eine Klartexteingabe mit der maschinellen Umsetzung in die amtlichen Schlüssel zulässig. ID: d9774e69-98c2-4a9c-9ae7-24f3b9be1ecb	

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 6

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Ein- und Austritt

Kriterium	1:	Es sind Felder für Ein- und Austrittsdaten eingerichtet. (F1) ID: d68b708c-7869-41eb-b5df-e987caa2a569	§
Kriterium	2:	Meldetatbestände sind abweichend vom arbeitsrechtlichen Ein- und/oder Austritt (z. B. Aussteuerung, Krank bei Eintritt) maschinell zu erkennen (Anlage 3 des Pflichtenheftes). (F2) ID: bbc3af7b-87d3-405b-a4e3-fa45cbca8c7f	§ §
Kriterium	3:	Unplausible und unlogische Daten beim Ein- und Austritt werden abgewiesen. (F3) ID: efa65d2b-04b6-4ba7-827e-bf097de073d9	§
Kriterium	4:	Ein- und Austrittsdaten sind im Lohnkonto oder den Entgeltabrechnungen dokumentiert. (F1) ID: 04966761-acda-4330-9e10-cfe8783cb89e	§

Fundstelle 1 : BVV § 8 (1) Ziffer 5
Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Fehlzeiten

Kriterium	1:	Alle sv-relevanten Fehlzeiten können hinterlegt werden. (F1, F2, F3) ID: 7baf2653-7513-4286-ac21-c369122cf8f6
Kriterium	2:	Für die maschinelle Umsetzung der Sachverhalte hat die ITSG die Anlage 3 zum Pflichtenheft veröffentlicht, die inhaltlich verwendet wird. (F2) ID: b0fc4463-b9f9-4133-a1f6-1659828c1128
Kriterium	3:	In der Anlage 3 des Pflichtenheftes wurde eine optionale Fehlzeit für die Steuerung der abweichenden Beitragsberechnung nach § 23c SGB IV aufgenommen. Diese Fehlzeit dient zur Übersteuerung der üblichen SV-Tageberechnung, wenn das Entgelt den SV-Freibetrag übersteigt. (F2) ID: 85b8f5d6-c3a9-40c7-9bd9-134738cac378

Fundstelle 1 : SGB IV § 7 Abs. 3 i. V. m. DEÜV
Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 3
Fundstelle 3 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Geburtsangaben

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei fehlender Versicherungsnummer folgenden Daten erfasst werden können:

- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Geburtsort,
- Geburtsland (3-stellig numerisch),
- Geburtsname,
- Geburtsnamenszusatz und
- das Geburtsvorsatzwort

(F1)

ID: 6cb7687a-299c-47ce-a50e-7abdf819955c

§§

Kriterium 2: Der Geburtsort darf nicht automatisch aus dem Feld "Wohnort" übernommen werden. (F1)

ID: 3a1c518c-19d2-452d-8f00-51716a8c31b2

§

Fundstelle 1 : DEÜV § 5 (7)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Geburtsdatum

Kriterium	1:	Das Geburtsdatum wird mit den Angaben aus der Versicherungsnummer abgeglichen und bei Unstimmigkeiten ein Hinweis ausgegeben. (F2) ID: 96c3b69b-cc5b-44ea-8a6a-ea4ace5be9b3	§
Kriterium	2:	Eine Meldung wird wegen Unstimmigkeiten zwischen dem Geburtsdatum und den Angaben über das ggf. unlogische Geburtsdatum aus der Versicherungsnummer nicht abgewiesen. (F1) ID: fb453492-0422-4260-840c-ce8dae46fa2f	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 3.1.1.2
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.6

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Kennzeichen Saisonarbeitnehmer

Kriterium	1:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass ab dem 01.01.2018 die Kennzeichnung "Saisonarbeitnehmer" vorgenommen werden kann. (F1) ID: 3f0e092f-239b-491a-8f50-1b55cdcb315c	§
Kriterium	2:	Das Kennzeichen Saisonarbeitnehmer wird nur in Anmeldungen aufgrund eines krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sowie der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40) angegeben. (F1) ID: bcba46b7-c409-4b33-aa7c-59229a169ab1	§
Kriterium	3:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass aufgrund des Entfernens oder der Neueingabe des Kennzeichens Saisonarbeitnehmer die Anmeldung storniert und neu gemeldet wird. (F1) ID: 8d006cb1-14cd-44f0-9a2e-09babc0ceb7f	§

Fundstelle 1 : BE 28.06.2017, Top 5

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Krankenkassenschlüssel

Kriterium	1:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass dem Arbeitnehmer eine Krankenkasse (ggf. Einzugsstelle) zugeordnet wird. (F1) ID: 3bf0b975-ea45-47db-b9b7-dc3bc712c8c0	§§
Kriterium	2:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass nicht sv-pflichtige Beschäftigte (Beitragsgruppe „0000“) einer Einzugsstelle zugeordnet werden. (F1) ID: 6f3d079b-787e-47e0-bc2e-7bafcc59a1e7	§§
Kriterium	3:	Es besteht Referenzintegrität zwischen dem Krankenkassenschlüssel im Personalstamm und der dazugehörigen Krankenkasse im Krankenkassenstamm für den Zeitraum der Rückrechnungstiefe bzw. für noch zu erstellende (Jahres-) Meldungen. (F1) ID: 086d8cc7-00c0-4b80-8e10-2166cd83c1e6	§§
Kriterium	4:	Es besteht die Möglichkeit, einer beschäftigten Person • eine gesetzliche Krankenkasse zuzuordnen oder • zu kennzeichnen, dass eine private Krankenversicherung oder eine anderweitige Absicherung des Krankenversicherungsschutzes besteht. (F2) ID: f3198b9c-c53e-4efc-b1c2-29bb920eeee6	§
Kriterium	5:	Bei gesetzlich Krankenversicherten ist systemseitig sichergestellt, dass eine gesetzliche Krankenkasse hinterlegt wurde. (F2) ID: 73aaea9c-f8d7-4d2d-b60c-4427b52628af	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28i

Fundstelle 2 : BVV § 8

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Mehrfachbeschäftigung

Kriterium 1:	Es besteht die Möglichkeit, einen Arbeitnehmer als Mehrfachbeschäftigten zu kennzeichnen. Hinweis: Für mehrfachbeschäftigte Frauen ist dieses Kennzeichen für den Datenbaustein "DBMU" im Modul "Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen" relevant. ID: 5d93d03d-b895-46de-8dc0-987f10e11308	
Kriterium 2:	Insbesondere für die anteilige Beitragsberechnung im Rahmen des Übergangsbereichs und der BBG-Überschreitung können Fremdverdienste vorgegeben werden. (F2) ID: be4c8a19-a9e9-4875-bc16-4f00953c41cb	§

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 2 : DEÜV § 5 (9)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Name/Namenvorsatzworte/Namenszusätze

Kriterium	1:	Es sind getrennte Felder für Familienname , Vorname, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel , Geburtsname, Vorsatzwort des Geburtsnamens, Namenszusätze des Geburtsnamens vorzuhalten. (F1, F2, F3) ID: e1bcc114-68de-4009-91a5-639f8e0809cc
Kriterium	3:	Für die Datenübermittlung sind die Daten maschinell in die vorgeschriebene Form umgesetzt. (F1, F2, F3) ID: 63feaacd-bb00-4307-8b2f-a616e87926e8

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.3.1
Fundstelle 2 : GR DEÜV Ziffer 1.3.3.2
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 6
Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 7

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Personalnummer

Kriterium	1:	Für jeden Beschäftigten wird eine Personalnummer als eindeutiger Schlüssel vergeben; die Gestaltung und der Inhalt sind frei bestimmbar. ID: 2c15ae97-dbec-4e83-a175-bac7a994ca90
Kriterium	2:	Die Personalnummern dürfen nach ihrer Inaktivierung frühestens nach einem vollen Kalenderjahr erneut an andere Arbeitnehmer vergeben werden. ID: 7595c0b6-9f6a-45b2-adce-34187f2e4d55
Kriterium	3:	Die Personalnummer wird vom Programm beim maschinellen Meldeverfahren im DSME in das Feld „AZ-VU“ (Aktenzeichen Verursacher, Stellen 093 – 112 im DSME) eingestellt. ID: c13cf252-a78a-4ad2-bc04-f60cf6f51483

Fundstelle 1 : GR vom 09.11.1989 Ziffer A II 1.1 (3)
Fundstelle 2 : BVV § 9 (1) Ziffer 1
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 4 : BVV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Personalnummernwechsel

Kriterium 1:	Es muss programmseitig sichergestellt sein, dass beim Wechsel der Personalnummer die Möglichkeit besteht, Vortragswerte für die korrekte Beitragsberechnung (EGA) und das Meldeverfahren vorzugeben. Die Personalnummern sind wechselseitig in den Lohnunterlagen anzuzeigen. (F1, F2, F3) ID: 75997620-33df-4935-b138-19da09433318	§§
Kriterium 2:	Es ist programmseitig möglich, die Personalnummern zu verknüpfen. Das bedeutet, dass bei den Auswertungen zur alten Personalnummer die neue (übernehmende Personalnummer) angezeigt wird und bei der neuen Personalnummer die alte Referenzpersonalnummer erkennbar ist. Bei der neuen Personalnummer sind die beitrags- und melderelevanten Vortragswerte durch die Verknüpfung entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Aufrollung, sofern sich durch Rückrechnungen in die alte Personalnummer Änderungen beitrags- und melderechtlicher Relevanz ergeben. ID: 571ba598-960b-45fc-81ea-b328d2662b7b	
Kriterium 3:	Es wird empfohlen, die Mehrfachvergabe von Personalnummern für Personen anhand des Abgleichs mit der Versicherungsnummer zu erkennen und einen entsprechenden Hinweis zur Prüfung auszugeben. Sofern es erforderlich ist, kann der Anwender daraufhin die Verknüpfung der Personalnummern herstellen. ID: 2197f353-b5ba-424e-8747-6046048f9171	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : SGB IV § 23a Abs. 3
Fundstelle 3 : BVV § 8 Abs. 1 Satz 2 BVV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Personengruppenschlüssel

Kriterium	1:	Der Personengruppenschlüssel ist in den Personalstamm aufgenommen und wird historisch geführt. (F1) ID: bc7f7456-29b3-4709-a40a-cbca59237a63	§§
Kriterium	2:	Sind mehrere Schlüssel möglich, ist stets der Schlüssel mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben. Eine Ausbildung (Schlüssel 102/105) hat immer Vorrang. (F1) ID: 8cd1e666-1b0c-43ef-bacc-ded1917b580e	
Kriterium	3:	Der Personengruppenschlüssel ist dreistellig verschlüsselt und wird im DSME entsprechend dargestellt. (F1, F2) ID: f7b856e1-6b75-4b73-9757-e8fe76c1cbed	§§
Kriterium	5:	Es wird empfohlen, für den Personenkreis der versicherungsfreien Beschäftigten (z. B. Geschäftsführer/Gesellschaftergeschäftsführer) interne Personengruppenschlüssel zuzulassen. ID: 8014bf53-3fc1-40a8-abf8-b8805207398e	
Kriterium	6:	Der Personengruppenschlüssel 120 gilt ab 01.01.2017. In dem Entgeltabrechnungsprogramm darf er allerdings erst ab 01.07.2017 - ggf. rückwirkend - angewendet werden. (F3) ID: ed79b99b-5b93-4601-a7d9-326b238b81f8	§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 1.5
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 2
Fundstelle 3 : BE DEÜV-Meldeverfahren am 19.10.2016

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Rentenart

Kriterium 1:
gültig ab: 01.01.2023

Der Anwender hat die Möglichkeit, die Rentenart für Beschäftigte wenigstens wie folgt zu kennzeichnen:

- Teilrente
- Altersvollrente
- berufsständischer oder beamtenrechtlicher Versorgungsbezug

(F1)

ID: 84181dc1-87aa-45fd-b000-34246cf22765

§

Kriterium 2:
gültig ab: 01.01.2023

Für beschäftigte Altersvollrentner,

- deren Beschäftigung oder Altersvollrente nach dem 31.12.2016 beginnt,
  ist der Beitragsgruppenschlüssel „3“ in der Rentenversicherung erst vom Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze zulässig.

- deren Beschäftigung und Altersvollrente vor dem 01.01.2017 begannen,
  ist der Beitragsgruppenschlüssel „3“ in der Rentenversicherung auch über den 31.12.2016 hinaus zulässig.
  Für die Zeit bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze gilt das nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird.

Hierzu ist die Tabelle nach § 235 SGB VI systemseitig zugrunde zu legen.
(F1)

ID: 5db818ca-89ee-435e-b979-e35df40db48a

§

Kriterium 3:
gültig ab: 01.01.2023

Ist im Entgeltabrechnungsprogramm der Bezug einer Altersvollrente hinterlegt, erfolgt bei gespeichertem Beitragsgruppenschlüssel „1“ für die Rentenversicherung im Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein Hinweis.
Der Hinweis hat als Information zu enthalten, dass für die Rentenversicherung nur der Beitragsgruppenschlüssel „ 3“ zulässig ist, sofern seitens der/des Versicherten keine Erklärung über den Verzicht auf die RV-Freiheit abgegeben wurde.

(F1)

ID: ffdc0de5-b455-4363-8387-ab25cd4a206e

§

Kriterium 4:
gültig ab: 01.01.2023

Der Anwender hat die Möglichkeit, den Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit zu kennzeichnen. (F1)

ID: 0549c394-ac93-4466-80d4-b54bb4485c83

§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 5: gültig ab: 01.01.2023	Soweit im Kennzeichen Rentenart · Altersvollrente oder · berufsständischer oder beamtenrechtlicher Versorgungsbezug ausgewählt wurde, ist das Feld „Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit“ vom Anwender mit einer fachlichen Ausprägung zu füllen. Das Feld darf nicht mit einer fachlichen Ausprägung vorbelegt sein. Hinweis: Kennzeichnet der Anwender die fachliche Ausprägung nicht, ist der Eintrag als fehlerhaft zu kennzeichnen. (F1) ID: 6b015049-a735-497c-95a4-cc3a0d14fefc	§
Kriterium 6: gültig ab: 01.01.2023	Die Fehlerprüfung der Anlage 04a „Erweiterte Prüfungen im Entgeltabrechnungsprogramm auf PGR 119 oder 120 in Verbindung mit den Kennzeichen „Rentenart“ und „Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit“ sowie die individuelle Regelaltersgrenze“ ist systemseitig umzusetzen. Im Fehlerfall darf kein Datensatz zur betroffenen Person erstellt werden und der Anwender ist entsprechend zu informieren. (F1) ID: fc4cc865-36bd-42eb-b0d4-939135b4a476	§

Fundstelle 1 : GR DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Sperrkennzeichen

Kriterium 1: Es ist maschinell sicherzustellen, dass einzelne Arbeitnehmer (z. B. über ein Sperrkennzeichen) vom automatisierten Meldeverfahren nicht ausgeschlossen werden können. (F1)

ID: 77ac86db-93dd-4c9b-9186-5af3cdc323da

§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Staatsangehörigkeitsschlüssel

Kriterium	1:	Die Staatsangehörigkeit ist nach dem Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes (Nationalitätskennzeichen) in numerischer Form anzugeben. (F1) ID: c8ca2da2-b4f4-4ae7-9ca0-cddbc5824038	§
Kriterium	2:	Das Feld ist nicht mit „000“ (deutsch) vorbelegt. (F2) ID: cedbcbad-0cc7-40f2-8ff7-c1ac50fc21a3	§
Kriterium	3:	Es ist eine Auswahltabelle mit den gültigen bzw. meistgebrauchten Staatsangehörigkeitsschlüsseln hinterlegt. Die Tabelle sollte vom Anwender erweiterbar sein. ID: 3dfa1730-1347-42bb-afb8-ebba35eab496	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 8
Fundstelle 2 : BE 04./05.10.1989

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Stammdatenprüfung

Kriterium	1:	Die Stammdaten werden bei der Datenerfassung im Dialog auf Plausibilität geprüft. ID: 987cfd28-ee51-4e51-b378-65d1f6ab89a5
Kriterium	2:	Vor Erstattung der Meldungen werden die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell geprüft. Diese Prüfung ist zusätzlich zu vorhandenen Feldprüfungen im Dialog vorzunehmen. (F1, F2, F3) ID: e9e5aeed-ec02-4ebe-a64d-c58080966829
Kriterium	3:	Fehlerhafte Daten werden protokolliert und nicht übermittelt. (F2) ID: ea13f7a1-ac95-4703-8a57-78c1633c2f5f

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3
Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Statuskennzeichen

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ausschließlich bei Anmeldungen (GD 10) oder gleichzeitiger An- und Abmeldung (GD 40) ein Statuskennzeichen für folgende Personenkreise übermittelt werden kann: • Ehegatte/eingetragener Lebenspartner nach dem LPartG und Abkömmlinge des Arbeitgebers • geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH. (F1, F2) ID: a8e875ce-8c4a-41b8-906a-1c0257321554	§§
Kriterium	2:	Das Statuskennzeichen "2" sollte nur dann zur Auswahl angeboten werden, wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine GmbH, gGmbH oder UG (haftungsbeschränkt) oder einer entsprechenden ausländischen Rechtsform handelt. ID: 705a3748-b17e-4db1-a6eb-1250f52c1723	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28 a Abs. 3

Fundstelle 2 : BE SpiO vom 18.03.2020, TOP 3

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Tätigkeitsschlüssel

Kriterium	1:	Der amtliche 5-stellige Tätigkeitsschlüssel wird für Beschäftigungszeiträume bis 30.11.2011 im maschinellen Meldeverfahren verwendet. Die nachfolgenden Kriterien 2 und 3 gelten analog für Beschäftigungszeiträume bis zum 30.11.2011. (F1) ID: 2f949577-8e7a-4824-b7e9-223e304712e0	§
Kriterium	2:	Für Beschäftigungszeiträume ab dem 01.12.2011 wird im maschinellen Meldeverfahren der 9-stellige Tätigkeitsschlüssel verwendet. (F1) ID: a6a8b1fd-0cdc-4f34-b76e-22e563aff2b2	§
Kriterium	3:	Die bisherigen Sonderschlüssel für die Personengruppen Rehabilitanden, Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren), Künstler und Publizisten (Künstlersozialkasse), Bezieher von Vorruhestandsgeld, Bezieher von Ausgleichsgeld (FELEG) entfallen durch die Einführung des neuen Tätigkeitsschlüssels für Beschäftigungszeiträume ab dem 01.12.2011. Die Sonderschlüssel sind für den DBME in Grundstellung umzusetzen. (F2) ID: eed369b8-f8a1-45fc-9399-69724532c372	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 5
Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 01.09.2010, Top 4

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Titel

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Titel angegeben werden können. (F1) ID: 711f4598-8304-40a2-b8f2-53a979f8e815
Kriterium	2:	Titel sind akademische Grade. (F1) ID: 8e35dd6e-c05d-4901-94d1-4138608add36
Kriterium	3:	Im Personalstamm ist ein eigenes Feld für den akademischen Titel eingerichtet. ID: 715dedc5-7703-480f-a8ca-6ef15cfecced

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Versicherungsnummer

Kriterium	1:	Unstimmigkeiten zwischen dem Geburtsdatum und dem in der Versicherungsnummer ggf. unlogisch enthaltenen Geburtsdatum führen nicht zu einer Abweisung der Meldung; es wird ein entsprechender Hinweis ausgegeben. (F1) ID: bc52d3d1-7ba3-4edd-8438-3a8d83371f71	§
Kriterium	2:	Die Versicherungsnummer wird im Dialog auf zulässige Bereichsnummern geprüft; eine unzulässige Bereichsnummer verhindert die Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1) ID: 0f29be76-8660-432f-b814-d3269f107d17	§§
Kriterium	3:	Die Versicherungsnummer wird im Dialog auf eine zulässige Prüfziffer (Modulo-10) geprüft; eine unzulässige Prüfziffer verhindert die Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1) ID: 8701d852-546e-47f2-ad3e-6ae9d5808347	§§
Kriterium	4:	Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, können die Anmeldungen, An- und Abmeldungen (GD 40) und Stornierungen der Anmeldungen bei Personengruppenschlüsseln 110/210 auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit entsprechenden Angaben, übermittelt werden. (F1) ID: 87de0f69-e80e-4a66-b2f9-fc79fa3b264d	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine elektronisch übermittelte Versicherungsnummer in den folgenden Fällen automatisiert übernommen wird: • Rückmeldung der um die Versicherungsnummer ergänzten Anmeldung ohne Versicherungsnummer mit Datensatz DSME oder • Rückmeldung im Meldeverfahren Bestandsabweichung mit Datensatz DSME und Datenbaustein DBBM oder • Rückmeldung des RV-Trägers einer vergebenen Versicherungsnummer mit Datensatz DSME und Datenbaustein DBVR. (F1, F2) ID: bed039ea-e533-49c5-8085-abebed3d4cbc	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Ziffer 3.1

Fundstelle 2 : GG Bestandsprüfungen in der jeweils gültigen Fassung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Vollendung des Lebensjahres für den Anspruch auf Regelaltersrente oder Vollendung des 55. Lebensjahres bei vorheriger Arbeitslosigkeit

Kriterium 1:	Ein Lebensjahr wird mit Ablauf des Tages vollendet, der dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht (Beispiel: Geburtstag am 01.12., Vollendung des Lebensjahres jeweils mit Ablauf des 30.11.). (F1, F2) ID: 93efc5a2-0e31-4785-ac3c-a54363f4a5af	
Kriterium 2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass vom Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel (AV) = 1 oder 2 in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr verwendet wird. Diese Regelung gilt in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021. (F5) ID: ca3b7654-6104-45d6-b4b4-868f31b1f519	§

Fundstelle 1 : BGB § 187 (2)
Fundstelle 2 : BGB § 188 (2) 2. Halbsatz
Fundstelle 3 : SGB III § 28
Fundstelle 4 : SGB III § 418
Fundstelle 5 : SGB III § 346 Abs.3

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Vortragswerte für Systemwechsel

Kriterium 1: §

Zu den Vortragswerten gehören

- die KV-, RV-, AV- und PV- Entgelte (entweder kumuliert oder monatlich vorgegeben),
- das insolvenzgeldumlagepflichtige Arbeitsentgelt,
- SV-Tage je Sozialversicherungszweig,
- Einzugsstellenschlüssel,
- die Zuordnung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- Personengruppenschlüssel,
- Beitragsgruppen,
- Rechtskreis sowie
- Fehlzeiten.

Auf ein entsprechendes Kriterium unter dem Thema „Unfallversicherung“ wird verwiesen.

Es ist auch zulässig, die entsprechende SV-Luft je Versicherungszweig vorzugeben. Hierbei ist die Prüfung nach Kriterium 2 entbehrlich.

Die Vortragswerte sind im System nachvollziehbar zu dokumentieren.

(F1, F2)

ID: a5c1e205-7ad4-4acf-ad7a-bd0f72e21dd4

Kriterium 2: §§

Erfasste Vortragswerte werden mit den SV-Tagen auf die jeweilige anteilige Beitragsbemessungsgrenze je Versicherungszweig geprüft. Wird SV-Luft (sofern SV-Entgelte/-Tage nicht vorgegeben werden) vorgetragen, ist eine Prüfung auf maximale Werte vorzunehmen. (F1, F2)

ID: 35efdecf-d694-456c-8a52-5ca8c7c213a1

Kriterium 3: §§

Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung maschinell herangezogen. (F2)

ID: 8365a33e-bc76-43d4-a460-8e3c3f36c36d

Kriterium 4: §§

Es ist maschinell sichergestellt, dass Vorbeschäftigungen beim selben Arbeitgeber für die Beitragsberechnung von EGA berücksichtigt werden. (F1, F2)

ID: 7691290e-81bd-4e83-b039-7f6aa3e37a1d

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	5:	Fehlen bei Einmalzahlungen (z. B. bei Systemwechsel bzw. Wechsel der Personalnummer oder des Abrechnungskreises) die Vortragswerte mit der Folge, dass die Einmalzahlung nicht komplett verbeitragt werden kann, muss programmseitig ein Hinweis in der Abrechnung ausgegeben werden. Um Vortragswerte mit 0 Entgelt bzw. 0 SV-Tagen (z. B. bei Erziehungsurlaub) maschinell abgrenzen zu können, ist die echte Vorgabe von Engelt und/oder SV-Tagen = 0 von Initialwerten (= vorbelegte Werte) systemseitig zu erkennen. (F1, F2) ID: adefe8b2-7b04-4155-a453-c6d13998a895	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23 a Abs. 3

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 01. Allgemeines

Kriterium	1:	Sofern das entsprechende Zusatzmodul nicht zertifiziert ist, dürfen die Personengruppen 103, 107, 111, 117, 118, 127 sowie 140-144, 149 und 150 nicht mehr verwendet werden. (F1) ID: 19a79d58-a973-4b17-85d9-106ccd9511b6	§
Kriterium	2:	Sofern das entsprechende Zusatzmodul nicht zertifiziert ist, darf die maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG nicht abgerechnet werden. (F1) ID: 5f22a5f0-a039-437c-b578-691f6988a978	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Administrative Hinweise

Kriterium	1:	Der Software-Ersteller ist im Rahmen der Systemuntersuchung verpflichtet, neue, zu prüfende Module im geschützten Bereich der Internetseite www.gkv-ag.de anzumelden. ID: f66912c3-fd83-441c-b638-ebd209906b77
Kriterium	2:	Es besteht die Möglichkeit, eine Testbetriebsnummer für systemuntersuchte Entgeltabrechnungsprogramme über ein Formular im geschützten Bereich der Internetseite www.gkv-ag.de zu beantragen. ID: ea1542e5-2fd5-4fa0-a28b-a6e377b3a8f0
Kriterium	3:	Änderungen bei Stammdaten von Herstellern systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme sind per Email an "systemuntersuchung@itsg.de" anzuzeigen. Dabei ist zu beachten, dass die Benutzerkonten von Webportalen in eigener Regie verwaltet bzw. angepasst werden müssen. ID: 36f24fa0-8e40-4d30-a0dc-26cfd4d1c67f
Kriterium	4:	Änderungen im Emailverteiler der ITSG GmbH sind per Mail an "systemuntersuchung@itsg.de" zu richten. ID: dc4ad47b-3b77-4938-8555-059ef34008d4

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Anwenderhandbuch

Kriterium	1:	Ein Anwenderhandbuch wird in schriftlicher Form und/oder als elektronischer Hilfetext geliefert. ID: d7a34151-d174-47f8-a3b7-02936e614f59
Kriterium	2:	Verfahren, Inhalt und Umfang der Meldeerstellung sind dokumentiert. ID: 65d43ffc-a5e4-49de-b532-8a699e74635a
Kriterium	3:	Die Anwender-/Verfahrensdokumentation ist unter Berücksichtigung der „Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (R09) erstellt. ID: 51273ccb-9995-41dc-bf29-a29b7cb6f3f6
Kriterium	4:	Das Anwenderhandbuch beinhaltet Verarbeitungsregelungen einschl. Kontrollen und Abstimmverfahren, Fehlerbehandlung, Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung, Organisation der manuellen Vor- und Nachbereitung. ID: a2c9e88e-ecc3-46bb-ab92-670d9efe6fd7

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle - eVpT

Kriterium	1:	Die Teilnahme am Testverfahren „eVpT“ (elektronische Verarbeitung permanenter Testaufgaben) ist seit dem 01.01.2017 verpflichtend. Die Umsetzungen der Testfälle sind monatlich von den Software-Entwicklern elektronisch an das „eVpT“ zu übermitteln. (F1; F2; F3) ID: ebfd323f-8fc1-4db9-ae64-50d7d198dd75	§
Kriterium	2:	Die Ergebnisdateien der permanenten Testfälle sind dem Testverfahren „eVpT“ über den GKV-Kommunikationsserver zu übermitteln. Als Absender-/Ersteller-Betriebsnummer (BBNR) ist die dem Softwareersteller für das eVpT-Testfahren vergebene Test-Betriebsnummer zu verwenden. (F2) ID: c9bf5ebe-aa85-4439-838c-32dbb3b2cf00	§
Kriterium	3:	Das Ergebnis der Prüfungen der übermittelten Dateien ist im eVpT-Webportal einsehbar. ID: c0566253-5259-4417-8336-3f5225f12b5e	
Kriterium	4:	Informationen und Zugangsmaterialien stehen unter folgendem Link bereit: https://gkv-ag.de/publikationen/permanente-testfaelle/evpt/ ID: 1e51fd14-994e-4abb-ac30-0cb967661d9b	

Fundstelle 1 : DEÜV § 22a
Fundstelle 2 : GG § 22a DEÜV
Fundstelle 3 : Bundeseinheitliche Grundsätze für das Testverfahren nach § 22a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Pflichtenheft

Kriterium 1: Änderungen im Pflichtenheft mit Umsetzungsverpflichtung (Doppelparagraphen- oder Einfachparagraphenzeichen) müssen programmtechnisch innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der neuen Version des Pflichtenheftes umgesetzt sein. (F1)

ID: 0090aa40-1581-4e5f-88a0-b09dc7a96f1b

§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 2.1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Programmpflege

Kriterium	1:	Die Programmpflege wird durch Versionsangaben dokumentiert. Änderungen des Abrechnungsverfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Verfahrensversionen ersichtlich ist. (F3) ID: cb9c7567-784e-4aae-9699-99417881adcd	§
Kriterium	2:	Das Softwarehaus teilt der ITSG unverzüglich mit, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm mit Auswirkung auf die Verarbeitungsergebnisse verändert, nicht mehr eingesetzt, durch andere Produkte ersetzt oder der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird. (F1) ID: 08e6f968-219e-4e66-8380-1845c03c7cd7	§
Kriterium	3:	Von der ITSG GmbH wird für jedes systemuntersuchte Softwareprodukt eine Prod-/Mod-ID vergeben. (F2) ID: 70c63391-f3c1-45ab-911f-4afce6d77931	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Qualitätskontrolle

Kriterium 1:
Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus
- Qualitätskontrolle und
- dem Qualitätsmanagement

ID: 51c851d9-279e-47ad-be50-4b80467511a1

Kriterium 2:
Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt u. a. durch eine permanente Verarbeitung ausgewählter Testfälle beim Software-Ersteller. (F1)

ID: a8b3911d-0320-4ffb-9924-89a00531c89c

Kriterium 3:
Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei

- gesetzlichen Änderungen,
- Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module,
- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen sowie
- Änderung der Datenbasis.

(F1)

ID: bae5548f-646d-4027-aed7-ab4243f06656

Kriterium 4:
Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet.
Der Software-Ersteller wird über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle schriftlich informiert und erhält für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID.
Voraussetzungen für einen positiven Abschluss sind die Umsetzung der mit Doppel- oder Einfachparagraphenzeichen versehenen Kriterien des Pflichtenheftes sowie die korrekte Verarbeitung der entsprechenden permanenten Testfälle.
Bei einem negativen Ergebnis hat der Software-Ersteller unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Programm nach Ablauf von drei Monaten eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

(F1)

ID: 08fad9c6-513f-44bf-b93d-6b1cf269ff7e

Kriterium 5:
Für die Qualitätskontrolle ist sichergestellt, dass die Prüfergebnisse (Verarbeitung von Testfällen/Umsetzung von neuen Kriterien im Pflichtenheft) anhand der aktuellen Programmversion nachvollzogen werden können. (F1)

ID: 8511bdb2-2882-4c80-8e25-53b54eb440e3

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	Die Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen stellen der ITSG im Rahmen der Systemberatung/Qualitätskontrolle die aus den Testfällen/Testaufgaben resultierenden Dateien für die jeweiligen Verfahren für Prüfzwecke zur Verfügung. (F1) ID: f892e69f-ebcd-4543-aca6-b453098e5afb	§
Kriterium 7:	Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung • der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Datenannahmestellen, • der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängel und • der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall. Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Datenannahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter www.gkv-ag.de zur Verfügung. Von der qualitativen Stabilität des untersuchten Entgeltabrechnungsprogrammes ist die Aufrechterhaltung des Status „systemuntersucht“ abhängig. (F1) ID: afd0850b-7da8-4347-b241-0b090933a663	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Qualitätsmanagement

Kriterium	1:	Das Qualitätsmanagement ist Bestandteil der Qualitätssicherung im Rahmen der Systemuntersuchung durch die ITSG. ID: db6eba4d-69ff-441b-9f81-8e58ce2da8f4
Kriterium	2:	Der Ersteller von systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen ist verpflichtet, die im Qualitätsmanagement aufgetretenen Fehler zeitnah zu kommentieren sowie die u. U. notwendigen Programmänderungen vorzunehmen. (F1) ID: e9177242-4b55-4edf-b2ec-60ad6249fc6f
Kriterium	3:	Die ITSG informiert die Ersteller von systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen in einem gestuften Verfahren über Fehler im Qualitätsmanagement. Sofern Fehlermeldungen nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen bearbeitet werden, erlischt der Status „systemuntersucht“. ID: d841af61-741f-4796-a6db-ad61b48875c5

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Systemberatung

Kriterium	1:	Die Systemberatung ist Teil der Systemuntersuchung und dient der Vorbereitung der Systemuntersuchung sowie der Qualitätssicherung im Anschluss an eine Systemuntersuchung. (F1) ID: cd5c5d85-bcaa-4f3b-b983-66f229c3138d
Kriterium	2:	Die Inhalte der Systemberatungen richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen aktuellen Fassung des „Pflichtenheftes“ und umfassen die Beratung hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlich relevanten Sachverhalte, Tatbestände und Personengruppen. (F1) ID: 432a0ee6-7f66-4bae-b379-44736f1fb816

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Systemuntersuchung

Kriterium	1:	Die Systemuntersuchung wird nach der Vereinbarung der ITSG GmbH im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes durchgeführt. (F1) ID: 475d9532-2a8b-44be-8cbc-60d5bdcd3177	§
Kriterium	2:	Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 DEÜV besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und einer ständigen Qualitätssicherung. Die Einzelheiten zur Durchführung der Systemprüfung und die Beteiligung der Rentenversicherungsträger regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV. Als Anlass für eine Systemuntersuchung gelten • die Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogrammes, • die funktionale Erweiterung eines Entgeltabrechnungs-programmes, • die Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software, • die Änderung der rechtlichen Grundlagen in Beitrags- und Melderecht sowie • die mangelnde qualitative Stabilität eines systemuntersuchten Programms. (F1) ID: 399154ff-8bac-42c0-aa59-9ad85adb20e0	§
Kriterium	3:	Für den positiven Abschluss der Systemuntersuchung ist Voraussetzung, dass alle Kriterien (Paragraphen) des Grundmoduls im Pflichtenheft erfüllt sind. Darüber hinaus können die in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 der DEÜV festgelegten weiteren Module nach den entsprechenden Vorgaben des Pflichtenheftes geprüft werden. (F1) ID: 247f8882-4d4b-4a34-acad-88d8bc8f0763	§
Kriterium	4:	Das Modul „zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft“ kann selektiv für einzelne Module erlangt werden. Voraussetzung hierfür ist die maschinelle Umsetzung der Daumenkriterien im jeweiligen Modul. (F1) ID: 08166054-0349-4abe-a3db-57b9c4d38452	§
Kriterium	5:	Voraussetzung für den positiven Abschluss der Systemuntersuchung ist die korrekte Verarbeitung der entsprechenden Testaufgaben. (F1) ID: f1d45a6b-a24a-4d23-8bb4-6b48754cfb89	§
Kriterium	6:	Die Systemuntersuchung gilt als abgeschlossen, wenn mindestens zwei Einzelzulassungen (Ergebnisprüfung) von (Pilot-) Anwendern vorliegen und dadurch die Praxisbewährung nachgewiesen ist. (F1) ID: d0878868-f0e8-4762-9daa-d139af4cc640	§

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Testaufgaben

Kriterium	1:	Die Richtigkeit der Entgeltabrechnung und des automatisierten Meldeverfahrens wird u. a. anhand der gemeinsamen Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. (F1) ID: 031261be-10fb-444e-90eb-d4a0456fd958	§
Kriterium	2:	Die Testaufgaben können sachliche Fehler enthalten, die bei Beachtung der im Pflichtenheft festgelegten und im Programm umgesetzten Kriterien erkannt werden müssen. (F1) ID: 37dad370-2fe1-4ce9-bbf6-31a3375d6b74	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Testmandant

Kriterium 1: Sofern systemseitig ein Testmandant ausgeliefert wird, muss maschinell sichergestellt werden, dass hierfür nur Datenlieferungen mit einer Testkennung verwendet werden. (F1)

ID: e6e0bada-b951-4712-b49b-e7b5cf6ceb34

§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Zertifikate

Kriterium	1:	Der Software-Ersteller erhält vom GKV-Spitzenverband einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich das GKV-Zertifikat "systemuntersucht". ID: 102bf0a4-d770-45f6-bac6-045c5f059c35
Kriterium	2:	Über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. ID: 9cc5779e-2749-41da-81cf-1ba324fd1b86
Kriterium	3:	Die Mod-ID ist an die Programmversion gebunden. Eine neue Programmversion muss daher der ITSG unverzüglich angezeigt werden. Diese vergibt daraufhin eine neue Mod-ID. Die Anzeigepflicht ist auch in der Vereinbarung zwischen Software-Ersteller und der ITSG geregelt. Über diesen Link kann die neue Programmversion der ITSG angezeigt werden: https://gkv-ag.de/formulare/formular-unterjaehrigeversionserhoehung (F1) ID: 6f31fcee-56a4-4e4a-812b-e28943208389

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium 1: Zum 01.01.2023 wird die Mitgliedsnummern in der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unternehmensnummer (UNRS) ersetzt. Die UNRS wird bis zum 31.12.2022 neben der MNR des UVT geführt. Ab dem 01.01.2023 erlangt die UNRS Außenwirkung und ist dann das Ordnungskriterium bei den UVT, UVTöH und der SVLFG.

ID: 90dc181e-ec4e-485e-9bdb-b6aa876176ca

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 2. Stammdaten für die Unfallversicherung

Kriterium 1:

Es besteht die Möglichkeit, die Betriebsnummern der zuständigen UV-Träger sowie die Unternehmensnummern des Unternehmens bei den UV - Trägern mit Gültigkeitszeiträumen zu hinterlegen.

Folgende Sachverhalte müssen berücksichtigt werden können:

- Anlage eines UV-Trägers mit einer Unternehmensnummer,
- parallele Anlage eines UV-Trägers mit mehreren Unternehmensnummern,
- parallele Anlage mehrerer UV-Träger (mit unterschiedlichen BBNRUV) mit einer Unternehmensnummer,
- zeitlich anschließende Anlage eines UV-Trägers

Der Beginn und das Ende des Gültigkeitszeitraumes der Unternehmensnummer müssen erfassbar sein.

Bis Ende 2022 gilt dieses Kriterium für das Ordnungskennzeichen Mitgliedsnummer analog.
(F2; F4; F7)

ID: 0124cfb5-cfd6-4527-8a49-625c9844e9fd

§

Kriterium 2:

Der Höchstjahresarbeitsverdienst des zuständigen Unfallversicherungsträgers ist für den Meldezeitraum programmseitig zu berücksichtigen.
(F5)

ID: edd7e674-1724-4843-961a-e336ac3a27f6

§

Kriterium 3:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Formatprüfungen (Mitgliedsnummer) der Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens Meldeverfahren umgesetzt sind.
Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Prüfziffer in der Unternehmensnummer auf Plausibilität geprüft wird.

(F1, F7)

ID: 4b838e1f-6d63-4595-9275-6c35ccbc2205

§

Kriterium 4:

Es kann online geprüft werden, ob die Mitgliedsnummer vom zuständigen UV-Träger vergeben wurde.
Das ZMNRV wird, mit Stand zur Einführung der Unternehmensnummer, nur noch bis 30.6.2024 zur Verfügung stehen.

ID: 6b9a77e8-b84a-47af-b678-438765461c05

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 5:	Im zentralen Mitgliedsnummernverzeichnis (ZMNRV) der DGUV sind alle aktuell gültigen und im Stammdatendienst hinterlegten Mitgliedsnummern, auch die der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, enthalten und können dort online geprüft werden. Das ZMNRV wird, mit Stand zur Einführung der Unternehmensnummer, nur noch bis 30.6.2024 zur Verfügung stehen. ID: c814ad8a-3a9b-4e98-b33a-b76cec792f7b	
Kriterium 6:	Bis zur maschinellen Übernahme der mittels DSSD für das jeweilige Meldejahr gemeldeten Gefahrtarifstellen, sollten nur die Gefahrtarifstellen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers aus der UV-GT-Datei verwendet werden. Sofern sich Unfallversicherungsträger fremdartiger Gefahrtarifstellen bedienen, sind diese hier ebenfalls zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Fremd-Gefahrtarifstellen mindestens eine Gültigkeit bis zum Vorjahr des Meldejahres (Meldejahr - 1 Jahr = Gültigkeit der Fremdgefahrtarifstelle) haben. Die Informationen zu den Gefahrtarifstellen der Unfallversicherungsträger – einschließlich der Nutzung von fremdartigen Gefahrtarifstellen - können der UV-Stammdatendatei und der UV-Gefahrtarifdatei entnommen werden. ID: 327bd7a2-9139-4e7d-a30b-7ee54cb73449	
Kriterium 7:	Die mittels DSSD gemeldeten Gefahrtarifstellen (auch Fremdgefahrtarifstellen) werden 1:1 übernommen. (F7) ID: b619e875-0500-48ba-9dae-ff65ef295f7c	§
Kriterium 8:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei den Sachverhalten "keine UV-Pflicht wegen Auslandsbeschäftigung" und "Versicherungsfreiheit in der UV gem. SGB VII" keine UV-Jahresmeldung erstellt wird. (F3) ID: 8ce43a5b-4a72-4ebc-b4a7-8c32dfac01f7	§
Kriterium 9:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine Änderung der PIN nicht zu einer erneuten Stammdatenabfrage führt, wenn die ursprüngliche Stammdatenabfrage fehlerfrei verarbeitet wurde. Sofern bereits eine Stammdatenabfrage für diese meldende Stelle durchgeführt wurde, bleibt diese gültig. (F7) ID: 33559f0f-d1e2-434f-a47c-b38bb2b808b0	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das vom UV-Träger zur Mitgliedsnummer bzw. Unternehmensnummer vergebene persönliche Identifikationskennzeichen (PIN) hinterlegt werden kann. Hierbei handelt es sich um ein 5-stelliges numerisches Kennzeichen. Hinweis: Bei der Umstellung der Mitgliedsnummer zur Unternehmensnummer bleibt die PIN grundsätzlich gleich. (F4) ID: fdb3440a-874c-4e7e-bbb2-412461b67c81	§
Kriterium 11:	Es ist systemseitig sicherzustellen, dass die von der DGUV im DSSD gemeldete laufende Nummer (Feld LFDNR - Stellen 360-362) entsprechend der Vorgangs-ID aus dem DSAS zugeordnet und maschinell übernommen wird. Diese LFDNR ist fortan in den künftigen Meldungen (UV-Stammdatendienst und elektronischer Lohnnachweis) zwingend zu verwenden. (F4) ID: 01fbb83f-a051-4d18-972a-a242093e73b0	§
Kriterium 12:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis (DSLN) bei den folgenden Sachverhalten mit den genannten UV-Meldegründen für das betreffende Meldejahr erzeugt und übermittelt werden kann: • UV03 Wechsel der Zuständigkeit, • UV05 Beendigung des gesamten Unternehmens, • UV06 Beendigung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle / Systemwechsel • UV07 Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse und • UV08 Insolvenz (F4) ID: 91f5a1d1-ef88-449d-8806-2378524a275b	§
Kriterium 13:	Wenn systemseitig erkannt wird, dass der Anwender die Einstellung des gesamten Unternehmens gekennzeichnet hat (z.B. über die Daten im DSBD) und der letzte Beschäftigte abgemeldet und abgerechnet wurde, ist systemseitig ein elektronischer Lohnnachweis (DSLN) mit Meldegrund UV05 zu erstellen und zu übermitteln. (F4, F7) ID: 505f8589-2888-4b48-a07b-2e13305f3c11	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 14:	Es ist sichergestellt, dass folgende Meldungen zum Vortag eines Insolvenzereignisses systemseitig erzeugt werden: • elektronischer Lohnnachweis (DSLN) mit Meldegrund „UV08“ für das aktuelle Meldejahr und alle noch nicht übermittelten Meldejahre. Die Regeln zur Vollständigkeit und Richtigkeit eines Lohnnachweises gelten auch hier. (F7) ID: 56b7a2ae-be31-4596-86a2-984ef1990809	§
Kriterium 15:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass für die Personengruppenschlüssel 108, 111 und 143 keine UV-Jahresmeldungen erstellt werden. Diese Personengruppenschlüssel finden auch beim elektronischen Lohnnachweis keine Berücksichtigung bzw. werden lediglich im 2. Teil der Beitragsabrechnung-UV (bei: nicht UV-pflichtige Personen) aufgelistet. (F6) ID: a3f001ab-df72-4ce9-b1f3-a70e40258d90	§
Kriterium 16:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei der Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebs (BBNRLB) und der Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNRAS) keine der Betriebsnummern der Anlage 20 im Gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren" verwendet wird. (F7) ID: e2d30b61-bcae-4f17-8eeb-0537e1be6b8d	§
Kriterium 17:	Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung stellt der ITSG eine „UV-Stammdaten- und Gefahrtarifstammdatei“ zur Einbindung in die Entgeltabrechnungssoftware zur Verfügung. Diese unter https://download.gkv-ag.de eingestellte Datei ist zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit integriert. ID: 4ffcb094-78e4-4d98-8bd7-15f705de3267	
Kriterium 18:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV03 (Wechsel der Zuständigkeit) nur dann erzeugt und übermittelt wird, wenn die Mitgliedschaft bei dem bisherigen UV-Trägers beendet wurde und bei der gleichen Unternehmensnummer die Betriebsnummer eines neuen UV-Trägers in einer neuen meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle hinterlegt ist. (F4, F7) ID: a97ab61e-8088-4090-b3c9-0277e6685642	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 20 in Verbindung mit Anlage 9.4

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren

Fundstelle 3 : BE Meldeverfahren vom 24./25.06.2015, Top 1

Fundstelle 4 : GG § 103 SGB IV

Fundstelle 5 : SGB VII § 165

Fundstelle 6 : BE Meldeverfahren 09.03.2016, Top 5

Fundstelle 7 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 3. Gefahrtarifstellen (GTST)

Kriterium 1:

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, jedem Arbeitnehmer mindestens eine Gefahrtarifstelle zuzuordnen. Sofern für einen Arbeitnehmer mehrere Gefahrtarifstellen zutreffen, muss eine Aufteilungsmöglichkeit des Entgelts vorhanden sein.

Ist ein Unternehmen Mitglied bei mehreren Unfallversicherungsträgern ist systemseitig sichergestellt, dass jeder Arbeitnehmer jeder aktuell gültigen GTST - auch UV-Träger übergreifend - ggf. anteilig zugeordnet werden kann.
(F5)

ID: 9b602cf8-3816-46ba-b2c6-dc11b1a88907

§

Kriterium 2:

- Für Meldezeiträume ab 01.01.2013 sind „Fremd-Gefahrtarifstellen“ ausschließlich bei den Berufsgenossenschaften „BAU“ sowie „Nahrungsmittel und Gastgewerbe“ zulässig.

  Nachstehend sind die gültigen Betriebsnummern der genannten Unfallversicherungsträger aufgelistet: 14066582, 63800761

- Für Meldezeiträume bis zum 31.12.2012 sind „Fremd-Gefahrtarifstellen“ auch für die Berufsgenossenschaft "RCI - Baustoffe, Steine, Erden" (Betriebsnummer 29029801) zulässig. Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2013 gelten für diesen UV-Träger ausschließlich eigene GTST.

- Für Meldezeiträume bis zum 31.12.2011 gelten bei der „BG BAU“ nach wie vor die Betriebsnummern der Bezirksverwaltungen.
  Im Meldeverfahren ist für Zeiträume seit dem 01.01.2012 ausschließlich die BBNR der Hauptverwaltung der „BG BAU“ zulässig.

(F2)

ID: 87ae5759-ae90-46ff-8aef-e37ed1b0ace6

§

Kriterium 3:

Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass nur die für den jeweiligen UV-Träger zulässigen Gefahrtarifstellen - mit Ausnahme der Betriebsnummer des UV-Trägers 14066582 und 63800761- gemeldet werden können. (F4)

ID: b4b0e4b7-d5dc-4612-b74f-6f4a9d687fe0

§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 4:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume ab 01.01.2014 und einer Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (BBNRUV) ungleich 14066582 oder 63800761 die BBNRUV und die Betriebsnummer des UV -Trägers, dessen Gefahrentarif angewendet wird (BBNRGTS) identisch sein müssen. (F3) ID: 8b95ab6d-2ee2-471e-972f-e0fa07888004	§

Fundstelle 1	:	GR Meldeverfahren
Fundstelle 2	:	Gefahrtarife der jeweiligen Berufsgenossenschaften
Fundstelle 3	:	BE 13./14.11.2013, Top 2
Fundstelle 4	:	BE 13./14.11.2013, Top 5
Fundstelle 5	:	Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 4. Lohnunterlagen

Kriterium	1:	Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte zur Unfallversicherung sind im Jahreslohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen programmtechnisch realisiert. (F1) ID: f8c6ab1d-fdad-4d65-96ba-79d21c992b5d	§
Kriterium	2:	Auf die Ausführungen zum Schlagwort Beitragsabrechnung-UV unter der Kategorie elektronischer Lohnnachweis wird verwiesen. ID: b080f95e-ff58-4462-9fc8-6c9efb6eaddf	

Fundstelle 1 : BVV § 8

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 5. UV-Grund

Kriterium 1:

Ab dem 01.01.2016 sind nur noch die UV-Gründe

- A07 (Unternehmen der Unfallversicherungsträger),
- A08 (Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft),
- A09 (Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (Kopfpauschale)),
- B01 (Entsparung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben),
- B06 (UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrtarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben) und
- B09 (Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern)

zulässig. (F1)

ID: 18f7d3f7-aed7-4973-8e46-c63206a4912f

Kriterium 2:

Der Abgabegrund B01 wird programmseitig ermittelt, wenn Wertguthaben ab dem 01.01.2010 abgebaut wird und in diesem Meldezeitraum kein uv-pflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F3)

ID: b90b6150-6a94-45d0-b20e-e3741dc66a91

Kriterium 3:

Es ist maschinell sichergestellt, dass bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Betriebsnummern gemäß Anlage 19 Teil a zum Melde-Rundschreiben) nur der UV-Grund A08 und bei bestimmten Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Anlage 19 Teil b zum Melde-Rundschreiben) ab dem 01.12.2012 ausschließlich der UV-Grund A09 verwendet werden. (F1, F2)

ID: e6647ab9-bb5c-4c50-ae0e-be96ca04ed36

Kriterium 4:

Es ist maschinell sichergestellt, dass der UV-Grund A07 nur dann ausgegeben wird, wenn es sich um einen in der Anlage 19c des Melderundschreibens genannten Arbeitgeber (BBNR-VU) handelt. (F1, F2)

ID: 5594b9a4-2008-40e1-82db-2635a024cc74

Kriterium 5:

Sofern uv-pflichtiges Entgelt im Meldezeitraum enthalten ist, wird vorrangig der UV-Grund „Grundstellung“ verwendet. (F3)

ID: 0241ae54-f909-4390-bd12-f2e455cfecd7

Kriterium 6:

Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei einem UV-Entgelt von 0,00 EUR der UV-Grund B09 gemeldet wird, sofern kein anderer UV-Grund zutrifft. (F1)

ID: 3b694269-2efb-4c21-8f8f-d89245a99ae5

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 19

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 6. Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium 1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass bei unterjährigem Systemwechsel uv-relevante Vortragswerte
- auschließlich für die UV-Jahresmeldung (Grund "92") - vorgegeben werden können.
(F1)

ID: 98918106-8044-493d-b45c-0b16b580924e

§

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst

Schlagwort: 1. Abfrage Stammdaten - DSAS

Kriterium	1:	Es ist ab dem 01.01.2017 für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 sichergestellt, dass die Abfrage Stammdaten systemseitig erstellt wird. (F1) ID: f9654d51-695a-4107-8522-28b8c306ee95	§
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, die Abfrage der Stammdaten bereits vor dem entsprechenden Meldejahr vorzunehmen. Hinweis: Bei einer Abfrage für das Meldejahr 2023 mit der bis zum 31.12.2022 gültigen Mitgliedsnummer wird auch die Unternehmensnummer mit zurückgemeldet. ID: 48f252d2-1990-4cf8-8e72-93481dc92f42	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abfrage Stammdaten für das jeweilige Folgejahr erst nach dem 31.10. des aktuellen Jahres vorgenommen werden kann. (F3) ID: f7c74b02-bd8e-4c73-b9ec-d687f9297e96	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abfrage der Stammdaten für das laufende Jahr spätestens im Dezember des Meldejahres erfolgt. Bei unterjährigen Sachverhalten ist diese entsprechend früher im letzten Abrechnungsmonat des Meldezeitraums vorzunehmen. Hinweis: Dadurch wird dem Anwender ausreichend Zeit gegeben, vor Ablauf der Meldefrist unzutreffende Zuordnungen von Personen zu den GTSTn zu korrigieren und falls erforderlich Rückrechnungen zu starten. (F3) ID: b3d8269e-2e57-46d9-a116-320ba7ba138f	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für jede meldende/die Abrechnung durchführende Stelle pro Meldejahr eine eindeutige Vorgangs-ID generiert und verwendet wird . (F3) ID: 7409a3ef-1d8f-43dc-91e1-0a55f9bda595	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	Für die Eindeutigkeit der Vorgangs-ID wird empfohlen, hierbei z. B. • das Meldejahr, die Mitgliedsnummer/ Unternehmensnummer und die Millisekunden zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder • einen eineindeutigen Schlüssel zu verwenden. ID: 467a580c-6cd9-4902-94a3-973904c8aeec	
Kriterium 7:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Abfrage der Stammdaten storniert werden kann, sofern für den Zeitraum noch kein DSLN erstellt wurde. Die Stornierung eines DSAS ist nach Erzeugung eines DSLN zulässig, wenn zuvor der DSLN storniert wurde. (F3) ID: 95b20bd3-4a20-453a-9692-be2b95805e4b	§
Kriterium 8:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass jede meldende Stelle pro Unternehmensnummer und Meldejahr je laufender Nummer nur eine Abfrage Stammdaten vornehmen darf. Stornierungen und Neumeldungen sind zulässig. Bis Ende 2022 gilt dieses Kriterium für das Ordnungskennzeichen Mitgliedsnummer analog. (F2) ID: f9d5266c-d3d1-4a50-ac6e-6203e3233b8b	§
Kriterium 9:	Es ist programmseitig sicherzustellen, bei der der Stornierung einer Initialabfrage (lfd. Nummer 000) trotz zwischenzeitlicher Vergabe einer laufenden Nummer durch die DGUV der Stornierungsdatensatz die laufende Nummer 000 enthält. (F3) ID: 25808909-2ddb-46aa-afc0-24ca4778e048	§
Kriterium 10:	Die DGUV stellt Änderungen in den Gefahrtarifstellen nach der erstmaligen Datensatzabfrage proaktiv mittels DSSD über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung. ID: c0d778b0-7da9-40f1-a30d-6fd862af17cb	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	11:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass • bei einem in der Anlage 19a zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren aufgeführten Unfallversicherungsträger (BBNRUV) sowie • für die Feuerwehrunfallkassen mit den BBNR-UV 01627953, 09322747, 13385729, 18645029, 29214533 und 98705576 kein DSAS erzeugt wird. (F2) ID: 9388aa4b-031f-4e44-8b14-1d019f4af2da	§
Kriterium	12:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei einer Betriebsnummer des lohnverantwortenden Betriebes (BBNRLB), die in der Anlage 19c zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren aufgeführt ist, kein DSAS erzeugt wird. (F2) ID: 4c1fc144-0684-474b-af7e-3697531a800a	§
Kriterium	13:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von der Datenannahmestelle (DGUV) als fehlerhaft abgewiesene Meldung (DSAS) dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird. Das gilt sowohl für Kernprüfungsfehler (die letzten drei Stellen der Fehlernummer sind numerisch) als auch für Bestandsfehler (die letzten zwei Stellen der Fehlernummer sind numerisch). Soweit diese Meldung tatsächlich abzugeben ist, ist sie - ggf. nach erfolgter Korrektur - neu zu erzeugen. Die "Neumeldung" darf nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F3) ID: b069dd5e-c80e-4162-b55f-a394b61786b5	§
Kriterium	14:	Enthält eine Datei sowohl die Stornierung einer Meldung als auch die entsprechende Neumeldung, ist in der Datei folgende Reihenfolge einzuhalten: 1. Stornierung der fehlerhaften Meldung 2. Neumeldung (F3) ID: 11872efc-3b3e-493c-8ecb-1e9e030eb3ec	§
Kriterium	15:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle im Entgeltabrechnungsprogramm in der Form geführt wird, dass bei späteren Korrekturen der Lohnnachweise die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle verwendet wird, die bei der ursprünglichen Stammdatenabfrage übermittelt wurde. (F3) ID: f51f53ce-b67a-4411-9565-7d6f020979e9	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 16:	Es wird empfohlen, Änderungen der meldenden/die Abrechnung durchführende Stelle erst im nachfolgenden Meldezeitraum zu verwenden. ID: 3020d67e-c22f-4f4c-98a5-6026d717f98d	
Kriterium 17:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle nur dann rückwirkend beendet/korrigiert werden darf, wenn noch kein elektronischer Lohnnachweis im betroffenen Zeitraum erstellt wurde. Sofern beim geschilderten Sachverhalt für den Folgezeitraum bereits ein DSAS erstellt wurde, ist dieser zu stornieren. Hinweis: Das Kriterium gilt seit Jahren unverändert. Wegen Problemen in der Praxis wird die Umsetzung dieses Kriteriums erneut geprüft. (F3) ID: 6b6b2598-d86f-4721-81c6-820782bc56c6	§
Kriterium 18:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNRLB und/oder BBNRAS) ein neuer initialer DSAS erzeugt wird. (F3) ID: 8823e156-4bfd-4b4f-a1d2-9232d03cce05	§
Kriterium 19:	Für die Erstabfrage der Stammdaten einer meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle ist eine initiale Abfrage (lfd. Nummer 000) zu erstellen. (F3) ID: ad8739f6-198f-402d-bfaf-c5fef8859742	§
Kriterium 20:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Erstabfrage (Initialmeldung) der Stammdaten einer meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle auch dann zu erstellen ist, wenn sich bei gleichbleibender Unternehmensnummer eine Änderung gegenüber dem aktuellen (letzten) DSSD ergibt (BBNRUV, BBNRLB, BBNRAS). Hierbei ist eine neue Vorgangs-ID zu verwenden. Bis Ende 2022 gilt dieses Kriterium für das Ordnungskennzeichen Mitgliedsnummer analog. (F3) ID: 40a75c68-ce66-414d-9ab1-8a4b25e775bd	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 101

Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst

Schlagwort: 2. Datensatz Stammdaten - DSSD

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle übermittelten Gefahrtarifstellen ab dem 01.01.2017 für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 mit den entsprechenden Gültigkeiten maschinell übernommen werden. Dies gilt auch für die von der DGUV proaktiv zur Verfügung gestellten Änderungen bei den Gefahrtarifstellen. (F1) ID: 52949493-9a0c-4668-9e19-3aa005fc3e52	§
Kriterium	2:	Es ist sichergestellt, dass bei <u>untermonatlichem</u> Gültigkeitsbeginn, Gültigkeitsende oder Wechsel der Gefahrtarifstelle im jeweiligen Monat das UV-Entgelt bzw. die UV-Stunden anteilig berechnet und zugeordnet werden. (F3) ID: d2100bc0-c88e-48ac-9a9c-6c816eacb5a0	§
Kriterium	3:	Sofern die Aufteilung bei einem <u>untermonatlichen</u> Gültigkeitsbeginn, Gültigkeitsende oder Wechsel der Gefahrtarifstelle im jeweiligen Monat nicht maschinell erfolgt, kann die Aufteilung manuell vorgenommen werden. Diese Aufteilung ist z.B. prozentual, nach Tagen oder Stunden möglich. Der Anwender ist in geeigneter Weise auf diesen Sachverhalt hinzuweisen. (F3) ID: 8fee3cef-f4fa-49ff-a0d4-cf279a25c99f	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die laufende Nummer der meldenden Stelle maschinell übernommen wird. Diese von der DGUV vergebene Nummer muss in den Folgeabfragen verwendet werden. (F1; F3) ID: 40ab9179-5a54-4604-ad79-94d78ea94f71	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Beginn und Ende der Gültigkeit der Unternehmensnummer maschinell übernommen wird. Bis Ende 2022 gilt dieses Kriterium für das Ordnungskennzeichen Mitgliedsnummer analog. (F1) ID: d21db317-8123-4c84-b593-5c751891a355	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass das übermittelte Kennzeichen zum Beitragsmaßstab maschinell übernommen wird. (F1) ID: 70026f5f-5aa0-46dd-bbb9-b1ca0941e254	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 7:	Es wird empfohlen, für die Zuordnung der mit dem Datensatz Stammdaten übermittelten Daten die Vorgangs-ID zu nutzen. ID: 47e9933f-dd5c-4979-b658-3fce1a1b2dbe	
Kriterium 8:	Der Datensatz DSSD wird ab 1.11.2022 in der Version 02 übermittelt, auch wenn die Stammdatenabfrage (DSAS) in der Version 01 übermittelt wurde. ID: 451cc1a7-b436-4c90-b23c-939adbe8f43d	
Kriterium 9:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Kennzeichen J (= beendete Meldepflicht bei dieser BBNRUV) im proaktiven DSSD ein bereits übermittelter DSLN storniert und mit Meldegrund UV03 (bei neuer Zuständigkeit) oder UV05 (bei Einstellung des gesamten Unternehmens) für den übermittelten gültigen Zeitraum neu erstellt und übermittelt wird. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die bereits für das nachfolgende Meldejahr abgerufenen Stammdaten (DSSD) zu diesem UV-Träger storniert werden. (F1) ID: 19fbfa91-ace7-45ae-941d-e4e1a8ebdcb4	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 101 Abs. 4

Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst

Schlagwort: 3. Folgerungen aus dem Abgleich der Stammdaten

Kriterium	1:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass aufgrund des Datensatzes Stammdaten (DSSD) ein Abgleich zwischen den bisher verwendeten Gefahrtarifstellen mit entsprechenden Gültigkeiten und den gelieferten Daten erfolgt. So lange Abweichungen ab dem Meldejahr 2017 festgestellt werden, dürfen weder betroffene UV-Jahresmeldungen noch der elektronische Lohnnachweis erzeugt werden. Hinweis: Fehlerfreie UV-Jahresmeldungen sind abzugeben. (F1) ID: 2a72f21c-a5c9-4002-ba14-b07b99e1489e	§§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein elektronischer LN (DSLN) nur erstellt wird, wenn alle im System abgerechneten uv-pflichtigen Arbeitnehmer mindestens einer im aktuell gültigen DSSD der jeweiligen Mitgliedsnummer/ Unternehmensnummer des jeweiligen UV-Trägers zurückgemeldeten und für den Meldezeitraum gültigen Gefahrtarifstelle zugeordnet sind. Werden im System uv-freie Beschäftigte abgerechnet, ist sichergestellt, dass diese auch als uv-frei gekennzeichnet sind. Kann der DSLN nicht erzeugt werden, sind dem Anwender maschinell die betroffenen Sachverhalte für Rückrechnungen und/oder Zuordnungskorrekturen aufzuzeigen. (F3) ID: 644fee8e-1ed8-40a7-930d-043f047ef3d8	§§
Kriterium	3:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei Abfragen der Stammdaten für folgende Beitragsjahre die zurückgemeldete laufende Nummer verwendet wird. (F2) ID: ac7f7609-c4e4-4f5d-b8ee-15ea1e64b33d	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab mit dem Kennzeichen "2" (Arbeitsstunden) ausschließlich die (tarif-)vertraglich vereinbarten Sollarbeitsstunden im elektronischen Lohnnachweis Anwendung finden. Diese sind arbeitnehmerbezogen historisch zu führen, um zeitraumbezogene Änderungen erkennen zu können. Der Vollarbeiterrichtwert darf hierbei ab dem Meldejahr 2017 nicht verwendet werden. (F2) ID: cfdc11a7-0266-41bd-93e7-cdaff6b50cff	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab mit dem Kennzeichen "2" (= Arbeitsstunden) die (tarif-)vertraglich vereinbarten Sollarbeitsstunden mit einem Wert größer 0 hinterlegt werden. (F3) ID: b5b1e266-7c7f-4d38-b035-dee75005e2d0	§
Kriterium 6:	Die (tarif-)vertragliche Sollarbeitszeit kann als täglicher, wöchentlicher, monatlicher oder jährlicher Wert beim jeweiligen Arbeitnehmer hinterlegt werden. ID: 5a89929b-f893-466e-9606-c9a00661698e	
Kriterium 7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab 4, 5 oder 6 kein elektronischer Lohnnachweis und in den Folgejahren keine Anfrage Stammdaten (DSAS) erzeugt wird. Es ist systemseitig sichergestellt, dass für die automatisierte Übermittlung der Unternehmensnummer einmalig ein erneute Anfrage Stammdaten (DSAS) für das Meldejahr 2023 erfolgt. (F3) ID: 356abf40-9599-4f6c-9bbc-f62bd2d965fa	§
Kriterium 8:	Bei Abfrage der Stammdaten für das Meldejahr 2023 unter Verwendung der bis 31.12.2022 gültigen Mitgliedsnummer wird im DSSD zusätzlich die ab 01.01.2023 gültige Unternehmensnummer zurückgemeldet. Es ist systemseitig sichergestellt, dass diese Unternehmensnummer für die entsprechende meldende/die Abrechnung durchführende Stelle ab dem Meldejahr 2023 hinterlegt und für alle folgende Meldungen ab dem Meldejahr 2023 verwendet wird, auch wenn mit der Mitgliedsnummer angefragt wurde. (F2, F3) ID: 2064ad14-e64a-4e93-93bb-d82f5cbfe53c	§
Kriterium 9:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Daten der bis zum Meldejahr 2022 angelegten meldenden/die Abrechnung durchführenden Stellen nicht durch die Verwendung der Unternehmensnummer ab Meldejahr 2023 verändert werden. (F2, F3) ID: db983488-dbcf-4471-b3bf-8954de6a522c	§
Kriterium 10:	Das bei der Abfrage DSAS verwendete persönliche Identifikationskennzeichen (PIN) bleibt auch bei Rückmeldung bzw. künftiger Verwendung der Unternehmensnummer gültig, bis ggf. ein UV-Träger ein neues persönliches Identifikationskennzeichen (PIN) vergibt. ID: d733635e-9c52-4663-8d8a-78237a3198e7	

Fundstelle 1 : SGB IV § 101 Abs. 4

Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, eine besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung mit dem Abgabegrund 92 erstellt wird. Eine UV-Jahresmeldung ist auch bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im/in Folgejahr/en nach Beschäftigungsende abzugeben. (F1) ID: ea113a36-0ff9-4486-9679-6b5e77c3fb1e	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für jeden in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten, nur eine UV-Jahresmeldung je Kalenderjahr erstellt wird. Dies gilt insbesondere für mehrere Beschäftigungszeiten beim selben Arbeitgeber im Kalenderjahr, einem unterjährigen Systemwechsel oder des unterjährigen Wechsels des zuständigen Unfallversicherungsträgers. (F2) ID: 31816d94-f20d-4ec2-8d92-8383dc534551	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für Versicherte mit den PGR 108, 111 und 143 keine UV-Jahresmeldung erstellt wird. (F5) ID: 63b92801-014a-4e9f-a767-5709a54bc305	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die UV-Jahresmeldung zum gesetzlichen Abgabetermin übermittelt werden kann. (F1) ID: a21a2693-3abb-48e0-b01a-c9c51c5340d9	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die UV-Jahresmeldung - in Fällen der Insolvenz (Meldegrund 08 für den Lohnnachweis) oder - der endgültigen Einstellung des Unternehmens (Meldegrund 05 für den Lohnnachweis) oder - der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse (Meldegrund 07 für den Lohnnachweis) bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb vom 6 Wochen, abgegeben werden kann. (F1) ID: afb66ddd-580d-4c10-849b-0dd70c4220bc	§
Kriterium	6:	Die UV-Jahresmeldung kann bereits mit der Entgeltabrechnung Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erzeugt werden. ID: 76cf9bb0-f090-4a89-90bb-ddb51507cecb	←
Kriterium	7:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die UV-Jahresmeldung nur mit entsprechender Versicherungsnummer erstellt wird. (F1, F2) ID: 77e0120f-0493-43e1-b5db-baca3828f74e	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 8:	Für ausschließlich in der Unfallversicherung versicherte Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 190) sind zum Zwecke der Betriebsprüfung UV-Jahresmeldungen (neben den übrigen Meldungen zur Sozialversicherung) zu erstellen. (F1, F2) ID: 5ff8d2e6-d242-4e25-9a8c-8b74049e9626	§
Kriterium 9:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Beitragsmaßstäben "2" bis "6" die UV-Jahresmeldung mit dem UV-Grund "A09" und mit Angabe der BBNRUV gemeldet wird. Alle weiteren Felder im Datenbaustein DBUV sind in Grundstellung zu übermitteln. (F1) ID: d1103dcf-884d-47a9-927c-9516486e0137	§
Kriterium 10:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Verwendung der UV-Gründe A08 und A09 eine der in Anlage 19a bzw. 19b des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ aufgeführten Betriebsnummern des UV-Trägers verwendet wird. (F6) ID: 69effb7d-7422-4350-95f6-80e90600fbd1	§
Kriterium 11:	Es ist systemseitig sicherzustellen, dass bei Rückmeldung einer Versicherungsnummer mit dem Datenbaustein DBBM, die zuletzt abgegebene UV-Jahresmeldung dieses Beschäftigten erneut erzeugt wird, sofern die Versicherungsnummer abweicht. Hinweis: Die Stornierung der letzten mit der korrigierten Versicherungsnummer abgegebenen UV-Jahresmeldung ist nicht notwendig (F7) ID: f5f9ef47-db35-40eb-8ce1-b3241bd62a6a	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 2a

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Fundstelle 3 : SGB VII § 99

Fundstelle 4 : GR Meldeverfahren Anlage 9.4

Fundstelle 5 : BE 09.03.2016; TOP 5

Fundstelle 6 : GR DEÜV-Meldeverfahren

Fundstelle 7 : GG Bestandsprüfungen

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Datensatz/Datenbausteine

Kriterium	1:	Der Datensatz Meldungen (DSME) ist in der jeweils gültigen Version zu erstellen. Für die UV-Jahresmeldung ist im Datenbaustein Meldungen (DBME) der Meldegrund 92 zu verwenden und mindestens ein Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) abzugeben. (F1, F2) ID: 2618a52c-b18e-4418-9b48-f2435ebbee1b	§
Kriterium	2:	Bei der Meldung des uv-pflichtigen Entgelts können dem DBUV maximal 9 UV-Daten (ANZAHL-UV) angehängt werden. (F1) ID: 2f933bdf-025d-40c6-a5ba-b695327cdaa6	§
Kriterium	3:	Die UV-Jahresmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und den Datenbausteinen Meldesachverhalt (DBME) und Unfallversicherung (DBUV) an die Datenannahmestelle der Einzugsstelle zu melden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung für den Arbeitnehmer hinterlegt ist. (F2, F2) ID: 278b28ae-8a93-4256-bf1d-545be329dba5	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a
Fundstelle 2 : SGB IV § 98
Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Meldebrutto

Kriterium	1:	In den UV-Jahresmeldungen ist das maschinell gebildete uv-pflichtige Entgelt – je Gefahrtarifstelle – zu übermitteln. (F1) ID: 0ad8a893-091d-4f78-a1e9-46ee5e22759c	§
Kriterium	2:	Grundsätzlich ist sv-pflichtiges Entgelt auch uv-pflichtig. Es wird deshalb empfohlen, bei den Lohnarten die UV-Pflicht an die SV-Pflicht anzulehnen, d. h. bei sv-pflichtigen Lohnarten die UV-Pflicht vorzubelegen. Diese Steuerung muss jedoch durch den Anwender editierbar sein. ID: 2b3d86ae-3626-4a7d-8816-9ee029a0e2ee	
Kriterium	3:	Entgegen der Verfahrensweise in der übrigen Sozialversicherung gilt in der Unfallversicherung für Einmalzahlungen ausschließlich das Zuflussprinzip, d. h. uv-pflichtige Einmalzahlungen sind der UV-Jahresmeldung des Jahres zuzuordnen, in dem sie gewährt wurden. (F1) ID: 297cc578-9c62-41c7-a008-685866318aab	§
Kriterium	4:	Bei kurzfristig Beschäftigten (Personengruppe 110) ist im DBUV das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben. (F1, F2) ID: 7e558fab-adc6-4c81-a8b1-95b85ecebd98	§
Kriterium	5:	Bei Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gleitzone / des Übergangsbereichs ist im DBUV als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung das tatsächlich erzielte UV-Arbeitsentgelt anzugeben. (F1) ID: 9eaf6bc1-e490-4dad-8f1d-03825730f75c	§
Kriterium	6:	Bei Entgeltguthaben ab dem 1. Januar 2010 gilt das Entstehungsprinzip. Das bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2010 als Wertguthaben verwendete laufende oder einmalige gezahlte Entgeltbestandteile das unfallversicherungspflichtige Entgelt nicht mindern. (F4) ID: 237d54d3-9271-4f35-bd0e-ef7402de8963	§
Kriterium	7:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass Bezüge in Zeiten der unwiderruflichen Freistellung von der Arbeitsleistung als uv-freies Arbeitsentgelt abgerechnet werden können. (F3) ID: d5c97972-77c8-4c01-a569-981454a47864	§
Kriterium	8:	Entgelte von Teilnehmern an praxisorientierten dualen Studiengängen, die während der theoretischen Ausbildung an der Hochschule gezahlt werden, sind kein uv-pflichtiges Arbeitsentgelt. ID: a2495d50-4c8c-4474-b2d0-30c2907fc31c	
Kriterium	9:	Bei der maschinellen Ermittlung des uv-pflichtigen Entgelts für den DBUV ist der Höchst-JAV des jeweiligen UV-Trägers auch zu berücksichtigen, wenn bei einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mehrere UV-Träger in einem Beschäftigungsverhältnis zuständig sind. (F1) ID: a17e5dbf-6c58-4fdc-8a42-d1f6a23a1fb1	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10:	Sofern die BG Verkehr bei den Anwendern relevant ist, sind die Richtlinien für die Berechnung des Mindestentgelts für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014 maschinell umgesetzt. Es ist maschinell sicherzustellen, dass – sofern die BG für Verkehr nicht relevant ist – Meldungen für diesen UV-Träger nicht erstellt werden können. (F1, F2) ID: 6c2ba03e-0470-4bb3-a2b2-44e264de216c	§
Kriterium 11:	Das zu meldende UV-Entgelt ist bei einem Centwert größer 49 auf volle Euro aufzurunden. (F5) ID: 2e974049-7782-4596-b4ab-269ed14a2a40	§
Kriterium 12:	In der UV-Jahresmeldung für das Jahr 2015 ist das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben, auch wenn dieses bereits in voller Höhe oder teilweise in einer Entgeltmeldung übermittelt wurde. (F2) ID: 8f1e60b1-50fe-43b4-a26c-60dacddbf151	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 2a

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Fundstelle 3 : BE 02./03.11.2010, Top 2

Fundstelle 4 : BE Meldeverfahren 13./14.10.2009, Top 11

Fundstelle 5 : DEÜV § 5 Abs. 4

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Stornierungen

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung mit GD 92 - sofern diese nicht abzugeben war oder unzutreffende Angaben enthielt - unabhängig vom Meldezeitraum nach den bestehenden Regeln storniert und neu gemeldet wird. (F1) ID: a08809b2-1fa0-46b0-ada3-f8fa6d880a2f	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine vor dem 01.01.2016 erstattete Entgeltmeldung mit Angaben zur Unfallversicherung, die • nicht abzugeben war oder • unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung, aber nicht zur Unfallversicherung enthielt oder • unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung und zur Unfallversicherung enthielt, storniert wird. Zusätzlich zur ggf. neu erstellten SV-Meldung ist hier eine UV-Jahresmeldung mit GD 92 zu erstellen. (F1) ID: fe86b932-f6ee-4b8a-a92c-749b13c9dd9f	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei ausschließlicher Änderung von UV-relevanten Daten einer vor dem 01.01.2015 abgegebenen Entgeltmeldung eine UV-Jahresmeldung mit GD 92 erstellt wird. Eine Stornierung der bisherigen Entgeltmeldung erfolgt nicht. (F1) ID: e558ac9e-de67-40db-873e-3830ae3752e3	
Kriterium	4:	Eine ausschließliche Änderung der UV-Stunden führt nicht zu einer Stornierung der bisherigen Meldung. (F1) ID: 753a302a-037e-44eb-9de7-cf6bc9b9e7e5	

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 4. elektronischer Lohnnachweis

Schlagwort: 1. Übermittlung der Beitragsgrundlagen (DSLN)

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis zum gesetzlichen Abgabetermin übermittelt werden kann. (F1) ID: 65bb274f-2cb0-4839-8f34-842a6c38739f	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass ein elektronischer Lohnnachweis mit dem Meldegrund "UV01" nur erzeugt werden darf, wenn Dezemberabrechnung des Meldejahres erfolgt ist. (F4) ID: 5d4d4892-f8db-4d64-9da5-84146a24e18e	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass elektronische Lohnnachweise für jede Mitgliedsnummer/ Unternehmensnummer entsprechend der laufenden Nummer je meldender Stelle erzeugt werden. (F1) ID: 1464e141-41c5-4d67-8598-7e27cacaf211	§
Kriterium	4:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass der Inhalt des elektronischen Lohnnachweises dem übermittelten Kennzeichen "Beitragsmaßstab" entspricht. (F2) ID: 1ba63cad-f590-4e15-b6ce-b2fecaf79e81	§
Kriterium	5:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis nur dann erzeugt werden kann, wenn durch einen DSAS die Stammdaten angefordert sowie die Werte des daraus resultierenden DSSD für diese meldende Stelle übernommen wurden. (F3, F4) ID: f35c8a49-16f0-4d54-bf5d-1b71ae72aa97	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei nachträglichen Änderungen der stornorelevanten gemeldeten Inhalte des elektronischen Lohnnachweises eine Stornierung und Neumeldung erfolgt. Dies bedingt eine automatisierte Neuerstellung der Beitragsabrechnung-UV sowie deren Archivierung. Alle bisherigen Archivierungen sind (weiterhin) unveränderbar vorzuhalten. Dies gilt auch für rückwirkende Änderungen der Gefahrtarifstellen aufgrund eines proaktiven DSSD, sofern diese bei einem bereits gemeldeten Lohnnachweis noch nicht berücksichtigt wurden. (F2) ID: 6d15f2db-db2d-4e98-9b54-a71b0a1fbdf0	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 7:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis immer auf den Werten des aktuellen DSSD basiert. Dabei sind auch die Werte des proaktiven DSSD zu berücksichtigen. Gemeldete und nicht verwendete Gefahrtarifstellen sind mit 0 Werten (Gefahrtarifstellen ohne zugeordnete Arbeitnehmer) im Lohnnachweis auszuweisen. Sofern nach erzeugtem elektronischen Lohnnachweis ein proaktiver DSSD übernommen wird, erfolgt eine Stornierung und Neumeldung unter Berücksichtigung der veränderten Werte. (F2, F4) ID: cd011952-a399-4dd0-a2a3-0fb0ed4c0b60	§
Kriterium 8:	Die auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der beitragspflichtigen Entgelte zur Unfallversicherung ist im Feld „UV-EGSUMME-nn (UVEGSUMMnn)“, Stellen 024-038, des Datensatzes DSLN in vollen EUR-Werten ohne Dezimalstellen anzugeben. (F4) ID: f07204ea-b7f3-4f55-9e97-e23bba411fc7	§
Kriterium 9:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Summe der für den Meldezeitraum zu meldenden uv-pflichtigen Arbeitsentgelte des einzelnen Arbeitnehmers in der jeweiligen Gefahrtarifstelle bei einem Centwert größer 49 auf volle Euro aufgerundet werden (ohne Dezimalstellen) und in die Summe der uv-pflichtigen Arbeitsentgelte dieser Gefahrtarifstelle übernommen wird. (F5) ID: 24d12e73-763d-4fbe-b0fa-61f2345f281d	§
Kriterium 10:	Die auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der zu meldenden Arbeitsstunden ist im Feld „ARBSTDSUMME-nn (ARBSTDSUMMnn)“, Stellen 039-053, des Datensatzes DSLN in vollen Stunden ohne Dezimalstellen anzugeben. (F4) ID: bdc83a51-39e9-4cb8-a1da-327843100572	§
Kriterium 11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Summe der für den Meldezeitraum zu meldenden Arbeitsstunden der einzelnen uv-meldepflichtigen Person in der jeweiligen Gefahrtarifstelle auf ganze Stunden aufgerundet (ohne Dezimalstellen) und in die Summe der Arbeitsstunden dieser Gefahrtarifstelle übernommen wird. (F5) ID: 7c78a057-af24-4d67-8bec-a5d3b34a575c	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	12:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von der Datenannahmestelle (DGUV) als fehlerhaft abgewiesene Meldung (DSLN) dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird. Das gilt sowohl für Kernprüfungsfehler (die letzten drei Stellen der Fehlernummer sind numerisch) als auch für Bestandsfehler (die letzten zwei Stellen der Fehlernummer sind numerisch). Soweit diese Meldung tatsächlich abzugeben ist, ist sie - ggf. nach erfolgter Korrektur - neu zu erzeugen. Die "Neumeldung" darf nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F4) ID: ca37bf6d-dc8d-4a96-9943-6d22b4bac5be	§
Kriterium	13:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Korrektur des elektronischen Lohnnachweises (DSLN) der Stornodatensatz nur dann erstellt wird, wenn ein inhaltlich fehlerfreier Korrektur-DSLN zum Versand bereitsteht. Vorstehendes gilt nicht: • bei einer rückwirkenden Beendigung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle (z. B. bei einer rückwirkenden Überweisung an einen anderen UV-Träger) sowie • bei Stornierungen eines mit UV-Grund 06 (bis Meldejahr 2022) bzw. UV-Grund 07 (ab Meldejahr 2023) abgegebenen Lohnnachweises wegen Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bei erneutem Eintritt uv-pflichtiger Personen im selben Kalenderjahr. (F4) ID: 2eac6c23-2604-4612-af50-b9eb275bef63	§
Kriterium	14:	Enthält eine Datei sowohl die Stornierung einer Meldung als auch die entsprechende Neumeldung, ist in der Datei folgende Reihenfolge einzuhalten: 1. Stornierung der fehlerhaften Meldung 2. Neumeldung (F2, F4) ID: ed242ed2-2539-4f94-b708-59fbffeda78e	§
Kriterium	15:	Es wird empfohlen, die Erstellung des Lohnnachweises nicht über eine entsprechende Schaltfläche im Programm auszulösen, sondern den Sachverhalt - insbesondere auch bei Rückrechnungen - in die monatlichen Programmroutinen zu integrieren. ID: c0b4fee0-e617-4878-9d64-ab5ca03a0e65	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 16:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass vor Erstellung des elektronischen Lohnnachweises programmseitig geprüft wird, ob alle im System abgerechneten uv-pflichtigen Arbeitnehmer mindestens einer im aktuell gültigen DSSD des jeweiligen UV-Trägers zurückgemeldeten und für den Meldezeitraum gültigen Gefahrtarifstelle zugeordnet sind. Arbeitnehmer, die in diesem Meldezeitraum nicht oder fehlerhaft zugeordnet sind, sind dem Anwender in geeigneter Form anzuzeigen, damit eine (Neu) Zuordnung rechtzeitig vor dem gesetzlichen Abgabetermin erfolgen kann. Erst nach Zuordnung aller uv-pflichtigen Arbeitnehmer zu mindestens einer aktuell gültigen Gefahrtarifstelle darf der DSLN erzeugt werden. Hinweis: Damit soll verhindert werden, dass aufgrund von Alteinträgen (Beispiel: aktuelle Arbeitnehmer sind noch einer alten– für das Meldejahr nicht mehr gültigen – Mitgliedsnummer/ Unternehmensnummer zugeordnet) in den Entgeltabrechnungsprogrammen lediglich Teilsummen mit dem Lohnnachweis (auch bei Korrekturen) übermittelt werden. (F4) ID: 97cd358f-0558-4cd1-95e4-538a43c83ee8	§
Kriterium 17:	Beim Beitragsmaßstab 2 ist die Summe der Sollarbeitsstunden aller uv-meldepflichtigen Personen im Meldejahr zu melden. Für jede uv-meldepflichtige Person sind deren (tarif-) vertraglichen Sollarbeitsstunden des Meldejahres zu berücksichtigen. Bei einer Teilbeschäftigung wird der anteilige Wert wie folgt berechnet: (tarif-) vertraglichen Sollarbeitsstunden / Wochenarbeitstage x tatsächliche Arbeitstage (F4) ID: c3ab9742-52bf-4742-b67e-429511231a07	§
Kriterium 18:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für ein Meldejahr ein Lohnnachweis erstellt und übermittelt wird, wenn • die Stammdaten durch einen DSAS abgerufen und • die Werte der daraus resultierenden Rückmeldung (DSSD) für diese meldende/die Abrechnung durchführende Stelle übernommen und • im Entgeltabrechnungsprogramm Personen auf dieser meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle abgerechnet wurden. (F4) ID: de82ba98-a338-49e6-ba2a-895fc9b5a102	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 19:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Erstellung des Datensatzes DSLN mit Unternehmensnummer in den Feldern -"ZEITRAUM-VON", Stellen 386-393, das Abrechnungsdatum der erstmaligen Beschäftigung einer Person ("uv-meldepflichtig" und "nicht-uv-meldepflichtig") und -"ZEITRAUM-BIS" Stellen 394-401, das Abrechnungsdatum der letzmaligen Beschäftigung einer Person ("uv-meldepflichtig" und "nicht-uv-meldepflichtig") übermittelt wird. Bei Verwendung der Unternehmensummer ist die Grundstellung dieser Felder unzulässig. (F2, F4) ID: 54f2d6cf-3bec-4cbe-9dab-cb56eaefe0f7	§

Fundstelle 1	:	SGB IV § 99 Abs. 1
Fundstelle 2	:	GG § 103 SGB IV
Fundstelle 3	:	SGB IV § 101 Abs. 4
Fundstelle 4	:	Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung
Fundstelle 5	:	SGB VII § 187

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 4. elektronischer Lohnnachweis

Schlagwort: 2. Beitragsabrechnung-UV

Kriterium 1:

Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 ist systemseitig sichergestellt, dass für jeden elektronischen Lohnnachweis (DSLN) eine Beitragsabrechnung-UV erzeugt und unveränderbar archiviert wird.

Die Beitragsabrechnung-UV enthält

- alle uv-meldepflichtigen Personen, deren UV-Entgelte und Arbeitsstunden im Lohnnachweis gemeldet wurden und für die eine UV-Jahresmeldung grundsätzlich erstellt werden muss

sowie

- alle Personen, die als nicht uv-pflichtig gekennzeichnet sind.

Die Vollständigkeit der Beitragsabrechnung-UV muss für diese beiden Personenkreise gewährleistet sein.

(F1)

ID: 4d6adde6-611d-4141-8e01-e4aff8abf4ad

§

Kriterium 2:

Die Beitragsabrechnung-UV gliedert sich in folgende Teile:
• Kopfzeile
• Einzelaufstellung der uv-meldepflichtigen Personen
• Summenblock
• Einzelaufstellung der nicht uv-meldepflichtigen Personen
• Einzelaufstellung der Korrekturen
(F1; F3)

ID: b357e96b-c8b4-4fd3-8eb8-fefe8b4b1854

§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 3:	Die „Kopf-Zeilen“ der Beitragsabrechnung-UV haben folgende Angaben zu enthalten: 1. Zuständiger Unfallversicherungsträger (BBNRUV) 2. Mitgliedsnummer (MTNR)/ Unternehmensnummer (UNRS) 3. Meldejahr 4. Erstellungsdatum des Datensatzes Lohnnachweis (Datum-Erstellung im DSLN) 5. Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (BBNR-LB) 6. Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNR-Abrechnungsstelle) 7. Laufende Nummer 8. Anzahl der Versicherten in diesem (Teil-) Lohnnachweis. Versicherte ohne UV-Entgelt sind hier nicht aufzuführen. 9. UV-Meldegrund (F2) ID: cb7d8e71-24ca-449f-a47d-ccd010f13329	§
Kriterium 4:	Die "Einzelaufstellung der uv-meldepflichtigen Personen" hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Betriebliches Ordnungsmerkmal (z. B. Personalnummer) 2. Versicherungsnummer 3. Name, Vorname 4. BBNR Gefahrtarifstelle und Gefahrtarifstelle (BBNR GTST und GTST); das gilt auch für GTST, denen keine uv-meldepflichtigen Personen zugeordnet sind 5. beitragspflichtiges UV Entgelt je Gefahrtarifstelle (maximal Höchst-JAV bezogen auf den Arbeitnehmer) 6. meldepflichtige Arbeitsstunden je Gefahrtarifstelle (entsprechend der Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren) 7. UV-meldepflichtige Personen mit Entgelt 0 sind in der zugeordneten Gefahrtarifstelle aufzuführen, aber bei der "Anzahl der Personen" nicht zu zählen. 8. Korrekturkennzeichen bei Änderungen zum korrigierten Lohnnachweis Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Angaben nach Gefahrtarifstellen gesondert dargestellt und summiert werden. (F1, F2) ID: b378a2e8-dc2e-4c8f-a5c7-9d649335583e	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	5:	Der "Summenblock" der Beitragsabrechnung-UV hat folgende Angaben zu enthalten: • UV-Entgelte je Gefahrtarifstelle • Arbeitsstunden je Gefahrtarifstelle • Anzahl der Personen je Gefahrtarifstelle (F2) ID: 0a4ed48b-ed0c-44d8-9186-1beab5489414	§
Kriterium	6:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass nicht uv-meldepflichtig beschäftigte Personen unter „Einzelaufstellung der nicht uv-meldepflichtigen Personen“ aufgeführt werden. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Angaben ist die Überschrift „Einzelaufstellung der nicht uv-meldepflichtigen Personen“ auch dann in der Beitragsabrechnung-UV auszugeben, wenn keine nicht uv-meldepflichtig Personen im Meldejahr vorhanden sind. (F1; F2) ID: 186790f9-9bb1-4c9d-a8f8-0acce32cadca	§
Kriterium	7:	Die „Einzelaufstellung der Korrekturen“ enthält (zusätzlich zu den Angaben in der Einzelaufstellung) die Personen, bei denen sich Angaben gegenüber dem korrigierten Lohnnachweis geändert haben. Die „Einzelaufstellung der Korrekturen“ hat die gleichen Angaben wie die "Einzelaufstellung der uv-meldepflichtigen Personen" für die in Absatz 1 genannten Personen zu enthalten. Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Angaben nach Gefahrtarifstellen gesondert dargestellt und summiert werden. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Angaben der Beitragsabrechnung-UV ist die Überschrift „Einzelaufstellung der Korrekturen“ auch dann in der Beitragsabrechnung-UV auszugeben, wenn keine Korrekturen mit diesem Lohnnachweis erfolgen. (F1; F2; F3) ID: 351ac4e9-fc7a-4d25-a241-cd218dbf8a86	§
Kriterium	8:	Es wird empfohlen, die Dauer der Zuordnung zur jeweiligen Gefahrtarifstelle je uv-meldepflichtiger Person darzustellen. ID: de129805-104d-49dc-915f-ee1f825fb427	
Kriterium	9:	Es ist sichergestellt, dass die Beitragsabrechnung-UV nach Gefahrtarifstellen sortiert ist. Dabei ist in der Einzelaufstellung der uv-meldepflichtigen Personen nach jeder Gefahrtarifstelle eine Summenzeile mit uv-meldepflichtigem Entgelt, den Arbeitsstunden und der Anzahl der uv-meldepflichtigen Personen zu bilden. (F2) ID: 55389096-e546-4e5e-b882-9ef48b843ac8	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10:	Es wird empfohlen, in die Einzelaufstellung der uv-meldepflichtigen Personen folgende Angaben aufzunehmen: 3a. Tätigkeitsbezeichnung im Klartext (keine Übernahme aus dem Tätigkeitsschlüssel) 6a. ungekürztes UV-Entgelt; bei nicht uv-meldepflichtigen Personen das tatsächliche Entgelt ID: e61311f4-73ec-4522-9b8c-1ef1fbb9bf95	
Kriterium 11:	Wird der maßgebende Höchstjahresarbeitsverdienst nicht maschinell aus der UV-Stammdatendatei übernommen, ist der für die Erstellung des elektronischen Lohnnachweises und der UV-Jahresmeldungen verwendete Wert in den "Kopf-Zeilen" der Beitragsabrechnung-UV anzugeben. (F2) ID: b2133bf3-a6e4-47b4-b9d6-9a720956404d	§

Fundstelle 1 : SGB VII § 165 Abs. 4 i. V. m. §§ 8 und 9 BVV

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis

Fundstelle 3 : BVV § 9 Abs. 1 Satz 3

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Abrechnungsunabhängige Meldungen
Thema: Abrechnungsunabhängige Meldungen 1100
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium 1: Meldepflichtige Tatbestände, die sich nicht aus dem Abrechnungsverfahren ergeben, sind unabhängig von den betrieblichen Abrechnungszyklen zu erkennen.
Die erforderlichen Meldungen (Anmeldungen) sind abrechnungsunabhängig zu generieren und der zuständigen Datenannahmestelle zu übermitteln.
(F1, F2)

ID: 331c898d-9c42-413c-a935-f06efbbbc590

§

Fundstelle 1 : GR zum Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung

Fundstelle 2 : BE v. 07./08.10.1986

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die Besonderheiten und Testaufgaben umgesetzt sein. (F1, F2, F3, F4, F5, F6) ID: 1ef7b0b7-26e2-44a2-bbfe-81b45cd5936a	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Personen mit dem Personengruppenschlüssel 107 oder 111 nicht am Umlageverfahren nach dem AAG teilnehmen. (F9) ID: e02898f0-95dc-451d-9fd8-91690550058d	§

Fundstelle 1 : SGB VI § 162 Nr. 2
Fundstelle 2 : SGB VI § 168 (2) Nr. 2
Fundstelle 3 : SGB XI § 57
Fundstelle 4 : SGB XI § 59
Fundstelle 5 : SGB V § 235 (3)
Fundstelle 6 : SGB V § 251 (2)
Fundstelle 7 : SGB VI § 176 Abs. 3
Fundstelle 8 : BE "Beitragseinzug" vom 26./27.10.2011, Top 8
Fundstelle 9 : AAG § 11 Abs. 2 Nr. 4

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema:	Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
Kategorie:	Allgemeines

Schlagwort:	Prüfung beim Tätigkeitsschlüssel

Kriterium	1:	Noch nicht besetzt! ID: 0980df2b-838c-45fe-a3c4-5f8e4aefae29

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Bemessungsentgelt zur Arbeitslosenversicherung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für Personen, • die an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger i.S. des § 6 Abs. 1 SGB IX in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen teilnehmen (Personengruppe 111) zur Bemessung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung 1% der Bezugsgröße des zutreffenden Rechtskreises hinterlegt werden kann. (F1) ID: 9dfdb09f-d4eb-413c-9560-6f8cdefe3c19	§
Kriterium	2:	Kriterium 1 ist nur für Teilnehmer an Reha-Ausbildungen (Berufsbildungswerken oder eingekaufte Reha-Ausbildungen) maßgeblich, deren Ausbildung nach dem 30.06.2016 beginnt. ID: 4d73ae08-cb83-45a3-920d-f2ece6a6cc6c	

Fundstelle 1 : RS „Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ vom 20.04.2016

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Fiktion der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung

Kriterium	1:	Für Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), bei denen die Deutsche Rentenversicherung Träger der Maßnahme ist, werden ab dem 01.01.2012 keine Beiträge berechnet und dürfen auch nicht in den Beitragsnachweis einfließen. (F1) ID: bff0e67b-4dd3-4b14-a431-e3853d7654e6	§
Kriterium	2:	Bei dem in Kriterium 1 genannten Personenkreis wird in den DEÜV-Meldungen der Beitragsgruppenschlüssel „1“ für die Rentenversicherung verwendet. Die Rentenversicherungpflicht muss in den Lohnunterlagen dokumentiert werden. (F1) ID: bf22a1a8-1b28-46aa-921a-96445b8b3278	§
Kriterium	3:	Die Besonderheit bei der Beitragsberechnung sollte für die Nachvollziehbarkeit (z. B. Betriebsprüfung) in den Lohnunterlagen dokumentiert werden. ID: 51647042-20d6-43d9-9d14-b9fbd86db8c7	←
Kriterium	4:	Unabhängig von den Besonderheiten der Bei-tragsberechnung bleibt das RV-Entgelt weiterhin meldepflichtig. (F2) ID: 7be96123-2154-45e1-acc8-822bc5c8b424	§
Kriterium	5:	Sollte der behinderte Mensch aufgrund der Zahlung von laufendem oder einmalig gezahltem Arbeitsentgelt dem Grunde nach selbst beitragspflichtig werden, gilt in diesem besonderen Fall ebenfalls die Fiktion der Beitragsberechnung und es werden keine Beiträge zur RV abgeführt. ID: 03dcd317-0fae-4eb0-87f5-a16afd3c9879	←

Fundstelle 1 : SGB VI § 176 Abs. 3

Fundstelle 2 : BE 26./27.10.2011, Top 8

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 111 ausschließlich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1) ID: b3667462-0c2a-4406-87b8-38935f93bba6	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 und einem laufenden, monatlichen Entgelt bis zu 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1) ID: f006f2e8-c662-44bb-a204-de1009c539d9	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 und einem laufenden, monatlichen Entgelt von mehr als 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1) ID: 59a81ec0-bdf2-4541-9c15-8add0f7a70d0	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz auch dann Anwendung findet, wenn 20 v. H. der Bezugsgröße wegen einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten werden. (F1) ID: 5a3b2a4b-a721-40dd-bcdb-33e5c5b8c413	§
Kriterium	5:	Es ist sichergestellt, dass die einkommenabhängigen Zusatzbeiträge (kasseninidivueller und durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) aus der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei maschinell übernommen werden. ID: c08caf4b-f621-4bf8-a818-f2f864cc7ace	

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800

Kategorie: Unfallversicherung

Schlagwort: Stammdaten für die Unfallversicherung

Kriterium 1:

Es ist programmseitig sichergestellt, dass für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden und der Personengruppe 111 zugeordnet sind,
keine Datensätze im Verfahren elektronischer Lohnnachweis erstellt werden.

Diese Personen sind allerdings in der Beitragsabrechnung-UV im Teil "Nicht-UV-pflichtige Personen" darzustellen.

(F1)

ID: b28a9319-b2fe-45c1-ae16-5488404d4d9d

§

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 09.03.2016, Top 5

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen

Thema: Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen 1600

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Beitrags- und Melderecht

Kriterium 1: Das Modul „Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen“ wird in eigener Zuständigkeit von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geprüft.

ID: 4a8ef027-8a1a-4393-b882-ef8c81cbcbc4

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 01 Allgemeines

Schlagwort: 01 Rechtliche Grundlagen / Begriffsdefinition

Kriterium	1:	Soll das Modul „Altersteilzeit“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) ID: d5728443-c030-4263-bf47-7f506e2966be	§
Kriterium	2:	Das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Flexi II) sind Grundlage für die Umsetzung im Entgeltabrechnungssystem. (F1) ID: 15506636-9dc3-4893-8375-45fe3b5233d4	§
Kriterium	3:	Es wird maschinell sichergestellt, dass die Aufstockungsleistungen • Entgeltaufstockung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG) und • RV-Aufstockung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG) mindestens in gesetzlicher Höhe berechnet werden. (F2) ID: 0185e8b5-c3ab-4b88-9705-a5919143911f	§
Kriterium	4:	Die Feststellung, ob die Aufstockungsleistungen mindestens in gesetzlicher Höhe erbracht werden, kann eine Vergleichsberechnung nach sich ziehen, wenn andere als die gesetzlich definierten Grundlagen (bisheriges Arbeitsentgelt, pauschaliertes Netto-Arbeitsentgelt bzw. Regelarbeitsentgelt) und / oder andere Aufstockungssätze für die Entgeltabrechnung Anwendung finden. (F2) ID: 78b286b3-f3e3-45d7-9ef3-af55af7d96e0	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz
Fundstelle :

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 02 Personalstamm

Schlagwort: 01 Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium	1:	Als Vortragswerte sind vorzuhalten: • das Wertguthaben • die SV-Luft je Versicherungszweig - getrennt nach Rechtskreisen • die letztgültige wertige Beitragsgruppe (F2) ID: 5a0a6240-a22d-42a4-9099-e670edb9c5b5	§
Kriterium	2:	Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung im Störfall maschinell herangezogen. (F1, F2) ID: a7f93756-bd1d-4f5d-8dca-04e7a2ed61c9	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit

Thema: Altersteilzeit 0200

Kategorie: 03 Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 01 Allgemeines

Kriterium	1:	Bei Altersteilzeit ist das 55. Lebensjahr vollendet, der Personengruppenschlüssel 103 gesetzt und in der 3. Stelle der Beitragsgruppe sind die Ziffern 0 bis 2 zulässig. ID: b7920887-9a1b-42aa-8b05-46544b32697e
Kriterium	2:	Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei der Berechnung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme in der Rentenversicherung nur ein Wert gleich oder größer 80 % bis max. 100 % des Regelarbeitsentgeltes zulässig ist. ID: 0bc3d1ae-a6fd-4796-a019-a0c22da9c706

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 04 Beitragsberechnung

Schlagwort: 01 Allgemeines

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung während der Arbeits- und der Freistellungsphase sowie im Störfall ist maschinell durchzuführen. (F1, F2) ID: 5b63a3ad-fb2a-4898-a21d-c7cd6ae20971	§
Kriterium	2:	Die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme der Rentenversicherung (RV -Aufstockung) wird maschinell festgestellt und die Beiträge daraus maschinell ermittelt. (F4) ID: a4e94d2d-3b2c-4054-8b52-268913b4e953	§§
Kriterium	3:	Umlagen (U1, U2 und Insolvenzgeld) sind aus dem rentenversicherungspflichtigen Entgelt zu berechnen; dabei ist die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (RV-Aufstockung) nicht zu berücksichtigen. (F2) ID: efb02d88-8baa-415f-a91d-1cbc361e66da	§§
Kriterium	4:	Das Teilzeitentgelt sowie das Regelarbeitsentgelt werden maschinell ermittelt. ID: 892a14ff-e170-414a-b70f-c076be1faea1	

Fundstelle 1 : GR vom 31.03.2009 zum Flexi II
Fundstelle 2 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz
Fundstelle 3 : GR Übergangsbereich vom 21.03.2019
Fundstelle 4 : SGB VI § 163

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit

Thema: Altersteilzeit 0200

Kategorie: 04 Beitragsberechnung

Schlagwort: 02 Arbeitsphase / Ansparphase

Kriterium	1:	Beitragspflichtiges Entgelt in der KV, RV, AV und PV ist das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das um den als Entgeltguthaben verwendeten Anteil vermindert wird. (F1) ID: b6f4b60c-578b-43d2-be42-71b812107e7a	§§
Kriterium	2:	Für die Berechnung des auf das Entgeltguthaben entfallenden AG-Beitragsanteils wird das Entgeltguthaben unbegrenzt (ohne Berücksichtigung der SV-Luft / oder einer Beitragsbemessungsgrenze) herangezogen. (F2) ID: 7aa2e95b-0a92-47fd-8907-a216b107bce2	§

Fundstelle 1 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz

Fundstelle 2 : Frage-/Antwortkatalog zum Versicherungs-,Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 6, Frage 1, Seite 6, erster Absatz)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 04 Beitragsberechnung

Schlagwort: 03 Freistellungsphase

Kriterium	1:	Beitragspflichtiges Entgelt in der KV, RV, AV und PV ist der aus dem Wertguthaben entnommene Teil des Arbeitsentgelts. (F1) ID: 28bfae13-e85a-46aa-a158-fa1911f7560b	§§
Kriterium	2:	Für Arbeitsentgelte, die neben dem Arbeitsentgelt aus Wertguthaben bezahlt werden, gelten die allgemeinen Regelungen für die Beitragsberechnung. (F2) ID: 1026b311-2ff1-4020-9e65-be9f0a86e6de	§§
Kriterium	3:	Bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern ist dem Anwender die Möglichkeit zu geben, den ermäßigten oder den allgemeinen Beitragssatz zur GKV auszuwählen. <u>Hinweis:</u> Grundsätzlich gilt in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber) ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden. (F1) ID: fa0580f9-2322-480b-83e6-fd6ee1865760	§
Kriterium	4:	Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist dem Anwender die Möglichkeit zu geben, den Beitragszuschuss nach dem ermäßigten oder dem allgemeinen Beitragssatz zur GKV zu bemessen. <u>Hinweis:</u> Grundsätzlich gilt in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber) ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden. ID: 4edbaaaa-5e02-4863-b8d6-0697ca20eca6	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	5:	Bei freiwillig gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern ist dem Anwender die Möglichkeit zu geben, den Beitragszuschuss nach dem ermäßigten oder dem allgemeinen Beitragssatz zur GKV zu bemessen. <u>Hinweis:</u> Grundsätzlich gilt in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber) ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden. ID: c9f89a2a-8b6d-4e12-8cf4-ec8b4c4054ff

Fundstelle 1	:	GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz
Fundstelle 2	:	SGB IV § 22
Fundstelle	:	

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit

Thema: Altersteilzeit 0200

Kategorie: 04 Beitragsberechnung

Schlagwort: 04 Störfall

Kriterium	1:	Berechnungsgrundlage sind im Störfall das tatsächlich eingestellte Entgeltguthaben, die SV-Luft sowie ebenfalls die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge im Störfall geltenden Beitragssätze. (F1, F2, F3) ID: 83ad4c47-cdd8-4517-8d9f-804f5dd40b57	§
Kriterium	2:	Bei einem Störfall ist das Wertguthaben aufzulösen. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag einschließlich des Arbeitgeberanteils ist auf Basis der aktuellen Rechengrößen maschinell zu berechnen. (F1, F2, F3) ID: 73ffbb6f-97f7-4033-8b0c-c395ee3e847f	§
Kriterium	3:	Die gemäß § 23b Abs. 2 oder Abs. 2a SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall) und die daraus resultierenden Beiträge sind getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen und Versicherungszweigen mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen. (F3) ID: 39bc6b00-e960-4643-b965-c3e605ac7b67	§

Fundstelle 1 : GR vom 31.03.2009 zum Flexi II

Fundstelle 2 : Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II

Fundstelle 3 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz

Fundstelle :

Fundstelle :

Fundstelle :

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 04 Beitragsberechnung

Schlagwort: 05 Übergangsbereich

Kriterium 1:

Es ist maschinell sichergestellt, dass für Personen im Übergangsbereich ausschließlich für das tatsächliche Entgelt die Besonderheiten zur Beitragsberechnung im Übergangsbereich angewendet werden.
Dagegen sind die Regelungen für den Übergangsbereich weder bei der Berechnung der Beiträge für die zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme zur Rentenversicherung (RV-Aufstockung) noch auf die Berechnung der Entgeltaufstockung anzuwenden.

(F1; F2)

ID: af6e1482-c3b6-46ab-b31a-720816d5cec3

§

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren vom 28.02.2019, Top 11
Fundstelle 2 : GR Übergangsbereich vom 21.03.2019

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 05 DEÜV-Meldungen

Schlagwort: 01 Allgemeines

Kriterium 1:

Die Meldungen werden unter Berücksichtigung von
- § 28a Abs. 1 Nr. 19 und 20 SGB IV,
- § 11a DEÜV,
- der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b SGB IV,
- des GR vom 31.03.2009 zum Flexi II sowie
- des GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz
maschinell erzeugt.
(F1)

ID: 86e3e02b-9efc-456b-a1b7-6a2fbb3ff2ab

§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 05 DEÜV-Meldungen

Schlagwort: 02 Meldeinhalte

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass in den Entgeltmeldungen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt inklusive der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (RV-Aufstockung) gemeldet wird. (F2) ID: 4b99feb0-0c7f-47d7-b462-60122cc1cd69	§
Kriterium	2:	Beim Abbau von – aus verschiedenen Rechtskreisen stammenden – Wert-/Entgeltguthaben in der Freistellungsphase ist der Rechtskreiswechsel taggenau mit GD 33 und GD 13 zu melden. (F1, F2) ID: 454c1066-4212-45b7-b426-7d6805f51e38	§
Kriterium	3:	Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden Betriebsnummern zu erstatten. (F1, F2) ID: 706f9a39-1053-4747-a0ea-3f60412798f0	§
Kriterium	4:	Resultiert aus dem Störfall kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, ist die Störfallmeldung mit GD 55 mit Entgelt 000000 abzugeben. Dies gilt auch, wenn zu keinem anderen Versicherungszweig beitragspflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F1) ID: 4d7ee170-80f4-445e-95eb-0508e8381e83	§
Kriterium	5:	Bei einem Störfall, bei dem sowohl Wert-/Entgeltguthaben aus einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung als auch aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu verbeitragen sind, sind zwei Meldungen mit dem Abgabegrund 55 zu erstellen. Das Störfallentgelt aus der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ist grundsätzlich an die Minijob-Zentrale und das Wertguthaben aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung an die zuständige Einzugsstelle zu melden. (F1) ID: 7b6b371e-e9fc-4103-8dc3-e0ae8ee7c232	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für rentenversicherungspflichtige Personen im Übergangsbereich im Datenbaustein „DBME“ das Kennzeichen Midijob („KENNZ-MIDIJOB“) nur dann mit „1“ gefüllt wird, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt in jedem Monat des Meldezeitraumes im Übergangsbereich lag. Es ist maschinell sichergestellt, dass das Kennzeichen Midijob („KENNZ-MIDIJOB“) im Datenbaustein „DBME“ für rentenversicherungspflichtige Personen im Übergangsbereich nur dann mit „2“ gefüllt wird, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt in mindestens einem Monat des Meldezeitraumes außerhalb des Übergangsbereichs lag. (F3) ID: d6d563e9-f4d9-42df-95c3-0feab1a39961	§

Fundstelle 1 : Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II
Fundstelle 2 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 3 : GR Übergangsbereich vom 21.03.2019

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 05 DEÜV-Meldungen

Schlagwort: 03 Wechsel in Altersteilzeit

Kriterium	1:	Der Tatbestand des Wechsels in Altersteilzeit wird maschinell durch den Wechsel zur Schlüsselnummer „103“ im Feld Personengruppenschlüssel festgestellt. Der Wechsel des Personengruppenschlüssels von „1XX“ in „103“ oder umgekehrt löst automatisch eine entsprechende Abmeldung und eine Anmeldung aus. (F1) ID: a2cf2af8-9e7f-4d2b-b82f-c6923bbb78ec	§
Kriterium	2:	Die Meldung des Unterschiedsbetrages / der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (ZBE) während des Bezuges von Krankengeld/Krankentagegeld erfolgt mit GDA 56. Ist eine Unterbrechungsmeldung gem. § 9 DEÜV nicht erforderlich, kann der Unterschiedsbetrag / die ZBE auch mit der nächstfolgenden Entgeltmeldung gemeldet werden. Die Sondermeldung umfasst den Zeitraum, für den der Unterschiedsbetrag / die ZBE während des Bezuges von Krankengeld / Krankentagegeld gezahlt wurde. (F3) ID: f76ce5ca-00ce-45ce-87ee-0dec58edb3d8	§
Kriterium	3:	Die Meldung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (RV-Aufstockung) für privat krankenversicherte Arbeitnehmer setzt das Vorhandensein einer Antragspflichtversicherung gem. § 4 Abs. 3 SGB VI voraus. ID: dc97573a-e553-4492-9845-482555b2e6bd	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 2
Fundstelle 2 : DEÜV § 12 (3)
Fundstelle 3 : BE vom 23./24.10.2001, TOP 3
Fundstelle :
Fundstelle :
Fundstelle :

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit

Thema: Altersteilzeit 0200

Kategorie: 06 Führen von Wertguthaben

Schlagwort: 01 Arbeitsphase / Ansparphase

Kriterium	1:	Das Wertguthaben setzt sich seit dem 01.01.2009 aus Entgeltguthaben und Arbeitgeberbeitragsanteil (AG-Beitragsanteil) am auf das Wertguthaben entfallenden GSV-Beitrag zusammen. Das Entgeltguthaben ist in den maschinellen Lohnunterlagen darzustellen. Darüber hinaus kann der darauf entfallende Arbeitgeberbeitragsanteil am GSV-Beitrag in den maschinellen Lohnunterlagen optional dargestellt werden. (F4) ID: 22eb758e-cfbe-4190-ae90-8b458f723235	§
Kriterium	2:	Das Wertguthaben ist einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung in den Entgeltunterlagen darzustellen. (F1, F2) ID: 64e83168-b518-4adf-a5a3-73e5d044da33	§
Kriterium	3:	Das Wertguthaben ist in Form von Entgeltguthaben (nicht als Zeitwert) zu führen. (F1, F2) ID: 30ff1266-a583-429c-b523-2ba6326089d6	§
Kriterium	4:	Wertguthaben sind nach Rechtskreisen getrennt zu führen. (F1, F3) ID: eb118a9c-289d-4cb3-ad72-2b3434c8ffa1	§
Kriterium	5:	Folgende Werte sind nicht als Arbeitgeberanteile in das Wertguthaben einzustellen: 1. Beitragszuschuss KV/PV für freiwillig oder privat Versicherte 2. AG-Anteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung 3. Umlagen U1, U2 und Insolvenzgeldumlage (F1, F2, F3) ID: 0fb48fbb-237b-4a6a-9108-eb1676e44aab	§
Kriterium	6:	Das monatliche Wertguthaben wird nicht durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Die auf das Entgeltguthaben entfallenden Arbeitgeberanteile sind in der Ansparphase ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen und in den Unterlagen darzustellen. (F1, F2, F3) ID: 7a72eb5b-8d79-4f96-bfc8-2c187cfffa86	§
Kriterium	7:	Die Darstellung des Arbeitgeberbeitragsanteils kann getrennt nach Versicherungszweigen oder als (monatlicher) Gesamtbetrag erfolgen. Die Ergebnisse der einzelnen Monate sind zu saldieren. (F4) ID: bd137233-d82d-49d1-92e2-a26e7bc45caf	

Fundstelle 1 : GR vom 31.03.2009 zum Flexi II

Fundstelle 2 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz

Fundstelle 3 : BVV § 8

Fundstelle 4 : Frage- / Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelegungen vom 13./14.4.2010

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 06 Führen von Wertguthaben

Schlagwort: 02 Freistellungsphase

Kriterium 1: Das älteste Wertguthaben ist maschinell vorrangig abzubauen. (F1, F2, F3)

ID: f3f220de-124a-4ff5-8860-d2f9d3ee83f9

§

Fundstelle 1 : GR vom 31.03.2009 zum Flexi II - Gesetz
Fundstelle 2 : Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II
Fundstelle 3 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 07 Lohnunterlagen

Schlagwort: 01 Beitragsabrechnung

Kriterium 1:

Das beitragspflichtige Entgelt nach

- § 23b Abs. 1 SGB IV (Altersteilzeitentgelt) und
- § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG (zusätzliche beitragspflichtige Einnahme / RV-Aufstockung)

ist in der Beitragsabrechnung je Einzugsstelle und getrennt nach Beitragsgruppen sowie Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteile gesondert darzustellen.
(F1)

ID: cdb943d2-91b4-4f22-958c-f58c13cdb70a

§

Fundstelle 1 : BVV § 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 07 Lohnunterlagen

Schlagwort: 02 Lohnkonto / Sammlung von Entgeltabrechnungen

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende der Altersteilzeit sind im Lohnkonto aufzunehmen. (F1) ID: dba2c626-4dcd-4eed-bffa-37cf8b17ed44	§
Kriterium	2:	Der Beginn und das Ende der Freistellungsphase (bei Altersteilzeit im Blockmodell) sind im Lohnkonto zu dokumentieren. ID: dc091aec-70e6-44d6-bc56-cdad39baee83	
Kriterium	3:	Das beitragspflichtige Entgelt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltTZG ist in den Lohnunterlagen darzustellen. (F1) ID: 16e9f978-b07c-41d2-885c-c1b545b8e8aa	§
Kriterium	4:	Der individuelle Beginn der erstmaligen Bildung von Wertguthaben sowie jede Änderung (incl. der Angabe des Abrechnungsmonats) sind zu dokumentieren. (F1) ID: 3ee4724d-0c46-44af-bccc-051e6b961d66	§
Kriterium	5:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird mindestens einmal jährlich nach Versicherungszweigen und Rechtskreisen getrennt dargestellt. (F2) ID: da4b5185-7751-430a-9a14-5a55a9691173	§
Kriterium	6:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird monatlich nach Versicherungszweigen getrennt im Lohnkonto mitgeführt. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. ID: 2b755933-cb1c-486a-98c1-f56490fd81e4	
Kriterium	7:	Wird das Modul „Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ eingesetzt, ist die maschinell ermittelte RV-Luft bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen getrennt zu führen. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. (F4) ID: 319b51ce-3e27-4abc-93f4-206938aeb557	§
Kriterium	8:	Beim Alternativ-Modell (Optionsmodell) ist der aus dem Vergleich der SV -Luft und des Entgeltguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Entgeltguthabens im Lohnkonto zu dokumentieren. (F2) ID: 421c0fe5-a22e-4ddd-8807-5b154bfe474e	§
Kriterium	9:	Das Alternativ-Modell (Optionsmodell) kann in der Altersteilzeit für die Rentenversicherung nicht angewendet werden. (F2) ID: 2835f85e-4611-47fd-ba7b-ae61dd9bf2e5	§
Kriterium	10:	Der Eintritt der Erwerbsminderung ist zu dokumentieren. ID: f42cbc65-2c28-48bd-acaa-8cbb7e7d9672	

Fundstelle 1 : BVV § 8
Fundstelle 2 : GR Altersteilzeit vom 02.11.2010
Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-,Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 4.6.1; Frage 1, Seite 5).

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 4	:	GR Berufsständische Versorgungseinrichtungen
Fundstelle 5	:	Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-,Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 6, Frage 1, Seite 6, erster Absatz).
Fundstelle	:	

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 08 euBP

Schlagwort: 01 Allgemeines

Kriterium	1:	Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass der Datenbaustein DBAT zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln ist. ID: 438f2454-dae7-4d86-8c43-5fbe41818154	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Rechtliche Grundlagen/Begriffsdefinition

Kriterium	1:	Soll das Modul „flexible Arbeitszeitmodelle“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) ID: e09c3f94-1fef-4420-b2e1-07e638d0205e	§
Kriterium	2:	Das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Flexi II) ist Grundlage für die Umsetzung im Entgeltabrechnungssystem. ID: 11fa6107-7242-4dca-91e7-e332f746c2ba	§
Kriterium	3:	Der Auf- und Abbau von Wertguthaben und SV-Luft wird entsprechend des GR vom 31.03.2009 sowie des Frage-/Antwortkataloges zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.04.2010 der Spitzenverbände maschinell vorgenommen. ID: 05c75c8d-f5db-412f-8c7c-1fb6e68a1605	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei einem Störfall (ggf. über entsprechende Lohnarten) die Beitragsberechnung gem. § 23b SGB IV erfolgt. ID: 7bf7cf03-459a-494a-89dc-774c785152c9	§
Kriterium	5:	Die Beitragsberechnung während der Arbeits- und der Freistellungsphase sowie im Störfall ist unter Berücksichtigung des GR vom 31.03.2009 und des Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II durchzuführen. ID: cabc45b7-1bd1-4867-99ad-691fa5309cce	§
Kriterium	6:	Die Meldungen werden unter Berücksichtigung von § 28a Abs. 1 Nr. 19 und 20 SGB IV, § 11a DEÜV, der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b SGB IV sowie des GR vom 31.03.2009 sowie des gem. Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 06.09.2001 zum Altersteilzeitgesetz erstattet. ID: 4fc2b2ee-f888-49d1-8883-b4f26cacf8b8	§
Kriterium	7:	Für die nachstehenden Kriterien gelten folgende Begriffsdefinitionen: • Das Wertguthaben umfasst seit 1. Januar 2009 neben den Arbeitsentgelten aus einer Beschäftigung auch die auf diese Arbeitsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag • Das Entgeltguthaben beinhaltet dagegen keine Arbeitgeberanteile ID: 1acdf050-b0e5-48f9-ab27-28693e2c6dfb	

Fundstelle 1 : Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Flexi II), § 28a Abs. 1 Nr. 19 und 20 SGB IV, § 11 a DEÜV, § 28 b SGB IV, GG § 22 DEÜV, GR vom 31.03.2009 zum Flexi II, Frage-/Antwortkatalog vom 13./14.04.2010 zum Flexi II

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle

Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall

Kriterium	1:	Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind im Übertragungsfall die Arbeitgeberbeitragsanteile aus dem verbleibenden Wertguthaben bis 31.12.2008 mit den aktuellen Beitragssätzen/-gruppen zum Zeitpunkt der Übertragung zu ermitteln. ID: 6aad46e9-e850-45d0-9cbc-e0786d887a7f	§
Kriterium	2:	Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile sowie Zeitguthaben im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind Zeitguthaben in Wertguthaben umzuwandeln und die daraus resultierenden Arbeitgeberbeitragsanteile entsprechend Kriterium 1 zu ermitteln. ID: 968c54d9-89af-44aa-975a-351db3c5b6a2	§

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Fundstelle 2 : BE 13./14.10.2010

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle

Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Freistellungsphase

Kriterium	1:	Soweit Wertguthaben den Arbeitgeberbeitragsanteil beinhaltet, ist dieser daher in der Freistellungsphase nach den aktuellen Rechengrößen und dem aktuellen Versicherungsstatus aus dem bei planmäßiger Freistellung vorhandenen Wertguthaben zu finanzieren. ID: 2e6d10c7-b07e-4f86-bfbd-be789c34979d	§
Kriterium	2:	Sofern die während der Entsparung des Wertguthabens vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge höher sind als die in der Ansparphase eingestellten Arbeitgeberbeitragsanteile, vermindert sich das Entgeltguthaben des Arbeitnehmers entsprechend. Im umgekehrten Fall erhöht sich das zur Verfügung stehende Entgeltguthaben. ID: 60b3891b-e586-4c88-9cd1-9affc37eb9d2	
Kriterium	3:	Für das in der Freistellungsphase aus dem am 31.12.2008 bestandene und bereits aus anderen Gründen in den Entgeltunterlagen auszuweisende Wertguthaben, fällige Arbeitsentgelt sind die Arbeitgeberbeitragsanteile nach den aktuellen Beitragssätzen vom Arbeitgeber zusätzlich aufzubringen und nicht aus dem Wertguthaben zu finanzieren. ID: 60b84063-1376-46d0-bc8e-1c534516d3c1	
Kriterium	4:	Im Rahmen der Freistellungsphase sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen. ID: 8bfdb3cc-e488-4de2-82c7-b763c409ecca	§
Kriterium	5:	Enthalten Wertguthaben vor dem 01.01.2010 angespartes Arbeitsentgelt, das in der Ansparphase noch nicht der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zugrunde gelegt wurde, ist dieses in der Freistellungsphase zuerst zu entsparen und als UV-Brutto zu melden. (F1) ID: 3a9e4c3d-3ce6-4351-8e84-d5e3b50b49d1	§
Kriterium	6:	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist wie folgt zu ermitteln: Wenn das Arbeitsentgelt aus einer Teilzeitbeschäftigung zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben insgesamt die Beitragsbemessungsgrenzen übersteigt ist zunächst das laufende Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung zur Beitragsberechnung heranzuziehen. Aus der sich daraus ergebenden Differenz zu den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der einzelnen Sozialversicherungszweige ist der jeweilige Betrag zu ermitteln, in dessen Höhe das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben der Beitragspflicht unterliegt. ID: bd35839a-e1c2-4107-bab2-896b0b865ec1	§
Kriterium	7:	Bei der Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase als 100% des vorherigen Arbeitsentgelts in der Arbeitsphase und der damit verbundenen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung tritt für den Teil des Arbeitsentgelts, der das vorherige Arbeitsentgelt übersteigt, ein Störfall in der Kranken- und Pflegeversicherung ein. ID: 61a2c0c1-d25f-43fa-a17b-716a1abb6f81	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 8:	Das älteste Wertguthaben ist vorrangig abzubauen. ID: 0afb420d-fde6-4d4a-bc86-95902c063d28	§
Kriterium 9:	Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2) ID: b201f23b-3700-4bc4-ba47-6f30d0802676	
Kriterium 10:	Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2) ID: 4e386d84-f815-499b-a95b-b020a4fee341	
Kriterium 11:	Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2) ID: d71536cd-f1a2-48ee-ae93-75be0213e079	

Fundstelle 1 : BE 24/25.11.2009, TOP 14

Fundstelle 2 : GR der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31.03.2009 zum FlexiG II

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle

Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Störfall

Kriterium	1:	Berechnungsgrundlage sind im Störfall das tatsächlich eingestellte Entgeltguthaben, die SV-Luft sowie ebenfalls die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge im Störfall geltenden Beitragssätze. ID: 882e5b6d-b4f7-4d12-b322-d5dfa34d6d1f	§
Kriterium	2:	Im Rahmen eines Störfalls sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen. ID: 6ac19e07-6ed9-4d8e-ba71-2592af2d03ae	§
Kriterium	3:	Im Rahmen eines Störfalls für die Unfallversicherung wird das gesamte noch nicht verbeitragte „Altguthaben“ aus der Zeit vor dem 01.01.2010 - begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV´s des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – gemeldet. (F1) ID: 0d55d868-3d8d-4e8b-9ffb-2b6ea7d3b1bd	§
Kriterium	4:	Angespartes Wertguthaben bis 31.12.2009 löst in der Unfallversicherung durch die Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die DRV-Bund einen „fiktiven“ Störfall aus. Das entsprechende Wertguthaben ist begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV´s des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – zu melden. (F2) ID: 79584343-7d80-4deb-b244-6842c3ecbcdd	§

Fundstelle 1 : BE 02./03.11.2010 zum gemeinsamen Beitragseinzug

Fundstelle 2 : BE 24./25.11.2009, TOP 14 zum gemeinsamen Meldeverfahren

Fundstelle 3 : Melderundschreiben Anlage 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle

Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Wertguthabenführung/Ansparphase

Kriterium	1:	Wenn im Entgeltabrechungsprogramm die im Wertguthaben enthaltenen Arbeitgeberanteile geführt werden, ist in der Ansparphase auch für über der Beitragsbemessungsgrenze erzieltes und ins Entgeltguthaben eingestelltes Arbeitsentgelt, der Arbeitgeberbeitragsanteil auf die volle Höhe des Arbeitsentgelts ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze einzustellen. ID: d82a09dd-4633-47d1-a42b-8b1e790b5473	§
Kriterium	2:	Folgende Beträge/Beiträge sind nicht als Arbeitgeberanteile in das Wertguthaben einzustellen: 1. Beitragszuschuss KV/PV für FRW/PKV-Versicherte 2. AG-Anteil zu einer BV 3. Umlagen U1, U2 und Inso-Umlage ID: d2857702-bf95-415a-92b3-1a89a148438a	§

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle

Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Meldeinhalte

Kriterium	1:	Beim Abbau von Wert-/Entgeltguthaben in der Freistellungsphase ist der Rechtskreiswechsel taggenau mit GD 33 und GD 13 zu melden. ID: 7e0b174a-ed7c-404d-b567-e967c816c288	§
Kriterium	2:	Bei einem Rechtskreiswechsel und bestehender flexibler Arbeitszeitregelung ist für einen eventuellen späteren Störfall die Betriebsnummer zu hinterlegen. ID: 1675597f-8eb7-4834-8400-69f2aee85c1e	§
Kriterium	3:	Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden Betriebsnummern zu erstatten. ID: 3c247ac2-4500-49c8-a46e-2aa5feb01b5c	§
Kriterium	4:	Resultiert aus dem Störfall kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, ist die Störfallmeldung mit GD 55 mit Entgelt 000000 abzugeben. Dies gilt auch, wenn lediglich KV- und PV-versicherungspflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F1) ID: ee696037-f299-4c1e-812a-30213d018b01	§
Kriterium	5:	Bei einem Störfall, bei dem sowohl Wert-/Entgeltguthaben aus einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung als auch aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu verbeitragen sind, sind zwei Meldungen mit dem Abgabegrund 55 zu erstellen. Das Störfallentgelt aus der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ist grundsätzlich an die Minijob-Zentrale und das Wertguthaben aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung an die zuständige Einzugsstelle zu melden. (F1) ID: 2b28eac5-763d-484b-b893-6d7dfa126e3b	§

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: euBP

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass die Datenbausteine DBWO und DBWW zusätzlich erstellt und übermittelt werden. (F1)

ID: d794da96-2d1e-4315-b924-136200766171

§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

Kriterium 1: Das beitragspflichtige Entgelt nach § 23b SGB IV ist in der Beitragsabrechnung je Einzugsstelle und getrennt nach Beitragsgruppen sowie Arbeitgeber-/Arbeit-nehmeranteile gesondert darzustellen. (F1)

ID: 1a722c1b-0949-489b-9756-6243c7ad9bd4

§

Fundstelle 1 : BVV § 9

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle

Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Lohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen

Kriterium	1:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird monatlich nach Versicherungszweigen getrennt im Lohnkonto mitgeführt. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. ID: 6337554b-1119-4c4b-aeab-8b896f91a89d
Kriterium	2:	Wird das Modul „Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ eingesetzt, ist die maschinell ermittelte RV-Luft bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen getrennt zu führen. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. (F1) ID: b1f17bb0-eef4-4a8b-8007-d876da120d0d
Kriterium	3:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird mindestens einmal jährlich nach Versicherungszweigen und Rechtskreisen getrennt dargestellt. ID: fe4d31fd-85fa-4a08-af87-23c462b63c1d
Kriterium	4:	Der individuelle Beginn der erstmaligen Bildung von Wertguthaben ist zu dokumentieren. ID: 955c43a6-b51f-418c-985f-b999b8c827b3
Kriterium	5:	Der Eintritt der Erwerbsminderung ist zu dokumentieren, wenn Wiedereinstellungsgarantie /ruhendes Beschäftigungsverhältnis vorliegt. ID: 9d20ae64-9b76-4b75-8749-6bf3a7e6c257
Kriterium	6:	Beim Alternativ-Modell (Optionsmodell) ist der aus dem Vergleich der SV -Luft und des Entgeltguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Entgeltguthabens im Lohnkonto zu dokumentieren. ID: a3b5e586-0f43-41ac-83ca-6f421d4e2738
Kriterium	7:	Die gemäß § 23b SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall) und die daraus resultierenden Beiträge sind getrennt nach Versicherungszweigen mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen. ID: 350b0bdb-cf66-469d-8318-37def57565ea
Kriterium	8:	Die gemäß § 23b SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall) und die daraus resultierenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile sind separat mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen. ID: 7c26b4dd-6320-415c-85f0-f6d7d2e11b21
Kriterium	9:	Der Beginn und das Ende der jeweiligen Freistellungsphase sind zu dokumentieren. ID: 8044a379-11a4-4225-b0c0-25650325cc7e

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10:	Das Wertguthaben setzt sich seit dem 01.01.2009 aus Entgeltguthaben und Arbeitgeberbeitragsanteil (AG-Beitragsanteil) am auf das Wertguthaben entfallenden GSV-Beitrag zusammen. Das Entgeltguthaben ist in den maschinellen Lohnunterlagen vom AG-Anteil am GSV-Beitrag getrennt darzustellen. Darüber hinaus kann der darauf entfallende Arbeitgeberbeitragsanteil am GSV-Beitrag in den maschinellen Lohnunterlagen optional dargestellt werden. (F2) ID: aece11f5-d3c1-4436-874b-248b9b7b5f70	§
Kriterium 11:	Die Darstellung des Arbeitgeberbeitragsanteils kann getrennt nach Versicherungszweigen oder als (monatlicher) Gesamtbetrag erfolgen. Die Ergebnisse der einzelnen Monate sind zu saldieren. (F2) ID: 6a3849af-54e4-40ea-8608-f8d05f03c661	§

Fundstelle 1 : GR Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Fundstelle 2 : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.04.2010 (Ziffer 4.6.1; Frage 1, Seite 5)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle

Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium	1:	Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung im Störfall maschinell herangezogen. ID: cf84bb52-216a-45eb-b393-ef4fe0be9f16	§
Kriterium	2:	Für Zeiträume bis 31.12.2008 sind bei den Vortragswerten mindestens die SV-Luft getrennt - nach Rechtskreisen mit der jeweiligen - Betriebsnummer - Versicherungszweigen - die letztgültige wertige Beitragsgruppe - Wertguthaben für Zeiträume bis zum 31.12.2008 - getrennt nach sv-pflichtig und sv-frei - die RV-Luft für berufsständische Versorgungseinrichtungen aufzuführen. ID: 2117b821-89da-41e5-9f3e-2e52d94345ef	§
Kriterium	3:	Für Entgeltguthaben/Zeitguthaben ab dem 01.01.2009 sind zusätzlich zum Kriterium 2 vorzutragen: - das Entgeltguthaben getrennt nach versicherungspflichtiger / geringfügiger Beschäftigung - die letztgültige wertige Beitragsgruppe aus der geringfügigen Beschäftigung - die Pauschalbeiträge aus der geringfügigen Beschäftigung - darüber hinaus könnten Arbeitgeberanteile optional vorgetragen werden ID: 0bd54a36-672d-407e-92b7-354c8796372f	§
Kriterium	4:	Für die Belange der Unfallversicherung ist das unverbeitragte Wertguthaben/Entgeltguthaben bis 31.12.2009 kumulativ vorzutragen. ID: 01f74cda-92b6-4001-8022-fee0e8038233	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats

Thema: Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats 0900

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium 1: Soll das Modul „Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die Regelungen in der Anlage 11 des Pflichtenheftes programmtechnisch umgesetzt werden. (F1, F2)

ID: d5f08ddd-c728-41fb-96bc-7e01c88dda0d

§

Fundstelle 1 : GR zum Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung

Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 11

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 01 Grundlagen

Kriterium 1:	Soll das Modul „Unständig Beschäftigte“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. ID: 484f0f9d-be68-43a3-8bd5-7d7ef3cca93e	§
Kriterium 2:	Es ist Voraussetzung, dass das Modul „Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats“ umgesetzt ist und die unständig Beschäftigten – unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Personenkreises - damit abgerechnet werden. ID: d023690d-2d8a-48b1-86b6-8140cf41fe75	
Kriterium 3:	Für „Unständig Beschäftigte“ sind die Personengruppenschlüssel 117 oder 118 systemseitig vorzuhalten. (F3) ID: c5cfbda4-ad4f-490b-ba52-e3a05bffb300	§
Kriterium 4:	Der Personengruppenschlüssel (PGS) 117 gilt spätestens für nicht berufsmäßige unständige Beschäftigungen, die nach dem 31.12.2018 begannen. In dem Entgeltabrechnungsprogramm darf der PGS 117 allerdings erst ab 01.01.2020 - rückwirkend - angewendet werden. (F3; F4) ID: 3a6a24c5-edb3-49e1-82a3-a72e5276038c	§
Kriterium 5:	Ab dem 01.01.2009 ist der gesetzliche Anspruch auf Krankengeld für unständig Beschäftigte weggefallen. (F2) ID: b0e0de42-806e-4edf-a22b-1c23948c9293	
Kriterium 6:	Über eine Eingabemöglichkeit kann gekennzeichnet werden, wenn die Beschäftigten eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V abgegeben haben und die Mitgliedschaft damit den Anspruch auf Krankengeld umfasst. Dies kann insbesondere über die Eingabe des Beitragsgruppenschlüssels erfolgen. (F2) ID: 05a98ec2-b8fe-45da-b2c7-d37b94ad76d9	§

Fundstelle 1 : SGB IV GG § 28 (Anlage 3)
Fundstelle 2 : SGB V § 44 Abs. 2
Fundstelle 3 : RS Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten
Fundstelle 4 : BE vom 28.02.2019, TOP 3

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Unständig Beschäftigte

Thema: Unständig Beschäftigte 0600

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 02 Beitragsgruppen / Beitragszuschüsse

Kriterium	1:	Bei Beschäftigten mit den PGS 117/118 sind die zulässigen Beitragsgruppenschlüssel entsprechend der Anlage 16 des DEÜV-Rundschreibens zu beachten. (F5) ID: a6859d0f-db8c-4099-988f-bba0283d45f5	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich nach dem ermäßigten Beitragssatz nach § 243 SGB V berechnet werden. (F6) ID: 65b501c9-7729-477e-b611-841101fcf7c0	§
Kriterium	3:	Hat ein unständig Beschäftigter eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V abgegeben, ist (statt des ermäßigten Beitragssatzes) der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V für die Beitragsberechnung heranzuziehen. (F7) ID: 508e18bd-87f2-4566-9306-5397d7864cad	§
Kriterium	4:	Unständig Beschäftigte im Medienbereich können aufgrund tarifvertraglicher Regelungen im Krankheitsfall Anspruch auf Honorarfortzahlung bis zu sechs Wochen haben. In diesem Fall werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach dem allgemeinen Betragssatz berechnet. ID: 45c08b18-d092-4c06-9763-047a93fc8618	←
Kriterium	5:	Die maschinelle Beitragszuschussberechnung ist nicht Voraussetzung für die zusätzliche Verfahrenssicherheit innerhalb des Moduls unständig Beschäftigte. ID: 0a582bf3-292a-43d3-a850-d52d33c9e529	←
Kriterium	6:	Grundlage für die Zuschussberechnung ist bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung und bei einem privat Versicherten der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V. (F3) ID: 3d613d7b-500a-4db8-b4f3-a6361adf9dba	§
Kriterium	7:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherten wird der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung auf den monatlichen Höchstbetrag abgeprüft. Wird der Höchstbetrag überschritten, wird ein Hinweis ausgegeben, dass der Mehrbetrag sozialversicherungspflichtig ist. (F3) ID: 61084478-2116-45a9-bd48-368453a48be2	§
Kriterium	8:	Die Beitragszuschussberechnung zur Pflegeversicherung bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherten wird analog der zur Krankenversicherung – unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Bundesland Sachsen – durchgeführt. Wird der Höchstbetrag überschritten, wird ein Hinweis ausgegeben, dass der Mehrbetrag sozialversicherungspflichtig ist. (F4) ID: 2ff7d0f6-f4ef-46bb-83a5-b365839f864a	§

Fundstelle 1 : GR 15.07.1998 (Anlage 16)

Fundstelle 2 : BE 17.06.2003, TOP 3

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 3	:	SGB V § 257
Fundstelle 4	:	SGB XI § 61
Fundstelle 5	:	GR DEÜV, Anlage 16
Fundstelle 6	:	SGB V § 243
Fundstelle 7	:	SGB V § 44 Abs. 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Unständig Beschäftigte

Thema: Unständig Beschäftigte 0600

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 03 Besonderheiten bei der Beitragsberechnung

Kriterium	1:	Für jeden Beschäftigungszeitraum (= versicherungspflichtige Beschäftigung) innerhalb eines Kalendermonats sind die Beiträge zur Sozialversicherung gesondert zu berechnen. Eine Zusammenfassung der Entgelte für die Beitragsberechnung und das DEÜV-Meldeverfahren ist nicht zulässig. (F1, F2) ID: 5edeade7-68bc-4549-a43a-40c04bde29a3	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Verwendung des PGS 118 für die Berechnung der Beiträge das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt jeweils bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (30 SV-Tage) berücksichtigt wird. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen im Monat eine Beschäftigung ausgeübt wurde. (F1, F2) ID: 76d28c88-3f2b-41f3-b549-66ad2ba1b250	§§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Verwendung des PGS 117 für die Berechnung der Beiträge das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt jeweils bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (30 SV-Tage) berücksichtigt wird. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen im Monat eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Für die Berechnung der Beiträge der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gelten die allgemeinen Vorschriften für gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmer. Das Arbeitsentgelt der jeweiligen Beschäftigung ist bis zur jeweiligen Teilmonats-BBG entsprechend der SV-Tage zu berücksichtigen. (F1, F2) ID: 0a286e81-c0f4-4aaa-a4cf-bc0d60eec5ad	§§
Kriterium	4:	Bei Ausübung mehrerer unständiger Beschäftigungen in einem Monat bei dem selben Arbeitgeber können unterschiedliche PGS (117/118) für die einzelnen Beschäftigungen gelten. ID: 80b5ce68-0a66-4099-9a7a-a22989fced46	←
Kriterium	5:	Bestand ein Beschäftigungsverhältnis über den letzten Tag eines Kalendermonats hinaus, so ist – wie bei ständig Beschäftigten – für die Beitragsberechnung eine Aufteilung des erzielten Arbeitsentgelts dieses Beschäftigungsverhältnisses auf die jeweiligen Kalendermonate erforderlich. (F1) ID: 50ecf1ca-061e-4038-a72b-e46ae1943cb9	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	6:	Entgelte dürfen nicht kalendermonatsübergreifend abgerechnet werden. (F3) ID: f8a164af-01d6-4ac9-9834-d4cb58e7eeba	§
Kriterium	7:	Für unständig Beschäftigte sind nach dem AAG ausschließlich Umlagebeträge für Mutterschaftsleistungen (U2) zu zahlen. ID: 07d83396-66c2-43c4-bca1-d26650daa60e	§

Fundstelle 1 : GR Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten

Fundstelle 2 : SGB V § 232 Abs. 1, § 52 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 1 SGB VI

Fundstelle 3 : BVV § 1 Abs. 1, 1. Halbsatz

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 04 Beschäftigungszeitraum

Kriterium	1:	Jeder Beschäftigungszeitraum (=Abrechnungszeitraum) ist in den Entgeltunterlagen und der Beitragsabrechnung gesondert zu dokumentieren. (F1, F2) ID: f647e07f-fc9b-4f10-8850-fc7b5fb15060	§
Kriterium	2:	Liegen Beginn- und Endedatum eines Beschäftigungszeitraumes mehr als 6 Kalendertage auseinander, wird ein eindeutiger Fehler ausgegeben. (F4) ID: a4fa43e4-9c16-48ec-a6e1-9cbb91c2eeb0	§

Fundstelle 1 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 5
Fundstelle 2 : BVV § 9 Abs. 1
Fundstelle 3 : GR 22.06.2006
Fundstelle 4 : SGB III § 27 Abs. 3 Nr. 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 05 Meldeverfahren

Kriterium 1:	Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen wie für ständig Beschäftigte zu erstatten (Es gelten keine Sonderregelungen). (F1) ID: 7eb8dcee-dedf-470e-b910-d4f2cb020f14	§
Kriterium 2:	Es wird empfohlen, für diesen Personenkreis den Meldegrund 40 zu verwenden, sofern Zeitraumbeginn und –ende im gleichen Kalenderjahr liegen. (F2) ID: 98afc54e-7d20-4643-b1c4-44ff8dbbd632	
Kriterium 3:	Es ist zulässig eine zusammengefasste Meldung zu erstatten, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen (21 Kalendertage) beträgt. In der zusammengefassten Meldung sind als Beschäftigungszeitraum der jeweils erste und letzte Beschäftigungstag des zu meldenden Monats und als Grund der Abgabe der Meldegrund 40 anzugeben. (F3, F4) ID: 16f319bf-3abf-4c75-9050-64b8451acc6c	
Kriterium 4:	Für unständig Beschäftigte sind auch GKV-Monatsmeldungen (GD 58) abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn die unständigen Beschäftigungen im Laufe eines Kalendermonats nicht parallel, sondern hintereinander bei verschiedenen Arbeit-gebern ausgeübt werden. ID: 3218079a-534a-4601-a8a4-850f47f9a10b	

Fundstelle 1 : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 1)
Fundstelle 2 : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 2)
Fundstelle 3 : SGB IV GG § 28 (Pkt. 2.1)
Fundstelle 4 : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 3)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul „Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG)“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. ID: 1196b01d-28ae-4a05-9174-6b7a7d570e29	§§
Kriterium	2:	Die Beitragsberechnung bei Saison-KUG sowie die Ermittlung des Meldebetrages wird maschinell durchgeführt. (F3) ID: 5db48429-30c8-43b8-8fbe-e813a14bdc67	§§
Kriterium	3:	Die Berechnung des Beitragszuschusses bei Saison-KUG erfolgt maschinell. ID: 811e4fab-13ef-4889-ad37-2e11c76fd9ba	
Kriterium	4:	Für Bezieher von Saison-KUG wird bei der Berechnung der Umlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. (F2) ID: 74fa282b-47c6-40df-8434-976cbe252338	§
Kriterium	5:	Wird während des Bezuges von Saison-KUG bei freiwillig versicherten Firmenzahlern eine Beitragsherabsetzung beantragt, wird der Gesamtbeitrag zur Krankenversicherung nach dem tatsächlichen Entgelt maschinell ermittelt. ID: f42b9d42-085a-4cad-9541-e9e4b0003d8e	§

Fundstelle 1 : BVV § 9 (1)
Fundstelle 2 : AAG § 7 (2)
Fundstelle 3 : GG § 22 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)

Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Kriterium 1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass der Höchstzuschuss sowohl für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für privat versicherte Arbeitnehmer auf die maximalen Werte begrenzt wird. (F1) ID: a69d0645-17cc-4c10-bda1-685b3fd047ad	§
Kriterium 2:	Hinsichtlich der Prüfung des Hochstbeitragszuschusseswird auf die Kriterien zum Modul "Kurzarbeitergeld" verwiesen. (F1) ID: 64dd3241-3082-425a-a987-90232c59348f	§
Kriterium 3:	Sofern Arbeitgeber den Höchstzuschuss aus arbeitsrechtlichen Gründen überschreiten wollen, soll der Mehrbetrag über Lohnarten in die Abrechnung einfließen. ID: 6636bf55-01d7-441a-a1dc-aa67e608d706	
Kriterium 4:	Der Beitragszuschuss wird maschinell berechnet. ID: f5999a3b-db3d-4a87-b093-63595c9cb087	
Kriterium 5:	In Entgeltabrechnungszeiträumen mit Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld sowie für die restlichen Abrechnungszeiträume des Kalenderjahres ist maschinell auf die Zuschussberechnung nach Entgelt umzustellen. (F2) ID: 493df1ce-2a37-499b-b9d7-8d18c3372865	§

Fundstelle 1 : SGB V §§ 257 und 249 und BesprErg. AK der Spitzenverbände KK vom 24.10.2008

Fundstelle 2 : RS GKV-Spitzenverband 29.06.2009

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Fiktives Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Das beitragspflichtige fiktive Arbeitsentgelt beträgt 80 v. H. der ungerundeten Differenz zwischen Soll- und Istentgelt unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Rentenversicherung. (F1, F2, F3) ID: a6b54de4-93fb-4894-931c-efc31618de5c
Kriterium	2:	Bei Gewährung von Saison-KUG werden die Beiträge zur Pflegeversicherung aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt auch dann vom Arbeitgeber getragen, wenn im betreffenden Bundesland die Feiertagsregelung nicht angewandt wird. (F4) ID: 6ee7f4b7-15f6-47da-ab7e-732fb3925890

Fundstelle 1 : BVV § 9 (1)
Fundstelle 2 : SGB V § 232a Abs. 2
Fundstelle 3 : SGB VI § 163 Abs. 6
Fundstelle 4 : SGB XI § 59 (1)

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: 01 Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Kriterium 1: Die Ermittlung der Werte für das DEÜV-Meldeverfahren wird maschinell durchgeführt. (F1)

ID: b086eeb3-9628-47eb-bcdb-62662a6223b5

§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema:	Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie:	DEÜV-Meldungen

Schlagwort:	Ausschluss von maschinellen Meldungen

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: euBP

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass der Datenbaustein DBKG zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln ist.

ID: 9fab0b37-47eb-486a-a5ed-8e024d5137e9

§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen

Thema: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen in die Systemuntersuchung einbezogen werden, ist zu unterscheiden, ob das Entgeltabrechnungsprogramm die Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen im öffentlichen Dienst und/oder nach dem Altersvermögensgesetz vornimmt. Abhängig vom Anwenderkreis müssen die Auswirkungen in der Sozialversicherung ab dem 01.01.2005 entsprechend dem GR vom 25.09.2008 zum Altersvermögensgesetz und/oder dem GR vom 29.12.1998 i. V. m. BE der SpiO vom 10./11.04.2002 (Top 10) maschinell umgesetzt werden. Für Fälle bis zum 31.12.2004 ist das GR vom 18.12.2002 maßgebend. (F1, F2, F3, F4) ID: ac67108b-3593-4510-b3e7-fd11b6d33f3d	§
Kriterium	2:	Die jeweils geltenden Grenzen für die Beitragsfreiheit von Zuwendungen/Entgeltumwandlungen zugunsten betrieblicher Altersversorgungen werden maschinell ermittelt. (F3) ID: 234b4675-1093-4b30-89cc-4a24f1088b25	§
Kriterium	3:	Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG aus dem ersten Dienstverhältnis an eine umlagefinanzierte Pensionskasse sind beitragsfrei, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag erhöht sich • ab 1. Januar 2014 auf 2 %, • ab 1. Januar 2020 auf 3 % und • ab 1. Januar 2025 auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West). ID: fa4c2543-ebf7-4284-ba4e-d6e7993ea762	

Fundstelle 1 : AVmG vom 26.06.2001

Fundstelle 2 : AltEinkG vom 05.07.2004

Fundstelle 3 : GR beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betr. Altersversorgung

Fundstelle 4 : SGB IV § 14 i. V. m. SvEV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen
Thema: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium 1: Als Vortragswerte bei einem unterjährigen Systemwechsel sind mindestens der im laufenden Jahr verbrauchte „Freibetrag“ bzw. die bisher pauschal versteuerte Zukunftssicherungsleistung vorzugeben. (F1)

ID: 62074486-6548-4b39-bfce-039a32cacde7

§

Fundstelle 1 : SvEV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Thema: Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV 1700

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) ID: e0be1e2e-553e-4ce0-8f6b-1a76a7939072	§
Kriterium	2:	Ab dem 1. Januar 2009 sind für Beschäftigte in bestimmten Wirtschaftsbereichen Sofortmeldungen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (Betriebsnummer 66667777) zu erstellen. (F2) ID: 84880a79-24cb-41be-a456-d73985236118	§
Kriterium	3:	Die Sofortmeldung ist spätestens zu Beginn der Beschäftigungsaufnahme – unabhängig davon, ob bereits eine Anmeldung mit GD 10 an die Einzugstelle abgegeben wurde - mit GD 20 zu erstellen. Die Sofortmeldung ersetzt nicht die Anmeldung mit GD 10 an die Einzugstelle. (F3) ID: bc582019-dd05-4212-b5c2-3501786ae3bf	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Sofortmeldung bei der Wiederaufnahme einer/der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber grundsätzlich nur nach einer vorhergehenden Abmeldung mit dem Meldegrund 30 oder 40 erfolgen kann. Sollte zum Zeitpunkt des Wiedereintritts die Abmeldung mit Grund 30 oder 40 für die vorige Beschäftigung wegen der Meldefrist noch nicht erzeugt worden sein, ist die Sofortmeldung dennoch zu erzeugen. (F3) ID: 5775c7ca-ab7f-4866-b1e2-e73b8090b74c	§
Kriterium	5:	Die Datenübermittlung erfolgt mit dem Datensatz DSME und den Datenbausteinen DBNA und DBSO. Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind die Datenbausteine DBAN und DBGB zusätzlich zu melden. (F3) ID: 37e5a2f7-23dd-49b8-afe8-cb3bd11b2c54	§
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine unzutreffende Sofortmeldung storniert werden kann. (F3) ID: e95839ea-bb3f-4e95-b9bc-91e269b77006	§
Kriterium	7:	Systemseitig erzeugte Sofortmeldungen werden in den Entgeltunterlagen dokumentiert. (F4) ID: 9030fde7-50a6-42ae-b44a-a288b7f7c799	§
Kriterium	8:	Die Sofortmeldung ist im Jahreslohnkonto zu dokumentieren, sofern sie aus dem System erstellt wurde. ID: 69efa723-e1c0-4ae1-a1d5-4d344594182f	
Kriterium	9:	Für die Sofortmeldung wird eine Bescheinigung nach § 25 DEÜV erstellt. (F5) ID: ed064545-f9c6-4730-9311-593bd1c78474	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10:	Es besteht die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Abgabe der Sofortmeldung des jeweiligen Arbeitgebers maschinell zu hinterlegen. Sofern diese „Kennzeichnung“ vom Arbeitgeber vorgenommen wird, ist sicherzustellen, dass alle erfassten Personaleintritte neben den Anmeldungen an die Krankenkassen zusätzlich die notwendigen Sofortmeldungen auslösen. Es ist zulässig, einzelne Arbeitnehmer von der Sofortmeldung – sofern diese bereits auf anderem Wege erstattet wurde - auszunehmen. ID: e878a231-8eec-42d1-a56f-721885da236e	

Fundstelle 1	:	GG § 22 DEÜV Gemeinsames Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung
Fundstelle 2	:	SGB IV § 28a Abs. 4, BE 25./26.11.2008 Top 1
Fundstelle 3	:	Melderundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung
Fundstelle 4	:	BVV § 8 Abs. 2 Nr. 2
Fundstelle 5	:	DEÜV § 25

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten

Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. Die Besonderheiten gemäß der Fundstellen F1 bis F2 und der Testaufgaben müssen umgesetzt sein. (F1, F2) ID: d1e3bfca-e94a-481d-9c8d-f06dafa1dc3f	§
Kriterium	2:	Beitragspflichtige Einnahme und damit meldepflichtig ist grundsätzlich das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt; für die Rentenversicherung mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 80 % der Bezugsgröße des jeweiligen Rechtskreises. ID: bbd1bb61-0520-4581-9077-5f0b7a7d82ad	§
Kriterium	3:	Die Beitragberechnung sowie die Ermittlung des Meldebetrages erfolgen komplett maschinell. ID: b1da0e67-9ddc-4480-8941-5e901e8c6002	§
Kriterium	4:	Die auf die beitragspflichtigen Entgelte entfallenden Beiträge sind in der Sammlung von Lohnunterlagen angegeben und werden in den Beitragsnachweis übernommen. ID: f27f9cf1-330c-4914-b670-57b03b9f7c2c	§
Kriterium	5:	Für die Abrechnung behinderter Menschen in Integrationsprojekten wird bei der Berechnung der Umlagen nach dem AAG nur das tatsächliche erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. (F3) ID: adf5f6a8-6326-4ebf-9327-230987df391e	§
Kriterium	6:	Für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind, ist die Personengruppe 127 zu verwenden. ID: bfb28b44-1cc7-4da2-85cd-ef1122037658	
Kriterium	7:	Für Beschäftigte in Integrationsprojekten, deren tatsächlicher Verdienst innerhalb der Gleitzone bzw. des Übergangsbereichs liegt ist sichergestellt, dass die Berechnung der Beiträge in der Rentenversicherung nicht nach den Vorschriften der Gleitzone bzw. des Übergangsbereichs vorgenommen wird. ID: e1c06afc-0c97-4d04-baa2-518b37437b1f	§
Kriterium	8:	Liegt das tatsächlich erzielte Entgelt unter 80 % der Bezugsgröße des jeweilig geltenden Rechtskreises, ist für die Rentenversicherung zusätzlich ein fiktives Entgelt in Höhe der Differenz anzusetzen. Die Beiträge daraus trägt der Arbeitgeber alleine. ID: 35fb9035-eb43-43a0-971b-0eb64534d542	§
Kriterium	9:	Meldentgelt ist mindestens ein Betrag von 80 % der Bezugsgröße des jeweilig geltenden Rechtskreises, sofern das tatsächlich erzielte Entgelt nicht höher ist. ID: 45c115b1-1af7-45d2-ab6e-85b927bbe5ae	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10:	Die zu den in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten behinderten Menschen getroffenen Festlegungen (wie z. B. Verbeitragung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, Kürzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei unentschuldigten Fehlzeiten) gelten für den Bereich der Rentenversicherung auch für behinderte Menschen in Integrationsprojekten. ID: 213911b3-f032-45d4-968e-ab61fc232f52	§
Kriterium 11:	Die Beitragsberechnung und Beitragstragung in den übrigen Versicherungszweigen orientiert sich dagegen ausschließlich am tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt. ID: b6f1bc21-d318-474a-86a1-52ed7aa8b5ba	§

Fundstelle 1 : SGB IX § 132 Abs. 1

Fundstelle 2 : SGB VI § 162 Nr. 2 und 2 a

Fundstelle 3 : BE v. 13./14.11.2007 der SpiV, TOP 8

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten

Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium 1: Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 127 ausschließlich der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)

ID: 5d35f468-d957-4bce-a7f3-8ce7168d1aed

§

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200

Kategorie: DEÜV Meldungen für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Für Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer nach § 172 Abs. 2 SGB VI Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil haben, werden maschinell Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung erstattet. (F1) ID: ab6af129-8bdd-4426-98c9-ba1c6c5a11e2	§
Kriterium	2:	Für alle Beschäftigungsverhältnisse mit Beitragsgruppenschlüssel 0000 – außer Personengruppe 110 - muss in DEÜV-Meldungen für Zeiträume ab 01.01.2010 der Personengruppenschlüssel 190 verwendet werden. (F2, F6) ID: b4117015-8d64-4226-bb17-2a29e86049e0	§
Kriterium	3:	Meldungen für Beschäftigungsverhältnisse mit dem Personengruppenschlüssel 190 müssen mit dem rentenversicherungspflichtigen Entgelt gemeldet werden, das ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht maßgeblich wäre. (F6) ID: 2dec7d95-64c4-49b4-87d0-8a13b9255401	§
Kriterium	4:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV müssen für Zeiträume bis 31.12.2009 Meldungen gemäß Kriterium 1 auch für Werkstudenten im Aufbau oder Zweitstudium (PGS 106) erstattet werden (Beitragsgruppenschlüssel 0000). (F2) ID: c6e3e85b-b5aa-406b-8ea8-57d29c8e7e74	§
Kriterium	5:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV wird der Wechsel zwischen geringfügiger Beschäftigung gemäß Kriterium 2 und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für Meldezeiträume bis 31.12.2009 mit den Abgabegründen 32/12 gemeldet. (F4) ID: 0d90e94d-6a0f-4e96-bc5b-2154b3d22efc	§
Kriterium	6:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV wird der Wechsel zwischen einer Beschäftigung als Werkstudent im Aufbau oder Zweitstudium gemäß Kriterium 3 und einer anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Meldezeiträume bis 31.12.2009 mit den Abgabegründen 32/12 gemeldet. (F4) ID: ba8adebd-c45e-4cac-8155-13826c914735	§
Kriterium	7:	Die Angabe der Mitgliedsnummer in den Meldungen ist zwingend erforderlich. Sofern diese nicht vorliegt, muss in den Meldungen mit den Abgabegründen 10, 11, 12, 13 und der gleichzeitigen An- und Abmeldung mit dem Grund 40 die fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden. Zusätzlich dazu müssen Personalnummer (AZ-VU), Familien- und Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum angegeben werden (DBNA, DBGB). (F1, F5) ID: a979c89a-8dd0-462e-bf23-74af6d5a8d0c	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 8:	Bestimmte Datenbausteine in den DEÜV-Meldungen dürfen nicht übermittelt werden. Hier sind die Ausführungen des ABV-Rundschreiben entsprechend zu beachten. (F4) ID: 9153904c-1322-43d7-898c-6a471d6ba308	§
Kriterium 9:	Bei Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen muss der RV-Schlüssel „0“ sein. ID: 0f3f6acd-2265-4b5c-bddf-3e53c155b8dc	§
Kriterium 10:	In den Meldungen wird die Bemessungsgrundlage zur Arbeitslosenversicherung gemeldet. Hilfsweise kann die Beitragsbemessungsgrundlage zur Rentenversicherung, die ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht maßgeblich wäre, gemeldet werden. (F5) ID: 2acee515-f68c-4e92-b65b-48c65ced7864	§
Kriterium 11:	Die Meldungen müssen im Rahmen des § 25 DEÜV bescheinigt werden. Eine gemeinsame Bescheinigung der Meldung an die DASBV und eine Annahmestelle der GKV ist zulässig, wenn die Meldungen gemeinsam erstattet werden. Es muss hier auch die Mitgliedsnummer der BV aufgenommen werden. (F1) ID: 0a7de79d-d3c7-4bf7-8556-b046ead305a1	§
Kriterium 12:	Es wird empfohlen, den von einer BV in der BV Datei vorgegebenen Meldefilter umzusetzen. ID: 2ad9fa3c-4d32-4e94-9ec9-0e84d3bf9709	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28 a Abs. 10

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Punkt 2.2

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Punkt 2.5

Fundstelle 4 : RS DEÜV Anlage 9

Fundstelle 5 : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 3.3

Fundstelle 6 : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 3.8

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen
Thema:	Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200
Kategorie:	Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorungseinrichtungen

Schlagwort:	Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul „Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1, F2) ID: d4a647c9-be62-480e-b569-73e94b8de576	§
Kriterium	2:	Die Spezifikationen der Dateien „BV Beitragserhebung“ und „Abweichungen zur Datei DEÜV Meldungen“ müssen maschinell umgesetzt sein. Die DASBV betreibt ab 2009 die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Arbeitgeberverfahren und informiert hierüber unter ihrer Internetpräsenz www.dasbv.de. (F3) ID: 9a9b72cb-f63d-412b-ab32-836d7c15c02d	§
Kriterium	3:	Die ABV hat ein Rundschreiben zum „Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ herausgegeben. (F4) ID: 9604dde6-edaf-4c4c-a0ff-0c085d3a1c74	
Kriterium	4:	Die Adressierung der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DASBV) wird der ITSG Annahmestellendatei entnommen. ID: 80571836-b046-4fbb-86fc-b8d779c6dbf9	
Kriterium	5:	Es müssen folgende Dateinamen verwendet: • EDUA0xxx (DEÜV Meldungen) • EBEA0xxx (Beitragserhebung) Im Rahmen der Testdatenübertragung an die DASBV werden folgende Dateinamen verwendet: • TDUA0xxx (DEÜV Meldungen/Test) • TBEA0xxx (Beitragserhebung/Test) (F4) ID: 1bbfbed9-cabc-400b-b780-c897fda683d5	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	Folgende Verfahrensmerkmale (Vorlaufsatz)) müssen verwendet werden: • AGBVD: Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung (DEÜV Meldungen) • AGBVB: Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung (Beitragserhebung) (F3) ID: 5316f7b0-62cd-4f22-a865-af8998090fb5	§
Kriterium 7:	Es ist eine Auswahltabelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen hinterlegt. Die ABV stellt hierfür unter www.dasbv.de zwei Dateien zur Verfügung (BV Verzeichnis). ID: 062fae68-7c8a-4130-aab8-2aab4021d384	
Kriterium 8:	Sofern Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen übermittelt werden, die nicht am maschinellen Meldeverfahren teilnehmen - Teilnahmekennzeichen im BV Verzeichnis ist „inaktiv“ gesetzt – weist diese die DASBV ab. (F4) ID: d92b9ea0-2e09-4f00-b693-d8846de168e1	
Kriterium 9:	Die Angabe einer Mitgliedsnummer in den Meldungen ist zwingend erforderlich. Sofern diese nicht vorliegt, muss in der Meldung die fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden. (F3) ID: 4ff406a5-aadb-430f-b2d6-da3b2649ff53	§
Kriterium 10:	Die Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtungen wird auf Plausibilität geprüft (siehe „Spezifikation der MNrBV-AGV“ unter www.dasbv.de. (F4) ID: 77b2f76f-95cd-41af-b774-8425833c4c81	§
Kriterium 11:	Es ist eine Plausibilität zwischen der Nummer der BV (ABV-Nummer) in der Mitgliedsnummer und der Betriebsnummer BV in der Meldung sichergestellt. ID: c2b43712-c9f8-4184-a041-8152deea77a4	
Kriterium 12:	Meldungen für Zeiträume ab Januar 2009 müssen erstattet werden; für Zeiträume davor können sie erstattet werden, wenn die für den Meldezeitraum zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung bekannt ist. (F3, F4) ID: 94038298-db97-437f-963a-c9d050e07f95	§
Kriterium 13:	Es wird empfohlen im Zusammenhang mit der Modulprüfung eine Testdatenübertragung an die DASBV durchzuführen. ID: ac3b0f12-ea23-4d29-9bbe-5d0313f87402	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 10

Fundstelle 2 : SGB IV § 28 a Abs. 11

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5

Fundstelle 4 : ABV RS zum Meldeverfahren

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen
Thema:	Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200
Kategorie:	Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorungseinrichtungen

Schlagwort:	Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung

Kriterium	1:	Der Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung (Hälfte des Pflichtbeitrags zur berufsständischen Versorgungseinrichtung; höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn der Beschäftigte nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit worden wäre) für Arbeitnehmer, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, wird maschinell ermittelt. (F1) ID: 9a008e5e-347c-4873-bb81-7c3b70619b4f	§
Kriterium	2:	Der Arbeitgeberanteil zur berufsständischen Versorgungseinrichtung ist im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen auszuweisen. ID: 7dd9a4ba-8aa7-4cbb-837f-0e2c5422745c	

Fundstelle 1 : SGB VI § 172a

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200

Kategorie: Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Für Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer nach § 172 Abs. 2 SGB VI Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil haben, werden maschinell monatliche Meldungen zur Beitragserhebung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung erstattet. (F1, F3) ID: 4166b609-8edb-4e28-bb32-bf49ef3163b3	§
Kriterium	2:	Die in der Anlage 5 der GG § 28 b SGB IV beschriebenen Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung sind umgesetzt. (F3) ID: a74aecaa-6433-4fe2-b724-512864539506	§
Kriterium	3:	Die Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen müssen monatsbezogen erstattet werden. ID: 5d52731f-0aa6-4ecb-9e17-0836b4281185	§
Kriterium	4:	Sofern aus programmtechnischen Gründen innerhalb eines Monats mit mehr als einer Personalnummer abgerechnet wird, ist maschinell sicherzustellen, dass die Grundmeldung zur BV-Beitragserhebung immer den Gesamtstand des abgerechneten Monats für das Mitglied darstellt. (F5) ID: 7ee966b0-f5ab-4279-aeed-124841dbd82a	§
Kriterium	5:	Solange das Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich besteht, müssen Meldungen zur Beitragserhebung an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen erstattet werden (u.a. auch „Null-Meldungen“ z. B. nach Abmeldung mit GdA 34 wg. unbezahlten Urlaubs). ID: 0df0da51-3341-48b3-9ab4-abce6495e25a	§
Kriterium	6:	Der Datenbaustein DBMI (Mitgliedsidentifikation) muss dem Datensatz DSBE – Datensatz BV Beitragserhebung immer angefügt werden. (F3) ID: b3a031aa-2402-41d1-b2e2-856c6af62467	§
Kriterium	7:	Es müssen Meldungen zur Beitragserhebung für Selbst- und Firmenzahler (optional) übermittelt werden. ID: a8262506-81df-4137-9457-956f5f14411a	§
Kriterium	8:	Das Selbstzahlerverfahren ist umgesetzt. ID: 2f363990-6e68-4d45-93ba-70059358a23b	§
Kriterium	9:	Es wird empfohlen, das Firmenzahlerverfahren umzusetzen und die Option kann arbeitnehmerbezogen ausgeübt werden. ID: 50e00404-2521-4378-86fc-1a834c0f2d0e	
Kriterium	10:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Angabe von Höherversicherungsbeiträgen nur für Firmenzahler zulässig ist. ID: 1d31622c-08a5-4e53-bee8-ef5fd1e9019e	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 11:	Die Angabe von Höherversicherungsbeiträgen ist optional. ID: 7f009366-9286-40b6-b9c5-453981fae6f6	
Kriterium 12:	Die Höherversicherungsbeiträge richten sich nach der Wahl des Arbeitnehmers im Rahmen des Satzungsrechts der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung. ID: 093d0e95-0b00-4219-a516-f048312d7e3d	
Kriterium 13:	Im Datensatz DSBE muss im Feld „ABMO“ (Stellen 319-324) der Monat angegeben werden, zu dem die Daten (Zuordnungsmonat) gehören. In dem Feld „VEMO“ (Stellen 325-330) muss der Monat angegeben werden, in dem die Daten gemeldet/abgerechnet worden sind (laufender Abrechnungsmonat). (F3) ID: 7ba6c781-c4d6-4c7b-a013-b460fe6936fd	§
Kriterium 14:	Für Korrekturen von Vormonaten stehen ein oder beide der nachfolgenden Verfahren zur Verfügung: • Meldevorgang „G“ Grundmeldung; die Daten stellen das Gesamtergebnis des abgerechneten/korrigierten Monats dar. Vorangegangene Meldungen zum selben abgerechneten / korrigierten Monat werden ersetzt.) oder • Meldevorgang „K“ Korrekturmeldung - die Daten bewirken eine Korrektur des bisher abgerechneten/korrigierten Monats. Es werden Differenzen gemeldet. Für Korrekturmeldungen zu Monaten ab Januar 2009 muss mindestens eine Grundmeldung für den betreffenden Monat vorliegen. (F4) ID: 0a874318-052d-4cde-b209-370edc0a7cb0	§
Kriterium 15:	In der Meldung zur Beitragserhebung wird das Entgelt - nicht begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze gemeldet. (F1) ID: 7653beb3-58f3-4239-b2b5-16931504a338	§
Kriterium 16:	Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (EGA) muss auch Wertguthaben aus „Störfällen“ gemeldet werden. (F4) ID: 402af286-4d6e-4754-9d59-b5af467e91a6	§
Kriterium 17:	Trägt ein EGA zur Beitragserhebung bei und kann der berufsständischen Versorgungseinrichtung die zur Beitragserhebung verfügbare „RV Luft“ nicht bekannt sein, muss die Bemessungsgrundlage vom Arbeitgeber gemeldet werden (Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb des Jahres der Zuordnung oder Wertguthaben aus „Störfall“). ID: effeb9e6-5817-4354-a54e-f40177b419ce	§
Kriterium 18:	Die Bemessungsgrundlage aus EGA wird übermittelt. ID: 41c7ed63-939a-495a-b2b3-e676874c255d	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 19:	Dem Arbeitnehmer muss je Meldung eine Bescheinigung ausgestellt werden, wenn die Daten nicht aus seiner Entgeltbescheinigung zu entnehmen sind. Sind sie der Entgeltbescheinigung zu entnehmen, genügt ein genereller Hinweis auf die Meldungen. (F1) ID: 2aa35168-13ba-4123-bf61-542f3114dc05	§
Kriterium 20:	Die Kernprüfung für Meldungen zur Beitragserhebung der DASBV ist im Programm integriert. ID: fc45a669-4cf2-405e-9883-0e367fa6a170	
Kriterium 21:	Es ist gewährleistet, dass für einen Arbeitgeber (BBNRVU) pro Mitglied (MITGLIEDSNUMMER-BV/MNRBV) in einem Monat nur eine Beitragserhebung übermittelt wird. Hinweis: Gegebenenfalls sind bei einer Abrechnung unter verschiedenen Personalnummern oder Verträgen oder Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats die Werte in einer Meldung zusammenzuführen. (F4) ID: 9294016c-8513-4fc0-8cd2-287cbc769a02	§
Kriterium 22:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld "BBNR-Verursacher" im Datensatz Beitragserhebung (DSBE), die Betriebsnummer herangezogen wird, zu der der Mitarbeiter zugeordnet ist. (F4) ID: 76d097f1-18dd-490d-8946-8d9d332dfe4d	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 11

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Punkt 1.2

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5.3

Fundstelle 4 : ABV RS zum Meldeverfahren

Fundstelle 5 : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 4.3.2.3

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 0. Allgemeines

Kriterium 1:	Soll das Modul „Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen nach § 107 SGB IV“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien und Schlagworte sowie die Vorgaben der Gemeinsamen Grundsätze und der Verfahrensbeschreibung nebst deren Anlagen umgesetzt werden (F1, F3, F4) ID: bd697a87-19eb-49c5-a332-c9f1aa521592	§
Kriterium 2:	Für die Datenübermittlung wird der Datensatz (DSLW) in der jeweils aktuellen Version unter Beachtung des Abgabegrundes mit den zugehörenden Datenbausteinen verwendet. (F3, F4) ID: 46a3d519-18d3-447a-89a3-9b2b6843e686	§
Kriterium 3:	Der Datensatz (DSLW) mit den dazugehörenden Datenbausteinen ist vom Arbeitgeber auszulösen, sobald für diesen ersichtlich ist, dass • der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird, • eine Freistellung aufgrund der Erkrankung eines Kindes erfolgt und der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde oder • die Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG beginnt. ID: a5238029-15e9-410a-b48d-e5c367f1756b	
Kriterium 4:	Es wird empfohlen, den Datensatz (DSLW) mit den dazugehörigen Datenbausteinen aufgrund der Eingabe einer Fehlzeit im Entgeltabrechnungssystem auszulösen. ID: b7d0b5b8-1c89-41be-9543-b4a49481350d	
Kriterium 5:	Abweichend von Kriterium 4 wird empfohlen, dass Bescheinigungen mit den Gründen 12,22 oder 31 auch ohne Fehlzeit ausgelöst werden können. Diese Bescheinigungen werden oftmals erst nach Beendigung der Beschäftigung angefordert. ID: 01b1c6f6-d12f-4cab-8c61-0787f6e9d7ee	
Kriterium 6:	Als Dateiname für die Datenübermittlung der Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilung von Vorerkrankungen wird EEEL0XXX (X = Ziffer) verwendet. (F2) ID: 3c1e89d4-eadd-4066-94bc-b2ef430a2038	§
Kriterium 7:	Auf die Anlage 5 -Beispiele zum fachlichen Inhalt- der Verfahrensbeschreibung zum Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV wird verwiesen. ID: 6fe2fdb5-894c-4a6a-a970-c8fe925687fd	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 8:	Auf die Anlage 3 der Verfahrensbeschreibung „Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen wird verwiesen. ID: c9e0dcde-a5b0-4984-a993-babb0e0fead9	
Kriterium 9:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Neuerstellung eines unveränderten Datensatzes (Bescheinigung) nicht möglich ist. (F3, F4) ID: 0595e96f-2058-4a6b-b777-e719bbbc31e7	§
Kriterium 10:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass in einer Datei durch Mehrfachabrechnungen nur der letztgültige Datensatz gemeldet wird. (F3, F4) ID: 04502054-48fa-49ce-95de-96ca5ff2e640	§
Kriterium 11:	Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen, dürfen diese Daten manuell erfasst werden. ID: 841f98db-f34c-4625-b17f-ea30e482f812	
Kriterium 12:	Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen und diese Daten auch nicht manuell vorgetragen wurden, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. (F4) ID: 0eac946a-fa40-4406-82e8-c81c3d3b3bd6	§

Fundstelle 1 : § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen

Fundstelle 3 : GG für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)

Fundstelle 4 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema:	Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie:	Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 1. Vorlaufsatz und DSKO und Nachlaufsatz

Kriterium 1: Im Vorlaufsatz und Datensatz Kommunikation ist bei der Datenübermittlung im EEL-Verfahren als Empfängernummer die Betriebsnummer der Annahmestelle der für den Arbeitnehmer zuständigen Einzugstelle anzugeben.
(F1)

ID: c0a31600-de6a-49ca-8fd0-af72dbcdc225

§

Fundstelle 1 : VB "EEL" nach § 107 SGB IV; Ziffer 2.2.3

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema:	Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie:	Modulvoraussetzungen

Schlagwort:	3.00 Datensatz Leistungswesen "DSLW"

Kriterium	1:	Sofern der Grund der Abgabe (Art der Bescheinigung) nicht anhand einer Fehlzeit oder eines Kalendariums maschinell ermittelt werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen manuell vorzugeben. (F1) ID: ea2555e1-a365-4c02-bfe8-6f105b45c6f9	§
Kriterium	2:	Sofern sich durch Rückrechnungen in bescheinigte Monate Änderungen in der bereits abgesetzten Bescheinigung ergeben, ist diese zu stornieren und eine neue Bescheinigung zu übermitteln. (F1) ID: 959b904e-ca3f-46e6-9b7c-671fd4a1284d	§
Kriterium	3:	Sofern es nicht zur Leistungsgewährung durch die Sozialleistungsträger kommt, müssen bereits erstattete Bescheinigungen nicht storniert werden. ID: 0d680596-f800-4f5d-9fd7-66413c6a9191	
Kriterium	4:	Es wird empfohlen, bei Verwendung der Fehlzeit „Versorgungskrankengeld“ eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 01 (= Krankengeld) zu generieren. ID: 1f9723ee-e76e-4d93-b2c9-4803b0c603d0	
Kriterium	5:	Bei den Abgabegründen 21 und 23 ist grundsätzlich als Empfängernummer im DSLW die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse anzugeben. Sofern in diesen Fällen jedoch • der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, • bei dem Arbeitnehmer die Personengruppen 109, 110 oder 190 Anwendung finden oder • es sich um eine Berufskrankheit handelt, ist als Empfängernummer im DSLW die Betriebsnummer der DGUV (22672327) oder die Betriebsnummer der SVLFG (47056789) zu hinterlegen. (F1) ID: 573cda33-c5d2-4659-8771-fbf42e465159	§
Kriterium	6:	Es wird empfohlen, die Steuerung der Empfängernummer (DGUV oder SVLFG) entsprechend Kriterium 6 über die Zuordnung des im DBUN erfassten Institutionskennzeichens (IK) des UV-Trägers in der unter https://download.gkv-ag.de/, » Menüpunkt: „UV-Daten“, » Punkt: DTA-EEL-Stammdaten-UVT-IK, bereitgestellten aktuellen Datei sicherzustellen. ID: 622b62d5-0222-4dde-9cfc-ed7ee7df374b	
Kriterium	7:	Bei rentenversicherungsfreien Beschäftigten, z. B. Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke, ist die Abgabe der Gründe 11 und 12 maschinell auszuschließen. (F1) ID: 6f751061-30fb-4c04-b43f-ff2dd12b648b	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 8:	Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern oder bei Arbeitnehmern mit den Personengruppen 109, 110 oder 190 sind die Meldungen mit den Gründen 01 bis 03 sowie 41 maschinell auszuschließen. (F1) ID: 5a03acfb-49a8-4bca-898c-900ff3312875	§
Kriterium 9:	Für Werkstudentinnen (Personengruppenschlüssel: 106) mit dem Beitragsgruppenschlüssel „0100“ ist systemseitig sichergestellt, dass eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) erzeugt wird, wenn eine eigene Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. als Studentin) besteht. (F1) ID: ab3a35ab-ebd2-44e4-bf88-a0f0564dda62	§
Kriterium 10:	Abweichend von Kriterium 9 ist es zulässig und wird empfohlen, für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 109, 110 oder 190 eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) zu erzeugen, wenn für die Beschäftigte eine eigene Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. als Arbeitnehmerin, (Waisen-) Rentnerin, Studentin) besteht. Hinweis: Aktuell regelt die Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV), dass u. a. Mutterschaftsgeldbescheinigungen (Abgabegrund: 03) für Arbeitnehmerinnen mit den Personengruppen "109", "110" oder "190" nicht im DTA EEL abgegeben werden müssen. Allerdings sind in den im Kriterium genannten Sachverhalten von den Arbeitgebern Mutterschaftsgeldbescheinigungen abzugeben. Der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, die Anlage 3 der GG EEL bei nächster Gelegenheit dahingehend zu modifizieren, dass auch für diese Personen die Bescheinigungen im DTA EEL abzugeben sind. ID: 1c78fe80-06cb-4250-b824-1149ac21ddd4	
Kriterium 11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit dem Abgabegrund „99“ (z. B. beim Wechsel der meldenden Stelle oder einem Systemwechsel) <u>ausschließlich in laufenden Sozialleistungsfällen</u> erzeugt wird. (F1) ID: 9557593c-561c-4b44-b793-f4ca1d9311b1	§
Kriterium 12:	Erfolgte eine Vorerkrankungsanfrage oder die Abforderung des Endes der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber vor der Änderung der Adressierung (der Änderung der meldenden Stelle bzw. vor dem Systemwechsel) und ist diese noch unbeantwortet, so ist diese Meldung bei Bedarf erneut abzusetzen. ID: 37a41d29-fa72-459a-9835-d2af55fdd2a3	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 13:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „01“, „11“, „12“ oder „23“ nicht erstellt werden, wenn • der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder • der Beginn der Leistung zur Teilhabe bzw. zur medizinischen Rehabilitation am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten ist. (F2) ID: 4846e1d1-42ce-4934-8312-54ed608c958e	§
Kriterium 14:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „03“ nicht erstellt werden, wenn die Beschäftigung am Tag des Beginns der Schutzfrist oder während der Schutzfrist begann. (F2) ID: 1dde86ef-ea0e-4214-ba20-513aba6075ab	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)

Fundstelle 3 : GG für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV), Ziffer 2.1

Fundstelle 4 : GR vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 04./05.12.2018 zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.03 Datenbaustein Allgemeines "DBAL"

Kriterium	1:	Im Feld „ENDE-BV-AM“ ist das Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung, Tag des Abschlusses des Aufhebungsvertrages) anzugeben. Bei befristeten Beschäftigten ist hier keine Eingabe vorzunehmen. Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich. (F1) ID: 9c9166ec-73aa-4854-b0f0-833589dc5cbe	§
Kriterium	2:	Es ist im Feld „ENDE-BV-ZUM“ der Tag anzugeben, an dem das Arbeitsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“). Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt),ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich. (F1) ID: 919a02ba-177c-408e-8682-eb2b82006ecc	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „DATUM-AB“ der <u>erste vollständige</u> AU-Tag angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Fehlzeit wegen Krankheit (Arbeitsleistung am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit) erfasst werden kann. (F1) ID: f03f9338-9a77-4876-a8dc-cfc5821ef7d1	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „AE-ERSTTAG“ ein „N“ angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Abwesenheit erfasst werden kann und daher im Feld „DATUM-AB“ der erste vollständige AU-Tag angegeben wurde. <u>Hinweis:</u> In diesen Fällen erkennt die Krankenkasse durch die Abweichung zur AU-Bescheinigung, dass am ersten Tag noch gearbeitet wurde. (F1) ID: ecd851a5-7abd-428c-a09e-00205de89b49	§
Kriterium	5:	Im Feld AE-ERSTTAG ist anzugeben, ob am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit /Freistellung/medizinische Leistung/Leistungen zur Teilhabe noch gearbeitet wurde. Ist dem Abrechnungssystem nicht bekannt, ob am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit /Freistellung/medizinische Leistung/Leistungen zur Teilhabe noch Arbeit geleistet wurde, ist maschinell sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung des Anwenders erfolgen kann. (F1) ID: 6cf190cf-fbe0-42b9-b75e-a2bf2e1d5b7f	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „Entgeltzahlung bis“ (DATUM-EGZBIS) wie folgt gefüllt wird: - Wird das Arbeitsentgelt während der AU oder der med. Leist. bzw. LT weitergezahlt, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. Dies gilt z. B. bei Ende des Entgeltfortzahlungsanspruchs an einem Samstag oder Sonntag bei arbeitstäglicher Zahlweise. - Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU oder der med. Leist. bzw. LT, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der AU oder der med. Leist. bzw. LT anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. (F1) ID: 08e343bc-fa87-42cb-951a-57ceaafe595f	§
Kriterium 7:	Es muss übermittelt werden, ob der Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose (PFLZUSCHLAG) im Monat des Beginns der Entgeltersatzleistung (nicht im bescheinigten Monat) anzuwenden ist. (F1) ID: 056a93d9-8195-4762-9ba5-45eaef03b4e8	§
Kriterium 8:	Falls der Arbeitnehmer zu Beginn der AU/Freistellung /LT an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen. (F1) ID: c68b49b3-980c-4df9-ad7e-506b4ddf2ac6	§
Kriterium 9:	Sofern das Entgeltabrechnungsprogramm das Modul ATZ bzw. FLEXI umgesetzt hat, ist das Datenfeld „ARBZEITMOD“ maschinell zu füllen. ID: 34e57366-a6c4-4048-a7cd-b36c540af066	
Kriterium 10:	Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN (Stellen 052 bis 059) und KUG-ENDE (Stellen 060 bis 067) sind nur zu machen, wenn die beschäftigte Person • im Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit KUG bezogen hat (und deshalb der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Entgelt und ohne/vor KUG bescheinigt wird) oder • in dem zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeitraum bzw. mindestens in einem der zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeiträume neben laufendem Arbeitsentgelt Kurzarbeitergeld bezogen hatte. (F1, F2) ID: 9876822b-9374-4c17-87eb-b8e565532b86	§
Kriterium 11:	Ist das Feld „KUG-BEGINN“ zu füllen, ist hier systemseitig der Beginn des ersten Monats des tatsächlichen KUG-Bezuges der beschäftigten Person vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit anzugeben. (F1) ID: bb29e899-9ace-4dfc-85df-c9563ec21efd	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	12:	Ist das Feld "KUG-ENDE“ zu füllen, ist hier das Ende des KUG-Gewährungszeitraumes (des Arbeitgebers) systemseitig anzugeben. Hinweis: Hier sind Zukunftsdaten zulässig, da der KUG-Gewährungszeitraum des Arbeitgebers erst in der Zukunft enden kann. (F1) ID: 96e91ec8-0ee1-446e-a651-70ba7906bad2	§
Kriterium	13:	Es muss übermittelt werden, ob Lohnausgleich im Baugewerbe (LAG-BEGINN 1, LAG-ENDE 1, LAG-BEGINN 2, LAG-ENDE 2) vorlag. (F1, F2) ID: 039f8e29-9483-442b-852f-64eb62ba64be	§
Kriterium	14:	Wird das Feld „Grund der Beendigung“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: 3b3e9059-0ea8-42d6-a043-d70cbec27c73	
Kriterium	15:	Wird das Feld „Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: 70160942-6396-452b-8679-9a30801b0a59	
Kriterium	16:	Wird das Feld „Teilnahme an Arbeitszeitmodell“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: 19491e81-3eea-4f9a-97c8-456a45a16496	
Kriterium	17:	Wird das Feld „KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: ebba386c-2cad-4404-9e9e-fd71274f381b	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : GG "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 2

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema:	Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie:	Modulvoraussetzungen

Schlagwort:	3.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes kann – wegen der noch nicht bekannten Höhe der Entgeltersatzleistung – nicht festgestellt werden, ob eine weitergewährte Arbeitgeberleistung das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € (brutto) übersteigt. Daher ist das Feld WAEHREEL- BRUTTO (Stellen 005-012 im DBAE) immer dann mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten (und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten) Arbeitgeberleistung/en zu füllen, wenn die weitergezahlte/n Leistung/en insgesamt 50 EUR im Monat überschreitet/überschreiten. (F1) ID: 4a27ef80-f322-40d1-8a31-20c4b0ba2151	§
Kriterium	2:	Es ist der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/med. Leist./LT (EAZ-BEGINN 1, EAZ-ENDE 1) zu übermitteln. Kalendermonate ohne laufendes Arbeitsentgelt (durch Fehlzeit, KUG etc.) sind nicht zu bescheinigen, sie stellen nicht den letzten Abrechnungszeitraum dar. Ist der „betriebsübliche Abrechnungstermin“ dem System nicht bekannt, kann der Anwender den maßgebenden Abrechnungszeitraum vorgeben. (F1) ID: 5a15e806-7c59-479c-9afb-a27bd7dd2bd2	§
Kriterium	3:	Der zu bescheinigende Entgeltabrechnungszeitraum muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen umfassen. Liegt kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, weil die Beschäftigung erst kurz vorher aufgenommen wurde, ist sicherzustellen, dass keine maschinelle Bescheinigung erstellt wird. Die Bescheinigung ist in diesen Fällen mit einer Ausfüllhilfe zu erstellen. Liegt ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum für eine erst kurz vorher aufgenommene Beschäftigung vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst. (F1) ID: ad39c1a9-d953-495f-99af-4653811d87bd	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 4:	Fällt der Beginn einer AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT in die Zeit nach dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vorliegt, ist hinsichtlich des zu wählenden Abrechnungszeitraumes so zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt (siehe auch Kriterium 3). Fällt der Beginn einer AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT in die Zeit der Elternzeit oder auf den ersten Tag nach einer Elternzeit, so ist der letzte mit Arbeitsentgelt belegte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Elternzeit maßgebend. (F1) ID: 4ca0e056-e5c7-4a6e-94fe-2d6495568f1b	§
Kriterium 5:	Bei den Abgabegründen "01", "21", "22" und "31" ist systemseitig sichergestellt, dass • bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einem Monat, in dem die beschäftigte Person KUG bezog, der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG dieser Person bescheinigt wird. Die Felder "EAZ-BEGINN 1" und "EAZ-ENDE 1" sind mit dem Beginn bzw. dem Ende des letzten abgerechneten Monats mit laufendem Arbeitsentgelt vor dem Beginn des KUG-Bezuges der beschäftigten Person zu füllen. (F1) ID: 32de5ee8-de4f-4e0d-b3fb-688382790058	§
Kriterium 6:	Bei den Abgabegründen "01", "21", "22" und "31" ist systemseitig sichergestellt, dass • der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt auch dann bescheinigt wird, wenn in diesem Monat zwar KUG gezahlt wurde, die Arbeitsunfähigkeit aber in einem Monat ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person eintrat. (F1) ID: e1b0cc39-c68c-4b55-a83b-18a6263a08bf	§
Kriterium 7:	Sofern 3 Monate zu bescheinigen sind, ist systemseitig sichergestellt, dass als Abrechnungszeitraum 2 und 3 auch Monate bescheinigt werden, in denen neben laufendem Arbeitsentgelt auch KUG gezahlt wurde. (F1) ID: 3286dedc-82a9-47d6-a3d5-6f16b0a807c1	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei den Abgabegründen "11" und "12" der letzte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld bescheinigt wird, wenn • im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der medizinischen Leistung / Leistungen zur Teilhabe Kurzarbeitergeld abgerechnet wurde und • das Arbeitsentgelt als Monatsentgelt gezahlt wurde. (F1) ID: fc3108c4-f608-4d9c-91d9-09a8310681a6	§
Kriterium 9:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei den Abgabegründen "11" und "12" auch dann der letzte vor Beginn der medizinischen Leistung / Leistungen zur Teilhabe abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum bescheinigt wird, wenn • in diesem Monat neben laufendem Arbeitsentgelt zwar auch Kurzarbeitergeld abgerechnet wurde, • das Arbeitsentgelt aber nicht als Monatsentgelt (sondern z. B. als Stundenentgelt) gezahlt wurde. In diesen Fällen sind • das in diesem Monat erzielte (wegen KUG geminderte) beitragspflichtige laufende Arbeitsentgelt • die Stunden, in denen dieses Arbeitsentgelt erzielt wurde sowie • die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Bezug des Kurzarbeitergeldes zu bescheinigen. (F1) ID: 5d4a4eec-a7f5-4a18-ba0d-3e79dea9f995	§
Kriterium 10:	Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksamer Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier/ Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone bzw. Übergangsbereich, zu übermitteln (BRUTTO-1, NETTO-1). Hierbei sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das laufende Arbeitsentgelt entfallen - mit zu berücksichtigen. (F1) ID: 055d56e8-aec5-46c3-8e96-6faaa5986a35	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 11:	Sofern im maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum • laufendes Arbeitsentgelt beitragsfrei umgewandelt wurde oder • die Regelungen des Übergangsbereichs Anwendung fanden, ist im Feld "BRUTTO-1" das beitragspflichtige laufende Arbeitsentgelt • vor der Entgeltumwandlung bzw. • ohne Anwendung des Regelungen des Übergangsbereichs systemseitig zu bescheinigen. Hinweis: Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung der Besonderheiten von Entgeltumwandlung und des Übergangsbereiches nach § 20 SGB IV zu bescheinigen. (F1) ID: 00f26f81-3eda-402f-b3ac-201f4a8a6f24	§
Kriterium 12:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass sich das in dem Feld „NETTO-1“ gemeldete Nettoarbeitsentgelt grundsätzlich durch Verminderung des im Feld „BRUTTO-1“ bescheinigten beitragspflichtigen laufenden Bruttoarbeitsentgelts um die (tatsächliche) Steuerlast und die (tatsächlichen) SV-Beiträge ergibt. Für die Angaben in den Feldern „NETTO-2“ und „NETTO-3“ gilt das Vorstehende entsprechend. Hinweis: Damit wird sichergestellt, dass im (Gesamt-) Bruttoarbeitsentgelt enthaltene sv-freie Entgeltbestandteile (wie z. B. SFN-Zuschläge) nicht das zu bescheinigende Nettoarbeitsentgelt erhöhen. Hinsichtlich ggf. erforderlicher Fitkivberechnungen des Nettoarbeitsentgeltes wird auf die Ausführungen der Verfahrensbeschreibung zu Ziffer 3.5.6 verwiesen. (F1) ID: 9ff02fa8-9fc0-4eb3-90a3-cce5170a0eeb	§
Kriterium 13:	Es ist das beitragsfrei umgewandelte, laufende Arbeitsentgelt des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses (max. der letzten 12 Monate) (UMGEWAE) zu übermitteln. (F1) ID: 9221b171-4533-464e-95a1-763259fba973	§
Kriterium 14:	Es ist die Entgeltart (ENTGART) zu übermitteln 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.) ID: 95c5edc9-9908-4c37-a358-b0bb74ef6af7	§
Kriterium 15:	Die vereinbarte Entgeltart wird programmseitig erkannt. ID: a93f905a-690a-4f88-9c7b-73e9635a45ba	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 16:	Ein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt ist bei der Entgeltart 2 nur dann anzugeben, wenn es vom Brutto- und Nettoarbeitsentgelt des letzten Entgeltabrechnungszeitraums vor Beginn der AU/med. Leist./LT (BRUTTO-1, NETTO-1) abweicht. Bei den Entgeltarten 1 oder 3 ist kein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt anzugeben. ID: a0e8fae9-7196-4b10-8951-500d5f3b9b86	§
Kriterium 17:	Bei den Abgabegründen 11 und 12 ist nur der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen. Bei den übrigen Meldegründen gilt Folgendes: • Bei der Entgeltart 1 ist nur der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen. • Bei der Entgeltart 2 sind die drei letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu bescheinigen, wenn das Entgelt in allen Zeiträumen vom vereinbarten Entgelt abweicht (z. B. Mehrarbeit, Kostgeld, etc.). • Bei Entgeltart 3 sind immer die drei letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu bescheinigen. (F1) ID: 27da26ce-b5e9-4a75-9877-414da796b3fa	§
Kriterium 18:	Es ist der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT in der KV/RV/AV (EZKV;EZRV; EZALV) zu übermitteln. Hierbei ist sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das EGA entfallen - mit zu berücksichtigen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls hier zu bescheinigen. (F1) ID: 646a06a4-7528-466c-9255-20be9acddc8a	§
Kriterium 19:	Der Wert der zu bescheinigenden Einmalzahlungen wird maschinell ermittelt. (F1) ID: 61143a16-5bc0-419e-8c18-5ebca417808f	§
Kriterium 20:	Rückwirkende Entgelterhöhungen, auf die bei Beginn der AU / med. Leist. / LTA / Freistellung kein Anspruch bestand, sind nicht an den Sozialleistungsträger zu übermitteln. Die Möglichkeit der manuellen Unterdrückung der Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung sowie der Neumeldung muss daher gegeben sein. (F1) ID: 1e64f476-3846-4c1f-a0c8-e793e5129af1	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung nach § 23c Abs. 2 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit

Kriterium	1:	Nur wenn im DBAE das Feld „ENTGART“ mit 1 (Stundenlohn) belegt wurde, muss der DBZA erstellt werden. (F1) ID: ab64c7d6-7272-42aa-b1c5-7cda4c35f903	§
Kriterium	2:	Es ist die Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde, zu übermitteln (ANZAHL-STD). (F1) ID: d60e250c-ca5b-4825-810b-eff40d903837	§
Kriterium	3:	Die Anzahl der Stunden wird maschinell aus den tatsächlich abgerechneten Stunden und den Stunden der Mehrarbeit ermittelt. Sofern diese Werte nicht vorhanden sind, ist die Anzahl der Stunden manuell zu erfassen. (F1) ID: e842c06f-6f9f-470d-86f6-d7a8fee9e0c2	§
Kriterium	4:	Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor (REG-AZ), sind die in den letzten 3 abgerechneten Abrechnungszeiträumen vor Beginn der AU/med. Leist/LT die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in den Feldern „MAZR-1, MAZR-2 und MAZR-3“ einzutragen. In diesen Fällen ist das Feld „REG-AZ“ mit Grundstellung zu belegen. (F1) ID: 1950b627-db18-47e0-a31b-f2786236cbda	§
Kriterium	5:	Liegt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind die bezahlten Mehrarbeitsstunden (MAZR-1 bis 3) nur dann anzugeben, wenn in allen Zeiträumen bezahlte Mehrarbeit angefallen ist (F1). (F1) ID: 93b4c647-2819-49fc-bd70-9cab7d0e5366	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema:	Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie:	Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung

Kriterium	1:	Der Datenbaustein DBEE wird systemseitig durch Anwendervorgabe erzeugt. (F1) ID: 2f263fc7-2a6d-4651-8e4f-8f01b7ea972f	§
Kriterium	2:	Erfolgt die Antwort des Sozialleistungsträgers im Feld EEL-ENDE-GRUND mit der Schlüsselzahl 01 (= kein Leistungsbezug) ist systemseitig ein Hinweis auszugeben, dass die gespeicherte Fehlzeit/Fehlzeitgrund (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.) entsprechend zu korrigieren/stornieren ist. (F2) ID: 1a5f0078-b8d5-43b9-8311-ae1f61d9c827	§
Kriterium	3:	Der SV-Träger übermittelt den DBEE (auch) ohne vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber in folgenden Fällen: - sobald das Ende der Entgeltersatzleistung wegen des Ablaufes der Leistungsdauer (Aussteuerung) abschließend ermittelt und dem Versicherten mitgeteilt wurde; - wenn das Mutterschaftsgeld aufgrund eines Verlängerungstatbestandes (Mehrlings- oder Frühgeburt, Feststellung einer Behinderung des Kindes i. S. des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung) gezahlt wird. Der Datensatz ist maschinell zu übernehmen und die Inhalte dem Anwender in geeigneter Weise anzuzeigen. (F1) ID: ebad27fe-1e56-4fe3-a459-c347637a85a9	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : GG § 7 Abs. 3 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema:	Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie:	Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Sind in den Abrechnungszeiträumen, die im DBAE bzw. DBZA bescheinigt werden, Abwesenheitszeiten (Fehlzeiten) ohne Arbeitsentgelt vorhanden, sind diese Fehltage mit dem DBAW zu melden. (F1) ID: feab008c-8342-4f0c-b0c7-b2b555d0c012	§
Kriterium	2:	Der Datenbaustein „DBAW“ wird nur dann erstellt, wenn der Datenbaustein „DBAE“ vorhanden ist. (F1) ID: 7cfacfd8-83e7-4421-b030-1996cae00453	§
Kriterium	3:	Bei Meldung lediglich eines Entgeltabrechnungszeitraumes im DBAE sind ggf. vorhandene Fehlzeiten nur für diesen zu melden . (F1) ID: c7bd28b3-24e8-431e-8ce4-da57185d6343	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema:	Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie:	Modulvoraussetzungen

Schlagwort: des Kindes	3.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung

Kriterium	1:	Im Feld "TAGE" (Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt; Anzahl der Tage) ist die Zahl der Arbeitstage anzugeben, an denen wegen Erkrankung des Kindes im Freistellungzeitraum (Feld „FREIST-VOM“ und Feld „FREIST-BIS“) nicht (ggf. auch nur teilweise) gearbeitet wurde, ansonsten aber hätte gearbeitet werden müssen. (F1) ID: a946cc7f-2ca0-433d-9bbb-64723586ace2	§
Kriterium	2:	Wurde das Feld "VAE-ERSTTAG (Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt?)" mit "J" belegt, ist dieser Tag nicht als Arbeitstag im Feld "TAGE" zu berücksichtigen. (F1) ID: 37925d71-1de0-4d91-b152-4c78cf759a72	§
Kriterium	3:	Im Feld „BEZFREIST-JAHR“ (Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung) ist die Zahl aller ganztägig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung/Verletzung desselben Kindes, die vor der aktuell bescheinigten Erkrankung liegen, anzugeben. Eine kindbezogene Verwaltung und Meldung der Fehlzeiten (ggf. auch außerhalb des Entgeltabrechnungsprogramms) ist zwingend notwendig. Sind die Fehlzeiten im Entgeltabrechnungsprogramm nicht kindbezogen bekannt, ist maschinell sicherzustellen, dass der Anwender das Feld „BEZFREIST-JAHR“ manuell füllt. (F1) ID: 230c83eb-cb5c-4fbb-9fd6-aba9991e6e7f	§
Kriterium	4:	Fehlzeiten einer bezahlten bzw. unbezahlten Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes lassen eine Zuordnung zum erkrankten Kind zu. ID: d52fbb14-fdf4-4cda-97a7-93d0f33d8fd9	
Kriterium	5:	Als Bruttoarbeitsentgelt für die Feststellung des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts (FREISTBRUTTO) gilt das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), welches nicht auf die Beitragsmessungsgrenze (BBG) gekürzt ist. (F1) ID: 3c9361ed-67d1-4765-a151-5d7705de224b	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	Spätestens ab 01.01.2017 ist FREISTBRUTTO der Betrag, der im Bescheinigungsmonat allein wegen der Freistellung für die Pflege eines kranken Kindes, ausgefallen ist. Mehrere solcher unbezahlter Freistellungen im selben Monat sind zusammenzurechnen, allerdings getrennt zu melden. Wurde das FREISTBRUTTO für mehrere Freistellungen kumuliert ermittelt, ist es im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen. Andere unbezahlte Fehlzeiten sind nicht zu berücksichtigen. (F1) ID: 517d0339-c9f7-4d88-8d1a-c4cd880d871e	§
Kriterium 7:	Für die Feststellung des FREISTBRUTTO sind zwei Hilfswerte Brutto 1 und Brutto 2 zu ermitteln. • Brutto 2 ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum tatsächlich abgerechnet wurde (Ist-Arbeitsentgelt laut Abrechnung). • Brutto 1 ist fiktiv zu ermitteln. Es ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum abgerechnet worden wäre, wenn die Freistellungstage mit Entgeltfortzahlung vergütet worden wären. (F1) ID: 8309fdba-ca37-4016-b512-e98071bac315	§
Kriterium 8:	FREISTBRUTTO ist wie folgt zu ermitteln: • BRUTTO 1 abzüglich • BRUTTO 2 (F1) ID: 978b4820-8aa0-4b98-9779-4c911a1ecab9	§
Kriterium 9:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass das Feld „FREISTBRUTTO“ (während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt) manuell gefüllt wird, wenn kein maschineller Eintrag/Vorschlag für die Höhe der Entgeltfortzahlung z. B. aufgrund von Kürzungsregeln erfolgt. (F1) ID: ef701dfe-4665-49ab-a3ca-53f9d91b5621	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10:	Das FREISTNETTO ist spätestens ab 01.01.2017 wie folgt - ausschließlich maschinell - zu berechnen: • NETTO 1 aus BRUTTO 1 abzüglich • NETTO 2 aus BRUTTO 2 Sofern das FREISTNETTO für mehrere unbezahlte Freistellungen in einem Monat ermittelt wurde, ist der Wert im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen (entsprechend Kriterium 6 - Aufteilung des FREISTBRUTTO). (F1) ID: 6a072ed8-ff57-450e-94c5-62a133aec0de	§
Kriterium 11:	Ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt (BEGRZFREIST), ist die Anzahl der Tage –bezogen auf die aktuelle Freistellung– anzugeben. (F1) ID: d82840aa-ceae-4f85-ac86-1b8cdff4b7d0	§
Kriterium 12:	Das Feld „FREISTEZ“ (Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt?) ist grundsätzlich maschinell zu füllen. Lediglich in Fällen des Systemwechsels, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum (teilweise) vor dem Systemwechsel liegt und seit der Zeit des Systemwechsels keine beitragspflichtige Einmalzahlung gezahlt wurde, ist das Feld manuell zu füllen. In diesen Fällen ist vor dem Versand der Bescheinigung maschinell sicherzustellen, dass das Feld anwenderseitig gefüllt wurde. (F1) ID: 51f6073f-eec5-43f6-9ac8-5227c608a38d	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.09 Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

Kriterium	1:	Bei den Abgabegründen 21 und 22 ist (mit Ausnahme von Stornierungen) das Institutionskennzeichen (IK) des für die Leistung zuständigen Unfallversicherungsträgers im Datenbaustein DBUN anzugeben. (F1) ID: d0c0a83d-86a3-4753-b1b2-ff6666e77bc2	§
Kriterium	2:	Bei dem Abgabegrund 23 ist das Institutionskennzeichen (IKUV) des jeweiligen Unfallversicherungsträgers anzugeben, wenn • der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, • bei dem Arbeitnehmer die Personengruppe 109, 110 oder 190 Anwendung findet oder • es sich um eine Berufskrankheit handelt. (F1) ID: 6240298f-ab63-496e-aa0b-dce9229ea3fc	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei den Abgabegründen 21, 22 und 23 nur die zulässigen IK entsprechend der unter https://download.gkv-ag.de/, » Menüpunkt: „UV-Daten“, » Punkt: DTA-EEL-Stammdaten-UVT-IK, bereitgestellten aktuellen Datei erfasst werden können. (F1) ID: 09ae3ac4-f052-44cc-8f79-c30638c1b243	§
Kriterium	4:	Sofern der Tag des Versicherungsfalles bekannt ist, kann dieser manuell vorgegeben werden. ID: 666be3af-16e7-4ac4-92b7-ecadf7199374	
Kriterium	5:	Es sind die lohnsteuer- und sv-freien SFN-Zuschläge maschinell festzustellen und zu übermitteln (ZUSCHL-1,-2,-3). (F1) ID: 0381df9c-2021-46f8-b830-046424fdc4e6	§
Kriterium	6:	Der Wert der zwar lohnsteuerfreien aber sv-pflichtigen SFN-Zuschläge ist im DBAE (Brutto-AE etc.) maschinell zu übermitteln. ID: 2743598d-f3b1-470c-9a5b-934727cde8b8	
Kriterium	7:	Es ist der zur Unfallversicherung meldepflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT/ Freistellung im Feld UV(EZUV) maschinell zu bescheinigen. (F1) ID: cfb0ee7c-4b6c-413d-9f07-7fe299fb8dd1	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema:	Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie:	Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „LETZTTAG“ (Letzter SV-Tag vor der Entbindung) wie folgt gefüllt wird: - Wird das Arbeitsentgelt während der Schutzfrist weitergezahlt, weil über den Beginn der Schutzfrist hinaus gearbeitet wurde, ist der Tag anzugeben, bis zu dem die Entgeltzahlung / Arbeitsleistung erfolgte. - Endet die Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der Schutzfrist, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Schutzfrist anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. (F1) ID: 69b1e716-c0c0-4235-97e5-ed078189bf03	§
Kriterium	2:	Es ist das Datum zu übermitteln an dem die Kündigung vor Beginn der Schutzfrist ausgesprochen wurde (ENDE-BV-AM). (F1) ID: da6c2fd9-29a8-4571-8d73-766c5ea8169c	§
Kriterium	3:	Es ist das Datum zu übermitteln zu dem die Kündigung vor Beginn der Schutzfrist ausgesprochen wurde (ENDE-BV-ZUM). (F1) ID: 95995369-4f0d-44c4-add2-ce96b27fe86e	§
Kriterium	4:	Es ist die Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist (FEHL-ZEIT) oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses maschinell zu übermitteln. (F1) ID: 5cbf0415-28a7-48d3-b8f2-ee2e35204943	§
Kriterium	5:	Es ist maschinell festzustellen und zu übermitteln, ob das Nettoarbeitsentgelt (AE-UEBER) der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR betrug. (F1) ID: 8ce25afe-6cf8-47b6-9af3-3e11b996709f	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Nettoarbeitsentgelt im Bescheinigungszeitraum (NETTO1, NETTO2, NETTO3) in folgenden Sachverhalten übermittelt wird: • Das Nettoarbeitsentgelt ist (ggf. in nur einem Monat) geringer als 390 EUR/403 EUR. • Die Beschäftigte ist Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (pflichtversichert oder freiwillig versichert) und übt eine weitere Beschäftigung aus. Die versicherungsrechtliche Beurteilung der anderen Beschäftigung ist hierbei unerheblich. (F1) ID: cb503877-b83c-48c0-8a5a-3a4b7c9c8b3a	§
Kriterium 7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 106 eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 03 nur dann übermittelt wird, wenn die Beschäftigte selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (pflichtversichert oder freiwillig versichert z. B. als Arbeitnehmerin, Rentnerin, Studentin). (F1; F4) ID: ab6dc414-ba35-4609-ba30-9d779bec584d	§
Kriterium 8:	Es wird empfohlen, auch für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 109, 110 oder 190 eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) zu erzeugen, wenn die Beschäftigte selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. als Arbeitnehmerin, (Waisen-) Rentnerin, Studentin) ist. ID: 47e0ceaa-3648-47ab-96e3-0df1191fd984	
Kriterium 9:	Die vereinbarte Entgeltart wird programmseitig erkannt und das Feld "ENTGART" wird systemseitig gefüllt. ID: 6ea791c3-67b1-447b-824d-5f739f0b938c	
Kriterium 10:	Sofern die vereinbarte Entgeltart nicht programmseitig erkannt werden kann, ist sichergestellt, dass das Feld "ENTGART" vom Anwender gefüllt wird. (F1) ID: a3639e3c-fc26-478c-979b-6d12e0f12900	§
Kriterium 11:	Sofern das Nettoarbeitsentgelt (NETTO1, NETTO2, NETTO3) bescheinigt wird, ist es entsprechend Ziffer 3.11.20 (zum Datenbaustein DBMU) der Verfahrensbeschreibung EEL festzustellen. (F1) ID: e103aae0-66e8-4bb5-942a-eab321e96a62	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 12:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Felder • „Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt“ (AZ-UNENT-STD), • „Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt“ (AZ-UNENT-TAGE), • „unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt“ (AZ-ENTSCH-STD), • „Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt“ (AZ-ENTSCH-TAGE) • „Bezahlte Arbeitsstunden“ (BEZAZ) und • „davon bezahlte Mehrarbeitsstunden“ (MASTD) in zutreffenden Sachverhalten gefüllt werden, wenn das Nettoarbeitsentgelt übermittelt wird oder das Arbeitsverhältnis zulässig aufgelöst wurde (Feld BV-GEKUEND = 04). (F1) ID: c9903b0d-2b81-46b0-887a-2132bc7a6c78	§
Kriterium 13:	Wenn im DBMU das Feld „ENDE-BV-ZUM“ ein logisch richtiges Datum enthält, wird der Datenbaustein DBAE sowie ggf. die Datenbausteine DBZA, DBAW, DBSF und DBTK erstellt. (F1) ID: 83ec1a14-c724-4bd3-b518-d2420f039737	§
Kriterium 14:	Fällt bzw. fallen einer oder mehrere zu bescheinigende Monate vor Beginn der Schutzfrist in die Zeit einer (vorhergehenden) Elternzeit, so ist die entsprechende Anzahl an Monaten mit den Entgelten der Monate vor Beginn der Schutzfrist der vorhergehenden Schwangerschaft/Mutterschaft zu bescheinigen. (F1) ID: 38e4dc15-91ef-454d-8e9d-e71af2765df0	§
Kriterium 15:	Grundsätzlich sind die letzten drei abgerechneten Kalendermonate im Datenbaustein DBMU zu bescheinigen. Zu den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten gehören keine Monate, für die kein Arbeitsentgelt abzurechnen war. Diese Monate sind nicht als abgerechnete Kalendermonate zu betrachten, es sei denn, die Arbeitnehmerin ist in einem solchen Monat der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben. Die letzten drei abgerechneten Kalendermonate stellen keine Drei-Monats-Frist dar und brauchen deshalb nicht zusammenhängend zu verlaufen. (F1) ID: 2ab2574c-d1fb-4921-a6c9-ed966ac8cb80	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 16:	Können nicht drei Kalendermonate im Datenbaustein DBMU bescheinigt werden, weil - die Beschäftigung erst kurz vor der Schutzfrist begann oder - erst kurz vor Beginn der Schutzfrist der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis erfolgte, ist systemseitig sichergestellt, dass folgende Felder der nicht zu bescheinigenden (ein oder zwei) Monate mit „99999999“ gefüllt geliefert werden. - BEGINN-3 - ENDE-3 und ggf. - BEGINN-2 - ENDE-2 und Alle weiteren Felder für die so gemeldeten Monate sind in Grundstellung zu belassen. (F1) ID: c755db40-8559-42bc-9e9c-a263f82fb3cf	§

Fundstelle 1	:	Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV
Fundstelle 2	:	SGB V § 24i Abs. 2 Satz 3
Fundstelle 3	:	MuSchG § 21 Abs. 4
Fundstelle 4	:	GR vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 04./05.12.2018 zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.11 Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund 41 (Anforderung Vorerkrankungsmitteilung) nur für aufgrund dieser Beschäftigung gesetzlich Krankenversicherte erzeugt werden kann. Als Empfängerbetriebsnummer im DSLW ist die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse anzugeben. (F1) ID: fe95fb86-bdfe-4dc1-87d1-30fdf68fd393	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund "41" (Anforderung Vorerkrankungsmitteilung) für privat Krankenversicherte und geringfügig Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 109 und 110) nicht erstellt werden kann. (F1) ID: 088a180c-489c-4b79-9aeb-9c7483f3caf7	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass ein DBVO nur erfolgt, wenn sowohl für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit als auch für mindestens eine der potentiell auf den Entgeltfortzahlungsanspruch anrechenbaren Vorerkrankungszeiten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen. (F2) ID: 213a4516-ccd7-427f-aba8-74397f40acc6	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass in den DBVO nur solche Vorerkrankungszeiten aufgenommen werden, die potentiell auf den Entgeltfortzahlungsanspruch anrechenbar sind und für die ebenfalls Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen. (F1) ID: 72402c12-9cc6-4402-bcf7-5343460a8711	§
Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass ein DBVO (Abgabegrund 41) nur erstellt wird, wenn zwischen dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit und dem Ende der letzten (vorhergehenden) Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen. (F1, F2) ID: c82348a5-e749-4c41-88d7-9dcc81d0b1bc	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass weitere Vorerkrankungszeiten der letzten 12 Monate vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit nur dann in den DBVO aufgenommen werden, wenn jeweils zwischen dem Beginn einer und dem Ende der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen. Ist eine entsprechend große zeitliche Lücke vorhanden, dürfen nur die der Lücke folgenden Vorerkrankungszeiten in den DBVO aufgenommen werden. (F1) ID: f9543786-3eeb-4012-bd02-5722f6623989	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 7:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der DBVO nur erzeugt wird, wenn • die Dauer der nach den vorstehenden Kriterien potentiell anrechenbaren Vorerkrankungszeiten (= Vorerkrankungstage) der (maximal) letzten 12 Monate vor der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zusammen • mit der Dauer aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Kalendertage umfasst. (F1) ID: 11915802-bbb8-4af3-a00b-e8989fe4515f	§
Kriterium 8:	Wird die aktuelle Fehlzeit mit einem offenen Ende verwaltet, ist zur Prüfung der AU-Zeiten von mindestens 30 Tagen als Endedatum der Arbeitsunfähigkeit das aktuelle Tagesdatum zzgl. 7 Tage anzunehmen. (F1) ID: 709bb07d-ac86-41b6-92f2-b355af280baf	§
Kriterium 9:	Bei gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ ein Datenbaustein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) mit den von der Krankenkasse mit Abgabegrund „61“ mitgeteilten (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld „VORER“ im DBLT (Stelle 52) mit „J“ gefüllt ist. (F1) ID: 3a55dc73-7ae8-449b-932d-350c62fe72b4	§
Kriterium 10:	Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ ein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) mit den vom Anwender im Entgeltabrechnungssystem erfassten anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld „VORER“ im DBLT (Stelle 52) mit „J“ gefüllt ist. Das Kriterium gilt ab 01.01.2020. (F1) ID: 7c1f5272-0c96-4067-83d0-e8dbf1e29c7e	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten im - dem Datensatz DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ beigefügten - Datenbaustein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) ausschließlich in den Feldern • ANZAHL-AU (Stellen 023 – 024 im DBVO) • BEGINN-AU-„NN“ (Stellen 025 – 032 im DBVO) • ENDE-AU-„NN“ (Stellen 033 – 040 im DBVO) übermittelt werden. Jede (ggf. auch nur teilweise) anrechenbare Vorerkrankungszeit ist im Feld KZ-AU-„NN“ (Stelle 058 im DBVO) mit dem Kennzeichen „1“ zu übermitteln. (F1) ID: ad48d8c1-ec24-4fc6-85dd-e3ed2b1a6480	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : Grundsätze der Datensparsamkeit aus dem Bundesdatenschutzgesetz

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.12 Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung

Kriterium	1:	Die Rückmeldung des Sozialleistungsträgers über die Höhe der Sozialleistung (Abgabegrund "71") ist maschinell einzulesen und bei der Entgeltabrechnung maschinell zu berücksichtigen. (F1) ID: a5424c8f-a4c8-43a2-b6ee-20bf63dd4394	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass mehrere Datenbausteine DBHE in einem Arbeitsunfähigkeitsfall angenommen und in der Entgeltabrechnung maschinell berücksichtigt werden können. Dieses Kriterium gilt ab 01.01.2020. Hinweis: Bei Wechsel der Leistungsart innerhalb eines Arbeitsunfähigkeitsfalles erstellt jeder Leistungsträger für seine Leistungsart einen Datenbaustein DBHE, wenn - das Feld „RUECKMELDUNG-ENTGELTERSATZLEISTUNG“ (Stelle 198 im Datensatz DSLW) mit „J“ oder/und - das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ (Stellen 005 bis 012 im Datenbaustein DBAE) mit einem Wert größer als 50 EUR gefüllt war. Hinsichtlich des Erfordernisses der Abgabe eines Datenbausteines DBBE wird auf die Kriterien zum Schlagwort „3.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)“ sowie die Verfahrensbeschreibung verwiesen. (F1) ID: fa69815b-dc6b-4dfe-a53c-02dcc1f29df5	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema:	Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie:	Modulvoraussetzungen

Schlagwort:	3.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Kriterium	1:	Sofern im DBAE das Feld „WAEHREEL- BRUTTO“ (Stellen 005-012 im DBAE) mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1) ID: 32996a8d-765a-485d-b9c1-2a2449ba79c5	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell die Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto und netto (BEITRPFL-BRUTTO/NETTO) zu übermitteln. Der Wert kann größer oder gleich Null sein. (F1) ID: ccc68263-1a85-4c05-9892-56ea0fc79cbb	§
Kriterium	3:	Es ist der Beginn der Zahlung (ZAHL-BEGINN) der beitragspflichtigen Einnahme zu übermitteln. (F1) ID: 068f40f4-34b4-4f4e-923d-7a147de5c998	§
Kriterium	4:	Der Beginn der Zahlung ist grundsätzlich der erste Tag der Leistungsgewährung – ansonsten der 1. Tag des Monats - und wird maschinell eingestellt. ID: 5d6581c9-e30e-41b4-9346-8461560481c8	
Kriterium	5:	Die Erstellung des Datenbausteins „DBBE (Abgabegrund: 51)“ ist bei - Kinderkrankengeld (Abgabegrund: 02), - Kinderverletztengeld (Abgabegrund: 23) und - Übergangsgeld der Rentenversicherung (Abgabegründe: 11 + 12) nicht zulässig. (F1) ID: 772804fa-a625-4ae4-b538-7aa5e6c04dde	§
Kriterium	6:	Sofern eine Arbeitgeberleistung hinzutritt oder wegfällt kann ein neuer Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE ausgelöst werden. ID: 5371f806-06ac-46ad-b442-b4cab3b27e62	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.14 Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

Kriterium	1:	Es ist maschinell der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (BV-SEIT) zu übermitteln. Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW (Stellen 185-186) ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig. (F1) ID: daf10e35-8b02-4560-ac3e-a4c27a377f0a	§
Kriterium	2:	Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist das Ende-Datum maschinell (BV-BIS) zu übermitteln. Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW (Stellen 185-186) ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig. (F1) ID: 5549eb3b-8c3e-47b0-a4f8-e81a64127316	§
Kriterium	3:	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis (AUSBVERH), ist dieses aus der Personengruppe heraus maschinell zu übermitteln. (F1) ID: 9166bfd4-b2e4-405f-954d-9c8b9cb92253	§
Kriterium	4:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist der Monatsbetrag einer während der LT weitergezahlten vermögenswirksamen Leistungen ("VWL") maschinell zu übermitteln. Dies gilt auch für Entgelte unter der Bagatellgrenze des § 23c SGB IV (50 €). (F1) ID: ec867804-8fb3-47c9-b3d6-ea4b7a586df7	§
Kriterium	5:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 sind während der LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto und netto) maschinell zu übermitteln. Dies gilt auch für Entgelte unter der Bagatellgrenze des § 23c SGB IV (50 €). (F1) ID: ea83e1f0-981b-4962-8862-4c2cb93cf3fd	§
Kriterium	6:	Bei den Abgabegründen 11 und 12 ist maschinell zu übermitteln, ob auf die Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung verzichtet wurde. (F1) ID: 77163be5-1ddb-462c-8492-7a1e16d6d21f	§
Kriterium	7:	Bei den Abgabegründen 11 und 12 ist sichergestellt, dass die Angabe im Feld "AE-UEBERGANGSBEREICH" systemseitig erfolgt. Maßgeblich für die Angabe ist, ob im bescheinigten Monat bei der Zahlung des Arbeitsentgelts die Besonderheiten des Übergangsbereiches (§ 20 SGB IV) berücksichtigt wurden. (F1) ID: 819e1610-5ae5-43e3-bbce-279f5cc36157	§
Kriterium	8:	Bei den Abgabegründen 11, 12 und 31 sind die Angaben zum Rechtskreis (RECHTSKREIS) W = West O = Ost maschinell zu übermitteln. (F1) ID: f1ccddeb-1372-4157-985e-77dc8fa4b13d	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 9:	Bei den Abgabegründen „11“ und „12“ für gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „VORER“ im DBLT (Stelle 52) nur dann mit „J“ gefüllt wird, wenn eine Meldung der Krankenkasse mit Grund „61“ und mindestens einer (auch ggf. nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankung vorliegt. Das Kriterium gilt ab 01.01.2020 (F1) ID: f785e787-e425-4b55-8580-df4d718666cd	§
Kriterium 10:	Bei den Abgabegründen „11“ und „12“ für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „VORER“ im DBLT (Stelle 52) nur dann mit „J“ gefüllt wird, wenn der Anwender mindestens eine Vorerkrankung im Entgeltabrechnungssystem als (auch ggf. nur teilweise) anrechenbar hinterlegt hat. Das Kriterium gilt ab 01.01.2020. (F1) ID: 2fd5882d-0fc6-42e1-b738-a0320f964d15	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema:	Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie:	Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner

Kriterium	1:	Es muss im Entgeltabrechnungsprogramm die Möglichkeit bestehen, den zuständigen Ansprechpartner für die Meldung der Entgeltbescheinigung zu hinterlegen. (F1) ID: e80c83fc-2ceb-4662-9fed-0b520ea47802	§
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, die Information über den Ansprechpartner aus der internen Kennung des angemeldeten Benutzers zu generieren ID: bc504a5a-787c-4985-b1ec-6d2c72e4bc8f	
Kriterium	3:	Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBAP beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes (F1) ID: cbc421ed-5c82-4ca6-8e6c-7725252a5912	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema:	Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie:	Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten

Kriterium 1: Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBID beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes. (F1)

ID: ececc60d-64f7-4300-9e6d-b091ff05e27d

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer KUG

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – bei Bezug von Transfer-KUG bei den Abgabegründen 01, 03, 11, 12, 21, 22 und 31 erstellt wird. (F1)

ID: 1bd5f43b-ea1c-4f22-9814-2ff8f7e4054d

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Allgemeines

Kategorie: Grundsätzliches

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. Auf das Thema "Systemuntersuchung", Kategorie "Allgemeines" im Grundmodul wird verwiesen. (F1, F2, F4, F5, F6, F7, F8, F9, F10, F11, F12, F13, F14) ID: c013bf33-da90-4da5-9248-9e8a2c218ced	§
Kriterium	2:	Für Zahlstellenabrechnungsprogramme müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1, F2, F4, F5, F6, F7, F8, F9, F10, F11, F12, F13, F14) ID: 5514b9da-90dd-4cae-86da-f3de6c84bbdd	§
Kriterium	3:	Die Betriebsnummer für Zahlstellen von Versorgungsbezügen ist wie folgt auf Plausibilität zu prüfen: Die ersten 3 Stellen müssen 106-108 sein. (F6, F11) ID: f099aa1b-d70c-4f2a-88f7-aeb23777fe7f	§
Kriterium	4:	Die Meldungen und Beitragsnachweise müssen an die entsprechenden Annahmestellen (ggf. über KomServer) übermittelt werden. (F9, F11) ID: 1fdfc9d9-abae-4b7c-92dc-ce0fb2e9a248	§
Kriterium	5:	Jede übermittelte Datei ist mit einer laufenden Dateinummer (lückenlos aufsteigend je Absender/Empfänger/Verfahrensmerkmal) versehen. (F5, F10) ID: e256a5fa-2224-436d-bc0f-fe3bbabfe7e0	§
Kriterium	6:	Die Dateinummer wird automatisch verwaltet, kann jedoch durch den Anwender editiert werden. ID: bbf5446c-42ab-49ae-9f36-9b59c652f918	
Kriterium	7:	Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind gedoppelt, soweit die Daten nicht aus gesicherten Datenbeständen und Programmen wieder hergestellt werden können. (F12) ID: 63beca0a-1505-498e-a32b-9c03ba408c86	§
Kriterium	8:	Bei Zahlstellenabrechnungsprogrammen kann im Einzelfall ein abweichendes Pilotverfahren vereinbart werden. ID: 2cdafbcb-2314-49f5-b614-56a041ab887c	
Kriterium	9:	Die Teilnahme am Testverfahren „eVpT“ (elektronische Verarbeitung permanenter Testaufgaben) ist seit dem 01.01.2017 verpflichtend. Die Umsetzungen der Testfälle sind monatlich von den teilnehmenden Software-Entwicklern elektronisch an das „eVpT“ zu übermitteln. (F15) ID: 67e999be-e916-4187-adb9-d504ad75716a	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Zeichensatz gemäß der Gemeinsamen Grundsätze "Technik" verwendet wird. (F5) ID: 1afa672f-4133-4864-9181-ca8dca411571	§

Fundstelle 1	:	SGB V §§ 202, 226, 229, 248, 250, 256
Fundstelle 2	:	GR zur KV und PV der Rentner in der aktuellen Version
Fundstelle 4	:	GR Zur Durchführung des GKV-Modernisierungsgesetzes
Fundstelle 5	:	GG zum maschinell unterstützten ZMV nach § 202 Abs. 2 und 3 SGB V
Fundstelle 6	:	Datensatzbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 7	:	Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 8	:	Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 9	:	GR Meldeverfahren Anlagen 6, 7 8, 17 und 18
Fundstelle 10	:	GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen
Fundstelle 11	:	Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Versorgungsbezügen
Fundstelle 12	:	RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen
Fundstelle 13	:	RL Rückmeldungen auf Datenlieferungen der Arbeitgeber und Zahlstellen
Fundstelle 14	:	GG § 22 DEÜV
Fundstelle 15	:	Bundeseinheitliche Grundsätze für das Testverfahren nach § 22a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
Fundstelle	:	

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Die Zahlstelle hat der zuständigen Krankenkasse mittels Beitragsnachweisdatei die Höhe der abzuführenden Beiträge mitzuteilen, wenn eine Beitragsabführungspflicht durch die Zahlstelle gegeben ist. (F1) ID: 7620884a-6d0f-404b-8655-036c4b16e19b	§
Kriterium	2:	Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der automatisiert verarbeiteten Meldung der zuständigen Krankenkasse an die Zahlstelle zur Beitragsabführungspflicht. (F2) ID: 373deb7d-bd8b-43aa-badf-f3de79a51c33	§
Kriterium	3:	Für die Beitragsberechnung wird der VB-max herangezogen. Die Anpassung wird durch die Krankenkasse der Zahlstelle maschinell mitgeteilt und automatisiert in das Zahlstellenverfahren übernommen. (F2, F3) ID: 0cd3154c-d727-4f3e-b96f-9fe136414d3a	§
Kriterium	4:	Bei der Beitragsberechnung wird die Beitragsuntergrenze von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße maschinell berücksichtigt. Bei nichtmonatlicher Zahlung (Zahlung in größeren Abständen, z. B. pro Quartal) ist der Monatsbetrag anteilig zu ermitteln und mit der Beitragsuntergrenze abzugleichen. (F4) ID: 049fdb41-c50c-43e9-b637-e475d5158c8c	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 5:	Für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge ab dem Jahr 2009 gilt der allgemeine Beitragssatz; für die Zeiträume vor 2009 die individuellen Beitragssätze der jeweiligen Krankenkasse. Vom 01.01.2015 bis 28.02.2015 ist ein Zusatzbeitrag von 0,9 v. H. zusätzlich zu berücksichtigen. Vom 01.03.2015 an gilt der um zwei Monate verzögerte kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz. Die Zusatzbeiträge sind getrennt von den Beiträgen nach dem allgemeinen Beitragssatz zu berechnen und nachzuweisen. <u>Besonderheiten SVLFG und landwirtschaftliche Krankenversicherung:</u> <u>Zeiten bis 31.12.2014:</u> Für Renten und Landabgabenrenten nach dem ALG gilt die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (bis 31.12.2014 zzgl 0,45 %). <u>Zeiten ab 01.01.2015 bis 31.12.2018:</u> Bei Pflichtversicherten in der landwirtschaftlichen KV ist ab dem 01.01.2015 bei der Beitragsberechnung aus Versorgungsbezügen neben dem allgemeinen Beitragssatz zusätzlich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zu berücksichtigen. Für Renten und Landabgabenrenten nach dem ALG gilt die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes sowie zusätzlich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz bei Versicherten der SVLFG (bis 31.12.2018). Bei Beziehern von Renten und Landabgabenrenten nach dem ALG gilt für Mitglieder anderer Krankenkassen der individuellen Zusatzbeitragssatz. <u>Zeiten ab 01.01.2019:</u> Ab dem 01.01.2019 gilt bei Beziehern von Renten und Landabgabenrenten nach dem ALG, die in der landwirtschaftlichen KV versichert sind, die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich des halben durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung (für Versicherte der SVLFG) oder des <u>halben</u> individuellen Zusatzbeitragssatzes (für Mitglieder anderer Krankenkassen). <u>Hinweis:</u> Die Renten und Landabgabenrenten nach dem Gesetz über Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden ausschließlich von der Landwirtschaftlichen Alterskasse ausgezahlt. (F5, F6) ID: 53289595-da97-4d03-9a6d-8a54ab7d86fe	§
Kriterium 6:	Die Beiträge zur KV/PV trägt der Versorgungsempfänger allein. (F7) ID: e54a8db3-e554-43ab-8ce7-ced3fa5f0996	§
Kriterium 7:	Es wird empfohlen, Versorgungsempfänger im Abrechnungsverfahren von Arbeitnehmern abzugrenzen. ID: edea8314-a885-404c-8ec2-12c7ca434bb9	
Kriterium 8:	Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, findet die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes in der Pflegeversicherung Anwendung. (F8) ID: d9e7f8a3-7394-4682-9d67-f9944b7d2201	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 9:	Renten aus einer Riester-geförderten betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung stellen ab dem 01.01.2018 keine Versorgungsbezüge mehr dar. Solche Renten sind damit nicht mehr zur Beitragsberechnung heranzuziehen. (F8) ID: d19961c2-3d6b-4fc9-b518-cda41fc99010	
Kriterium 10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Bezüge der betrieblichen Altersversorgung vom Anwender entsprechend gekennzeichnet werden können. (F8) ID: df88ca51-a22e-41b8-8a05-c4435c87882e	§
Kriterium 11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Bestehen von Beitragsabführungspflicht und Überschreiten der Freigrenze eine maschinelle Berücksichtigung des Freibetrages (1/20 der monatlichen Bezugsgröße) durch die Software für Beitragszeiträume ab 01.01.2020 bei einem einfachen Versorgungsbezug (Einfachbezug) nach § 229 Abs. 1 Satz Nr. 5 SGB V (Betriebsrente) erfolgt. Hinweis: Die Krankenkasse trifft bei einem Einfachbezug in ihrer Rückmeldung keine Aussage zum Freibetrag. Die Berücksichtigung des Freibetrages bei Mehrfachbezug erfolgt nach Vorgaben der Krankenkasse in ihrer Rückmeldung ab 01.10.2020 für Meldezeiträume rückwirkend ab 01.01.2020. (F1, F2, F3, F9) ID: 0bc94f37-f837-46fe-ab56-92722015987d	§
Kriterium 12:	Der Freibetrag ist für Beitragszeiträume ab 01.01.2020 anzuwenden. Besteht Beitragsabführungspflicht in der Krankenversicherung lt. vorliegender Rückmeldung der Krankenkasse, ist zu prüfen, ob ggf. ein Mehrfachbezug lt. vorliegender Rückmeldung der Krankenkasse vorliegt. Liegt ein Mehrfachbezug (mehrere Versorgungsbezüge) nicht vor (Einfachbezug), ist zuerst die monatliche Freigrenze (KV und PV) zu prüfen. Wird diese überschritten, folgt die weitere Prüfung des Freibetrages für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge. (F9, F10) ID: 840a9342-e3f5-4241-aab6-d759e6c44d4d	§
Kriterium 13:	Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Versorgungsbezuges ist zunächst der Freibetrag für die Krankenversicherung von der monatlichen Leistung (ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze) abzuziehen. Soweit die Leistung der betrieblichen Altersversorgung den Freibetrag in der Krankenversicherung übersteigt, ist der übersteigende Betrag ggf. auf die Beitragsbemessungsgrenze bzw. den maximalen Versorgungsbezug (VBmax) zu begrenzen. (F9) ID: 6b4c2969-c98c-466d-adc0-c3df2f49b7df	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 14:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Rückmeldung der Krankenkasse für einen Mehrfachbezieher mit dem Datenbaustein DBKZ und KENNZFB = 1 (= nein) kein Freibetrag von der Bemessungsgrundlage (VBBETR) für die Krankenversicherung abgezogen wird und ggf. eine bereits erfolgte Berücksichtigung des Freibetrags korrigiert wird. (F9, F10) ID: d37422b9-2cea-4bd8-9f72-8ef1248ebd7a	§
Kriterium 15:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Rückmeldung KENNZFB = 2 (= ja) der volle Freibetrag von der Bemessungsgrundlage (VBBETR) für die Krankenversicherung ab dem gemeldeten Gültigkeits-Zeitpunkt abgezogen wird. Kriterium 13 gilt entsprechend. (F9, F10) ID: d4c21806-bf27-4271-919b-cefb57aa9ffb	§
Kriterium 16:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Rückmeldung KENNZFB = 3 (= teilweise) der im Feld „FB“ angegebene Betrag von der Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung maschinell ab dem gemeldeten Gültigkeits-Zeitpunkt abgezogen wird. Kriterium 13 gilt entsprechend. (F9,F10) ID: d0f78962-cf5b-4ed9-bb51-1bdb2a742b30	§
Kriterium 17:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Mehrfachbeziehern ein Freibetrag nur nach entsprechender Meldung der Krankenkasse mit dem Datenbaustein DBKZ berücksichtigt wird. (F9, F10) ID: aef7500e-a1c2-48ee-8909-161cca5d212b	§

Fundstelle 1 : SGB V § 256

Fundstelle 2 : GG zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 4 : SGB V §§ 237 und 226 Abs. 2

Fundstelle 5 : SGB V § 241

Fundstelle 6 : KVLG § 39 Abs. 2

Fundstelle 7 : SGB V § 250 Abs. 1 Nr. 1

Fundstelle 8 : SGB V § 229 Abs.1 Satz 1 Nr. 5

Fundstelle 9 : SGB V § 226 Abs. 2

Fundstelle 10 : SGB V § 202 Abs. 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Beitragsberechnung
Kategorie:	Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise

Schlagwort:	Zusatzbeitrag

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass im Zahlstellenverfahren für die Beitragsmonate Januar und Februar 2015 als Zusatzbeitragssatz 0,9 v. H. Anwendung finden. (1) ID: 7f0b2469-9c5f-42ba-9722-37f0a2b42db6	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass im Zahlstellenverfahren der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz jeweils mit einer Verzögerung von 2 Monaten Anwendung findet. (F1) ID: 87da5e25-8492-42e9-aee5-f4718147bb3e	§
Kriterium	3:	Es ist sichergestellt, dass der jeweils maßgebende Zusatzbeitragssatz aus der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei maschinell übernommen wird. ID: d4b0039e-504b-4aea-8473-9f5464830fdd	

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Aufrollung/Nachzahlung

Kriterium	1:	Nach rückwirkenden Korrekturen von abrechnungsrelevanten Daten (z. B. Beitragssätze KV /PV, Beitragsbemessungsgrenzen, Krankenkasse) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden dem Korrekturmonat nachfolgende, bereits abgerechnete Monate maschinell aufgerollt. (F1) ID: 17f55d0c-0ea4-4715-9f76-59261f2877d5	§
Kriterium	2:	Die Aufrollung nach dem Kriterium 1 wird maschinell erkannt. Hierbei ist sicherzustellen, dass das System die Rückrechnung spätestens bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt (z. B. Monatswechsel nicht möglich). (F1) ID: f8ce04c7-f436-45c1-97c4-7fab2a787061	§
Kriterium	3:	Nachzahlungen von Versorgungsbezügen sind den jeweiligen Monaten maschinell zuzuordnen, für die sie gezahlt werden. Hierbei muss monatsbezogen der Rechenwert von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße und der VB-max für die Beitragspflicht automatisiert berücksichtigt werden. (F2) ID: 390f227f-b21e-410c-801f-6b024fc7754e	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : SGB V § 256

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Beitragsberechnung
Kategorie:	Berechnungsvorschriften

Schlagwort:	Korrekturen

Kriterium	1:	Eine Korrektur umfasst Nachzahlungen, Rückforderungen von Versorgungsbezügen und jede rückwirkende Änderung von beitrags- und melderechtlich relevanten Daten. (F1, F2) ID: 6c39cb4e-cf6f-44cb-9d16-1c7f699b08db	§
Kriterium	2:	Korrekturen werden für die vergangenen vier Kalenderjahre programmgesteuert vorgenommen. (F3) ID: 6b1d07bd-5fd5-4472-8ad3-8577079f3817	
Kriterium	3:	Korrekturen werden den entsprechenden Abrechnungszeiträumen zugeordnet. (F1) ID: 5077f9f1-0330-499e-b69a-ebeb2f501aff	§
Kriterium	4:	Eine Korrektur zieht eine maschinelle Aufrollung nach sich. (F4) ID: 5381142b-b038-47b3-8e2b-1f8fe733d0b3	§
Kriterium	5:	Sofern Korrekturen für Zeiträume vor dem 01.01.2009 programmtechnisch durchgeführt werden, ist ein Korrekturbeitragsnachweis zu erstellen. (F5) ID: 85a9341d-2660-4657-83e4-1ea1152b350c	§

Fundstelle 1	:	SGB V § 256
Fundstelle 2	:	GR KV und PV der Rentner
Fundstelle 3	:	Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 4	:	GG § 22 DEÜV
Fundstelle 5	:	GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Pflegeversicherung

Kriterium 1: Seit dem 1. Januar 2005 müssen Kinderlose, nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, zur Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag zusätzlichen Beitragssatz in Höhe von 0,25 v. H. entrichten.

Vom 1. Januar 2022 an beträgt dieser Beitragszuschlag 0,35 v.H. (F1, F2, F3)

ID: 4c106ca0-af2a-448a-b93c-24fdcc225ff5

§

Fundstelle 1 : SGB XI § 55 Abs. 3

Fundstelle 2 : GR zum Kinderberücksichtigungsgesetz

Fundstelle 3 : Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz - GVWG

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Rundungsvorschriften

Kriterium	1:	Bei Teilzahlungszeiträumen ist die anteilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze zu ermitteln, indem die Jahres-BBG mit der Anzahl der in Frage kommenden SV-Tage multipliziert und anschließend durch 360 dividiert wird. (F1) ID: 71138560-1c8a-450b-8e4d-f6d505bf9986	§
Kriterium	2:	Der zu errechnende Wert wird auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet, wobei die 2. Stelle um 1 erhöht wird, wenn die 3. Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt. (F1) ID: 3cd9b1cb-7c79-4c89-9a70-dbee22eb9f60	§

Fundstelle 1 : GR KV und PV der Rentner

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Beitragsberechnung
Kategorie:	Berechnungsvorschriften

Schlagwort:	Sozialversicherungstage

Kriterium	1:	Der Beitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, für die ein Versorgungsbezug ausgezahlt wird (Sozialversicherungstage). (F1) ID: e79f5a36-54c9-4ba7-a105-e17f86c16807	§
Kriterium	2:	Die SV-Tage werden ausschließlich in Verbindung mit Beginn oder Ende der Beitragsabführung eines Versorgungsbezuges maschinell ermittelt. (F1, F2) ID: 73bdc07d-8ba0-4760-91da-6bfbc4fcaeb0	§

Fundstelle 1	:	GR KV und PV der Rentner
Fundstelle 2	:	GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Tod des Versorgungsempfängers

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers mit dem Tod endet, d. h. dass - außer bei vor- und nachschüssigen Zahlungen von Versorgungsbezügen - über den Todestag hinaus keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berechnet und abgeführt werden. (F1) ID: 2788602e-9ef2-45fd-9002-db919cbc3e49	§
Kriterium	2:	Beitragsüberzahlungen bei Tod aufgrund von vor- oder nachschüssigen Zahlungen von Versorgungsbezügen können von den Erben im Rahmen des Erstattungsverfahrens bei den Krankenkassen geltend gemacht werden. ID: 66820954-8c57-475c-a563-64f5c20f9f69	

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Beitragsberechnung
Kategorie:	Unterlagen

Schlagwort:	Beitragsabrechnung

Kriterium	1:	Aus der Abrechnung des Monats sind folgende Ergebnisse aus 1) laufenden Abrechnungen aller Versorgungsbezieher, 2) Korrekturen/Stornierungen, auf einer Beitragsabrechnung je Einzugsstelle zu dokumentieren. ID: b29e4b8a-08d7-4a39-94c9-efa97aaf5a2a
Kriterium	2:	Auf der Beitragsabrechnung werden auch diejenigen Versorgungsbezieher aufgeführt, für die keine Beitragspflicht besteht bzw. aufgrund der Beitragsuntergrenze von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße keine Beiträge abgeführt werden. ID: c34403d1-051f-4cf8-a7ca-45dee3ec9693

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Beitragsnachweis

Kriterium	1:	Der maschinelle Beitragsnachweis (Datensatz) wird programmseitig erstellt und entspricht der Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Versorgungsbezügen von den Zahlstellen an die Datenannahmestellen der Krankenkassen in der jeweiligen aktuellen Fassung. (F1, F2) ID: 88f65ee3-fea6-4e76-bfa9-d4caaced1e0e	§
Kriterium	2:	Soweit Versorgungsbezüge nicht monatlich (z.B. quartalsweise oder einmal jährlich) ausgezahlt werden, sind die Beiträge im Monat der Auszahlung (Monat der Fälligkeit) zu berechnen und nachzuweisen. (F3) ID: 47fb96b8-b8e8-49af-ba76-f83843bfcf38	§
Kriterium	3:	Ab 01.01.2015 ist in den Feldern „Beitragssatz allgemein“ und „Beitragssatz ermäßigt“ jeweils die Summe des entsprechenden Beitragssatzes und des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist hier nicht zu berücksichtigen. (2) ID: ba99e831-87be-4f7e-b6c5-f4dfbefe6638	§
Kriterium	4:	Sind von der Zahlstelle Beiträge der landwirtschaftlichen Krankenkasse unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nachzuweisen, ist die Summe des allgemeinen Beitragssatzes und des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. (2) ID: 98d842f8-aef8-45be-bd4a-5e780ccf6f38	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Jahreskonto/Sammlung von Abrechnungen

Kriterium	1:	Die Daten der einzelnen Abrechnungsergebnisse für jeden Versorgungsbezieher sind als Jahreskonto je Kalenderjahr oder als Sammlung von Abrechnungen zusammengefasst. ID: a00b53ed-d6be-49b4-aa64-52ef795c92b7
Kriterium	2:	Es sind alle abrechnungs- und melderelevanten Daten zeitraumbezogen dokumentiert. ID: ece60495-eb0b-44c9-813b-c7dee52e51b1
Kriterium	3:	Die Korrektur von Abrechnungs- und Meldedaten von Vorjahren werden im Jahreslohnkonto entsprechend dargestellt. ID: f8c4e320-cbd9-40cd-9367-914e3d159115
Kriterium	4:	Es ist ersichtlich, ob die Grundlage der Beitragskriterien die maschinelle Rückmeldung der Krankenkasse oder eine Erfassung der Zahlstelle ist. ID: f4064a72-786d-499a-ae3b-f2e2c78e414c

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Ordnungsmäßigkeit

Kriterium 1: Die Daten über die Zeiten und die Höhe der Versorgungsbezüge werden maschinell in der Abrechnung geführt. (F1)

ID: eeb8667d-43a1-445c-a54a-e5899c273a96

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Beitragsberechnung
Kategorie:	Unterlagen

Schlagwort:	Ordnungsmerkmal

Kriterium	1:	Die einheitliche Verwendung eines Ordnungsmerkmals als Sortier- und Zuordnungskriterium (z. B Versorgungsbezugskennzeichen/Aktenzeichen Verursacher) ist vorgesehen. ID: fe85499f-bbb7-43e7-a330-0850d6abe357
Kriterium	2:	In den Unterlagen werden personenbezogen der(die) Versorgungsbezug (bezüge) aufgelistet. ID: f363896b-dc03-48ca-840a-b3c528821e04

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium 1:	Folgende Meldetatbestände werden maschinell abgebildet: Beginn und Höhe der Versorgungsbezüge, Veränderung der Versorgungsbezüge (z. B. Einmalzahlungen), Kapitalleistung oder Kapitalisierung von Versorgungsbezügen, Wechsel der Zahlstelle (z. B. Fusion), Ende der Versorgungsbezüge und Bestandsabgleich sowie optional die Vorabbescheinigung. (F1) ID: ffaf7c80-793d-4fe9-b53b-cb2f0cba63ba	§
Kriterium 2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine Abmeldung (Grund 3 DBZK) zum Todestag erstellt wird, sofern noch keine Abmeldung der Krankenkasse (Grund 9 DBKZ) zum Todestag erfolgt ist. (F3) ID: 08e783b6-b8c5-4033-84a1-bdf8e2c21375	§
Kriterium 3:	Im Zahlstellenverfahren müssen die Meldungen unverzüglich abgegeben werden. (F1) ID: c1f27e04-96cc-4be3-83f7-35dfc3e0aa7d	§
Kriterium 4:	Fehlerhafte Meldungen sind von den Zahlstellen zu stornieren. (F2) ID: 40e5dba2-202d-43fb-8593-5bc5e59cba32	§
Kriterium 5:	Die maschinellen Meldungen bzw. Rückmeldungen der zuständigen Krankenkasse an die Zahlstelle (z. B. zur Beitragsabführungspflicht) werden automatisiert im Zahlstellen-/Entgeltabrechnungsprogramm verarbeitet. ID: 90715cd3-6ede-4aa3-8a78-69c382a53f70	
Kriterium 6:	Unabhängig von der Beitragsabführungspflicht ist programmseitig sicherzustellen, dass bei Veränderung der Versorgungsbezugshöhe eine Veränderungsmeldung der Zahlstelle an die Krankenkasse erfolgt. (F3) ID: cd7df478-928c-4806-997b-48e2cea6207b	§
Kriterium 7:	Es wird empfohlen, Versorgungsbezugsempfänger im Abrechnungsverfahren von den Arbeitnehmern abzugrenzen. ID: 6debef1f-1657-4eb5-a55d-3ecc955ce2b7	
Kriterium 8:	Die Rückmeldungen der Krankenkassen erfolgen immer an den im letzten gültigen Datensatz "Kommunikation" (DSKO) hinterlegten Adressaten der Zahlstelle (E-Mail-Adresse). ID: 596a341f-3ecf-4a66-992b-9e0bede1296a	
Kriterium 9:	Im Aktenzeichen der Krankenkasse (AZKK) müssen Leerzeichen bestehen bleiben und maschinell für das Meldeverfahren (Rückmeldungen an die Krankenkassen) übernommen werden. (F3) ID: dde0ebbc-1501-4b6d-a3fd-e871e3c3d513	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	10:	Sofern sich auf Grund von Veränderungen – z. B. in der Höhe des VB´s – Korrekturnotwendigkeiten ergeben, ist (sind) im Wege der Aufrollung die bereits übermittelte(n) Meldung(en) zu stornieren. Dies bedeutet, dass alle Zeiten nach der vorzunehmenden Änderung zu stornieren und ggf. neu zu melden sind. (F3) ID: 1836dd83-8102-4d9c-a8e4-5bae494bf5ff	§
Kriterium	11:	Die Stornomeldung muss der vorausgegangenen Meldung, die sie widerrufen soll, inhaltlich entsprechen; lediglich das Stornokennzeichen muss = „J“ und der Erstellzeitpunkt (DSVZ/ED) aktuell sein. Soweit sich zwischenzeitlich Veränderungen in den Schlüsselfeldern ergeben haben, sind diese grundsätzlich mit den neuen Werten zu übermitteln. (F3) ID: cdd9a8cf-0074-48cc-913d-efd0d2f06323	§
Kriterium	12:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass zum Start des maschinellen Verfahrens keine Beginn-Meldungen für den Versorgungsbezieher erfolgen, die zu diesem Zeitpunkt bereits laufend Versorgungsbezüge erhalten. (F3) ID: 40c9456d-1eaa-4fa5-8f50-62e5485028de	§
Kriterium	13:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass zum Start des maschinellen Verfahrens und beim Wechsel der Meldestelle Bestandsmeldungen oder Pseudo-Änderungsmeldungen oder tatsächlich anfallende Beginn-/Ende -/Änderungsmeldungen für jede betroffene Krankenkasse erzeugt werden. (F3) ID: 004373e7-3e6f-47cf-a0ec-418e850be1ed	§
Kriterium	14:	Die (Rück)Meldungen der Krankenkassen erfolgen immer an die im letzten gültigen Datensatz (DSVZ) hinterlegte Meldestelle der Zahlstelle (BBNRAB). Deren Datenannahme- und -weiterleitungsstelle verwendet zur Weiterleitung die Angaben aus dem letzten gültigen Datensatz Kommunikation (DSKO) der Meldestelle. Kommunikationsdaten können durch die ausschließliche Übersendung eines Datensatzes Kommunikation (DSKO) einschließlich des Vor- und Nachlaufsatzes und unter Verwendung der laufenden Dateinummer mitgeteilt werden. ID: d1821d6b-7393-4bfd-a7ae-4a0cba2ce38e	
Kriterium	15:	In Bestandsmeldungen ist der für den Stichtagsmonat ermittelte Versorgungsbezug und die zu ermittelnden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anzugeben. Bei Quartalszahlungen ist hier ebenfalls ein Monatswert (VB und Beitrag für diesen Stichtagsmonat der Bestandsmeldung); abweichend zum Beitragsnachweis in dem der Quartalsbeitrag einfließt. (F3) ID: 82debccb-d90c-4205-aace-39de7793fe61	§
Kriterium	16:	Wurde eine Meldungen irrtümlich oder mit fehlerhaftem Inhalt abgegeben, so ist der Sachverhalt rückwärts bis zum Tatbestandsmonat aufzurollen. Dabei sind die bis dahin abgegebenen Meldungen zu stornieren. Angefangen wird bei der zuletzt abgegebenen Meldung und somit rückwärts bis zum Meldetatbestand storniert. Die fehlerhaften Werte oder Zeiträume sind mit den neuen Inhalten zu liefern. Jede stornierte Meldung, die zeitlich nach Meldetatbestand liegt und weiter Gültigkeit hat, muss wieder mit einer Neumeldung eingereicht werden. (F4) ID: 04de9e82-b417-478b-b42a-d82d81cef732	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	17:	Es ist sicherzustellen, dass doppelte Meldungen (mehrfache Stornierungen oder Neumeldungen zum selben Meldezeitraum) innerhalb eines Meldelaufs nicht vorgenommen werden (z. B. wenn Meldungen bei einer Korrekturerfassung durch den Sachbearbeiter direkt erzeugt und bis zur Dateierzeugung „gesammelt“ werden). In einer Datei darf nur die letzte gültige Änderung gemeldet werden. (F4) ID: ea59e613-e78c-4e21-bf01-e2e7d72cbb7e	§
Kriterium	18:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass eine von einer Datenannahmestelle als fehlerhaft abgewiesene Meldung dazu führt, dass die Ursprungsmeldung als "nicht erstellt" gekennzeichnet wird. Die daraus resultierende Stammdatenänderung darf neben der "Neumeldung" nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F3) ID: 1976b4ab-854c-4f82-b28c-15c468f4c38a	§
Kriterium	19:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Versorgungsbezüge - unabhängig von der Art des Versorgungsbezuges - ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze gemeldet werden. Hinweis: Die Angabe der Versorgungsbezugshöhe oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ist grundsätzlich bei der Ermittlung des Freibetrags und somit nur bei Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (Betriebsrenten) erforderlich. Bei Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 SGB V kann daher in den Meldungen der Zahlstelle die seit 01.01.2020 bestehende Reduzierung auf die BBG KV/PV weiter vorgenommen werden. (F3) ID: acc5826d-dd90-4150-83ef-e8b523799a37	§
Kriterium	20:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Betriebsrenten die Meldungen für für Meldezeiträume ab dem 01.01.2020 im Feld Art Versorgungsbezug (ART VB) des DBZK das Kennzeichen 5 enthalten. Dies gilt für laufende und einmalig gezahlte Versorgungsbezüge sowie ungeachtet der Tatsache, ob ein Einfachbezug oder Mehrfachbezug vorliegt und ob eine Beitragsabführungspflicht besteht. (F3) ID: 1ca9546b-143b-4033-abab-0641a5e77a9a	§
01.10.2020			
Kriterium	21:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender insbesondere zur Anzeige einer geänderten Meldestelle eine Pseudo-Änderungsmeldung erzeugen kann. Hinweis: Eine Pseudo-Änderungsmeldung ist ggf. dann erforderlich, wenn zwischenzeitlich eine Meldung mit einer Ausfüllhilfe abgegeben wurde. (F3) ID: ab4d8d35-0d45-408f-aa4c-f8ee3cc32d88	§
01.10.2020			
01.10.2020			
01.10.2020			

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 1	:	SGB V § 202
Fundstelle 2	:	GG zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 3	:	Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 4	:	Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 5	:	SGB V § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

Schlagwort: Änderung des AZVU

Kriterium 1:

Ändert sich das AZVU eines Versorgungsbezuges, sind eine Abmeldung mit Grund 3 sowie eine Anmeldung mit Grund 1 zu erstellen.

Dies gilt auch, wenn sich das AZVU aufgrund eines Systemwechsels ändert.
Das bedeutet, dass sowohl das abgebende wie das aufnehmende System entsprechende Steuerungsmöglichkeiten vorhalten müssen.

(F1)

ID: b4b0c9a4-a1fa-4bdb-9ce2-9fedb5bb15ea

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum Zahlstellen-Meldeverfahren

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Meldungen
Kategorie:	Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

Schlagwort:	VBmax

Kriterium 1:

Ab dem 01.01.2017 ist maschinell sichergestellt, dass bei
bestehender Beitragsabführungspflicht (KENNZABF = 2 - 4)
auch dann Beiträge berechnet und abgeführt werden,
wenn der VBmax in Grundstellung (= 0000000) übermittelt wird.

Dies gilt auch für VBmax-Meldungen der Krankenkasse,
die seit dem 01.01.2017 für zurückliegende Jahre gemeldet werden.
(F1)

ID: 5d01f680-20bb-497a-8183-6985eb78d222

§

Fundstelle 1 : BE Fachkonferenz Meldungen am 23.02.2016

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

Schlagwort: Wechsel Krankenkasse

Kriterium	1:	Der Krankenkassenwechsel wird programmseitig erkannt und führt zu einer Ende- und Beginnmeldung des Versorgungsbezugs. (F1) ID: 17f338bc-8f08-49d1-b7d7-21747867078f	§
Kriterium	2:	Eine Krankenkassenfusion ist im maschinellen Zahlstellen-Meldeverfahren kein meldepflichtiger Tatbestand. In der Betriebsnummerndatei der ITSG ist nach der technischen Fusion im Krankenkassenstamm der bisherigen Krankenkasse die Betriebsnummer der aufnehmenden Krankenkasse (Nachfolgekrankenkasse) hinterlegt. Durch den Verweis von der Betriebsnummer der bisherigen Krankenkasse auf die Betriebsnummer der aufnehmenden Krankenkasse in der Betriebsnummerndatei sind die Datensätze an die Nachfolgekrankenkasse zu übermitteln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach einer technischen Fusion die Nachfolgekrankenkasse die Meldungen der bisherigen Krankenkasse erhält und in den Bestand aufnimmt. ID: f0e9fee5-2884-44cf-bbc6-271ed6543b0e	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Datenbausteine und Datensätze

Kriterium	1:	Für die Datenübermittlung wird der Datensatz DSVZ mit den zugehörigen Datenbausteinen herangezogen. Der VOSZ, NCSZ sowie der DSKO ist entsprechend der aktuellen Datensatzbeschreibung zu bestücken. (F1) ID: d5b36627-4ee5-4ce4-8aa5-f357f0ab24e8	§
Kriterium	2:	Die Datenbausteine werden dem Datensatz DSVZ angefügt. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem DSVZ. (F1) ID: 5fd7a749-2cb3-495c-a326-d9d58855a336	§

Fundstelle 1 : GG zum maschinell unterstützten ZMV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Datensatz Versicherungsnummernabfrage DSVV

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Es besteht die Möglichkeit, die Versicherungsnummernabfrage mit dem Datensatz DSVV und den Datenbausteinen DBGB, DBNA und DBAN systemseitig durchzuführen. (F1, F2; F3) ID: 178dee82-f5f8-4725-82a1-330baf6094a8	§
Kriterium	2:	Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls mit dem DSVV. Diese ist systemseitig anzunehmen und die zurück gemeldete Sozialversicherungsnummer ist maschinell zu übernehmen. (F1, F2, F3) ID: 5b1bb23b-5b97-4300-9901-71bdc041cd1f	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 3a

Fundstelle 2 : GG zum ZMV nach § 202 Abs. 2 SGB V

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum ZMV in der jeweils gültigen Fassung

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Meldungen
Kategorie:	Datenübermittlung

Schlagwort:	Dateinummer

Kriterium 1:

Die fachlichen Rückmeldungen der Krankenkasse werden ab 01.01.2012 mit einem eigenen Verfahrensmerkmal „ZAK“ und in einem eigenen Sendungsnummernkreis (mit einer eigenen Dateinummernzählung) von den Datenannahme- und -weiterleitungstellen der Krankenkassen an die Zahlstellen gesendet bzw. zum Abruf vom Kommunikationsserver bereitgestellt. Die von den Datenannahme- und -weiterleitungstellen der Krankenkassen erzeugten Fehlermeldungen werden mit dem Verfahrenskennzeichen „ZAV“ ebenfalls mit eigner Dateinummernzählung zurückgesandt bzw. bereitgestellt. Die Dateien sind von der Zahlstellensoftware entsprechend zu verarbeiten. (F1)

ID: f7c8f2dd-3925-4194-9d03-65b3c54ae024

§

Fundstelle 1 : RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Meldungen
Kategorie:	Datenübermittlung

Schlagwort:	Meldedaten-Zusammenfassung

Kriterium	1:	Meldedaten werden zu einer Meldedatei je Annahmestelle für alle Mandanten zusammengefasst (Mandantenfähigkeit). ID: e5ef2099-169c-4263-a5a1-054604d32b84
Kriterium	2:	Der Meldelauf wird einmal angestoßen und durchläuft alle Mandanten, ohne dass für jeden einzelnen Mandanten ein Meldelauf besonders gestartet werden muss. ID: fa6e0583-cee1-4583-8841-ca9e6d0201c1
Kriterium	3:	Der Ausschluss einzelner Betriebe/Betriebsteile (Mandanten) von der Datenübermittlung ist möglich. ID: c0339a95-1703-4ed2-ba0b-38d77d2c9f9d

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Meldungen
Kategorie:	Dokumentation

Schlagwort:	Meldedokumentation

Kriterium	1:	Bei der maschinellen Erstellung von Meldungen wird eine Meldedokumentation im Jahreskonto oder der Sammlung von Abrechnungen vorgenommen. ID: c968e728-1a89-4c0c-9195-0e0c9f074c98

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Meldungen
Kategorie:	Meldeinhalte

Schlagwort:	Allgemeines zu den Meldetatbeständen

Kriterium	1:	Meldetatbestände werden maschinell erkannt, die Meldungen ausgelöst und dokumentiert. (F1; F2) ID: ab7ec26b-127a-43f6-b609-81a7547ca014	§
Kriterium	2:	Fehlerhafte Daten verhindern die Erstellung von Meldungen (Fehlerermittlung, Fehlertexte). (F1, F2) ID: eef78000-8bd5-43c7-967a-b2a9be3ab350	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Beginn des Versorgungsbezuges

Kriterium 1: Der Beginn/Bewilligung des Versorgungsbezuges ist mit Grund 1 zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel der Krankenkasse (Datum des Versicherungsbeginns bei der neuen Krankenkasse) und Wechsel des Aktenzeichens "Verursacher" (Datum, zu dem das neue Aktenzeichen gilt). (F1)

ID: 2d4246f8-6bb5-4f40-84d9-46fe2fd8cd1f

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Bestandsabgleich

Kriterium	1:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass auf Anforderung der Krankenkasse Bestandsmeldungen generiert werden. Für jeden Versorgungsbezieher mit laufendem Versorgungsbezug oder Kapitalleistung im Stichtagsmonat ist eine Meldung für die anfordernde Krankenkasse zu erstellen. (F1) ID: cacf4a69-5d29-462c-84e1-6e44296b33b4	§
Kriterium	2:	Das Beginndatum des Versorgungsbezuges ist bei Bestandsmeldungen grundsätzlich der 1. des Stichtagsmonats, es sei denn, der Beginn liegt im Stichtagsmonat. Das Endedatum des laufenden Versorgungsbezugs ist grundsätzlich Ultimo des Stichtagsmonats, es sei denn, das Ende liegt im Stichtagsmonat. (F1) ID: 62a8fba1-aea0-475b-9d65-44e42152e046	§
Kriterium	3:	Bei einem laufenden Versorgungsbezug muss als Höhe der Bruttobetrag in Euro und Cent gemeldet werden, der auf den Stichtagsmonat entfällt, auch wenn die Zahlung in anderen Zyklen (z. B. quartalsweise) erfolgt. Fällt im Stichtagsmonat nur ein monatsanteiliger Versorgungsbezug oder ein aus zeitlichen Anteilen zusammengesetzter Versorgungsbezug an, muss dennoch der Bruttobetrag für einen vollen Kalendermonat gemeldet werden. Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) im Stichtagsmonat bleiben bei Bestandsmeldungen unberücksichtigt. (F1) ID: b5601bab-97de-4464-bf71-9e7ae29a0755	§
Kriterium	4:	Die Felder zu Kapitalleistung sind nur bei Bestandsmeldungen für Kapitalleistungen, die im Stichtagsmonat beginnen, relevant. Bei nichtmonatlichen Zahlungen ist nur der für diesen Stichtagsmonat relevante Beitrag anzugeben. (F1) ID: 881e0bce-67e1-4ab4-a253-9e8ab6da14f8	§
Kriterium	5:	Als Beitrag zur KV und PV sind die für den Stichtagsmonat tatsächlich ermittelten Werte zu melden. (F1) ID: 8a28c494-b31b-4864-a0fb-aad9532616f6	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Meldungen
Kategorie:	Meldeinhalte

Schlagwort:	Ende des Versorgungsbezuges

Kriterium	1:	Das Ende des Versorgungsbezuges ist mit Grund 3 zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel der Krankenkasse (Endedatum bei der bisherigen Krankenkasse), Wechsel des Aktenzeichens "Verursacher" (Datum, bis zu dem das alte Aktenzeichen galt) sowie bei bedingtem Wegfall des VB (z. B. bei Ruhen in voller Höhe des VB). (F1) ID: 8d4fd4c3-4678-4325-a645-bf8fd0848fb9	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Meldungen
Kategorie:	Meldeinhalte

Schlagwort:	Stornierung

Kriterium	1:	Wurde eine Meldung irrtümlich oder fehlerhaft übermittelt, ist diese zu stornieren und neu zu melden. Stornierungen und Neumeldungen sind auch bei melderelevanten Rückrechnungen in vergangene Zeiten (z. B. rückwirkende Änderung in der Höhe des laufenden VB´s) abzugeben. (F1) ID: 7c7b637e-586b-4374-9567-fd8614e2b19e	§
Kriterium	2:	Auf die Ausführungen zur Aufrollung unter dem Thema Meldungen, Kategorie "Allgemeines" sowie Schlagwort "Grundlagen" wird verwiesen. ID: 7426816a-f462-4118-97c0-9df284199e4d	

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Veränderungsmeldung

Kriterium 1:	Die Veränderungsmeldung ist mit Grund 2 zu melden. Dies gilt für Veränderungen in der Höhe des laufenden VB´s und des Kennzeichens "Beihilfe". (F1) ID: 902f8aa5-1f22-48d3-a92a-c7e644fcc564	§
Kriterium 2:	Das Kennzeichen "Veränderungsmeldung Ja/Nein" ist seit dem 1. Januar 2012 in allen Fällen auf "J" zu setzen. (F1) ID: 52ddf1cc-bd75-4246-9b5b-f7568fddc813	§
Kriterium 3:	Eine Veränderungsmeldung wird auch bei Bezug kleiner/gleich 1/20 der Bezugsgröße erzeugt. (F1) ID: a6c5e3b2-9e1c-430f-ae6a-bb92ef520d3e	§
Kriterium 4:	Bei Änderungen in den Datenbausteinen Name und Anschrift kann ebenfalls eine Veränderungsmeldung abgegeben werden. ID: 476a4d12-f60b-4d9d-9ba0-c9b141eec4d7	
Kriterium 5:	Sofern bei Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 SGB V die Höhe des monatlichen Versorgungsbezugs weiterhin auf die BBG KV/PV begrenzt ist, ist systemseitig sichergestellt, dass jeweils im Januar bei Änderung der BBG KV/PV eine Änderungsmeldung auf die neue BBG KV/PV mit dem Änderungsdatum 01.01.jhjj erzeugt wird, wenn die Höhe des Versorgungsbezugs die bisherige BBG KV/PV übersteigt. (F1) ID: 48914219-5619-40ae-a257-afc422090c5b	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Vorabbescheinigung

Kriterium 1:	Die Vorabbescheinigung ist optional. Sofern diese maschinell erstellt wird, sind die nachfolgenden Kriterien zwingend umzusetzen. (F1) ID: 401ba675-f750-4753-b3cd-61200ad2df1f	
Kriterium 2:	Die Vorabbescheinigung ist mit Grund 5 zu melden. Diese ist vor erstmaliger Bewilligung des laufenden VB´s an die Krankenkasse zu übersenden. (F1) ID: 047e92dd-2a8b-4ed0-9dd9-81b9c65d9349	§
Kriterium 3:	Die Krankenkasse informiert die Zahlstelle über das bestehende Versicherungsverhältnis und die grundsätzliche Beitragspflicht. Nach Vorliegen der Rückmeldung der Krankenkasse zur Vorabbescheinigung führt die Zahlstelle die Bewilligung des VB´s durch und errechnet die tatsächliche Höhe der Leistung. Anschließend folgt die Meldung über die Bewilligung/den Beginn des VB. (F1) ID: b439752b-6038-469d-9a5c-a60a37fa0af0	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen
Kategorie:	Krankenkassenstamm

Schlagwort:	Allgemeines

Kriterium	1:	Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie "Krankenkassenstamm" im Grundmodul wird verwiesen. ID: 144e06f4-2a8e-422c-bf2c-bb0093eaa8e0

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema:	Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen
Kategorie:	Versorgungsbezieherstamm

Schlagwort:	Allgemeines

Kriterium	1:	Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie "Personalstamm", Schlagwörter "Anschrift", "Fehlerermittlung", "Name", "Namenszusatz", "Titel", "Vorsatzworte", "Plausibilitätsprüfungen", "Sperrkennzeichen" und "Versicherungsnummer" im Grundmodul wird verwiesen. ID: 0e8eab1e-fc34-441f-a7a3-381b0c646163

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Kategorie: Versorgungsbezieherstamm

Schlagwort: Besonderheiten

Kriterium 1:	Die Sozialversicherungsnummer (VSNR) kann auch dem Rentenbescheid (bei Bezug einer eigenen Rente) entnommen werden. ID: a1539fb6-d97d-4215-86a5-32ad70ae1d46	
Kriterium 2:	Über die VSNR wird der Versicherte (hier: Versorgungsbezugsempfänger) identifiziert. Von daher muss bei Versorgungsbeziehern, die eine Hinterbliebenenrente beziehen, die eigene VSNR und nicht die des Verstorbenen verwendet werden (Hinweis: Im Rentenbescheid für Hinterbliebenenrentenbezieher ist die VSNR des Verstorbenen enthalten). ID: 14d4a0b4-eed7-4682-a4c5-7f1920046120	
Kriterium 3:	Je Versorgungsbezug ist ein eine eigene Versorgungsbezugsnummer (AZVU) zu verwenden. Es ist maschinell sichergestellt, dass bei (Teil-) Kapitalisierung eines Versorgungsbezuges eine neue Versorgungsbezugsnummer (AZVU) hierfür verwendet wird. (F1) ID: 34ca4592-1fb9-47b5-aa74-98bde66a801d	§
Kriterium 4:	Es ist zulässig, mehrere Versorgungsbezüge einer Zahlstelle zusammenzufassen und als einen Versorgungsbezug gegenüber der Krankenkasse zu melden. ID: 7099e643-948b-4581-909b-8786d0d9a773	
Kriterium 5:	Ändert die Zahlstelle die Versorgungsbezugsnummer (AZVU) , werden eine Endemeldung mit dem bisherigen und eine Beginnmeldung mit dem neuen AZVU übermittelt. (F1) ID: 57eaf054-1ea5-4d6b-93c0-022789770ea8	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum Zahlstellenmeldeverfahren

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Kategorie: Zahlstellenstamm

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie "Firmenstamm" im Grundmodul wird verwiesen.

ID: 9a2478d0-50ae-40de-a5da-1979441fbac2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 0. Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „euBP“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien und Schlagworte (mit Ausnahme der optionalen Schlagworte) sowie die Vorgaben der Grundsätze euBP nebst deren Anlagen umgesetzt werden. (F1, F4) ID: 008dd97e-deb5-4fc1-802b-099b8571ecd7	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Entgelt-Abrechnungsdaten mindestens ab dem Kalenderjahr, das der Modulfreigabe euBP vorhergeht – ggf. über die Rückrechnungstiefe hinaus – übermittelt werden können. (F2, F5) ID: 3fa4f58b-6a74-4629-8366-4b58eacbeafb	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Versorgungsbezüge nicht übermittelt werden. (F4) ID: 1c143978-4c5c-4442-b925-18864ae00e04	§
Kriterium	4:	Alle notwendigen Daten für die Erstellung des euBP-Datensatzes sind maschinell vorzuhalten und zu speichern – wie zum Beispiel der maschinell übermittelte Beitragsnachweis. (F4) ID: add9e051-95a7-4778-95d0-7d58849ed023	§
Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass alle Abrechnungen der beschäftigten Arbeitnehmer im euBP-Übermittlungszeitraum geliefert werden. Der euBP-Übermittlungszeitraum umfasst die Daten des in der Prüfanmeldung angegebenen Prüfzeitraumes, sowie das Abrechnungsjahr vor dem Prüfzeitraum und das aktuelle Abrechnungsjahr bis zum letzten abgerechneten Monat. (F4) ID: df904927-7574-4720-81f0-fbc16483909e	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass alle Korrekturabrechnungen übermittelt werden. Diese müssen sämtliche Abrechnungswerte enthalten. Eine Differenzübermittlung ist nicht zulässig. (F4) ID: 77807765-7068-420e-ba48-0f0c8648c692	§
Kriterium	7:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass der von der Rentenversicherung gewünschte Zeitraum für die zu liefernden Betriebsprüfungsdaten sowie deren spätester Liefertermin erfasst werden können. (F4) ID: 9fbc960c-f37a-4673-b1c2-2641074f774e	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Entgelt-Abrechnungsdaten aller für diesen Arbeitgeber abgerechneten Personen entsprechend der Firmenstruktur für den vorgegebenen Zeitraum übermittelt werden. Insbesondere werden die Beitragsnachweise, so wie sie zur Einzugsstelle übermittelt wurden, in den euBP-Datensatz (DSBN) aufgenommen. (F4) ID: afec76a2-8416-43bd-8858-68f566fe51f2	§
Kriterium 9:	Bei der Anlieferung von Beitragsnachweisen für mehrere Betriebsstätten (mit eigener Betriebsnummer) können diese zu einer führenden Hauptbetriebsnummer zusammengefasst werden, wenn diese auch so an die Einzugsstelle übermittelt wurden. ID: 2f5beafa-350c-48d1-b9b4-a701e44b51c5	
Kriterium 10:	Sofern mehrere Abrechnungskreise mit der gleichen Betriebsnummer vorhanden sind, wird empfohlen, die Dateianlieferung getrennt nach "Mandantennummer" vorzunehmen. ID: ee767956-c390-407e-a2ee-c3f903b39994	
Kriterium 11:	Es besteht die Möglichkeit, dass eine bereits erstellte und versandte euBP-Datei erneut mit den aktuellen Daten erzeugt und versendet werden kann. Diese Möglichkeit steht solange bereit, bis die Prüfung nach § 28p SGB IV (Statusmeldung E90/F90) abgeschlossen worden ist. (F4) ID: 36130c4d-d203-43fe-9f57-207ba06d1a4e	§
Kriterium 12:	Sofern zu einer Prüfung neue Daten geschickt werden sollen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung der Datenlieferung vor dem Neuversand erfolgt. (F4) ID: ce54595e-6420-4cc4-906a-e572fc63996d	§
Kriterium 13:	Es dürfen nur abgerechnete Zeiträume übermittelt werden. (F4) ID: 5cf023ef-5528-43c5-ad9e-2b19c2397fdd	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28p Abs. 6a

Fundstelle 2 : BVV § 9 Abs. 5

Fundstelle 3 : AO § 147 Abs. 5 und 6

Fundstelle 4 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Fundstelle 5 : SGB IV § 25 Abs. 1

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 0. Datensätze

Kriterium	1:	Die Datensätze und Datenbausteine werden maschinell erstellt und entsprechen den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationstechnik nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB IV (VOSZ, DSKO, NCSZ) und den Grundsätzen für die euBP Anlage 1. (F1) ID: accb8b12-e670-4d96-a1ee-693430668550	§
Kriterium	2:	Ist für das Abrechnungssystem nur das Basismodul zugelassen, sind die Datensätze und die je nach Sachverhalt notwendigen Datenbausteine DSAG, DSEK, DSBN, DBSC, DBRB, DSAN, DSLA, DBVT zu erstellen und zu übermitteln. (F1) ID: f1e0402f-dc53-48bb-819d-b7c3a520b03b	§
Kriterium	3:	Ist das Modul ATZ zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBAT, DBVT, (DBVF, DBVA) (F1) ID: 4a04f7b2-9d4e-4ba2-8d9d-bf701fc29bd0	§
Kriterium	4:	Ist das Modul FLEXI zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBWO, DBWW, DBVT (DBOS, DBOA, DBWS, DBWA). (F1) ID: 928039dd-e9c6-4e04-ab3c-1e2a59489566	§
Kriterium	5:	Ist das Modul KUG/SAISON-KUG zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBKG, DBVT (DBVK, DBVS) (F1) ID: 02d7f036-6c4d-4092-91a7-58db4ad443fe	§
Kriterium	6:	Ist das Modul Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen einschließlich des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach § 106 Abs. 3 SGB IV zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBS1 bis DBS5 (F1) ID: d2b1a650-44e4-4b99-a803-6cb0a2939017	§
Kriterium	7:	Ist das Modul Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung zugelassen, ist folgender Datenbaustein zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBKN (F1) ID: 2bd76e76-cbb2-46f9-9905-e17dd932760e	§
Kriterium	8:	Bei der Erstellung der euBP-Dateien werden die Besonderheiten zum Dateiaufbau und der Dateisplittung (z. B. Anzahl der erfassten Personen, Trennung nach Kalenderjahren) eingehalten. (F1) ID: 95fe7d4f-6c9d-4901-930d-de8e42d71144	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 1.0 - DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber

Kriterium	1:	Sofern sich im euBP-Übermittlungszeitraum Änderungen in den Stammdaten des Arbeitgebers ergeben haben, ist maschinell sicherzustellen, dass jede Änderung über den DSAG (Wiederholgruppe „ANSTAG“) übermittelt wird. ID: 4c7978cf-c71e-4c8c-8ac7-aefd87f4a8d3
Kriterium	2:	Sofern im Entgeltabrechnungsprogramm die Arbeitgeberstammdaten nicht historisch geführt werden, wird empfohlen, bei der Erstellung des DSAG auf die Abrechnungsdaten zuzugreifen. ID: 618889e7-c44b-497f-b5e0-32b2f2ae1098

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema:	elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie:	1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort:	2.0 - DSEK - Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 3.0 - DSBN - Datensatz Beitragsnachweis

Kriterium	1:	Sofern Schätzungen als Beitragsnachweise maschinell übermittelt werden, sind die Datenbausteine DBSC und DBRB zu erstellen und zu übermitteln. (F1) ID: 84e5324a-00fe-45b0-8cff-1077d1bbc5e3	§
Kriterium	2:	Die Werte der Beitragsnachweise sind so zu melden, wie sie ursprünglich an die Einzugsstelle übermittelt wurden. (F1) ID: ebe14a8d-8a9f-4d34-8cd4-59e260813f52	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 4.0 - DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer

Kriterium 1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für alle abgerechneten Beschäftigten - das gilt auch für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer (z. B. Gesellschafter- Geschäftsführer) bzw. Dummy-Personalnummern - ein DSAN erstellt wird. Die Informationen sind für jeden Beschäftigten je Mandant in einem DSAN zu liefern. (F1) ID: 52bdd4d4-fe7d-42f9-9e9a-3ed61b06e993	§
Kriterium 2:	Sofern sich im euBP-Übermittlungszeitraum Änderungen in den Stammdaten des Arbeitnehmers ergeben haben, ist maschinell sicherzustellen, dass jede Änderung über den DSAN (Wiederholgruppe „ANSTAN“) übermittelt werden. ID: 7bddeb04-dbde-456c-87e5-e8ccdcbe08de	
Kriterium 3:	Sofern im Entgeltabrechnungsprogramm die Arbeitnehmerstammdaten nicht historisch geführt werden, wird empfohlen, bei der Erstellung des DSAN auf die Abrechnungsdaten zuzugreifen. ID: 745264f3-137c-4ca9-8b38-50f864663a6b	

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 5.0 - DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die gelieferten Entgelt-Abrechnungsdaten alle Werte der jeweiligen Entgeltabrechnung enthalten. Hinweis: Sie ermöglichen damit eine schlüssige und lückenlose Nachvollziehbarkeit des Brutto- und des Nettoentgelts bis hin zum Auszahlungsbetrag. (F1) ID: f12bd99d-796a-4793-a8ce-bbff49aca3dd	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass sofern Fehlzeiten in einem Abrechnungszeitraum vorliegen, die Daten mittels Datenbaustein DBFZ geliefert werden. (F1) ID: 675504b7-b92c-4c68-a706-d9e0e196464f	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 2. Systemwechsel

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium 1: Wurden bei einem Systemwechsel Vortragswerte zur Ermittlung der Jahres-BBG erfasst, sind diese im DBVT zu übernehmen. (F1)

ID: 69b5755f-0ae9-4cd6-873c-d6b51357a616

§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Annahmequittung, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass alle von der Rentenversicherung bereitgestellten Annahmequittungen, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle abgeholt werden können und dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden. (F1)

ID: 14b52a51-8841-4388-bcbc-3528a75be23f

§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM)

Kriterium	1:	Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung werden nach deren elektronischen Abruf als Meldevorschlag für den Anwender angezeigt. Eine Veränderungsmöglichkeit für den Anwender darf nicht bestehen.ls Meldevorschlag für den Anwender angezeigt werden. ID: d95c6c6f-fd24-43e3-983a-99e6ec626a0b
Kriterium	2:	Maschinelle Meldekorrekturen brauchen im Rahmen des Moduls euBP nur optional umgesetzt zu werden. Sollen vom Abrechnungsprogramm maschinelle Meldekorrekturen erfolgen, so sind die nachfolgenden Kriterien umzusetzen. ID: 5374c9b9-e355-4bc6-94cb-0f1b6363b3b8
Kriterium	3:	Werden Meldekorrekturen durch das Abrechnungsprogramm verarbeitet, sind die Meldevorschläge in Standardfällen für Storno- und/oder Neumeldungen systemseitig zu erstellen und dem Anwender anzuzeigen. (F1) ID: e6b83d09-5ec5-4af8-9fd2-1454a0887aed
Kriterium	4:	Die nachfolgenden Kriterien beschreiben den Standardfall für eine Meldekorrektur: • Es wurden Daten aus der Betriebsprüfung im Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen (DSGM) und im Datensatz Informationen zur Ursprungsmeldung (DSUM) über den Kommunikationsserver der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung abgeholt. • Die auf Grundlage der Inhalte des DSUM zu stornierende Meldung muss in der eigenen Historie des Entgeltabrechnungsprogramms vorliegen und wurde ursprünglich aus diesem Entgeltabrechnungsprogramm abgesetzt (siehe Ziff. 1 GG § 22 DEÜV). • Der im DSGM übermittelte Zeitraum liegt innerhalb des Zeitraumes der Ursprungsmeldung. ID: 6632d36f-ed01-4ad6-821f-6273eb87a3e8
Kriterium	5:	Der Anwender entscheidet über die Verwendung der vorgeschlagenen Meldekorrekturen. (F1) ID: 4150ab6f-16fb-4567-9744-f17d85b27e0d

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	Werden die maschinell zur Verfügung gestellten Meldekorrekturen nicht durch den Anwender verwendet, erfolgt ein geeigneter Hinweis zur Übermittlung der Meldekorrekturen per Ausfüllhilfe. ID: 812face8-3f6e-42ad-859a-471ca71589b9	
Kriterium 7:	Nach der Freigabe der Meldekorrekturen durch den Anwender sind die vorgeschlagenen Meldungen systemseitig zu erzeugen (F1; F2) ID: f6ba72fe-01ce-4812-a66a-71696438e827	§
Kriterium 8:	Wird nach einer durchgeführten und übermittelten Meldekorrektur eine weitere Korrektur notwendig (z. B. durch tarifvertragliche Änderungen), ist dem Anwender ein Hinweis auszugeben, dass durch diese Korrektur Meldungen ggf. falsch erzeugt und Beiträge ggf. falsch berechnet werden können. (F1) ID: 3223371b-8080-42dc-bff4-f7bed8212381	§
Kriterium 9:	Es wird empfohlen, die mit dem Datensatz DSGM gemeldeten Korrekturvorschläge den Entgeltunterlagen des jeweiligen Arbeitnehmers für den jeweiligen Meldezeitraum zuzuordnen. Damit können die Anwender diese Werte bei späteren Korrekturabrechnungen berücksichtigt. ID: defebaad-606a-4c22-8a9b-973c616fd5a4	
Kriterium 10:	Eine Meldekorrektur aufgrund einer Rückmeldung aus dem euBP Verfahren darf keine erneute Beitragsberechnung in der GSV und keine Rückrechnung beim UV-Lohnnachweisverfahren auslösen. (F1) ID: 11ba9573-14fa-46f2-b477-23655ff415e4	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Fundstelle 2 : BE zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015, Top 3

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung

Kriterium 1: Sofern das Abrechnungsprogramm in der Lage ist, das Ergebnis der Prüfung elektronisch abzurufen, wird empfohlen, das PDF-Dokument in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
(F1)

ID: 547df158-9c31-443f-ba87-62785b901914

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Statusmeldungen (DSSM)

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass alle von der Rentenversicherung bereitgestellten Statusmeldungen (DSSM) abgeholt werden können und dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden. (F1) ID: 34c67fd5-d1e2-4dd7-8d21-28b2541f6cc9	§
Kriterium	2:	Ergibt sich aus der Statusmeldung weiterer Handlungsbedarf für den Anwender, gibt die Software in geeigneter Form Hinweise aus. ID: 8b95826e-6a14-4f10-9423-0109aa69bd11	

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 4. Daten aus der Finanzbuchhaltung

Schlagwort: DSKB (Kontenbuchungen - Finanzbuchhaltung) - optional

Kriterium 1:	Daten der Finanzbuchhaltung (FiBu-Daten) können im Rahmen von euBP optional zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind die Kriterien 2 bis 6 maschinell umzusetzen. (F2, F3) ID: 585edab5-c07c-461d-babe-a77b48efd19e	
Kriterium 2:	Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, müssen die Datensätze und Datenbausteine für die FiBu maschinell erstellt werden. Diese entsprechen den Grundsätzen euBP - Anl 2 - in der aktuellen Fassung. (F1) ID: 00dc367a-e868-41d0-a8f3-3d842f4bcf2e	§
Kriterium 3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der Mindestumfang der zu liefernden Buchungen den Inhalten aus den Grundsätzen euBP - Anlage 3 - entsprechen. (F1) ID: b14fffc1-b59d-4ccc-aa6e-d6338c4bc764	§
Kriterium 4:	Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, muss die Erstellung und der Versand der Daten für jedes Wirtschaftsjahr (Bilanzjahr) getrennt vorgenommen werden. (F3) ID: dcccef9f-ae2d-4918-9bfc-e1d3e76fac5c	§
Kriterium 5:	Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, muss für diese Daten ein eigenes Paket mit VOSZ, DSKO, DSKB (pro Konto) und NCSZ versendet werden (F3) ID: 7fea251b-add3-4be8-8f47-c91ed9bff135	§
Kriterium 6:	Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, wird je Konto und je Wirtschaftsjahr ein DSKB erstellt. (F1, F3) ID: 9427d83f-bafa-4613-bdf1-e5bb88f4461a	§
Kriterium 7:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass immer ein volles Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr vorgegeben wird. Dies gilt auch, wenn nur ein Teilzeitraum vorhanden ist. (F1) ID: e39f75ce-c899-4878-87f3-57c7ce9622f6	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Fundstelle 2 : BVV § 11 Abs. 2 Satz 1

Fundstelle 3 : BVV § 9 Abs. 5 i. V. m. § 147 Abs. 5 und 6 AO

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: BEA - Grundlagen

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul „BEA - Bescheinigung elektronisch abgeben“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) ID: c1db1789-57f4-4ba6-90d5-626f7585178f	§
Kriterium	2:	Das Verfahren beinhaltet die maschinelle Umsetzung der Datensätze DSAB, DSEU und DSNE nach Anlage 3-5 der Einheitlichen Grundsätze in der jeweils gültigen Version. (F1) ID: 9530039e-08e9-4055-9968-5d440ef50e90	§
Kriterium	3:	Die Datenbausteine DBEN und DBAZ stehen in keinem sachlichen Zusammenhang; der Umfang der zu bescheinigenden Zeiträume kann voneinander abweichen. ID: 734cbd52-c73c-45bb-9a7f-f3fed3b6dfdc	
Kriterium	4:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass auf Verlangen des Arbeitnehmers/der Agentur für Arbeit der Datensatz DSAB mit entsprechenden Datenbausteinen ausgelöst werden kann. (F3) ID: dc72fe02-9c2b-4830-9303-a9cf3d34d2c8	§
Kriterium	5:	Der Arbeitnehmer hat das Recht, der maschinellen Übermittlung des Datensatzes DSAB mit entsprechenden Datenbausteinen zu widersprechen. ID: 6f4f7fc8-d9cd-401b-8027-efe809cf7af7	
Kriterium	6:	Die Bundesagentur für Arbeit verwendet intern eigene Ordnungsmerkmale. Diese müssen in der Bescheinigung nicht angegeben bzw. in der Entgeltabrechnung vorgehalten werden. ID: a3b00201-7c68-4fa6-a65c-428269595709	
Kriterium	7:	Für jede Bescheinigung sind die jeweils zutreffenden Schlüsselzahlen zu verwenden. Die möglichen Schlüsselzahlen sind für die Abgabegründe der Anlage 1 (Arbeitsbescheinigung), und der Anlage 2 (EU - Ausland) der einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV zu entnehmen. (F1) ID: 198e5868-d1fb-4212-ab61-64a474da7c67	§
Kriterium	8:	Als Datenempfänger muss die Datenannahmestelle der Bundesagentur für Arbeit mit der Betriebsnummer 76665732 verwendet werden. (F2) ID: ad29e8f2-afb5-435f-8d0b-f3d843a3d011	§
Kriterium	9:	Fehlerhafte Bescheinigungen / Fehlerhafte Datensätze sind nicht zu stornieren, sondern mit den korrekten Daten erneut zu übermitteln. Es gilt immer die Bescheinigung mit dem jüngsten Erstellungsdatum (Testamentsprinzip). (F2) ID: 0dedd443-aa69-4f9e-8880-83f53eb334fa	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10:	Als Satztrennungskennzeichen ist nur Carriage Return Line Feed (CRLF) zulässig. ID: 207df6e0-560b-4e7c-93d5-4877d49363bf	
Kriterium 11:	Die Datensätze sind immer in der aktuell gültigen Version zu übermitteln. Datensätze aus der Vorgänger-Version können längstens bis zum 31.01. eines Jahres mit der bisherigen Versionsnummer übermittelt werden. ID: 821628a8-6a0d-4aed-a053-df953eba9ed4	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV (alt: § 23c Abs. 2a SGB IV), einschl. deren Anlagen.

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 108 Abs. 1 SGB IV (alt: § 23c Abs. 2a SGB IV)

Fundstelle 3 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: BEA - Grundlagen

Schlagwort: Datenbaustein Name, Anschrift (DBNA und DBAN)

Kriterium	1:	Die Ausführungen im Grundmodul (incl. der beschriebenen Kernprüfungen) zu den Datenbausteinen Name und Anschrift gelten entsprechend. (F1) ID: 7ebd1f85-eb9d-482c-a8c5-8f39a094293e	§
Kriterium	2:	Die Änderung eines Namens ist über dieses Verfahren nicht zulässig. In DBNA Stelle 125 ist daher nur die Grundstellung zulässig. (F1) ID: ee0a19ad-e0a4-428f-b8cc-5022762b23a4	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gem. § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	BEA - Grundlagen

Schlagwort:	Vorlaufsatz, Nachlaufsatz und Datensatz Kommunikation

Kriterium	1:	Es gelten die Gemeinsamen Grundsätze zu den Kommunikationsdaten. (F1) ID: 8c680f71-5dd5-4f82-8b2d-c3f97b32cb8b	§
Kriterium	2:	Bei Meldungen der Arbeitgeber ist im Vor- und Nachlaufsatz als Verfahrensmerkmal „AGTBA“ zu verwenden. Die Verarbeitungs-, Fehlerrückmeldung der BA hat das Verfahrensmerkmal „BATAG“. (F2) ID: 7a583122-714f-4b9f-bb7b-c0765c186f7c	§

Fundstelle 1	:	GG § 28b SGB IV Kommunikationsdaten
Fundstelle 2	:	GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.00 DSAB - Grundlagen

Kriterium	1:	Im Feld „AVBeginn“ ist stets der Eintritt in das aktuelle Arbeitsverhältnis zu melden. Der arbeitsrechtliche Beginn ist maßgebend. (F1) ID: a0973558-3dbb-4c46-829f-b97705edd775	§
Kriterium	2:	Bei mehreren aufeinander folgenden Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze (DSAB) zu liefern. Hierbei ist zu beachten, dass für jeden DSAB auch die entsprechenden Datenbausteine mitzuliefern sind. (F1) ID: bf0675df-5b23-49f9-ac2c-99e3f4f1a460	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort:	3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber

Kriterium	1:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass Ansprechpartner Entgelt und/oder Personal mit Telefonnummer übermittelt werden. (F1) ID: 520de3e5-af2e-4501-84c3-82e652d945e8	§

Fundstelle 1	:	GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort

Kriterium 1: Sofern der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers von der Arbeitgeberanschrift abweicht, ist zusätzlich ein Datenbaustein abweichende Arbeitgeberanschrift (DBAB) mit dem abweichenden Beschäftigungsort zu erstellen. (F1)

ID: 46c829b4-4b73-4929-a0c7-20eb2dc03a14

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten

Kriterium	1:	Die Abgabe des Datenbaustein DBSE ist mehrfach möglich. (F1) ID: b9c1a7f4-6265-4199-9114-75d92e4784c4	§
Kriterium	2:	Gibt es nur einen DBSE, enthält das Feld „AENDERUNGEN STEUERECKDATEN BEGINN“ ausschließlich die Grundstellung „00000000“. (F1) ID: aa59c59c-2d91-4832-9791-636b113e41ed	§
Kriterium	3:	Gibt es mehrere DBSE, enthalten alle weiteren DBSE im Feld „AENDERUNGEN STEUERECKDATEN BEGINN“ ein gültiges Datum. (F1) ID: 3f807604-033e-4e2f-94e4-07f3e5cec4c3	§
Kriterium	4:	Die Angaben sind ab Beginn des Kalenderjahres in dem das Arbeits -/Beschäftigungsverhältnis endet, erforderlich. (F1) ID: 78683a1e-558e-480f-a9b7-8d4ea189e8b6	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort:	3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A

Kriterium	1:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F1) ID: e6e6bdc0-a81c-4d36-bfd3-1f0e3c12c798	§

Fundstelle 1 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B

Kriterium	1:	Jede Änderung (des Beitragsgruppenschlüssels bzw. des Personengruppenschlüssels) der letzten 5 Jahre, frühestens ab Beschäftigungsbeginn, ist mit einem DBSB zu melden. Es können somit mehrere DBSB erstellt werden. Dazu ist das jeweilige Änderungsdatum anzugeben. (F1) ID: 56dc0426-697e-4ca3-9e0e-8ba1de232b8e	§
Kriterium	2:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: 7de059f7-f2df-449a-b1fa-ef18df529a26	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.08 Datenbaustein DBAZ - Arbeitszeit

Kriterium	1:	Die Abgabe des Datenbaustein DBAZ ist mehrfach möglich. (F1) ID: 44d8fd23-ea55-400a-af60-d5906f95e13d	§
Kriterium	2:	Werden im Feld „AZAEGR“ die Gründe 01, 02, 05 oder 06 angegeben, sind 42 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. Bei allen anderen Gründen im Feld „AZAEGR“ sind 24 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. (F1) ID: 3e9bb015-79f9-4788-9f70-ef0df53d9a85	§
Kriterium	3:	Werden im Feld „AZAEGR“ die Gründe 01, 02, 05, 06 oder 08 angegeben, ist im Feld AZVG die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden pro Woche anzugeben. (F1) ID: f2c671ba-a72c-4e77-8ba8-6c9a75290cf0	§
Kriterium	4:	Im Feld AZAEGR ist nur dann der Grund 05 oder 11 anzugeben, wenn alle anderen Gründe der Arbeitszeitreduzierung nicht zutreffen. (F1) ID: 1ff84820-a76e-4b06-b585-88e0a00935d6	§
Kriterium	5:	Nähere Informationen zum Grund der Arbeitszeitänderung finden Sie - insbesondere zu den Arbeitszeitmodellen Altersteilzeit und flexible Arbeitszeitregelungen - unter Punkt 3.8.3 der Datensatz Arbeitsbescheinigung - Fachlicher Inhalt ID: 3ac8ba19-bdb1-4ea2-ac6a-3fa7dccbfb1c	
Kriterium	6:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: a8ca93bb-1550-49fa-b491-aca870d06ec7	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.09 Datenbaustein DBEN - Entgeltdaten

Kriterium	1:	Es sind die letzten 12 Monate vor AVEND/BVEND mit jeweils einem DBEN zu bescheinigen. Sofern innerhalb von 12 Monaten vor AVEND/BVEND weniger als 150 Kalendertage (5 Monate) mit Entgeltzahlungen vorliegen, werden Angaben zu den letzten 24 Monaten übermittelt. (F1) ID: 5daf3fd0-afb1-4111-ba50-f156e00719ea	§
Kriterium	2:	Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen Fehlzeiten sind nur die vor und nach der Unterbrechung tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte zu übermitteln. (F1) ID: c56fc733-377a-4068-b6cd-364211238696	§
Kriterium	3:	Bei Unterbrechung der Arbeitsentgeltzahlung oder Änderung des Rechtskreises sind Mehrfachangaben pro Kalendermonat erforderlich. (F1) ID: a91dba8d-c184-4aed-b994-85e221e9991c	§
Kriterium	4:	Einmalzahlungen sind (auch bei Anwendung der März-Klausel) in dem Monat der Auszahlung zu bescheinigen. Entstehen in dem Monat der Auszahlung einer Einmalzahlung mehrere DBEN (Unterbrechungen), ist die Einmalzahlung in einem dieser Bausteine zu melden. (F1) ID: 078fb758-0ad9-4287-84fb-19eec553d061	§
Kriterium	5:	Beim Feld "FIBR" ist bei Midijobs (Gleitzone bzw. Übergangsbereich) das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt für die Berechnung des Arbeitgeberbeitrags anzugeben. (F1) ID: 55ab7dcf-bd46-44dc-9b48-823f81ecf5e1	§
Kriterium	6:	Beim Feld „FIBR“ (Fiktives Brutto) ist bei Bezug von allen KUG-Arten das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt für die Berechnung (Sollentgelt) anzugeben. (F1) ID: 7faa2fd6-35c2-43a9-bb72-79631fed9d28	§
Kriterium	7:	Beim Feld „FIBR“ ist bei Altersteilzeit das Arbeitsentgelt anzugeben, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre. Zu übermitteln ist das Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge, die in der Ansparphase in ein Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV eingebracht wurden. (F1) ID: 0f43cdc0-8168-4e9f-a8df-b4f4d949b088	§
Kriterium	8:	Bei Heimarbeitern (PGR 124) sind die Felder „TATSURLTAGE“ , „URLEG“ und „URLEGGEZ“ zu übermitteln. (F1) ID: 0a17328b-beb0-4d24-b989-10603899a6c0	§
Kriterium	9:	Ist das Arbeitsentgelt aufgrund der Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit infolge von Familienpflegezeit und Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz oder wegen einer Vereinbarung nach dem Pflegezeitgesetz(AZAEGR = 09) gemindert, sind die Felder „MIA“, „MIABEG“ und „MIAEND“ zu übermitteln. (F1) ID: 8666cb47-b5f5-4adf-96d7-2f5a48b33c1f	§

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.10 Datenbaustein DBFZ - Fehlzeiten

Kriterium	1:	Im Datensatz DSAB sind für maximal die letzten 5 Jahre vor Ende des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis (AVEND/BVEND) Fehlzeiten zu übermitteln. (F1) ID: 87a7f6af-113b-4f9c-a154-5527d12fe8a1	§
Kriterium	2:	Je Fehlzeit ist ein DBFZ zu erstellen. (F1) ID: 0ee8de1f-27a6-462d-9b26-93844d041ff6	§
Kriterium	3:	Es sind die gültigen Fehlzeitenschlüssel der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. (F1) ID: 65d9c4c5-2122-4f40-84dc-91a0988b85ed	§
Kriterium	4:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: db0ac84d-01e1-492e-b442-a30c68447293	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort:	3.11 Datenbaustein DBHA - Heimarbeiter

Kriterium	1:	Der Datenbaustein ist bei Beschäftigten mit PGR 124 zu übermitteln. (F1) ID: 6250a8ad-96aa-4b6b-8a85-21a6530551ea	§
Kriterium	2:	Im Feld „URLTAGE“ ist die Anzahl der zu beanspruchenden Urlaubstage je Kalenderjahr zu übermitteln. (F1) ID: 9a55e10f-811e-4449-8e21-f988e480abf0	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.12 Datenbaustein DBKE - Kündigung/Entlassung

Kriterium	1:	Unter „AVEND“ ist der Austritt aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis zu melden. Hierunter ist der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses (letzter Tag der Betriebszugehörigkeit) zu verstehen. Das gilt auch bei unwiderruflichen Freistellungen. (F1) ID: 39d8e6d2-1f96-4034-838c-ee8d1b6aeb15	§
Kriterium	2:	Unter "BVEND" ist der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu melden. (F1) ID: 65826b8c-e454-4ed2-bc73-fa845f8edeaa	§
Kriterium	3:	Im Feld „AVLETZTRL“ ist der Monat anzugeben, für den die letzte vollständige Entgeltabrechnung vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt wurde. (F1) ID: 21532247-97f6-47a9-8ac4-b4c3a19fad66	§
Kriterium	4:	Der Schlüssel der jeweiligen Arbeitsagentur ist entsprechend der Aufstellung (Dienststellenverzeichnis aller Agenturen für Arbeit) der BA im Feld "SAWPRSC“ anzugeben. (F1) ID: 7ad1a010-07f8-4be4-8aa5-2f4303243de7	§
Kriterium	5:	Das Feld „Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit“ („BETZU“) steht in Abhängigkeit zu dem Feld „Abfindung“(„ABF“). ID: f589bf41-7934-490c-b7ae-7fa236e7251e	
Kriterium	6:	Wenn das Arbeitsverhältnis <= 11 Monate bestanden hat, ist im Feld BETZU der Wert 0 zu übermitteln. Wird bei einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 12 Monaten eine Abfindung (ABF = J) gewährt, ist es erforderlich, bei der Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit dennoch den Wert "01" zu liefern. ID: a7c0584e-308c-4d96-904b-11c460b71415	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort:	3.00 DSEU - Grundlagen

Kriterium	1:	Es ist der Eintritt in das aktuelle Arbeitsverhältnis zu melden; bei mehreren Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze zu liefern. (F1) ID: d1384be7-edaa-4133-a477-b13c41ca26ef
Kriterium	2:	Die Datenbausteine DBEE und DBEZ stehen in keinem sachlichen Zusammenhang; der Umfang der zu bescheinigenden Zeiträume kann voneinander abweichen. (F1) ID: 94d13707-2958-4c88-965b-c2a72e35e430
Kriterium	3:	Der zu bescheinigende Zeitraum wird jeweils im Anschreiben an den Arbeitgeber zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung-EU präzisiert. Jedes Land benötigt andere Bescheinigungszeiträume. Ist der zu bescheinigende Zeitraum laut Schreiben der Bundesagentur für Arbeit kürzer als das tatsächliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses ("AVEND"), ist dieses zu bescheinigen. Der Bescheinigungsbeginn ist dem Anschreiben zu entnehmen. ID: 0be202eb-5437-46f2-8079-6d7d0251bcd7

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber

Kriterium 1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass Ansprechpartner Entgelt und/oder Personal mit Telefonnummer übermittelt werden. (F1)

ID: 09437a11-fb78-49e5-8e8a-58fbf1b1f9bc

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort

Kriterium 1: Sofern der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers von der Arbeitgeberanschrift abweicht, ist zusätzlich ein Datenbaustein abweichende Arbeitgeberanschrift (DBAB) mit dem abweichenden Beschäftigungsort zu erstellen. (F1)

ID: 3742ed0f-4d55-4da1-b351-98d2c73d29ac

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort:	3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten

Kriterium 1:

Die in der Kategorie "DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung" unter dem Schlagwort "Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten" aufgeführten Kriterien sind entsprechend umzusetzen. (F1)

ID: ee5ae517-317e-459a-854b-0deff73f2f9c

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort:	3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A

Kriterium	1:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F1) ID: 845e1e81-e78b-4c94-8c0b-6d8b9f0db656	§

Fundstelle 1 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B

Kriterium	1:	Die in der Kategorie "DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung" unter dem Schlagwort "Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B" aufgeführten Kriterien sind entsprechend umzusetzen. (F1) ID: 36b6fd5b-9cc2-441b-96e3-49e3876e9f3e	§
Kriterium	2:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: e0948602-d504-4350-b9f1-c6d6d3ece4d5	§

Fundstelle 1	:	GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen
Fundstelle 2	:	Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort:	3.08 Datenbaustein DBEZ - Arbeitszeit EU

Kriterium	1:	Die Abgabe des Datenbaustein DBEZ ist mehrfach möglich. (F1) ID: 3e0a92db-8670-4d0a-9f9c-a03a781ef79e	§
Kriterium	2:	Werden im Feld „AZAEGR“ die Gründe 01, 02, 05 oder 06 angegeben, sind 60 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. Bei allen anderen Gründen im Feld „AZAEGR“ sind 24 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. (F1) ID: 6730ff7f-661e-4d2c-be9c-44f83ea410b3	§
Kriterium	3:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: fc9d000f-bda6-4e5d-b5e7-0a5f89897713	§

Fundstelle 1	:	GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen
Fundstelle 2	:	Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.09 Datenbaustein DBEE - Entgeltdaten EU

Kriterium	1:	Es sind die letzten 24 Monate vor AVEND/BVEND mit jeweils einem DBEE zu übermitteln. (F1) ID: e078996f-da44-417a-8f09-4952b9c19890	§
Kriterium	2:	Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen Fehlzeiten sind nur die vor und nach der Unterbrechung tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte zu übermitteln. (F1) ID: 2d2e2dd8-f9ca-4108-a607-e9618e54b274	§
Kriterium	3:	Einmalzahlungen sind (auch bei Anwendung der März-Klausel) in dem Monat der Auszahlung zu bescheinigen. Entstehen in dem Monat der Auszahlung einer Einmalzahlung mehrere DBEE (Unterbrechungen), ist die Einmalzahlung in einem dieser Bausteine zu melden. (F1) ID: 1b5ef354-ecae-47e0-8a6b-fd69b2d9897a	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort:	3.10 Datenbaustein DBFZ – Fehlzeiten

Kriterium	1:	Je Fehlzeit ist ein DBFZ zu erstellen. (F1) ID: b952d0ac-6bf4-4f71-83e6-c69a730c89e4	§
Kriterium	2:	Es sind die gültigen Fehlzeitenschlüssel der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. (F1) ID: c704a473-3cf4-4aa9-92eb-3a134e457e9d	§
Kriterium	3:	Für den DSEU kann der Übermittlungszeitraum der Fehlzeiten (maximal 5 Jahre vor Ende des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses) verkürzt werden. Maßgebend hierfür ist die Fehlzeitenanforderung durch die Bundesagentur für Arbeit. ID: 1a5e51b5-1b97-40ce-8d69-f8e0721de938	
Kriterium	4:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: b8609b2d-edc7-4f61-85bc-edc3e31cd4e5	§

Fundstelle 1	:	GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen
Fundstelle 2	:	Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.00 DSNE - Grundlagen

Kriterium	1:	Es ist der ursprüngliche Eintritt des aktuellen Arbeitsverhältnisses im Feld AVBEG zu melden. (F1) ID: a9673804-8b6c-4174-8865-1b7c787bf6c0	§
Kriterium	2:	Für jeden Kalendermonat muss ein Datensatz erstellt werden, es sei denn, eines der Felder "BVUNFORT" oder „BVUNFORTU“ im DBNE ist gleich „J“. (F1) ID: 2ae6bd75-bf50-4aeb-beb6-e8518f7ab173	§
Kriterium	3:	Liegen Unterbrechungen innerhalb eines Monats vor, ist ein Datensatz für den ganzen Kalendermonat (in den Grenzen von AVBEG und AVEND) zu erstellen. Die Arbeitszeiten sind für die einzelnen Kalenderwochen (Felder STU1KW- STU6KW) zu melden. (F1) ID: 02de9c68-90aa-4575-a471-a5ddc6ee1b81	§
Kriterium	4:	In den Feldern STU1KW- STU6KW ist der Wert 00,00 zulässig wenn eine Unterbrechung für den jeweiligen Zeitraum vorliegt. (F1) ID: 100ef757-2608-4fe4-b7b0-79e7a1e3bb6c	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBNE - BEA Grunddaten Nebeneinkommen

Kriterium	1:	Der Datenbaustein ist nur einmal pro Datensatz DSNE zu erstellen. (F1) ID: b6292a3e-8708-415e-b8b8-9245fed25963	§
Kriterium	2:	Das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung ist zu bescheinigen. Soweit die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige der Sozialversicherung abweichen, ist das beitragspflichtige Entgelt zur Rentenversicherung maßgebend. (F1) ID: cc7ab33c-c478-424a-873a-ba879caad6e2	§
Kriterium	3:	Ist dem Abrechnungssystem nicht bekannt, ob das Entgelt und die wöchentliche Arbeitszeit künftig konstant bleiben, ist maschinell sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung im Feld „BVUNFORT“ seitens des Anwenders erfolgen kann. (F1) ID: 696c11d2-246e-4c1a-9753-462850a964f0	§
Kriterium	4:	Das Feld „BVUNFORTU“ ist immer dann mit „J“ zu befüllen, wenn sich das Entgelt bzw. die wöchentlichen Arbeitszeit zwar ändert, aber der Entgeltwert höchstens 165,00 € bzw. die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt. (F1) ID: ff1aa4b7-9519-441b-8737-b4a2bbce475a	§
Kriterium	5:	Sobald sich das Nebeneinkommen ändert bzw. 165 EUR übersteigt, ist eine aktualisierte Meldung ab dem Änderungsdatum erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt die gemeldeten Werte solange, bis eine aktualisierte Meldung eingeht oder der Leistungsbezug endet. ID: 2f9a4c67-5dfa-4fa9-bdd4-aca04b777917	
Kriterium	6:	Im Feld „SVBREGE“ ist der zur Rentenversicherung beitragspflichtige Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zu melden. (F1) ID: b243d1a9-b8b8-46d9-a0ea-92731995ee9c	§
Kriterium	7:	Die Felder SVBREGEBEG und SVBREGEEND sind zu füllen, wenn das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt für mehrere Monate gezahlt wurde. Es ist das Anfangsdatum / Enddatum des Zeitraumes, für den die Einmalzahlung gewährt wurde, anzugeben (F1) ID: c2a97c2c-8982-4bba-81bf-8bb93b464342	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort:	3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A

Kriterium	1:	Es ist für jeden Meldemonat unter "BYGRA" der im Bescheinigungsmonat maßgebende Beitragsgruppenschlüssel zu melden. (F1) ID: 8a08c2e1-2bee-4a70-9a92-a2b6c9aaa4ca	§
Kriterium	2:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: 8a61583e-e41d-4e72-8bb9-ce5f231d9642	§

Fundstelle 1	:	GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen
Fundstelle 2	:	Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose

Kriterium 1: In den Feldern STU1KW- STU6KW sind die Arbeitsstunden je Kalenderwoche eines Monats anzugeben. In den Fällen, in denen in einer Kalenderwoche nicht gearbeitet oder aber die Kalenderwoche im zu bescheinigenden Monat nicht vorhanden ist, sind die Felder mit „00,00" zu übermitteln. (F1)

ID: 1d9a2c02-f8f2-4d9f-859d-03d484881f40

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema:	Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie:	DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort:	3.08 Datenbaustein DBHN - Heimarbeiter Nebeneinkommen

Kriterium	1:	Falls das Nebeneinkommen durch Heimarbeit erzielt wurde, ist das Datum der Ausgabe und das Datum der Ablieferung zu übermitteln. (F1) ID: 7a2a46f6-dba4-4ebd-b150-31f8c2c62108	§
Kriterium	2:	Kann das Datum der Ausgabe und/oder der Ablieferung nicht aus dem Entgeltabrechnungssystem entnommen werden, können die Daten manuell vorgegeben werden ID: e6f851be-5177-4907-984e-214c8467aa2c	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer
Thema: Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass die elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer programmseitig entsprechend der Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer vorgenommen wird. (F1)

ID: a60cefdf-230b-421e-82a1-04a3cf73b206

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer des GKV-Spitzenverbandes vom 02.07.2018

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer
Thema: Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass die elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer programmseitig entsprechend der Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer vorgenommen wird. (F1)

ID: df4b64e6-ecc4-4d88-9f57-51ccfda7ee74

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer des GKV-Spitzenverbandes vom 02.07.2018

Alle Rechte vorbehalten

Modul: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen

Thema: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen

Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium	1:	Soll das Modul „elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzung“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) ID: 74a85e66-f41e-45ac-930d-51d178ab0b3d	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze erstellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Schemataprüfung hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen. (F2, F3, F4) ID: 2c1a6b65-82a4-4e49-a6fb-025fc66f8a54	§
Kriterium	3:	Ein bereits übermittelter Antrag kann maschinell storniert und ggf. neu erstellt werden. (F2) ID: de80d8ca-4bba-471e-a9a1-78af9d01f40f	§
Kriterium	4:	Im Falle einer Stornierung ohne Korrektur des Antrags (vollständige Stornierung) sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten: 5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist und vollständig storniert wird 9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird Im Falle einer Stornierung mit anschließender Korrektur des Antrags sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten: 1 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 3 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist nicht mehr bei diesem Arbeitgeber beschäftigt. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt (F1; F4) ID: 43d9b522-e126-4559-849f-669e86d6d0f1	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 3	:	XML-Schemata für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV incl. Änderungsprotokoll
Fundstelle 4	:	Fehlerkataloge in der jeweils gültigen Fassung

Alle Rechte vorbehalten

Modul: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen

Thema: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen

Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 2. Datenübermittlung

Kriterium 1: Im Nachrichtentyp "A1-Antrag für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen" ist als Empfänger (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die Betriebsnummer 93121302 des GKV-Spitzenverbandes, DVKA, anzugeben. (F1)

ID: e0f03a8a-366d-47b1-822d-ee7d76194147

§

Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen

Thema: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen

Kategorie: 2. Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle A1-Antrag nach dem XML-Schema „A1“ und dem zugehörigen Nachrichtentyp in der jeweils aktuellen Version erstellt wird. (F1, F2) ID: 2f653d5a-e209-4978-a9b9-792b62fb922d
Kriterium	2:	Für Flug- und Kabinenbesatzungen gibt es keine normierte zeitliche Obergrenze, bis zu der eine Ausstellung der Bescheinigung A1 zulässig wäre. Anträge können daher einen deutlich über zwei Jahre hinausgehenden Zeitraum umfassen. (F2) ID: 34d44c47-3631-402a-a0fe-ee64cd740eb8

Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen

Thema: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen

Kategorie: 3. Rückmeldungen

Schlagwort: 1. Rückmeldungen durch die DVKA

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Rückmeldungen der DVKA mit den Nachrichtentypen · Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber · Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber automatisiert angenommen und die übermittelte A1-Bescheinigung (eingebettete/s PDF-Dokument/e) dem Anwender in geeigneter Weise zum Druck zur Verfügung gestellt wird/werden. (F1) ID: 2e58a018-1f47-44bf-8569-a65ceac07bac	§
Kriterium	2:	Kann einem Antrag mit dem Nachrichtentyp "A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen" nicht durch die DVKA entsprochen werden und erfolgt die Rückmeldung mit dem Ablehnungsgrund 43 (sonstiger Ablehnungsgrund), so wird der Rückmeldung ein PDF-Dokument mit den Erläuterungen zur Ablehnung angehängt. ID: 3e59e8d7-1da7-43c6-b874-8814e3db7de4	

Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronischer Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV

Thema: KEA-Verfahren Kug

Kategorie: KEA-Verfahren Kug

Schlagwort: 01. Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul KEA zur Beantragung von K-Kug in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die hier vorliegenden Prüfkriterien sowie die Vorgaben der Grundsätze KEA und der Verfahrensbeschreibung nebst deren Anlagen umgesetzt werden. (F1, F2) ID: 06a01f54-f6ee-4e53-9a08-112e5cf03fc4	§
Kriterium	2:	Die Übermittlung der Daten für das Verfahren KEA entspricht den Formaten der für die jeweiligen Daten gültigen XML-Schemata. (F2) ID: 341fb549-4065-4fe5-999f-d4fc5b407859	§

Fundstelle 1 : Grundsätze KEA

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung KEA

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronischer Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV

Thema: KEA-Verfahren Kug

Kategorie: KEA-Verfahren Kug

Schlagwort: 02. Stammdaten

Kriterium	1:	Es besteht die Möglichkeit, Beginn und Ende des Kug-Bewilligungszeitraums zu erfassen. (F2) ID: b6bd9843-abc3-4a8c-9ec6-737d29c67098	§
Kriterium	2:	Es ist ein Eingabefeld für die Arbeitsausfallnummer für den jeweiligen Kug-Bewilligungszeitraum vorzusehen. (F2) ID: 33560125-4a75-47d2-a373-70656c1b227a	§
Kriterium	3:	Es besteht die Möglichkeit, einem Kug-Bewilligungszeitraum mehrere Arbeitsausfallnummern zuzuordnen. (F2) ID: 1b928737-51e8-4b88-84c8-7641172fc55b	§
Kriterium	4:	Die betreffenden Beschäftigten sind der jeweils für den Kug-Bewilligungszeitraum geltenden Arbeitsausfallnummer zuzuordnen. Wurden für den Beschäftigungsbetrieb im jeweiligen Kug-Bewilligungszeitraum mehrere Arbeitsausfallnummern vorgegeben, ist die Möglichkeit zu schaffen, die betreffenden Beschäftigten der jeweiligen Arbeitsausfallnummer zuzuordnen. (F2) ID: 6c39d40c-0c82-40a6-9280-5bdb8e79b572	§
Kriterium	5:	Programmseitig besteht die Möglichkeit, folgende Daten maschinell verwertbar zu hinterlegen: • Identifikationsnummer, um eine eineindeutige Referenz zu den betreffenden Beschäftigten herzustellen (z. B. Personalnummer, lfd. Nummer). • Einstellungsdatum, wenn die Neueinstellung nach Beginn des Arbeitsausfalles liegt. • Datum, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde. • Datum, zu dem eine Aufhebungsvereinbarung bzw. ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde. • Datum, zu dem der Beschäftigte bei einem Rentenversicherungsträger Altersrente beantragt hat. • Datum des ersten Tags im Abrechnungsmonat, ab dem sich der Beschäftigte in einer entsprechenden Maßnahme im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes befand. • Angabe, ob sich der Beschäftigte in einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme gemäß § 106a SGB III befand. (F2) ID: 50d565d0-a288-4e98-b317-e61af6227819	§

Fundstelle F1 : Grundsätze KEA

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle F2 : Verfahrensbeschreibung KEA

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronischer Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV

Thema: KEA-Verfahren Kug

Kategorie: KEA-Verfahren Kug

Schlagwort: 03. Leistungsantrag

Kriterium	1:	Je Arbeitsausfallnummer ist für jeden Abrechnungsmonat mit Bezug von Kug eine gesonderte Abrechnung zu erstellen. (F2) ID: b4675945-1186-4fc8-b5dd-326f5b969bb4	§
Kriterium	2:	Zur Zuordnung enthält der übermittelte Datensatz auch die konkrete Betriebsbezeichnung und Adresse des Beschäftigungsbetriebs. (F2) ID: 3ab18614-1573-41b0-9f8a-c4f52dbf331f	§
Kriterium	3:	Zur Zuordnung enthält ein Leistungsantrag die jeweilige Betriebsnummer, Kug-Nummer und Arbeitsausfallnummer. Hinweis: Die angegebene Betriebsnummer muss mit der Betriebsnummer identisch sein, für die Kurzarbeit angezeigt wurde. (F2, F5) ID: 269f6d62-b659-4589-90ef-507c3e73cbe2	§
Kriterium	4:	Es ist möglich, die Bankverbindung des anspruchsberechtigten Arbeitgebers zu hinterlegen. Hinweis: Die meisten Arbeitgeber nutzen bevollmächtigte Steuerberater/Lohnbüros. Es ist daher wichtig, dass die Zahlung an den Arbeitgeber getätigt wird. (F2) ID: ace1864f-f1a0-47fc-83b3-920d1da6ad54	§
Kriterium	5:	Für die Abrechnung von konjunkturellem Kug sind die im Datensatz genannten Angaben für jeden relevanten Abrechnungszeitraum zu führen. (F1, F3) ID: 59bd3b0b-be2c-43b6-bc07-a5d24c5bd578	§
Kriterium	6:	Für die Abrechnung von Kug ist jeweils für den relevanten Abrechnungsmonat die Anzahl der Beschäftigten im Gesamtbetrieb bzw. der Abteilung zu führen. (F2, F5) ID: d19f1bd7-4eef-4549-aa07-2e3f4c0792e6	§
Kriterium	7:	Programmseitig besteht die Möglichkeit, neben dem Kurzarbeitergeldbetrag die Sozialversicherungsforderung abzubilden. Dabei sind differenziert auszuweisen: • Beträge nach § 106a SGB III (SV-Erstattung bei Weiterbildung), oder / und • § 109 (5) SGB III (SV-Erstattung in außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt) (F2) ID: 6b744784-9449-4f47-b6e7-60c3b780a8ba	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 8:	Die individuellen Bezugsmonate von März 2020 bis Juni 2022 für einen eventuell möglichen erhöhten Leistungssatz des Arbeitnehmers werden pro Arbeitnehmer korrekt aufgeführt. Hierbei werden nur Monate angegeben, in denen tatsächlich ein Bezug von Kurzarbeitergeld vorlag. Der daraus resultierende Leistungssatz 1-6 wird daraus korrekt ermittelt. Hinweis: Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate ab März 2020 bis Juni 2022 zu berücksichtigen. Ein erhöhter Leistungsanspruch besteht nur, wenn ein Entgeltausfall von mindestens 50 % beim jeweiligen Arbeitnehmer im entsprechenden Abrechnungsmonat vorliegt. Für Abrechnungsmonate außerhalb des Zeitraums von März 2020 bis Juni 2022 ist als individueller Bezugsmonat keine Angabe zu tätigen. Zeiten der Kurzarbeit bei anderen Arbeitgebern müssen ggf. berücksichtigt werden. (F2) ID: 9c528357-f030-43c4-915e-bea8b758af41	§
Kriterium 9:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass anlässlich der ersten Datenübermittlung (Leistungsantrag) für den jeweiligen Kug-Bewilligungszeitraum im Verfahren "KEA" ein Datensatz "DSBD" erzeugt wird. Werden im Rahmen des KEA-Antrags Stammdaten aktualisiert, so ist der Abgabegrund 01 zu setzen. Werden die Stammdaten nicht geändert, dann ist der Abgabegrund 05 zu verwenden. (F4) ID: c697af50-b44f-46ac-a79c-1c901a0d0f25	§
Kriterium 10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Leistungsantrag das Element "ergänzende Erklärung" erst nach einer entsprechenden Bestätigung durch den Anwender ordnungsgemäß gefüllt wird. Hierfür ist systemseitig die Möglichkeit zu schaffen, dass der Anwender die Aussage: „Mit Übersenden der Antragsdaten werden die ergänzenden Erklärungen zu KUG aus Abschnitt 4.4 der KEA-Grundsätze bestätigt", die als Feldinhalt zu übertragen ist, aktiv bestätigt. (F1) ID: 73de7715-9e30-46b1-99b3-b593890d0bb9	§
Kriterium 11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass generierte aber noch nicht übermittelte Datensätze verworfen werden, falls für den gleichen Abrechnungsmonat ein neuer Datensatz generiert und übermittelt wird. Hinweis: Die Änderung eines noch nicht übermittelten Leistungsantrages stellt keinen Korrekturantrag dar, sondern ersetzt den nicht übermittelten Leistungsantrag. (F2, F5) ID: da0cecbd-4d31-45e0-8f1c-1f132f9b0f39	§

Fundstelle 1 : Grundsätze KEA
Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung KEA
Fundstelle 3 : Beitragsverfahrensverordnung (BVV)
Fundstelle 4 : Verfahrensanforderung DSBD

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronischer Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV

Thema: KEA-Verfahren Kug

Kategorie: KEA-Verfahren Kug

Schlagwort: 04. Korrektur von Leistungsanträgen

Kriterium	1:	Korrekturen von Leistungsanträgen im KEA-Kontext erfolgen auf Basis des Testamentsprinzips: die Reihenfolge des Eingangs entscheidet über die Letztgültigkeit. Ein Stornierungsdatensatz ist für das Verfahren KEA nicht vorgesehen. ID: 593870ad-55bc-44c2-aa2f-bc9cb0d2ffc6	
Kriterium	2:	Nach Abrechnungskorrekturen mit Auswirkungen auf Werte in den Leistungsanträgen ist der jeweilige Leistungsantrag für einen Abrechnungszeitraum neu zu erzeugen. Korrigierte Leistungsvorgänge sind getrennt nach einzelnen Abrechnungsmonaten zu erstellen und dürfen nicht für mehrere Monate zusammengefasst werden. (F2) ID: 26b90fcf-6224-4a52-8a38-cb771fffbb5b	§
Kriterium	3:	Ein Korrekturantrag enthält wenigstens die relevanten Daten für die Beschäftigten, die in der ursprünglichen Abrechnungsliste enthalten waren. Die von Änderungen betroffenen Beschäftigten sind im Datensatz mit einem „K“ für Korrektur zu kennzeichnen. Beschäftigte, für die im Korrekturantrag erstmalig Kurzarbeitergeld beantragt wird, sind ebenfalls mit „K“ zu kennzeichnen. Beschäftigte, die zu Unrecht in der ursprünglichen Liste enthalten waren, sind ebenfalls mit „K“ zu kennzeichnen. Hinweis: Im Korrekturantrag ist immer der neue Kug-Anspruch vermerkt und nicht die Differenz zum Vorantrag. Somit ist eine zu Unrecht erhaltenen Kug-Forderung durch eine 0-Forderung zu ersetzen. Der zuletzt eingegangene Antrag ersetzt den vorherigen Antrag für denselben Monat. (F2) ID: 8852ed4a-f720-4cc7-b719-7a34a70ee59e	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass gekennzeichnet werden kann, ob eine Korrektur von KUG-Zeiten aufgrund abgelehnter Anträge erfolgt ist. Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Kennzeichen bei der Initialisierung nicht gesetzt ist (Vorbelegung mit „nein“). Hinweis: Der Anwender soll dieses Kennzeichen nur setzen, wenn die Korrektur der Abrechnungsdaten aufgrund des abgelehnten Antrags systemseitig ohne Eingriff zu einer Korrektur mit einer „Null-Meldung“ führen würde. (F2) ID: 09688391-c969-4456-8f93-c5a5de23af0a	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Korrektur von KUG-Zeiten keine Korrekturmeldungen im KEA-Verfahren für diesen Eintrag erfolgt, wenn auf Basis der Kennzeichnung erkennbar ist, dass die Korrektur aufgrund eines abgelehnten Antrags erfolgt ist. Hinweis: Aufgrund bereits abgelehnter Anträge ausgebuchter KUG-Zeiten ist keine neue KEA-Meldung (Null-Meldung) mehr zu erzeugen. (F2) ID: b52c981c-c14e-46ba-824a-a32b205522f9	§

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung KEA

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Elektronischer Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV

Thema: KEA-Verfahren S-Kug

Kategorie: KEA-Verfahren S-Kug

Schlagwort: 01. Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul KEA zur Beantragung von S-Kug nach § 108 Abs. 2 SGB IV in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema „KEA Verfahren Kug“ und „KEA Verfahren S-Kug“ beschriebenen Prüfkriterien sowie die Vorgaben der Grundsätze KEA und der Verfahrensbeschreibung nebst deren Anlagen umgesetzt werden. (F3) ID: 2d82e20c-4b65-4459-8b3a-be8160168cc1	§
Kriterium	2:	Programmseitig besteht die Möglichkeit, zusätzlich folgende Daten maschinell verwertbar zu hinterlegen: • Einstellungsdatum, wenn die Neueinstellung innerhalb der Schlechtwetterperiode liegt. (F2) ID: bc9fb298-4f04-4b16-aefa-b004c3a17171	§
Kriterium	3:	Die Arbeitsausfallnummer ist der jeweiligen Saison zuzuordnen. (F2) ID: 67a1fb8f-d097-4093-9861-e90e46c085e0	§
Kriterium	4:	Programmseitig besteht die Möglichkeit, die beantragten ergänzenden Leistungen Mehraufwandswintergeld (MWG) und Zuschuss-Wintergeld (ZWG) zu übermitteln. (F2) ID: d55fcc9b-0acc-4275-9b55-7e70e0ec660c	§
Kriterium	5:	Programmseitig besteht die Möglichkeit, neben dem Kurzarbeitergeldbetrag die Sozialversicherungsforderung abzubilden. Dabei sind differenziert auszuweisen: • Beträge nach § 106a SGB III (SV-Erstattung bei Weiterbildung), oder / und • § 109 (5) SGB III (SV-Erstattung in außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt) (F2) ID: 458c576c-1d26-4405-9755-670c08b7a508	§
Kriterium	6:	Sozialversicherungsbeitragserstattungen aufgrund der Umlageflicht von S-Kug Betrieben (§ 102 (4) SGB III) sind von anderen Sozialversicherungsbeitragserstattungen abzugrenzen (§§ 106a SGB III und 109 (5) SGB III). (F2) ID: af99b6d8-fc07-42a8-9195-21b1989a0fa6	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 00. Grundsätzliche Vorgaben

Kategorie: 01. Grundsätzliches

Schlagwort: Grundsätzliches

Kriterium 1:

Voraussetzung für die maschinelle Übermittlung von Meldungen des Moduls "maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG" ist, dass die für dieses Modul bestehenden Anforderungen umgesetzt sind. Dabei sind insbesondere die Anforderungen folgender Dokumente/Informationen zu berücksichtigen:

- Alle beitrags- und melderechtlich relevanten Sachverhalte für die nach dem IfSG auftragsweise zu erbringenden Entschädigungsleistungen
- Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV für das jeweilige Fachverfahren
- Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.
- Die Anforderungen der jeweils aktuellen Kernprüfung sind umgesetzt.
- Die zum Modul beschriebenen Kriterien sind umgesetzt.
- Die Ergebnisse der für das jeweilige Modul bestehenden Testaufgaben sind fehlerfrei.
- Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV
- Gemeinsame Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV

(F1)

ID: bba78897-fcca-4f3f-94dc-2dfeb0d6c5d2

§

Kriterium 2:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle Datensätze bei der Erstellung, in jedem Fall aber bereits vor dem Versand, auf Korrektheit im Sinne der jeweils aktuellen Kernprüfung geprüft werden.
(F1)

ID: d540e135-e24e-4cf0-8f26-23b6455b1b94

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 00. Grundsätzliche Vorgaben

Kategorie: 02. Melde- und Beitragsverfahren

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung für durch den Arbeitgeber auftragsweise zu erbringende Entschädigungsleistungen ist systemseitig sichergestellt. (F1) ID: db51720f-eac0-45a6-9074-ac50f66bd804	§
Kriterium	2:	Die besonderen Regelungen für das Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung sowie deren erneuter Beginn werden systemseitig berücksichtigt. (F1) ID: 10948d65-1b4c-493f-beb3-5addad130e03	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die beitragspflichtige Einnahme für die Verdienstausfallentschädigung bei der den Meldezeitraum betreffenden Entgeltmeldung wie sv-pflichtiges laufendes Arbeitsentgelt berücksichtigt wird. In den UV-Jahresmeldungen sind solche Einnahmen nicht zu berücksichtigen, da sie kein uv-meldepflichtiges Arbeitsentgelt darstellen. (F2, F3) ID: 10e2e8fc-8657-47fc-b053-31e181a91326	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GR DEÜV

Fundstelle 3 : RS 2020/255 vom 02.04.2020 des GKV-SV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG
Thema:	01. Beitragsverfahren
Kategorie:	01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen

Schlagwort:	1. Bemessungsentgelt

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender das Arbeitsentgelt, das der Verdienstausfallentschädigung vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zur Sozialversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung (= Ausgangswert für die Entschädigungsleistung) zugrunde liegt, vorgeben kann. (F1) ID: 03462565-1661-481c-9a28-2835bf7eb6cb	§
Kriterium	2:	Es besteht die Möglichkeit, das (Brutto-) Bemessungsentgelt der Verdienstausfallentschädigung und/oder eine entsprechende Fehlzeit wie folgt zu differenzieren und entsprechend zu kennzeichnen: • berufliches Tätigkeitsverbot (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) oder • vorsorgliche Einstellung der beruflichen Tätigkeit (§ 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG) oder • angeordnete Absonderung (Quarantäne) (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder • vorsorgliche Absonderung (§ 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG) oder • Kinderbetreuung (§ 56 Abs. 1a IfSG) (F1) ID: 3f843b1c-1542-4725-b409-d6ddb1a68470	§
Kriterium	3:	Wird der Ausgangswert für die Entschädigungsleistung systemseitig festgestellt, ist sichergestellt, dass er auf Basis des dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Arbeitsentgelts ermittelt und die Regelungen des § 4 Absatz 1, 1a und 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes entsprechend berücksichtigt werden (§ 57 Abs. 1 und 2 IfSG in Verb. mit § 56 Abs. 2 und 3 IfSG). (F2, F3) ID: ca65b8f5-452e-43f2-868e-0c1135aacb71	§

Fundstelle 1	:	GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2	:	IfSG § 57
Fundstelle 3	:	IfSG § 56

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG
Thema:	01. Beitragsverfahren
Kategorie:	01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen
Schlagwort:	2. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge in den Fällen • eines beruflichen Tätigkeitsverbotes (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) sowie • einer angeordneten Absonderung (Quarantäne) (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder • einer vorsorglichen Absonderung / einer vorsorglichen Einstellung der beruflichen Tätigkeit (§ 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG) in den ersten sechs Wochen der Entschädigungsleistung das (Brutto-) Bemessungsentgelt für die Verdienstausfallentschädigung in voller Höhe wie sozialversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt berücksichtigt wird (§ 57 Abs. 1 und 2 IfSG in Verb. mit § 56 Abs. 2 und 3 IfSG). (F1, F2) ID: 61146f34-6dd7-405f-88d7-551e6db02347	§
Kriterium	2:	In den Fällen einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG (Kinderbetreuung) ist systemseitig sichergestellt, dass 80 vom Hundert des (Brutto-) Bemessungsentgelts für die Verdienstausfallentschädigung wie sozialversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt für die Beitragsberechnung berücksichtigt werden. (F1, F2) ID: f594abf3-5afe-4a99-a991-88eb7296a126	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG (berufliches Tätigkeitsverbot) sowie einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG (vorsorgliche Einstellung der beruflichen Tätigkeit) an Sozialversicherungsbeiträgen ausschließlich Beiträge zur Rentenversicherung berechnet werden. (F1) ID: 26ad4b5e-5027-4cd9-84c9-bc442e002912	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Absonderung, Quarantäne) sowie einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG (Kinderbetreuung) die Beiträge zu allen für die beschäftigte Person maßgeblichen Versicherungszweigen berechnet werden. (F1) ID: fad3c89c-e488-4a9c-9762-317d3e99030d	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei krankenversicherungspflichtig Beschäftigten der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz auch auf die Beitragsbemessungsgrundlage für die Verdienstausfallentschädigung angewendet wird. (F1, F3) ID: a2e93900-ed41-4880-8534-c330b12eec28	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit der Personengruppe 109 während des Bezugs einer Verdienstausfallentschädigung nach dem IfSG die Pauschal- bzw. Pflichtbeiträge entsprechend dem maßgebenden Beitragsgruppenschlüssel sowie entsprechend der Art der Verdienstausfallentschädigung berechnet und nachgewiesen werden. (SPO-SV) ID: 9e348f61-7bbe-4fa9-9bbe-8e8d5ae2d387	§
Kriterium 7:	Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen aus tatsächlichem Arbeitsentgelt und Entschädigungsleistungen in einem Monat eine Beitragsbemessungsgrenze ist systemseitig sicherzustellen, dass Beiträge insgesamt nur maximal von einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden. (SPO-SV) ID: 2eb7f569-f588-44c8-a161-78574d969bc9	§
Kriterium 8:	Sofern eine zeitraumbezogene Splittung des Entgeltabrechnungszeitraums nach Zeiten mit und Zeiten ohne Entschädigungsleistung nicht umsetzbar ist, sind die einzelnen Entgeltarten bei Überschreiten einer Beitragsbemessungsgrenze anteilig nach ihrem Verhältnis am Gesamtentgelt in Anlehnung an § 22 Abs. 2 SBG IV zu berücksichtigten. (SPO-SV) ID: 8fb8c10c-e9f6-4505-b0ff-c86eec56ebf5	§

Fundstelle 1 : IfSG § 57

Fundstelle 2 : IfSG § 56

Fundstelle 3 : RS 2020/255 vom 02.04.2020 des GKV-SV

Fundstelle SPO-SV : Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (nicht veröffentlicht)

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG
Thema:	01. Beitragsverfahren
Kategorie:	01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen

Schlagwort:	3. Beitragsverteilung

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die (Pflicht-) Beiträge für die Verdienstausfallentschädigung in voller Höhe vom Arbeitgeber getragen werden. (F1) ID: 58be9379-ae2b-4e9e-bb2a-fd63c6edb83b	§
Kriterium	2:	Die auf die Verdienstausfallentschädigung entfallenden Beiträge können • je Versicherungszweig unter Anwendung des halben Beitragssatzes und anschließender Verdoppelung des gerundeten Betrages oder • je Versicherungszweig unter Anwendung des vollen Beitragssatzes berechnet werden. (F2) ID: ea9fa670-57e3-465a-9cef-0df7f3640ce2	§

Fundstelle 1	:	IfSG § 57
Fundstelle 2	:	BVV § 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 01. Beitragsverfahren

Kategorie: 01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen

Schlagwort: 4. Umlagenberechnung

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für die Dauer der auftragsweisen Erbringung einer Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Absonderung/Quarantäne) oder nach § 56 Abs. 1a IfSG (Kinderbetreuung) die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sowie die Umlage nach § 358 SGB III (InsO-Umlage) berechnet und in den Beitragsnachweisen berücksichtigt werden. (F1) ID: bff74529-d983-4de6-ac22-4346878875d5	§
Kriterium	2:	Bemessungsentgelt für die Umlagen ist das Bemessungsentgelt für die Beiträge zur Rentenversicherung. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, ist das Bemessungsentgelt maßgebend, von dem bei Versicherungspflicht Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu berechnen wären. (F1) ID: ec6ec591-54d7-4fa6-916f-d02611867902	§

Fundstelle 1 : IfSG § 57

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG
Thema:	01. Beitragsverfahren
Kategorie:	01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen

Schlagwort: 5. Unfallversicherung

Kriterium	1:	Das Bemessungsentgelt für eine Verdienstausfallentschädigung stellt kein uv-meldepflichtiges Entgelt dar. Hinweis: Das Bemessungsentgelt für eine Verdienstausfallentschädigung ist deshalb weder in der UV-Jahresmeldung noch im elektronischen Lohnnachweis zu bescheinigen. (F1) ID: 08f4c288-0a85-456d-b0f7-abf24777fe10	§
Kriterium	2:	Für die Zeiten einer Verdienstausfallentschädigung sind keine UV-Stunden zu berücksichtigen. Soweit der Vollarbeiterrichtwert oder die Sollarbeitszeit für die Berechnung der UV-Stunden herangezogen wird, sind die UV-Stunden für Zeiten der Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung entsprechend zu kürzen. (F2) ID: f0889a01-f37f-4a27-a94e-542135a05ea0	§

Fundstelle 1 : IfSG § 57

Fundstelle 2 : VB eLN

Alle Rechte vorbehalten

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 01. Beitragsverfahren

Kategorie: 01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen

Schlagwort: 6. Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte während oder nach einer Verdienstausfallentschädigung

Kriterium 1:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Feststellung der SV-Luft für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge aus einem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt das Bemessungsentgelt einer Verdienstausfallentschädigung nur in der Höhe berücksichtigt wird, in der es tatsächlich zu Beitragsberechnung herangezogen wurde.

Hinweis:
Für Entschädigungen nach § 56 Abs. 1a IfSG bedeutet das, dass nur ein Betrag von maximal 80 v. H. des Bemessungsentgeltes für die Entschädigungsleistung zu berücksichtigen ist. (F1)

ID: 41180d87-e88c-42ca-b73f-fc32e2264c46

§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG
Thema:	01. Beitragsverfahren
Kategorie:	02. Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Schlagwort:	1. Beitragsberechnung und Beitragszuschuss

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei sogenannten Firmenzahlern die Beiträge zu einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung während des Bezugs einer Verdienstausfallentschädigung (wegen Quarantäne oder Kinderbetreuung) weiterhin nach einem Entgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung / Pflegeversicherung berechnet und in den Beitragsnachweis aufgenommen werden. <u>Hinweis:</u> Für die Dauer des Bezugs einer Verdienstausfallentschädigung wegen eines Tätigkeitsverbotes (§31 Abs. 2 IfSG) darf das Firmenzahlerverfahren nicht zur Anwendung kommen. (F1) ID: 543936c8-f9b3-4c7f-a52e-33dd36b07940	§
Kriterium	2:	Für die Zeiten des Bezugs einer Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG (Kinderbetreuung) kann von dem Mitglied ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt werden. Im sogenannten Firmenzahlerverfahren kann der Arbeitgeber die Antragstellung für die betroffenen Personen übernehmen. ID: 8b3d4f0c-cb1f-4f7f-b0f4-6e693a957a59	
Kriterium	3:	Wurde für die Dauer des Bezugs einer Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG (Kinderbetreuung) ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt, ist systemseitig sichergestellt, dass die Beitragsberechnung auf der Grundlage von 80 v. H. des (Brutto-) Bemessungsentgeltes für die Verdienstausfallentschädigung erfolgt. (F1, F2, F3) ID: a74e3291-eeff-4443-a577-312af0cc2291	§
Kriterium	4:	Während der Ferienzeiten gelten besondere Regelungen (gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) für die Beitragsberechnung für Personen, die zuvor eine Verdienstausfallentschädigung für Kinderbetreuung bezogen haben und ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt wurde. Können diese besonderen Regelungen für die Beitragsberechnung nicht systemseitig umgesetzt werden, hat eine Ummeldung zum „Selbstzahler“ (Beitragsgruppenschlüssel 0nn1) zu erfolgen. (F1) ID: 8df52060-1e29-4ea3-b1ae-6bd76a47f2ec	§
Kriterium	5:	Für die Entschädigungsleistung ist kein Beitragszuschuss zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung zu leisten. ID: e5c5513b-f99b-4233-82e4-e92cfd76b63e	

Alle Rechte vorbehalten

Fundstelle 1	:	RS 2020/296 vom 09.04.2020 des GKV-SV
Fundstelle 2	:	Beitragsberechnungsgrundsätze "Selbstzahler" des GKV-SV
Fundstelle 3	:	IfSG § 57

Alle Rechte vorbehalten

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 01. Beitragsverfahren

Kategorie: 03. Beiträge/Beitragszuschuss für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: 1. Beitragsberechnung und Beitragszuschuss (berufsständische Versorgungseinrichtungen)

Kriterium 1:

Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 172a SGB IV in der Zeit des Bezugs einer Entschädigungsleistung nach dem IfSG mangels gezahlten Arbeitsentgelts nicht berechnet wird.
Es ist systemseitig sichergestellt, dass für die auftragsweise auszuzahlende Verdienstausfallentschädigung kein Beitragszuschuss berechnet und gezahlt wird.

Hinweis:
Hinsichtlich der auf die Verdienstausfallentschädigung entfallenden Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht für die beschäftigte Person ein Erstattungsanspruch im Rahmen des § 58 IfSG gegenüber dem verpflichteten Bundesland.

(SPO-SV)

ID: 335c60a2-1541-4acb-875d-f1aad0ad017e

§

Fundstelle SPO-SV : Vorgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung i. R. des Zustimmungsverfahrens

Fundstelle :

Fundstelle :

Alle Rechte vorbehalten

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 02. DEÜV-Meldeverfahren

Kategorie: 01. Meldungen

Schlagwort: 1. Meldeanlässe

Kriterium	1:	Während des Bezugs einer Verdienstausfallentschädigung nach • § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG (berufliches Tätigkeitsverbot) oder • § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG (vorsorgliche Einstellung der beruflichen Tätigkeit) bleibt bei versicherungspflichtig Beschäftigten ausschließlich die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender in geeigneter Weise auf die erforderliche Änderung des Beitragsgruppenschlüssels hingewiesen wird. (F1) ID: 0002702b-0391-4624-b43a-ab4e33900db1	§
Kriterium	2:	Es ist sichergestellt, dass spätestens bei einem ununterbrochenen Bezug einer Verdienstausfallentschädigung von sechs Wochen wegen • eines beruflichen Tätigkeitsverbotes (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) sowie • einer angeordneten Absonderung (Quarantäne) (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder • einer vorsorglichen Absonderung / einer vorsorglichen Einstellung der beruflichen Tätigkeit (§ 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG) eine Abmeldung zum letzten Tag der 6-Wochenfrist systemseitig ausgelöst wird. (F2) ID: a07e69a0-df29-4649-8702-571887485860	§

Fundstelle 1 : IfSG § 57

Fundstelle 2 : IfSG § 56

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	01. Grundsätzliches

Schlagwort:	Grundsätzliches

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass übermittelte Stamm- und Abrechnungsdaten bei der Erstellung des Datensatzes - in jedem Fall aber vor dem Versand - maschinell auf Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden. (F1) ID: 01575ff2-0ce7-4045-8588-b417c7696043	§
Kriterium	2:	Für den Erhalt des Kennzeichens "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" sind alle Kriterien, die mit dem Symbol für "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" gekennzeichnet sind, umzusetzen. ID: 709dc9a9-c623-46ec-954c-40ae4d22e74c	

Fundstelle F1	:	VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV
Fundstelle F2	:	GG Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	02. Meldeverfahren
Schlagwort:	Allgemeines

Kriterium 1:

Folgende Mitteilungen / Meldesachverhalte sind umzusetzen:

- Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld - Leistungen med. Reha (Abgabegrund = 11),
- Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld - Leistungen zur Teilhabe (Abgabegrund = 12),
- Entgeltbescheinigung UV bei Verletztengeld (Abgabegrund = 21),
- Entgeltbescheinigung UV bei Übergangsgeld (Abgabegrund = 22),
- Entgeltbescheinigung UV bei Kinderverletztengeld (Abgabegrund = 23) und
- Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld (Abgabegrund = 31)

(F1; F3)

ID: da8262a1-247b-4941-8b13-f27ed4fab67b

Kriterium 2:

Der Datensatz (DSLW) mit den dazugehörenden Datenbausteinen ist vom Arbeitgeber auszulösen, sobald für diesen ersichtlich ist, dass

- der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird oder
- eine Freistellung aufgrund der Verletzung eines Kindes erfolgt und das Entgelt für den Abrechnungszeitraum der Freistellung abgerechnet wurde.

ID: 976b1b0e-20d8-41d3-b9d9-758223c43c54

Kriterium 3:

In den Fällen, in denen der Datensatz "DSLW" an die Träger der Unfallversicherung zu übermitteln ist, weil diese nicht durch den Generalauftrag an die Krankenkassen abgedeckt sind, erhalten die Arbeitgeber vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben spätestens bis zum 6. Arbeitstag vor dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, das alle Angaben zum jeweiligen Unfall enthält.

ID: aca8d427-af59-4ee6-816f-0ae67a7a092e

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 4:	Es wird empfohlen, den Datensatz "DSLW" mit den dazugehörigen Datenbausteinen aufgrund der Eingabe einer Fehlzeit im Entgeltabrechnungssystem auszulösen. ID: 4ad9c7f2-6b65-4564-867a-c46fd208882b	
Kriterium 5:	Abweichend von Kriterium 4 wird empfohlen, dass Bescheinigungen mit den Gründen 12, 22 oder 31 auch ohne Fehlzeit ausgelöst werden können. Diese Bescheinigungen werden oftmals erst nach Beendigung der Beschäftigung angefordert. ID: 92fbc568-0832-4710-9255-156590160fae	
Kriterium 6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Neuerstellung eines unveränderten Datensatzes (Bescheinigung) nicht möglich ist. (F1, F2) ID: dd6cf84e-f2fa-44ee-bdc8-57dbe00ac30e	§
Kriterium 7:	Es ist maschinell sichergestellt, dass in einer Datei durch Mehrfachabrechnungen nur der letztgültige Datensatz gemeldet wird. (F1, F2) ID: 0e5130e0-6ca6-4aa7-85e5-e569b02f7125	§
Kriterium 8:	Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen, dürfen diese Daten manuell erfasst werden. ID: 713ac48e-e1ea-4cef-b31c-0c69bde16e54	
Kriterium 9:	Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen und diese Daten auch nicht manuell vorgetragen wurden, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. ID: 9bdb29c5-ac41-4ae2-aadc-ba9855c86047	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.00 Datensatz DSLW - Leistungswesen

Kriterium	1:	Sofern der Grund der Abgabe (Art der Bescheinigung) nicht anhand einer Fehlzeit oder eines Kalendariums maschinell ermittelt werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen manuell vorzugeben. (F1) ID: dcaf2e86-7be6-44ce-a7d9-3a879584b08f	§
Kriterium	2:	Sofern sich durch Rückrechnungen in bescheinigte Monate Änderungen in der bereits abgesetzten Bescheinigung ergeben, ist diese zu stornieren und eine neue Bescheinigung zu übermitteln. (F1) ID: 4d15e405-b1cf-413d-9ead-3c7b668247ca	§
Kriterium	3:	Sofern es nicht zur Leistungsgewährung durch die Sozialleistungsträger kommt, müssen bereits erstattete Bescheinigungen nicht storniert werden. ID: 639e3848-f65c-4094-99df-63136efd5436	
Kriterium	4:	Bei den Abgabegründen 21 und 23 ist grundsätzlich als Empfängernummer im DSLW die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse anzugeben. Sofern in diesen Fällen jedoch • der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, • bei dem Arbeitnehmer die Personengruppe 109,110 oder 190 Anwendung finden oder • es sich um eine Berufskrankheit handelt, ist als Empfängernummer im DSLW die Betriebsnummer der DGUV (22672327) oder die Betriebsnummer der SVLFG (47056789) zu hinterlegen. (F1) ID: a31d1220-19b5-4229-95fc-4bc9a38c27f1	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 5:	Es wird empfohlen, die Steuerung der Empfängernummer (DGUV oder SVLFG) entsprechend Kriterium 6 über die Zuordnung des im DBUN erfassten Institutionskennzeichens (IK) des UV-Trägers in der unter https://download.gkv-ag.de/, » Menüpunkt: „UV-Daten“, » Punkt: DTA-EEL-Stammdaten-UVT-IK, bereitgestellten aktuellen Datei sicherzustellen. ID: 4bd6f3b9-2947-4927-8a72-d7ccc4b71968	
Kriterium 6:	Bei rentenversicherungsfreien Beschäftigten, z. B. Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke, ist die Abgabe der Gründe 11 und 12 maschinell auszuschließen. (F1) ID: 33e1ece2-8746-4efe-bea0-f40499f76501	§
Kriterium 7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „11", „12“, „21“ und „22“ nicht erstellt werden, wenn • der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder • der Beginn der Leistung zur Teilhabe bzw. zur medizinischen Rehabilitation am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten ist. (F1) ID: 47059343-0432-4f86-9175-f1f5e83caada	§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.03 Datenbaustein DBAL - Allgemeines

Kriterium	1:	Im Feld „ENDE-BV-AM“ ist das Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung, Tag des Abschlusses des Aufhebungsvertrages) anzugeben. Bei befristeten Beschäftigten ist hier keine Eingabe vorzunehmen. Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich. (F1) ID: 96471d30-94c4-422c-95b0-01e6fe3067e2	§
Kriterium	2:	Es ist im Feld „ENDE-BV-ZUM“ der Tag anzugeben, an dem das Arbeitsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“). Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt),ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich. (F1) ID: b58e8a59-5248-424b-931f-6ac0938e7783	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „DATUM-AB“ der erste vollständige AU-Tag angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Fehlzeit wegen Krankheit (Arbeitsleistung am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit) erfasst werden kann. (F1) ID: e8bbdf24-a690-45c1-93fd-44aa22451f08	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „AE-ERSTTAG“ ein „N“ angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Abwesenheit erfasst werden kann und daher im Feld „DATUM-AB“ der erste vollständige AU-Tag angegeben wurde. Hinweis: In diesen Fällen erkennt der SV-Träger durch die Abweichung zur AU-Bescheinigung, dass am ersten Tag noch gearbeitet wurde. (F1) ID: 88601adc-7a00-46b4-ab64-635497a1415c	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 5:	Im Feld AE-ERSTTAG ist anzugeben, ob am ersten Tag der AU/ medizinischen Leistung/Leistungen zur Teilhabe noch gearbeitet wurde. Ist dem Abrechnungssystem nicht bekannt, ob am ersten Tag der medizinischen Leistung/Leistungen zur Teilhabe noch Arbeit geleistet wurde, ist maschinell sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung des Anwenders erfolgen kann. (F1) ID: b48b65bd-b4cc-45ed-901b-2f4d98db7dc1	§
Kriterium 6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „Entgeltzahlung bis“ (DATUM-EGZBIS) wie folgt gefüllt wird: • Wird das Arbeitsentgelt während der AU oder medizinischen Leistung/ Leistung zur Teilhabe weitergezahlt, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. Dies gilt z. B. bei Ende des Entgeltfortzahlungsanspruchs an einem Samstag oder Sonntag bei arbeitstäglicher Zahlweise. • Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU oder medizinischen Leistung/ Leistung zur Teilhabe ist der letzte SV-Tag vor Beginn der AU oder medizinischen Leistung/ Leistung zur Teilhabe anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. (F1) ID: 6ad541b3-073c-4390-b018-23b59114c935	§
Kriterium 7:	Es muss übermittelt werden, ob der Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose (PFLZUSCHLAG) im Monat des Beginns der Entgeltersatzleistung (nicht im bescheinigten Monat) anzuwenden ist. (F1) ID: 22436628-f341-453b-9241-afe015549e83	§
Kriterium 8:	Falls der Arbeitnehmer zu Beginn der AU oder medizinischen Leistung bzw. Leistungen zur Teilhabe an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen. (F1) ID: eca2b227-71ca-436e-a273-20a4f2c9c7f7	§
Kriterium 9:	Sofern das Entgeltabrechnungsprogramm das Modul ATZ bzw. FLEXI umgesetzt hat, ist das Datenfeld „ARBZEITMOD“ maschinell zu füllen. ID: a6e637f4-4c27-469c-8572-8c8b86f3f09a	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10:	Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN und KUG-ENDE sind nur zu machen, wenn die beschäftigte Person • im Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit KUG bezogen hat (und deshalb der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Entgelt und ohne/vor KUG bescheinigt wird) oder • in dem zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeitraum bzw. mindestens in einem der zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeiträume neben laufendem Arbeitsentgelt Kurzarbeitergeld bezogen hatte. (F1, F2) ID: 76e8f2bb-1bc0-4c55-ae35-aa65b632e0be	§
Kriterium 11:	Ist das Feld „KUG-BEGINN“ zu füllen, ist hier systemseitig der Beginn des ersten Monats des tatsächlichen KUG-Bezuges der beschäftigten Person vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit anzugeben. (F1) ID: b9ca73ae-42f8-4053-a78a-e0ded70d17a5	§
Kriterium 12:	Ist das Feld "KUG-ENDE“ zu füllen, ist hier grundsätzlich das Ende des KUG-Bewilligungszeitraums (des Arbeitgebers) systemseitig anzugeben. Tritt die AU nach dem Ende des tatsächlichen Bezuges von KUG oder während der von der Arbeitsagentur genehmigten Bezugsdauer in einem Monat ohne KUG ein, ist hier abweichend als KUG-ENDE das Ende des Kalendermonats anzugeben, für den für diesen Arbeitnehmer tatsächlich Kurzarbeitergeld gezahlt wurde. Hinweis: Hier sind Zukunftsdaten zulässig, da der KUG-Bewilligungszeitraum des Arbeitgebers erst in der Zukunft enden kann. (F1) ID: 42c37176-e3c4-43f9-b006-be7d63b7b2f4	§
Kriterium 13:	Es muss übermittelt werden, ob Lohnausgleich im Baugewerbe (LAG-BEGINN 1, LAG-ENDE 1, LAG-BEGINN 2, LAG-ENDE 2) vorlag. (F1, F2) ID: 49147fa9-7e97-469f-b2b8-8273a2a03d62	§
Kriterium 14:	Wird das Feld „Grund der Beendigung“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: b302e990-064a-4d5c-8b19-e1575334617a	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 15:	Wird das Feld „Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: 70a4ef98-1258-4921-a441-3cbdbd527ae9	
Kriterium 16:	Wird das Feld „Teilnahme an Arbeitszeitmodell“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: 42f75c1c-410a-4989-835d-a813d3671ad2	
Kriterium 17:	Wird das Feld „KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: 6ffaeac0-2ec7-4231-af3b-dba882a2955d	

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Fundstelle F2 : GG "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 2

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes kann – wegen der noch nicht bekannten Höhe der Entgeltersatzleistung – nicht festgestellt werden, ob eine weitergewährte Arbeitgeberleistung das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € (brutto) übersteigt. Daher ist das Feld WAEHREEL- BRUTTO (Stellen 005-012 im DBAE) immer dann mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten (und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten) Arbeitgeberleistung/en zu füllen, wenn die weitergezahlte/n Leistung/en insgesamt 50 EUR im Monat überschreitet/überschreiten. (F1) ID: 22177a1f-8cb8-43f4-b62a-a71ff96094b5	§
Kriterium	2:	Es ist der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/ medizinischen Leistung/ Leistungen zur Teilhabe (EAZ-BEGINN 1, EAZ-ENDE 1) zu übermitteln. Kalendermonate ohne laufendes Arbeitsentgelt (durch Fehlzeit, KUG etc.) sind nicht zu bescheinigen, sie stellen nicht den letzten Abrechnungszeitraum dar. Ist der „betriebsübliche Abrechnungstermin“ dem System nicht bekannt, kann der Anwender den maßgebenden Abrechnungszeitraum vorgeben. (F1) ID: 4b4a7163-da17-42f5-89a4-b71e16339cbb	§
Kriterium	3:	Der zu bescheinigende Entgeltabrechnungszeitraum muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen umfassen. Liegt kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, weil die Beschäftigung erst kurz vorher aufgenommen wurde, ist sicherzustellen, dass keine maschinelle Bescheinigung erstellt wird. Dem Anwender ist ein Hinweis auszugeben, dass er sich bezüglich den Bescheinigungsinhalten mit der Krankenkasse in Verbindung setzen soll. Liegt ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum für eine erst kurz vorher aufgenommene Beschäftigung vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst. (F1) ID: b89b80d1-4069-456a-8b79-6e5898b7d9ef	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	4:	Fällt der Beginn einer AU/medizinischen Leistung bzw. Leistungen zur Teilhabe in die Zeit nach dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vorliegt, ist hinsichtlich des zu wählenden Abrechnungszeitraumes so zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt (siehe auch Kriterium 3). Fällt der Beginn einer AU/medizinischen Leistung bzw. Leistungen zur Teilhabe in die Zeit der Elternzeit oder auf den ersten Tag nach einer Elternzeit, so ist der letzte mit Arbeitsentgelt belegte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Elternzeit maßgebend. (F1) ID: 0e5cab32-574e-42e1-a08a-ff193040440a	§
Kriterium	5:	Beim Abgabegrund "21" ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einem Monat, in dem die beschäftigte Person KUG (konjunkturelles KUG oder Saison-KUG) bezog, der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG dieser Person bescheinigt wird. Die Felder "EAZ-BEGINN 1" und "EAZ-ENDE 1" sind mit dem Beginn bzw. dem Ende des letzten abgerechneten Monats mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person zu füllen. (F1) ID: 52b684cc-0236-4b55-a5ec-e13caf1ea67d	§
Kriterium	6:	Beim Abgabegrund "21" ist systemseitig sichergestellt, dass der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt auch dann bescheinigt wird, wenn in diesem Monat zwar KUG gezahlt wurde, die Arbeitsunfähigkeit aber in einem Monat ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person eintrat. (F1) ID: d577de57-1799-4acf-8eeb-386a8cd2c565	§
Kriterium	7:	Sofern 3 Monate zu bescheinigen sind, ist systemseitig sichergestellt, dass als Abrechnungszeitraum 2 und 3 auch Monate bescheinigt werden, in denen neben laufendem Arbeitsentgelt auch KUG gezahlt wurde. (F1) ID: f6db5472-ffde-4a7c-b6f1-4302cb8d5e07	§
Kriterium	8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei den Abgabegründen "11", "12", "22" und "31" der letzte Entgeltabrechnungszeitraum ohne KUG bescheinigt wird, wenn • im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der medizinischen Leistung / Leistungen zur Teilhabe Kurzarbeitergeld abgerechnet wurde und • das Arbeitsentgelt als Monatsentgelt gezahlt wurde. (F1) ID: 6360f539-9884-4445-8f35-0c20966f0b04	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 9:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei den Abgabegründen "11", "12", "22" und "31" auch dann der letzte vor Beginn der medizinischen Leistung / Leistungen zur Teilhabe abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum bescheinigt wird, wenn • in diesem Monat neben laufendem Arbeitsentgelt zwar auch Kurzarbeitergeld abgerechnet wurde, • das Arbeitsentgelt aber nicht als Monatsentgelt (sondern z. B. als Stundenentgelt) gezahlt wurde. In diesen Fällen sind • das in diesem Monat erzielte (wegen KUG geminderte) beitragspflichtige laufende Arbeitsentgelt • die Stunden, in denen dieses Arbeitsentgelt erzielt wurde sowie • die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Bezug des Kurzarbeitergeldes zu bescheinigen. (F1) ID: 2ee6e500-3938-49d0-964c-1bc692fe293f	§
Kriterium 10:	Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksamer Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier/ Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone bzw. Übergangsbereich, zu übermitteln (BRUTTO-1, NETTO-1). Hierbei sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das laufende Arbeitsentgelt entfallen - mit zu berücksichtigen. (F1) ID: fc3ec46c-0dd7-421b-8b6f-dfb30cdd337f	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 11:	Sofern im maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum • laufendes Arbeitsentgelt beitragsfrei umgewandelt wurde oder • die Regelungen des Übergangsbereichs Anwendung fanden, ist im Feld "BRUTTO-1" das beitragspflichtige laufende Arbeitsentgelt • vor der Entgeltumwandlung bzw. • ohne Anwendung des Regelungen des Übergangsbereichs systemseitig zu bescheinigen. Hinweis: Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung der Besonderheiten von Entgeltumwandlung und des Übergangsbereiches nach § 20 SGB IV zu bescheinigen. (F1) ID: 786b881b-6d45-44ce-afd7-cec1aa961c93	§
Kriterium 12:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass sich das in dem Feld „NETTO-1“ gemeldete Nettoarbeitsentgelt grundsätzlich durch Verminderung des im Feld „BRUTTO-1“ bescheinigten beitragspflichtigen laufenden Bruttoarbeitsentgelts um die (tatsächliche) Steuerlast und die (tatsächlichen) SV-Beiträge ergibt. Für die Angaben in den Feldern „NETTO-2“ und „NETTO-3“ gilt das Vorstehende entsprechend. Hinweis: Damit wird sichergestellt, dass im (Gesamt-) Bruttoarbeitsentgelt enthaltene sv-freie Entgeltbestandteile (wie z. B. SFN-Zuschläge) nicht das zu bescheinigende Nettoarbeitsentgelt erhöhen. Hinsichtlich ggf. erforderlicher Fiktivberechnungen des Nettoarbeitsentgeltes wird auf die Ausführungen der Verfahrensbeschreibung zu Ziffer 3.5.6 verwiesen. (F1) ID: f3715f9e-4852-4d05-a457-c15cb96158c2	§
Kriterium 13:	Es ist das beitragsfrei umgewandelte, laufende Arbeitsentgelt des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses (max. der letzten 12 Monate) (UMGEWAE) zu übermitteln. (F1) ID: 8015021a-ea43-49ca-856c-77f12260c3e3	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 14:	Es ist die Entgeltart (ENTGART) zu übermitteln 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.) (F1) ID: 00b981b3-c45d-45b4-bbb2-fd6e3c65367b	§
Kriterium 15:	Die vereinbarte Entgeltart wird programmseitig erkannt. ID: c0ae7663-b412-44f2-ba32-ceb98ad0ca7a	
Kriterium 16:	Beim Abgabegrund "21" ist ein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt bei der Entgeltart 2 nur dann anzugeben, wenn es vom Brutto- und Nettoarbeitsentgelt des letzten Entgeltabrechnungszeitraums vor Beginn der AU/ medizinische Leistung/ Leistungen zur Teilhabe (BRUTTO-1, NETTO-1) abweicht. Bei den Entgeltarten 1 oder 3 ist kein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt anzugeben. (F1) ID: 913b7e59-0c34-4335-9af4-eaa0744a9c54	§
Kriterium 17:	Bei den Abgabegründen "11", "12", "22" und "31" ist nur der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen. Bei den übrigen Meldegründen gilt Folgendes: • Bei der Entgeltart 1 ist nur der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen. • Bei der Entgeltart 2 sind die drei letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu bescheinigen, wenn das Entgelt in allen Zeiträumen vom vereinbarten Entgelt abweicht (z. B. Mehrarbeit, Kostgeld, etc.). • Bei Entgeltart 3 sind immer die drei letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu bescheinigen. (F1) ID: 329a2cc2-edc8-4484-9d87-a0f27a06be72	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 18:	Es ist der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/ medizinischen Leistung/ Leistungen zur Teilhabe in der KV/RV/AV (EZKV;EZRV; EZALV) zu übermitteln. Hierbei ist sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das EGA entfallen - mit zu berücksichtigen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/ medizinischen Leistung/ Leistungen zur Teilhabe aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/ medizinischen Leistung/ Leistungen zur Teilhabe Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls hier zu bescheinigen. (F1) ID: 484c0db8-3be5-41a9-8990-dabc5db592a8	§
Kriterium 19:	Der Wert der zu bescheinigenden Einmalzahlungen wird maschinell ermittelt. (F1) ID: d185c35d-dedc-4009-ab54-7ce61b2ebe36	§
Kriterium 20:	Rückwirkende Entgelterhöhungen, auf die bei Beginn der AU/ medizinischen Leistung/ Leistungen zur Teilhabe / kein Anspruch bestand, sind nicht an den Sozialleistungsträger zu übermitteln. Die Möglichkeit der manuellen Unterdrückung der Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung sowie der Neumeldung muss daher gegeben sein. (F1) ID: efd9c3cb-77b3-474e-bebe-aff90c8d7874	§
Kriterium 21:	Bei den Abgabegründen "11", "12", "21", "22" und "31" ist systemseitig sichergestellt, dass bei Eintritt der AU während des tatsächlichen Bezuges von Transfer-KUG, der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Entgeltabrechnungszeitrum zu bescheinigen ist, unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum Transfer-KUG bezogen wurde oder nicht. (F1) ID: 05d935d7-5255-43e4-a2d1-c6529595be67	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit

Kriterium	1:	Nur wenn im DBAE das Feld „ENTGART“ mit 1 (Stundenlohn) belegt wurde, muss der DBZA erstellt werden. (F1) ID: d1d6ce90-f1fc-46a8-be3f-56bd92ad00a6	§
Kriterium	2:	Es ist die Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde, zu übermitteln (ANZAHL-STD). (F1) ID: b1d33797-6f16-4b29-b59c-d248752c61d0	§
Kriterium	3:	Die Anzahl der Stunden wird maschinell aus den tatsächlich abgerechneten Stunden und den Stunden der Mehrarbeit ermittelt. Sofern diese Werte nicht vorhanden sind, ist die Anzahl der Stunden manuell zu erfassen. (F1) ID: 44114cf3-7ac2-4914-b924-b67bae9687f6	§
Kriterium	4:	Bei Abgabegrund "21" ist zu beachten, sofern keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorliegt (REG-AZ), sind die in den letzten 3 abgerechneten Abrechnungszeiträumen vor Beginn der AU/ medizinischen Leistung/ Leistungen zur Teilhabe die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in den Feldern „MAZR-1, MAZR-2 und MAZR-3“ einzutragen. In diesen Fällen ist das Feld „REG-AZ“ mit Grundstellung zu belegen. (F1) ID: 39a4c33c-8a92-499d-87c4-349795b35380	§
Kriterium	5:	Bei Abgabegrund "21" ist zu beachten, sofern eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorliegt, sind die bezahlten Mehrarbeitsstunden (MAZR-1 bis 3) nur dann anzugeben, wenn in allen Zeiträumen bezahlte Mehrarbeit angefallen ist (F1) ID: 676837b8-9a16-4076-a5a1-1b6b50147d81	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung

Kriterium	1:	Der Datenbaustein DBEE wird systemseitig durch Anwendervorgabe erzeugt. (F1) ID: c49dfb65-8a49-4b85-86b9-4d621c482139	§
Kriterium	2:	Erfolgt die Antwort des Sozialleistungsträgers im Feld EEL-ENDEGRUND mit der Schlüsselzahl 01 (= kein Leistungsbezug) ist systemseitig ein Hinweis auszugeben, dass die gespeicherte Fehlzeit/Fehlzeitgrund (z. B. Verletztengeld etc.) entsprechend zu korrigieren/stornieren ist. (F2) ID: e11d6f9f-9413-449a-a605-48a0d1eb5026	§
Kriterium	3:	Der SV-Träger übermittelt den DBEE (auch) ohne vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber in folgenden Fällen: • sobald das Ende der Entgeltersatzleistung wegen des Ablaufes der Leistungsdauer (Aussteuerung) abschließend ermittelt und dem Versicherten mitgeteilt wurde Der Datensatz ist maschinell zu übernehmen und die Inhalte dem Anwender in geeigneter Weise anzuzeigen. (F1) ID: 247df6fd-2ff9-45d0-bb71-a1fd0e26ca88	§

Fundstelle F1	:	VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV
Fundstelle F2	:	GG § 7 Abs. 3 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Sind in den Abrechnungszeiträumen, die im DBAE bzw. DBZA bescheinigt werden, Abwesenheitszeiten (Fehlzeiten) ohne Arbeitsentgelt vorhanden, sind diese Fehltage mit dem DBAW zu melden. (F1) ID: 89ff3ceb-00d5-465d-a76c-af3122058584	§
Kriterium	2:	Der Datenbaustein „DBAW“ wird nur dann erstellt, wenn der Datenbaustein „DBAE“ vorhanden ist. (F1) ID: c05e7863-2fb0-432b-8bc8-a483d05527fd	§
Kriterium	3:	Bei Meldung lediglich eines Entgeltabrechnungszeitraumes im DBAE sind ggf. vorhandene Fehlzeiten nur für diesen zu melden . (F1) ID: e633c8a5-24db-4b6b-8819-4e391bb3edb7	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Verletzung des Kindes

Kriterium	1:	Im Feld "TAGE" (Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt; Anzahl der Tage) ist die Zahl der Arbeitstage anzugeben, an denen wegen Erkrankung des Kindes im Freistellungzeitraum (Feld „FREIST-VOM“ und Feld „FREIST-BIS“) nicht (ggf. auch nur teilweise) gearbeitet wurde, ansonsten aber hätte gearbeitet werden müssen. (F1) ID: 5285d7c2-853c-45c7-82e7-de54167ab0eb	§
Kriterium	2:	Wurde das Feld "VAE-ERSTTAG (Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt?)" mit "J" belegt, ist dieser Tag nicht als Arbeitstag im Feld "TAGE" zu berücksichtigen. (F1) ID: 48a6a7c7-2297-47d3-a6a6-f34e5f71384a	§
Kriterium	3:	Im Feld „BEZFREIST-JAHR“ (Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung) ist die Zahl aller ganztägig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung desselben Kindes, die vor der aktuell bescheinigten Erkrankung liegen, anzugeben. Eine kindbezogene Verwaltung und Meldung der Fehlzeiten (ggf. auch außerhalb des Entgeltabrechnungsprogramms) ist zwingend notwendig. Sind die Fehlzeiten im Entgeltabrechnungsprogramm nicht kindbezogen bekannt, ist maschinell sicherzustellen, dass der Anwender das Feld „BEZFREIST-JAHR“ manuell füllt. (F1) ID: 0f814e60-7310-45b5-950d-a7136f74131e	§
Kriterium	4:	Fehlzeiten einer bezahlten bzw. unbezahlten Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes lassen eine Zuordnung zum erkrankten Kind zu. ID: fd25f730-6d09-4008-9199-c13c274843fe	
Kriterium	5:	Als Bruttoarbeitsentgelt für die Feststellung des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts (FREISTBRUTTO) gilt das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), welches nicht auf die Beitragsmessungsgrenze (BBG) gekürzt ist. (F1) ID: 76d132c7-c4d8-4abb-b420-33949baede2d	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 6:	FREISTBRUTTO der Betrag, der im Bescheinigungsmonat allein wegen der Freistellung für die Pflege eines kranken Kindes, ausgefallen ist. Mehrere solcher unbezahlter Freistellungen im selben Monat sind zusammenzurechnen, allerdings getrennt zu melden. Wurde das FREISTBRUTTO für mehrere Freistellungen kumuliert ermittelt, ist es im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen. Andere unbezahlte Fehlzeiten sind nicht zu berücksichtigen. (F1) ID: da29975e-fa6d-455a-8e49-333110b04972	§
Kriterium 7:	Für die Feststellung des FREISTBRUTTO sind zwei Hilfswerte Brutto 1 und Brutto 2 zu ermitteln. • Brutto 2 ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum tatsächlich abgerechnet wurde (Ist-Arbeitsentgelt laut Abrechnung). • Brutto 1 ist fiktiv zu ermitteln. Es ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum abgerechnet worden wäre, wenn die Freistellungstage mit Entgeltfortzahlung vergütet worden wären. (F1) ID: 3cf0cb11-1397-457e-b088-ae3faffab048	§
Kriterium 8:	FREISTBRUTTO ist wie folgt zu ermitteln: • BRUTTO 1 abzüglich • BRUTTO 2 (F1) ID: 1684f08a-7e5c-4f32-9f8e-829f57da1642	§
Kriterium 9:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass das Feld „FREISTBRUTTO“ (während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt) manuell gefüllt wird, wenn kein maschineller Eintrag/Vorschlag für die Höhe der Entgeltfortzahlung z. B. aufgrund von Kürzungsregeln erfolgt. (F1) ID: 304c05d5-f8b1-44e4-acd1-82633885c483	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 10:	Das FREISTNETTO ist wie folgt - ausschließlich maschinell - zu berechnen: • NETTO 1 aus BRUTTO 1 abzüglich • NETTO 2 aus BRUTTO 2 Sofern das FREISTNETTO für mehrere unbezahlte Freistellungen in einem Monat ermittelt wurde, ist der Wert im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen (entsprechend Kriterium 6 - Aufteilung des FREISTBRUTTO). (F1) ID: 23767ee4-6e4b-4c56-88f7-3efbe77ec86a	§
Kriterium 11:	Ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt (BEGRZFREIST), ist die Anzahl der Tage –bezogen auf die aktuelle Freistellung– anzugeben. (F1) ID: 719f42af-1a4c-4288-b60e-7fc805df25e6	§
Kriterium 12:	Das Feld „FREISTEZ“ (Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt?) ist grundsätzlich maschinell zu füllen. Lediglich in Fällen des Systemwechsels, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum (teilweise) vor dem Systemwechsel liegt und seit der Zeit des Systemwechsels keine beitragspflichtige Einmalzahlung gezahlt wurde, ist das Feld manuell zu füllen. In diesen Fällen ist vor dem Versand der Bescheinigung maschinell sicherzustellen, dass das Feld anwenderseitig gefüllt wurde. (F1) ID: a0e3439f-09dd-4183-86c2-a8d550ab13a5	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.09 Datenbaustein DBUN - Arbeits-/ Schul-/ Kindergartenunfall

Kriterium	1:	Bei den Abgabegründen 21 und 22 ist (mit Ausnahme von Stornierungen) das Institutionskennzeichen (IK) des für die Leistung zuständigen Unfallversicherungsträgers im Datenbaustein DBUN anzugeben. (F1) ID: 1f0ff85e-552a-42f9-a381-3f8682b9df3e	§
Kriterium	2:	Bei dem Abgabegrund 23 ist das Institutionskennzeichen (IKUV) des jeweiligen Unfallversicherungsträgers anzugeben, wenn • der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, • bei dem Arbeitnehmer die Personengruppe 109, 110 oder 190 Anwendung findet oder • es sich um eine Berufskrankheit handelt. (F1) ID: 101f6fa0-448c-4b4a-a40f-5c3103f5ad56	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei den Abgabegründen 21, 22 und 23 nur die zulässigen IK entsprechend der unter https://download.gkv-ag.de/, » Menüpunkt: „UV-Daten“, » Punkt: DTA-EEL-Stammdaten-UVT-IK, bereitgestellten aktuellen Datei erfasst werden können. (F1) ID: 8df3faae-7ea9-4ca3-afc5-12edfce66b4b	§
Kriterium	4:	Sofern der Tag des Versicherungsfalles bekannt ist, kann dieser manuell vorgegeben werden. ID: 6a299fb9-65f8-4e35-becd-f93e1bdebf4a	
Kriterium	5:	Es sind die lohnsteuer- und sv-freien SFN-Zuschläge maschinell festzustellen und zu übermitteln (ZUSCHL-1,-2,-3). (F1) ID: 4410b23f-4144-433c-9643-e09a8e43f6aa	§
Kriterium	6:	Der Wert der zwar lohnsteuerfreien aber sv-pflichtigen SFN-Zuschläge ist im DBAE (Brutto-AE etc.) maschinell zu übermitteln. ID: c4c578b0-5f7e-4036-b2e5-f38e1ec8a459	

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium	7:	Es ist der zur Unfallversicherung meldepflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT/ Freistellung im Feld UV(EZUV) maschinell zu bescheinigen. (F1) ID: 4b99f09b-61e3-49db-afff-09dd5d69a281	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.11 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten

Kriterium	1:	Bei gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ ein Datenbaustein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) mit den von der Krankenkasse mit Abgabegrund „61“ mitgeteilten (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld „VORER“ im DBLT mit „J“ gefüllt ist. (F1) ID: 688b8dde-fcef-40a1-8555-43052f951a57	§
Kriterium	2:	Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ ein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) mit den vom Anwender im Entgeltabrechnungssystem erfassten anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld „VORER“ im DBLT mit „J“ gefüllt ist. (F1) ID: 29c8f346-3131-41fa-9ccd-241dddd7860e	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten im - dem Datensatz DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ beigefügten - Datenbaustein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) ausschließlich in den Feldern • ANZAHL-AU • BEGINN-AU-„NN“ • ENDE-AU-„NN“ übermittelt werden. Jede (ggf. auch nur teilweise) anrechenbare Vorerkrankungszeit ist im Feld KZ-AU-„NN“ mit dem Kennzeichen „1“ zu übermitteln. (F1) ID: bce1acf4-589a-4e1e-a865-9f53e80c6cb5	§

Fundstelle 2	:	Grundsätze der Datensparsamkeit aus dem Bundesdatenschutzgesetz
Fundstelle 1	:	VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.12 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung

Kriterium	1:	Die Rückmeldung des Sozialleistungsträgers über die Höhe der Sozialleistung (Abgabegrund "71") ist maschinell einzulesen und bei der Entgeltabrechnung maschinell zu berücksichtigen. (F1) ID: 08414475-6116-4292-8afe-381b625855ad	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass mehrere Datenbausteine DBHE in einem Arbeitsunfähigkeitsfall angenommen und in der Entgeltabrechnung maschinell berücksichtigt werden können. Hinweis: Bei Wechsel der Leistungsart innerhalb eines Arbeitsunfähigkeitsfalles erstellt jeder Leistungsträger für seine Leistungsart einen Datenbaustein DBHE, wenn - das Feld „RUECKMELDUNG-ENTGELTERSATZLEISTUNG“ mit „J“ oder/und - das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ mit einem Wert größer als 50 EUR gefüllt war. Hinsichtlich des Erfordernisses der Abgabe eines Datenbausteines DBBE wird auf die Kriterien zum Schlagwort „2.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)“ sowie die Verfahrensbeschreibung verwiesen. (F1) ID: 869c46fd-386b-477d-a96b-d6ec048077a2	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.13 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§23c SGB IV)

Kriterium	1:	Sofern im DBAE das Feld „WAEHREEL- BRUTTO“ mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1) ID: d518f19e-98a1-4eb2-9962-ef2da99d0530	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell die Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto und netto (BEITRPFL-BRUTTO/NETTO) zu übermitteln. Der Wert kann größer oder gleich Null sein. (F1) ID: 74d520cb-82ff-4a16-bc5f-a292c85a8946	§
Kriterium	3:	Es ist der Beginn der Zahlung (ZAHL-BEGINN) der beitragspflichtigen Einnahme zu übermitteln. (F1) ID: c4244158-4009-4211-b1c9-94a0ad876254	§
Kriterium	4:	Der Beginn der Zahlung ist grundsätzlich der erste Tag der Leistungsgewährung – ansonsten der 1. Tag des Monats - und wird maschinell eingestellt. (F1) ID: b40f3cc6-e545-4ab4-94f2-0fe60c3be628	§
Kriterium	5:	Die Erstellung des Datenbausteins „DBBE (Abgabegrund: 51)“ ist bei • Kinderverletztengeld (Abgabegrund: 23) und • Übergangsgeld der Rentenversicherung (Abgabegründe: 11 + 12) • Übergangsgeld der BA (Abgabegrund: 31) nicht zulässig. (F1) ID: b5b64ddc-0ad5-4716-b0f7-909f696cd918	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.14 Datenbaustein DBLT - Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

Kriterium	1:	Es ist maschinell der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (BV-SEIT) zu übermitteln. Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig. (F1) ID: d9a9233b-0388-4994-b3d5-ba0845af2012	§
Kriterium	2:	Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist das Ende-Datum maschinell (BV-BIS) zu übermitteln. Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig. (F1) ID: 4355caa0-1b81-45bd-8266-36bd3f0c1f7a	§
Kriterium	3:	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis (AUSBVERH), ist dieses aus der Personengruppe heraus maschinell zu übermitteln. (F1) ID: e9403821-ef0e-4505-978f-2a61b88cf6b9	§
Kriterium	4:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist der Monatsbetrag einer während der LT weitergezahlten vermögenswirksamen Leistungen ("VWL") maschinell zu übermitteln. Dies gilt auch für Entgelte unter der Bagatellgrenze des § 23c SGB IV (50 €). (F1) ID: 433c10a8-33d8-4bb0-833e-c7b048e6ccea	§
Kriterium	5:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 sind während der LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto und netto) maschinell zu übermitteln. Dies gilt auch für Entgelte unter der Bagatellgrenze des § 23c SGB IV (50 €). (F1) ID: 3752d8c7-c462-47a8-b926-93ce6ae2e326	§
Kriterium	6:	Bei den Abgabegründen 11 und 12 ist maschinell zu übermitteln, ob auf die Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung verzichtet wurde. (F1) ID: 06e83f47-f674-403a-a4a0-f5e7814af1e8	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 7:	Bei den Abgabegründen 11 und 12 ist sichergestellt, dass die Angabe im Feld "AE-UEBERGANGSBEREICH" systemseitig erfolgt. Maßgeblich für die Angabe ist, ob im bescheinigten Monat bei der Zahlung des Arbeitsentgelts die Besonderheiten des Übergangsbereiches (§ 20 SGB IV) berücksichtigt wurden. (F1) ID: 23e2a859-a653-4022-b3e7-ab26397bc529	§
Kriterium 8:	Bei den Abgabegründen 11, 12 und 31 sind die Angaben zum Rechtskreis (RECHTSKREIS) W = West O = Ost maschinell zu übermitteln. (F1) ID: 027f3c60-bd19-4d86-9941-359ab0594326	§
Kriterium 9:	Bei den Abgabegründen „11“ und „12“ für gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „VORER“ im DBLT nur dann mit „J“ gefüllt wird, wenn eine Meldung der Krankenkasse mit Grund „61“ und mindestens einer (auch ggf. nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankung vorliegt. (F1) ID: 683466b3-a7fd-4035-b597-7d0905043bff	§
Kriterium 10:	Bei den Abgabegründen „11“ und „12“ für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „VORER“ im DBLT nur dann mit „J“ gefüllt wird, wenn der Anwender mindestens eine Vorerkrankung im Entgeltabrechnungssystem als (auch ggf. nur teilweise) anrechenbar hinterlegt hat. (F1) ID: dd5aa518-12c3-47b0-80fc-6cbbd171f422	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner

Kriterium	1:	Es muss im Entgeltabrechnungsprogramm die Möglichkeit bestehen, den zuständigen Ansprechpartner für die Meldung der Entgeltbescheinigung zu hinterlegen. (F1) ID: b439d4fa-e3c5-486c-b725-63d48fd25f78	§
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, die Information über den Ansprechpartner aus der internen Kennung des angemeldeten Benutzers zu generieren ID: b7c8ce58-7a4e-42f6-b9e7-73aa61878d84	
Kriterium	3:	Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBAP beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes. (F1) ID: e713a116-48f7-4ed8-8772-fbc5e6485f2d	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul:	EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Thema:	EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen
Kategorie:	03. Meldeinhalte
Schlagwort:	2.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten

Kriterium 1: Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBID beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes.

(F1)

ID: e1687519-6bc8-4162-98cc-33c015e2db3c

§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-KuG

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – bei Bezug von Transfer-KUG bei den Abgabegründen 11, 12, 21, 22 und 31 erstellt wird.

(F1)

ID: a74b7bc1-dedf-404e-8a34-cf6855856b21

§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Maschinell unterstützte Verarbeitung der Grunddaten für Meldekorrekturen in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung

Thema: Meldekorrekturen

Kategorie: Rückmeldungen der Deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Grundsätzliches

Kriterium 1:	Soll das Modul "Maschinell unterstützte Verarbeitung der Grunddaten für Meldekorrekturen in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte systemseitig umgesetzt werden. ID: ca76c835-edd4-48eb-8ee4-653b6168dfd9	§
Kriterium 2:	Werden Meldekorrekturen durch das Abrechnungsprogramm verarbeitet, sind die Meldevorschläge in Standardfällen für Storno- und/oder Neumeldungen systemseitig zu erstellen und dem Anwender anzuzeigen. Eine Veränderungsmöglichkeit für den Anwender darf nicht bestehen. (F1) ID: eaf43bd6-684c-4aad-a7fb-195ef9edfe82	§
Kriterium 3:	Die nachfolgende Aufzählung beschreibt den Standardfall für eine Meldekorrektur: • Es wurden Daten aus der Betriebsprüfung im Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen (DSGM) und im Datensatz Informationen zur Ursprungsmeldung (DSUM) über den Kommunikationsserver der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung abgeholt. • Die auf Grundlage der Inhalte des DSUM zu stornierende Meldung muss in der eigenen Historie des Entgeltabrechnungsprogramms vorliegen und wurde ursprünglich aus diesem Entgeltabrechnungsprogramm abgesetzt (siehe Ziff. 1 GG § 22 DEÜV). • Der im DSGM übermittelte Zeitraum liegt innerhalb des Zeitraumes der Ursprungsmeldung. (F2) ID: 481333f2-8e8d-443d-80d4-b7f0d6826fb6	§
Kriterium 4:	Der Anwender entscheidet über die Verwendung der vorgeschlagenen Meldekorrekturen. (F1) ID: acccb60a-c1d0-497d-9fec-7b01d999da67	§
Kriterium 5:	Werden die maschinell zur Verfügung gestellten Meldekorrekturen nicht durch den Anwender verwendet, erfolgt ein geeigneter Hinweis zur Übermittlung der Meldekorrekturen per Ausfüllhilfe. ID: c082d201-3a17-41d0-879f-5ccfcb8b1d08	
Kriterium 6:	Nach der Freigabe der Meldekorrekturen durch den Anwender sind die vorgeschlagenen Meldungen systemseitig zu erzeugen. ID: caa2c951-80c5-49f5-9bd4-fb7dd5f419ae	§

Alle Rechte vorbehalten

Kriterium 7:	Wird nach einer durchgeführten und übermittelten Meldekorrektur eine weitere Korrektur notwendig (z. B. durch tarifvertragliche Änderungen), ist dem Anwender ein Hinweis auszugeben, dass durch diese Korrektur Meldungen ggf. falsch erzeugt und Beiträge ggf. falsch berechnet werden können. Dem Anwender wird empfohlen die Abrechnung außerhalb des Entgeltabrechnungsprogramms zu erstellen. ID: 37016ad0-5b2d-473f-b32c-aa72afcbbd45	§
Kriterium 8:	Es wird empfohlen, die mit dem Datensatz DSGM gemeldeten Korrekturvorschläge den Entgeltunterlagen des jeweiligen Arbeitnehmers für den jeweiligen Meldezeitraum zuzuordnen. ID: 1d6e1629-2d79-4a81-900d-a3c79fb4caff	
Kriterium 9:	Eine Meldekorrektur aufgrund einer Rückmeldung aus dem euBP Verfahren darf keine erneute Beitragsberechnung in der GSV und keine Rückrechnung beim UV-Lohnnachweisverfahren auslösen. (F1) ID: 4538c68b-02d9-4e11-a785-8c620c3874ff	§

Alle Rechte vorbehalten

Modul: Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung

Thema: Finanzbuchhaltung

Kategorie: Daten aus der Finanzbuchhaltung

Schlagwort: Grundsätzliches

Kriterium	1:	Soll das Modul "Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte systemseitig umgesetzt werden. (F1) ID: e3ad1f7b-f02f-41b3-95a4-fa884e137698	§
Kriterium	2:	Zur Übertragung der Daten aus der Finanzbuchhaltung an die Schnittstelle euBP, müssen die Datensätze und Datenbausteine maschinell erstellt werden. Diese entsprechen den Grundsätzen euBP - Anl 2 - in der aktuellen Fassung. (F2) ID: a9ec1715-c366-491d-9ad6-4e561d1dfeff	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der Mindestumfang der zu liefernden Buchungen den Inhalten aus den Grundsätzen euBP - Anlage 3 - in der aktuellen Fassung entsprechen. (F2) ID: 194c13f5-377a-470e-972e-3fa77d2e1070	§
Kriterium	4:	Die Erstellung und der Versand der Daten muss für jedes Wirtschaftsjahr (Bilanzjahr) getrennt voneinander vorgenommen werden. (F4) ID: fe119b6a-a5dc-4844-afe1-088258da3eaa	§
Kriterium	5:	Die Übermittlung der Daten ist mit einem eigenen Paket (unabhängig von der Daten der Entgeltbuchhaltung) mit VOSZ, DSKO, DSST, DSKB (pro Konto) und NCSZ vorzunehmen. (F4) ID: 8c80b8e4-0f50-461f-b3eb-843b29205215	§
Kriterium	6:	Es ist je Konto und Wirtschaftsjahr ein DSKB zu erstellen. (F2, F4) ID: 5914cd90-8ed2-4488-90bc-85515d1d1b21	§
Kriterium	7:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass immer ein volles Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr vorgegeben wird. Dies gilt auch, wenn nur ein Teilzeitraum vorhanden ist. (F2) ID: 12dc1763-f8f8-4526-83e5-7a247ebc5777	§

Alle Rechte vorbehalten